Germ Sp. Faesc.
231m-1

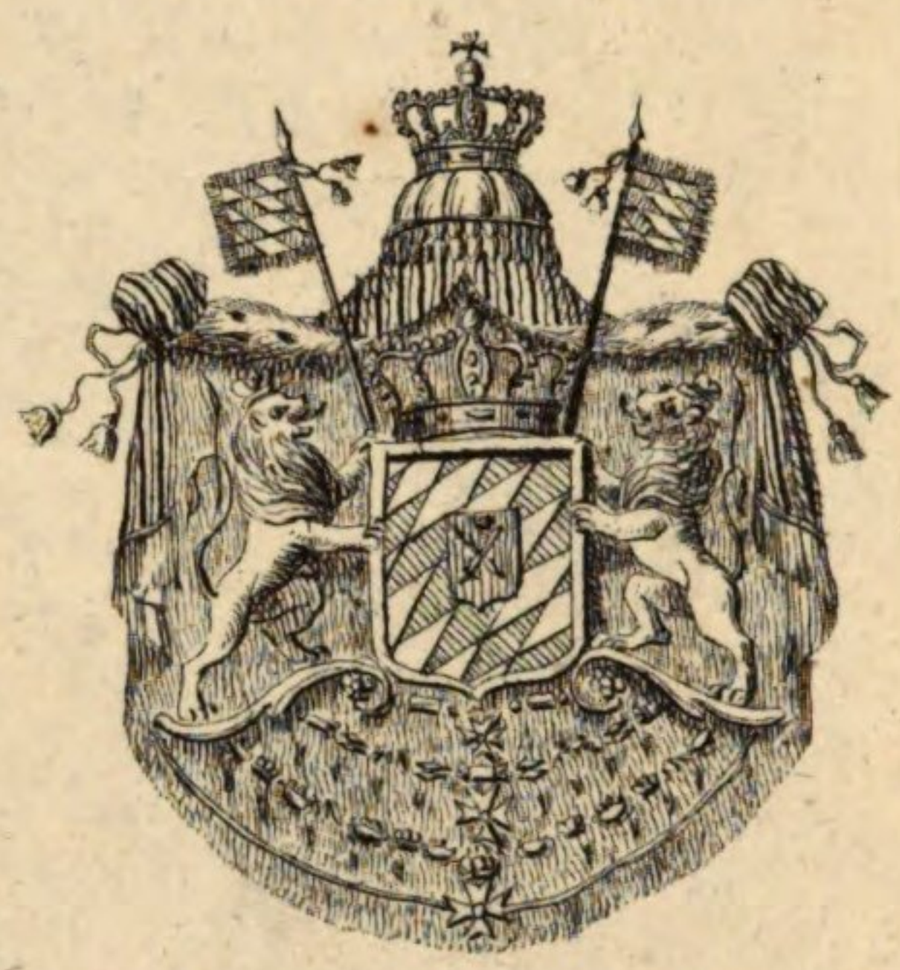

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

<366346052500016

Bayer. Staatsbibliothek

R

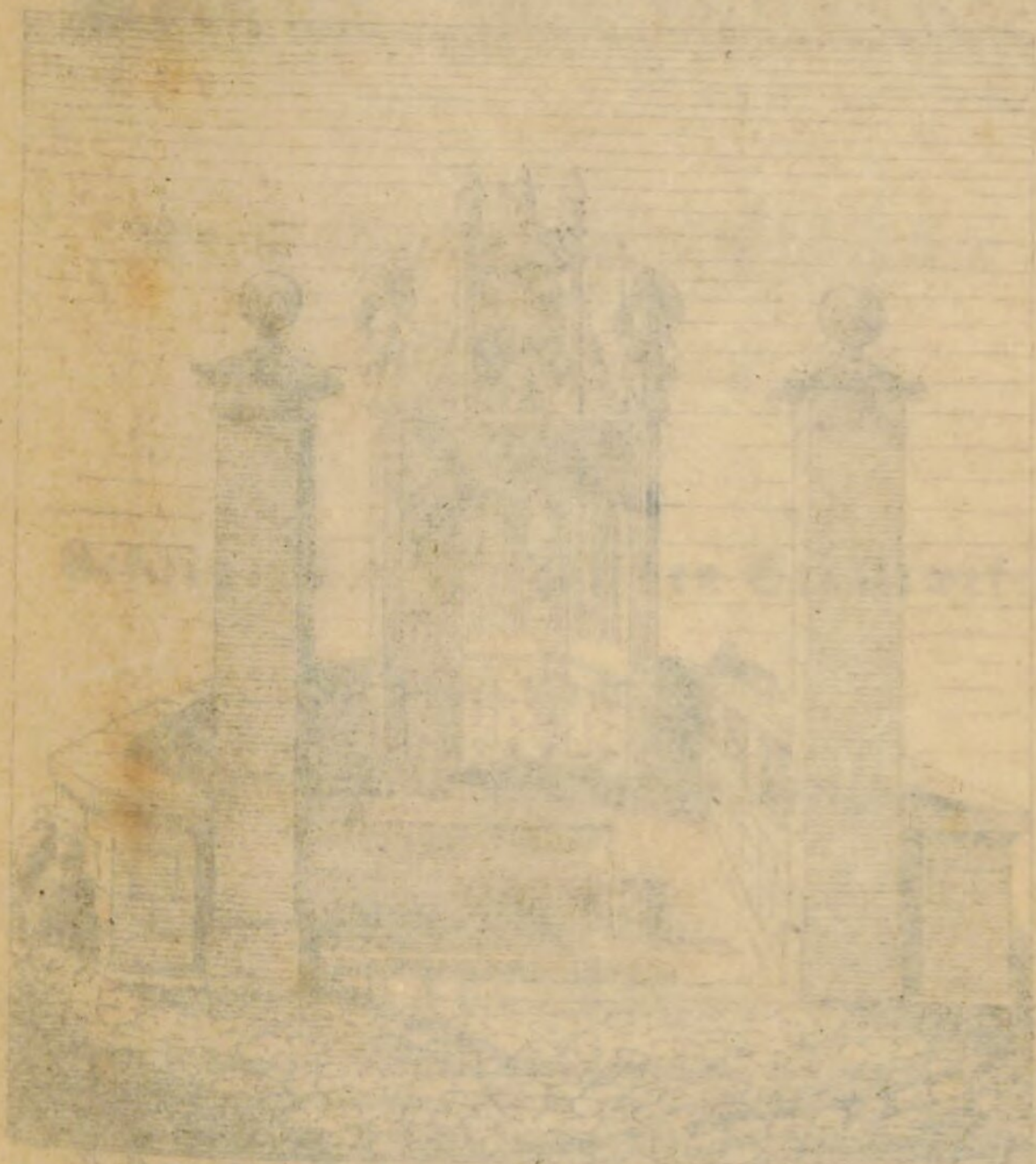

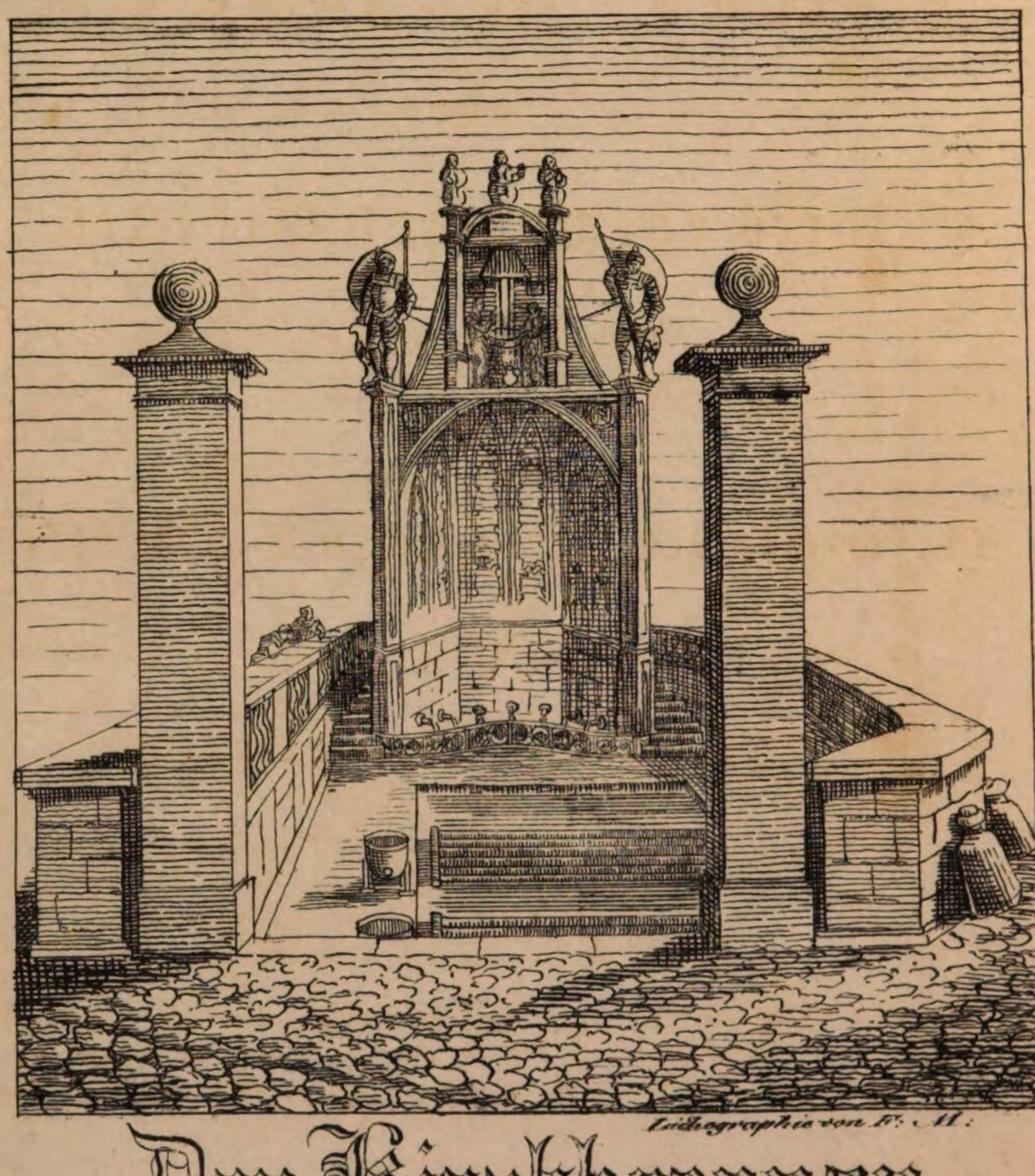

Lithographie von F. M.

Der Kirchbrunnen

mit seinen ehemaligen Verzierungen.

Geschichte

der

Stadt Heilbronn

und

ihres ehemaligen Gebietes.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des schwäbischen Städtewesens.

Nach

handschriftlichen Quellen bearbeitet

von

Carl Jäger,

Pfarrer in Bürg bei Heilbronn, Ehrenmitglied der deutschen Gesellschaft für Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer zu Leipzig, und correspondirendem Mitgliede der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau.

Erster Band.

Erste Abtheilung bis 1378. Zweite Abtheilung bis 1519.

Heilbronn,

in der J. D. Claßischen Buchhandlung.

1828.

321.c.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei Carl Schell in Heilbronn.

Vorwort.

Seit mehreren Jahren mit der Sammlung von Urkunden über das schwäbische Städtewesen des Mittelalters beschäftigt, ward mir manche Aufforderung gegeben, die Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung abgesondert zu bearbeiten, und für diese Arbeit das Mittelalter, das ich ausschließlich zum Gegenstand meiner Untersuchungen zu machen gedachte, zu überschreiten. Aber es mußte alles erst aus handschriftlichen Quellen geschöpft und diese selbst mühsam zusammengebracht werden; nirgends war mir vorgearbeitet. Dennoch wagte ich mich mit Lust und Liebe an die Arbeit, der es bei vielem Mühsamen auch nicht an Erleichterungen fehlte. Aus dem königlichen Staatsarchiv, so wie aus der

königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart wurde mir alles mitgetheilt, was meine Arbeit fördern konnte, wobei ich die besondere Güte der Herrn Archivarien Pfaff und Lotter und der Herrn Bibliothecarien Lebret, Haug und Moser zu rühmen habe. Zu dem städtischen Archiv wurde mir durch ausserordentliche Vergünstigung meines Landesherrn der Zutritt auf eine Weise gestattet, die für die Bequemlichkeit des Geschichtsschreibers nichts zu wünschen übrig läßt. Ich fand hier eines der wohlgeordnetsten Archive Deutschlands, das in diesem Zustande wohl noch lange ein ehrenwerthes Zeugniß des hohen Selbstgefühls seyn wird, wodurch Heilbronn sich bei der Auflösung der deutschen Reichsverfassung vor so vielen größeren und mächtigeren Städten ausgezeichnet hat. — Denn mit Recht hat von jeher Geringschätzung der Denkmäler vaterländischer Geschichte für Mangel an Vaterlandsliebe, so wie für ein sicheres Zeichen gegolten, daß man sich bereits selbst aufgegeben. Der verehrliche Stadtrath und dessen Vorstand, der sich für diese Arbeit besonders interessirende Herr Stadtschultheiß Bruckmann gestattete sogar zuvorkommend die Einsichtsnahme

der Rathsprotokolle. Jedoch hätten alle diese Vergünstigungen ihren Zweck nur unvollständig erreicht, wenn nicht Herr Archivar Uhl in Heilbronn mir mit einer Humanität und Aufopferung von Zeit und Bequemlichkeit an die Hand gegangen wäre, die keine Grenze kannte. Herr Rector Tscherning hatte die Güte, mir aus der unter seiner Aufsicht stehenden Stadtbibliothek zur Hand zu schaffen, was in den Bereich meiner Untersuchungen gehörte. Mein Freund, Herr Rechtsconsulent Titot, unterstüzte mich sowohl durch handschriftliche Mittheilungen, als durch seine Lokalkenntniß, ohne deren Beihülfe eine solche Arbeit nicht gedeihen kann.

Chroniken und anderes habe ich durch die Güte der Herren Alb. Müller und Strauß, Rechtsconsulenten, so wie der H. H. von Backhaus und Heinr. Merz, Kaufleute, Hrn. Roths, Professors, und Hrn. Bezolds, Notars dahier erhalten. Der sel. Herr Prälat von Schmid, der es an freundlicher Aufmunterung nicht fehlen ließ, hat mir auch noch kurz vor seinem Tode eigenhändige Auszüge aus seiner trefflichen Urkundensammlung zugesandt; eben so hat sich

der Führer der verehrlichen Verlagshandlung, Herr Ernst Claß, um diese Unternehmung vielfach verdient gemacht.

Im Rückblick auf diese Vergünstigungen fühle ich mich gedrungen, die Gefühle des wärmsten Dankes gegen Alle, welche mir so freundlich zur Seite traten, öffentlich auszusprechen. Ich selbst habe das durch solche Unterstüzungen verstärkte Gewicht der Anforderungen an eine solche Arbeit gefühlt, und an gutem Willen und Fleiß nichts mangeln lassen, daher ich von dieser Seite her das Urtheil des Kritikers ruhig erwarte. Indessen floß das Quellenmaterial für diese Geschichte sehr ungleichartig, für manche Perioden nur kümmerlich, für andere so reichlich, daß es den Bearbeiter fast erdrückte. Ich habe daher die sehr anziehende Reformationsgeschichte der Stadt abgesondert bearbeitet. Sie ist als der erste Band meiner Mittheilungen zur schwäbischen und fränkischen Reformationsgeschichte erschienen.

Von den mir mitgetheilten Chroniken, die alle auf eine für verloren zu achtende Urquelle hinweisen, konnte ich für die früheren Perioden gar keinen, für die späteren nur vorsichtigen Gebrauch machen. Was den Styl be-

trifft, so habe ich die Sprache der Zeit möglichst beibehalten. Manches überflüssig Scheinende in den Anmerkungen wird durch die Klasse von Lesern erklärbar, für welche diese Arbeit zunächst berechnet ist. Die in den Anmerkungen vorkommenden Abkürzungen MSC. Msc. bezeichnen handschriftliche Quellen, und zwar die erstere lateinische, die leztere deutsche Urkunden und Handschriften.

Den Recensenten dieses Werks, dessen Stimme mir auf jeden Fall willkommen seyn wird, bitte ich, mir einen Abdruck seiner Recension zukommen zu lassen, weil ich auf dem Lande lebe und mir literarische Zeitschriften oft erst nach Jahren zu Gesicht kommen.

Noch gebührt mir am Schlusse dieses Vorworts das Geständniß, wie vielfache Belehrung ich den Schriften meiner Meister und Gönner, unseres schwäbischen Historiographen D. Pfisters und des Herrn von Fichard, genannt Baur von Eiseneck in Frankfurt a. M. zu verdanken habe.

Zwar ist es nur ein kleiner Schauplaz, auf dem sich dieses städtische Leben bewegt, aber das ist auch in diesen Geschichten das Große, daß

wir erkennen, was der schlichte, einfache und kräftige Sinn der Väter auch bei geringen Mitteln vermochte. Möge die Stimme der Weisheit, die aus den Thaten der Ahnen spricht, auch bei den Enkeln noch segensreich fortwirken.

Schriebs im März 1828.

Der Verfasser.

Geschichte

der

Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des schwäbischen Städtewesens.

Nach

handschriftlichen Quellen bearbeitet

von

Carl Jäger.

Kap. I.

Römerdenkmale bei Heilbronn ausgegraben.

Wir beginnen unsere Geschichte mit Beschreibung derjenigen Denkmale aus der Römerzeit, die der Pflug des Landmanns schon vor langen Zeiten aus dem Schoos der Erde zu Tage geschafft. Sie sind die ersten Urkunden unserer Geschichte.

Auf dem jenseitigen Ufer des Neckars zwischen Böckingen und Neckargartach fand man einen Stein mit der Aufschrift:

FORTUNAE
RESPICIENTI SACR.
NASELLIVS PRO
CLIANVS LEG.
VIII. AVG. PRAE
POSITUS CHOR
I HELUETORUM
TORQUATO ET
IVLIANO COS.
V. S. L. L. M.

Die Aufschrift dieses Steins hat an den beeden Heilbronnischen Gelehrten Schlegel (de fortuna Respicientis occassione antiqui lapidis prope Heilbronnam effossi comment. antiq. in Clemmii Nov. Amoenitat. litt. t. 3. p. 394) und Seufert (de monum. Romanor. Heilbronn. 1728) ihre Erklärer gefunden. Sie haben erwiesen, daß der Name Respiciens, der hier der Glücksgöttin gegeben wird, der seltenere war.

II.

Der zweite Stein hat folgende sehr beschädigte Aufschrift:

SOLI INVIC
MI AE
SA
PN S L
VSI
ANV
VIII AUG.

Diesen Stein fand im Jahr 1615 ein Landmann von Böckingen, nebst mehreren Münzen, auf denen man Drusus Bild finden wollte. Die Aufschrift hat Reinesius (Syntagma n. XXXVII.) also ergänzt: Soli Invicto Mitræ P. Nasellius Proclianus Leg. VIII. Aug. L. L. M. Seufert (l. c.) hat ihn aber der Verfälschung angeklagt, ohne darum im Stande zu seyn, die Lücken zu ergänzen. Ein Mitras-Denkmal mag der Stein immer seyn. Der Brunnen, in dessen Nähe er gefunden wurde, hat nun den Namen Sonnenbrunnen [1]).

III.

Einen dritten Stein, von Nasellius Proclianus dem pythischen Apoll gewidmet, führt Gercken in seinen Reisen durch Schwaben 1. B. 43 an, über den Reinhard in Erlangen ein eigenes Programm geschrieben (1766).

IV.

Ein vierter Stein trägt die Aufschrift:

SENO
MATRO
COH
HELVET
QUIRA
IS IVL
CIVS
LEG. VIII.
I E V S I I.

[1]) Diese Mitras-Denkmale sollen sogar auf dem vaterländischen

Diesen Stein hat man auf einem Hügel bei Böckingen — von Ruinen, die sich hier fanden, schon in Urkunden des Mittelalters die Kapelle genannt — gefunden. Der sel. Schlegel liest die Inschrift also: Senonibus Matronis Cohors Helvetiorum Quinta is Julius Vict. Cius leg. VIII. ita ejus votum solvit iterum. Die einzig mögliche Ergänzung scheint mir jedoch diese zu seyn: Senonibus Matronis cohors helvetiorum Quirinalis Invicta Licinius jussu Leg. VIII. lubentissime votum solvit merito. Dabei müßte man freilich annehmen, das L in der lezten Zeile sey durch Beschädigung in ein I und das M durch Verwischung seines Winkels in ein gedoppeltes I verwandelt worden. Ist diese Ergänzung richtig, so hieß die Cohorte, ehemals Augusta, nun Quirinalis. Ihr Name, die Unbesiegte, beweist, daß sie der achten Legion angehörte, die seit langen Zeiten den Ruhm der Tapferkeit für sich hatte, den kleinere Unfälle nicht schmälern konnten. Faber (in seiner handschriftlichen Chronik von Heilbronn), der sich um die Aufbewahrung und Entzifferung dieser alten Denkmale vielfach verdient gemacht, liest in den zwey ersten Zeilen der Inschrift Senoni Maternio. Für seine Ansicht spricht ein bei Neuenstadt, unfern Heilbronn, gefundener dem Maternius geweihter Stein und die gemeinschaftliche Bestimmung der Stationen am Kocher und Neckar gegen eine mögliche Vereinigung barbarischer Völker.

V.

Auf einem fünften Stein lesen wir die Inschrift:

CAMPESTRIB
EX VOTO
C. SANCINIVS
GAI FIL QV.,
AETERNI — S PS.

Boden der Römer nicht häufiger gefunden werden, als auf dentschem. Unter den auf deutschem Boden gefundenen ist jedoch große Verschiedenheit. Das bei Ladenburg aufgefundene hat keine Aufschrift. S. über dasselbe Lamey in den Act. Academ. Theodor. Palat. 1. p. 204. sq.

Ergänzt mag die Inschrift zu lesen seyn: Campestribus ex Voto Cajus Sancinius Gaji filius, quod voluit Aeternius Proculus. Nach QV.. in der vierten Linie kommen noch mehrere verschnörkelte Buchstaben, die, da der Stein Schaden gelitten, nicht mehr zu erkennen. Von diesem Aeternius wurde ebenfalls bei Neuenstadt ein Stein gefunden.

VI.

Ein sechster Stein mit der Aufschrift:

I. O. M.
Et MATRI CA
TURIGI GEN
IO LOCI C
IVL QVIETVS
-B- CoS.
VSLLM

Ergänzt lesen wir: Jovi optimo maximo et Marti Caturigi Genio loci Cajus Julius Quietus, Beneficiarius Consulis votum solvit lubentissime merito. Dieser Stein mag dem Consulat des Bellonius unter der Regierung Constantius um's Jahr 293 angehören. Von einem andern Beneficiarius dieses Consuls wurde auf dem dießseitigen Ufer des Neckars bei Gundelsheim auch ein Stein gefunden. Mars, als Genius des Orts, deutet auf Kriegsglück am mittlern Neckar, einer jedoch der Legion, in der Quietus diente, noch nicht gar lange bekannten Gegend. Der gelehrte Hanselmann sezt diesen Stein in das Jahr 272 unter Kaiser Aurelian, da die fasti Consulares um diese Zeit einen Quietus als Consul nennen; dann müßte aber das gestrichene B etwa Beatissimus gelesen werden.

An der nemlichen Stelle, wo dieser Stein ausgegraben wurde, fand man eine Schaale von samischer Erde, sie ist etwas oval, hat einen viereckigten Fuß und auf einer der Außenseiten den Namen: Vestalis. Innen ist sie 4 Zoll weit im Durchmesser, und ¾ Zoll tief.

VII.

Der siebente Stein mit der Inschrift:

Deo
TARANVCNO
VERATIVS
PRIMVS
EX IVSSV.

Dieser Stein hat an Professor Walch (in einer eigenen Schrift: De Deo taranucno. Jen. 1766) einen gelehrten Erklärer gefunden. Walch hat erwiesen, daß Deus taranucnus der Donnergott sey, und der Stein wahrscheinlich der Regierung der Antonine angehöre. Andere vermutheten, er gehöre dem Jahr 176 an, in welchem die Römer, begünstigt durch ein Gewitter, über die Deutschen gesiegt haben. Allein jene Schlacht geschah nicht am Neckar, sondern in Mähren gegen die Quaden. Indessen konnte sich die Erinnerung an jene Hülfe des Himmels lange erhalten, und jeder neue Sieg dieselbe zurückrufen. Zugleich unterscheidet Walch sehr genau das ex Jussu von dem sonst gewöhnlichen ex voto; jenes deute auf eine vielleicht im Traum erhaltene Mahnung, ähnlich dem auch sonst vorkommenden ex monitu.

VIII.

Der achte Stein mit der Inschrift:

I. O. M.
IVL VICTI
I LEG. VII.
AVG.

Wir möchten diese Aufschrift lesen: Jovi Optimo Maximo. Juliano Victrix Legio septima Augusta. Ob nicht statt VIII der, welcher den Stein aufgefunden und zuerst beschrieben, VII gelesen habe, wagen wir nicht zu entscheiden. Indessen fehlt es auch bei Wimpfen nicht an Spuren, daß Julian bis in diese Gegend des Neckars bei seinem Streifzug gekommen.

An diese Denkmale schließen sich viele Münzen, Scherben u. s. w. an, die am Neckar gefunden wurden. Auf

der Markung von Horkheim grub man im vorigen Jahrhundert viele sehr schöne Gefäße von feinem rothen Thon aus. In den Weinbergen stößt man noch jezt auf vieles alte Gemäuer, gegossene Gypsböden. Unfern Sontheim stand einst eine ganze Reihe von Gebäuden, deren Grundmauern theils jezt noch vorhanden, theils vor Jahren ausgegraben worden sind. In trockenen Sommern konnte man sehen, daß über einer solchen nur wenige Schuhe unter der Erde liegenden Mauer das Getreide nur dürftig wuchs. Beim Nachgraben fand man bronzene Münzen, auf denen der Name: Antoninus Pius gelesen wurde. An dem Gemäuer selbst fand man viele zerbrochene Backsteine, von platter Form, mit eingegrabenen parallell laufenden Schlangenlinien, und glatte Backsteine mit einer schmalen Randleiste, die denen gleichkommen, die Hanselmann [2]) bei Oehringen fand. Die Furchen der Backsteine waren zum Theil mit Mörtel ausgefüllt, zu dessen Festhaltung sie ohne Zweifel dienten. Auch sprechen die Horkheimer noch oft von steinernen Särgen, in denen sie Leichname gefunden. Manches mag übrigens den Germanen angehören.

Die sämtlichen Steine wurden jedoch jenseits des Neckars gefunden, meist auf einem Hügel unweit Böckingen, Cuculli Murus (im Mund des Volks Kuckule murr) genannt. Faber in seiner handschriftlichen Chronik sagt: es seyen ehmals drei Castelle (zusammen wohl nur eins) mit einem heidnischen Tempel dort gestanden; die Trümmer habe er noch gesehen. Der Tempel sey nach einer zu seiner Zeit noch vorhandenen Inschrift im Jahr 1510 niedergerissen worden, und noch vor wenigen Jahren fand man in einem Weinberge bei Böckingen die Reste eines ovalen viereckigten Gebäudes mit einem Thor.

Diese und ähnliche Denkmale aus der Römerzeit an dem Neckar beweisen, daß der Neckar nicht erst unter Probus den Römern bekannt geworden, wenn gleich erst das dritte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung seinen

---

2) Beweis, wie weit der Römer Macht im Hohenloh. vorgedrungen. S. 38.

Namen nennt [3]). Während am Oberrhein unter Trajan Städte zu blühen begannen und ein Castell den Mayn gegen die Katten sicherte, drangen Helvetier unter römischem Schuz über die Donau herein, und gaben dem zwischen dem Oberrhein und der Donau gelegenen Neckarlande den ersten Saamen der Civilisation. An den Ufern des Neckars trafen sich zu friedlichem Beisammenwohnen Tribocken und Bojen. Davon gibt ein bei Marbach am Neckar gefundener Stein nähere Kunde [4]).

Die Geschichte erzählt uns nicht, ob das Volk, das die Römer an den östlichen Ufern des Neckars trafen [5]), sich freiwillig oder gezwungen unter den Schuz der Römer begeben, doch lassen die gefundenen Votivsteine eher auf das leztere schließen.

Vielleicht schon zu Hadrians Zeit schüzte jener Grenzwall, der von der Donau über die Altmühl gegen den Main herab durchs Schwabenland zog, den innerhalb dieses Walls begonnenen Anbau des Landes. Gewiß ist's, daß seit Hadrian römische Legionen an den Ufern des Neckars lagen, und die Gegenden von Cannstadt, Marbach, Heilbronn und Ladenburg Hauptstationen derselben waren [6]).

---

3) Vopiscus in vita Probi c. 13. Ob wir mit Mannerts Geographie der Gr. u. R. 3 B. S. 527 dieses Stillschweigen der früheren röm. Schriftsteller daraus erklären können, daß die Römer früher hier keinen Feind hatten, und darum die Gegend nicht kannten, lassen wir dahin gestellt seyn. Wenigstens aus dem 2ten Jahrhundert könnten wir eine Nachricht über den Neckar erwarten. Geläufig konnte der Name Neckar den Römern freilich erst durch die späteren Kriege mit den Allemannen werden. Eher möchte das frühere Stillschweigen über den Neckar darin liegen, daß überhaupt die Schriftsteller jener Zeit wenig aufgezeichnet haben.

4) S. Pregizer Suevia sacra. 225, Sattlers ältere Geschichte von Würtemberg. 17. Pfisters Geschichte von Schwaben. 1. B. 38.

5) Jene Peregrini, die auf mehreren bei Marbach gefundenen Steinen vorkommen.

6) Cannstadt wahrscheinlich eine der bedeutendsten.

Wir finden am Neckar dieselben Monumente und Inschriften der achten Legion, wie bei Mainz und Strasburg. Die Stellung einer helvetischen Cohorte dieser Legion in der Nähe von Heilbronn beweisen die drei ersten der oben angeführten Steine. Sie erwähnen eines Tribuns Nasellius Proclianus, der unter den Consuln Torquatus und Julian diese Steine verfertigen ließ. Da diese Consuln unter der Regierung Antonins des Frommen lebten, so ist diese Cohorte wohl dieselbe, die auf andere z. B. in Cannstadt und selbst in Helvetien gefundenen Steinen den Namen Antonina trägt, und sich etwa um 148 an den Ufern des Neckars aufgehalten haben mag [7].

Nach der Inschrift des dritten Steins hatten die Römer schon nach Hadrian den persischen Mitrasdienst (im eigenen Vaterlande noch neu) an den Neckar gebracht, an dessen Ufern nun Mitras neben der Göttin des abnobischen Waldes und dem pythischen Apoll verehrt wurde.

Nach dem vierten der obigen Steine nahm, wenn anders unsere Ergänzung richtig ist, dieselbe Legion, zu deren Bestandtheile die helvetische Cohorte gehörte, den Namen Quirinalis an [8].

Daß wir auf Steinen am Kocher dieselben Namen lesen, wie auf denen am Neckar, beweist die Verbindung beider Nationen.

Die fünf ersten Steine, die bei Heilbronn gefunden worden, gehören der friedlicheren Regierung Antonins an. Das Stillschweigen der Geschichtschreiber jener Tage über

---

7) Zugleich beweist der erste Stein, daß die römischen Legionen zwar verschiedene Völkerstämme vereinigten, aber jeder Stamm eine eigene Cohorte bildete. Daher der Name Augusta für die Legion, während die Cohorte die Helvetische genannt wurde. Das Respiciens auf diesem Stein deutet auf wiederkehrendes Kriegsglück an den Ufern des Neckars, und auf die obige Vermuthung, daß das Volk, das die Römer am Neckar trafen, sich nicht so unbedacht dem Schuz der Römer unterworfen.

8) Der Name Invicta entspricht dem Respiciens auf dem ersten Stein.

kriegerische Unternehmungen machen uns zwar glauben, daß Antonin mehr durch persönliches Ansehen, denn durch Gewalt der Waffen geherrscht, allein an kleineren Neckereyen mag es bei jenen Stationen am Neckar, an denen der Grenzwall so nahe vorbeizog, nicht gefehlt haben 9).

Unter Antonin dem Philosophen, ungefähr um 162, sollen die Catten in's römische Gebiet eingefallen seyn. Der Einfall muß jedoch nicht von Bedeutung gewesen seyn, da die Geschichtbücher so wenig davon erzählen.

Eine gute Zeit hindurch war nun Friede am Neckar, während übrigens noch immer die römischen Standlager gegen die Catten am Neckar und Kocher, die Catten von den Hermunduren trennend, eine allgemeine Vereinigung der Barbaren zwischen dem Rhein und der Donau abwehren sollten. In diese Zeit mag der siebente der obigen Steine gehören.

Von Strasburg herüber das Rheinthal abwärts gegen den Neckar hin zog eine Straße, deren Wiederherstellung Caracalla aufgetragen wurde.

Zwanzig Jahre hindurch stand nun die 22ste Legion an der Stelle der achten in denselben Standlagern am Neckar. Mehrere ausgediente Soldaten derselben scheinen in den Besiz des Grenzlandes gekommen zu seyn, worauf Votivsteine, am Neckar gefunden, hinweisen. Auch von der 24sten Legion findet man Spuren am Neckar.

Unter Severs Regierung gab dessen Beschäftigung in persischen Kriegen den Germanen Zeit, am Mittelrhein nach Gallien durchzudringen, und nur mit Mühe sezten Sever und Maximin denselben ein Ziel. Nachher schloß Gallien mit den Germanen Frieden, und Posthumus als

---

9) Die Bemerkung Lameys (in den Act. Acad. Theod. Palat. T. 1. 212): „daß alle Steine, die man am Neckar gefunden, nur Votivsteine seyen, daß man dagegen von Grabsteinen, wie man sie bei Mainz, Worms und Speyer sehe, an den Ufern des Neckars nichts zu finden sey," ist zwar durch neuere Entdeckungen berichtigt, indessen sind dennoch Grabsteine seltener als Votivsteine.

Befehlshaber der überrheinischen Grenze erbaute unter Valerian mehrere Grenzvesten diesseits des Rheins. Indessen hörten diese Einfälle nicht eher auf, als bis Probus die Germanen (um 276) bis an den Neckar zurücktrieb. Probus ließ Getreidevorräthe aufhäufen, wahrscheinlich von denselben Stämmen, welche während dieser Einfälle in Gallien den Neckar mit seiner Umgegend in Besiz genommen. In einer zehnjährigen Waffenruhe erweiterte Probus den schon begonnenen Grenzwall. Zehn Jahre nachher sind die sämtlichen Castelle zwischen dem Rhein und Neckar samt dem Grenzwall abermals in den Händen der Barbaren, ohne daß wir wüßten, wie das so gekommen, und die Römer nur auf die Vertheidigung Galliens bedacht. Burgundionen und Allemannen erscheinen am Mittelrhein zu gemeinschaftlichem Einfall in Gallien. Maximinians Streifzug in Allemannien war vergeblich, und immer unwahrscheinlicher die Hoffnung für die Römer, diesseits des Rheins in Allemannien Meister zu bleiben. Das wechselnde Glück der römischen Machthaber brachte den Allemannen Gewinn, bis durch Constantius, den Begründer von Constanz, das römische Waffenglück auf's Neue gehoben wurde.

Dieser Zeit mag der sechste der oben angeführten Steine angehören, und der in der Inschrift genannte Consul jener Bellonius unter der Regierung Constantius (um 293) seyn, dessen Name weiter unten am Neckar bei Gundelsheim auf einem Votivstein gelesen wurde. Er war Centurio der vierten Legion, die, nachdem sie unter Nero im Orient gedient, in die Gegend von Mainz kam, und später unter dem Namen, die Flavische, in der Gegend von Speyer stand.

Bis zum Jahr 355 ist tiefes Stillschweigen über die Gegend am Neckar. Julian fand den Rhein und den Neckar in den Händen der Barbaren, ja auf dem jenseitigen Ufer des Rheins sogar germanische Niederlassungen. Die Schlacht Julians bei Strasburg entschied abermals für das Glück der Römer. Julian drang bei Mainz über den Rhein, und trieb die Allemannen zurück. Daß er

auch bis an den Neckar vorgedrungen, darüber fand man bei Wimpfen unzweideutige Spuren. Der lezte unserer Votivsteine ist wohl aus dieser Zeit.

Nach Julians Tode trieb die Schlacht bei Solicinium unter Valentinian die Allemannen abermals in ihre Wälder zurück. Zwar hielt Valentinian seine Sache nur hinter dem mit neuen Festungen verwahrten Rhein für völlig sicher dennoch wagte er auch Streifzüge im Lande der Allemanen, und suchte auf ihrem Boden Castelle zu errichten. Ueberreste solcher Castelle wollen unsere Cpronisten in mehreren der am Neckar liegenden Burgen erkennen. Um ein solches Castell am Neckar zu sichern gegen die Strömung desselben, ließ Valentinian denselben mühsam eindämmen [10]).

Nun tritt ein langes Stillschweigen über die Gegend am mittlern Neckar ein.

Dieser Aufenthalt der Römer am Neckar mußte für die Cultur desselben von großen Folgen seyn. Wenn nach den Schilderungen römischer Schriftsteller ganz Deutschland einst ein unfreundliches Land voll Wäldern und Sümpfen war, so können wir uns denken, wie damals die Römer das Land am Neckar gefunden haben mögen. Noch jezt durchströmt der Neckar da, wo er sich seiner Vereinigung mit dem Rheiu zu nähern beginnt, schon unterhalb Heilbronn zwei hohe dicht mit Wäldern bewachsene Bergketten, die steil an seinen Ufern aufsteigen. Mit der Erscheinung der Römer am Neckar begann eine merkwürdige Umgestaltung in den Gewohnheiten, der Denk- und Lebens-

---

10) Ammian Marcell. 11, 28. Wo dieses Castell gestanden sey, darüber wurde schon vieles hin und her geredet. Einige der Heilbronnischen Chronisten wollen es sogar bei Böckingen gefunden haben, wo der Neckar ebenfalls (jedoch erst im Mittelalter) eine andere Richtung erhalten hat. Die meisterhaften Untersuchungen D. Mones in Heidelberg, die er uns samt einer Flußkarte im Badischen Archiv. 1. Band mitgetheilt hat, haben es außer allem Zweifel gesezt, daß es bei Ladenburg gestanden.

weise des hier wohnenden Volkes. Die Cultur geht auf dem Weg der Mittheilung von Volk zu Volk, darum konnten die Kriege der Römer mit den Deutschen für die lezteren nur eine Bildungsschule werden.

Wo die Römer erobern, da machen sie sich seßhaft. Der an ein unstetes Leben gewöhnte Deutsche mag von ihnen zuerst die Bequemlichkeit fester Wohnsize, und den durch dieselbe bedingten Ackerbau gelernt haben; das Land am Neckar gehörte zu dem römischen Zehentland [11]). Der Ackerbau machte das Ausroden der Wälder nöthig, und wer von den schönen Höhen des Neckargebirges aus das Land übersieht, wird die Bemerkung machen, daß sich unverkennbare Spuren davon zeigen, wie einst die Cultur von Westen, von dem Rheine her gekommen, denn das Land vom Neckar bis zum Rhein bietet weit mehr offenes Feld für den Ackerbau dar, als der vom Neckar nach Osten ziehende Landstrich.

Auch den Weinbau mögen die Römer an den Neckar gebracht haben. Von Probus wissen wir wenigstens, daß er an der Mosel Reben gepflanzt hat, und wenn er die eroberten Länder hauptsächlich dadurch behaupten wollte, daß er Wohnungen und Ländereien anlegte, und die Ueberwundenen in seine Dienste nahm, so hat er gewiß auch an das zu jedem Anbau so einladende Neckarufer die Rebe verpflanzt. Wenigstens läßt sich denken, daß von jenen 16000 jungen Allemanniern, die er in seine Dienste genommen, manche in ihr Vaterland zurückkehrten, und auf heimathlichen Boden verpflanzten, was sie selbst gesehen und gelernt. Wir finden schon in carolingischen Zeiten am mittlern Neckar Acker- und Weinbau, überhaupt einen Grad von Cultur des Bodens, den wir unerklärlich finden würden, wenn wir die ersten Anfänge desselben nicht in die Zeit der Römer versezen dürften.

Das nahe gelegene Weinsberg trägt schon in frühen Zeiten seinen Namen von dem edelsten Gewächs, das an seinen freundlichen Hügeln gepflanzt wird, und noch jezt

---

11) Agri decumates.

finden sich hie und da in Wäldern bei Heilbronn und Weinsberg uralte Reben, denen der nun wieder mit hundertjährigen Eichen beschattete Boden einst völlig angehörte. Schon zu Tacitus Zeit kauften die Deutschen den Wein ihrer Sieger, und es bedurfte nun gewiß keines starken Antriebs mehr, dieses Gewächs fleißig zu pflanzen.

Acker- und Weinbau gewöhnten immer mehr an seßhafte Lebensart, und je näher dem Reich der cultivirten Römer, desto mehr verließen die Germanen das unstete Leben, daher seßhafte Lebensart und festes Landeigenthum unter den Germanen bereits in jener stürmischen Zeit, da sie das römische Reich in Westen zertrümmerten [12].

Nicht minder waren die Anfänge des Handels natürliche Folgen des Aufenthalts der Römer am Neckar. Wir wissen, daß ganze Schaaren von Handelsleuten den siegreichen Römern auf dem Fuße folgten, theils um das Heer mit dem Nöthigen zu versorgen, theils die Beute zu verwerthen. Cäsar fand sogar diese Sitte schon bei den Germanen [13]. Gibbon schreibt daher diesen Handelsleuten an der Verbreitung des Christenthums in Deutschland, überhaupt an der Cultur Europens einen eben so großen Antheil zu, als dem Krieger. Auf die Landmärkte in Rhätien brachten schon zu der Römer Zeiten die Allemannen ihr schönes Hornvieh zum Umtausch. Zu ihrem Verkehr am Neckar bedienten sich ohne Zweifel die Römer des Flusses selbst, worauf ein bei Marbach gefundener dem Genius der Schiffahrenden [14]) geweihter Votivstein hinweist. Der Verkehr zu Wasser ist der einfachste und natürlichste, daher die Schiffahrt überall älter als der Verkehr zu Land. Indessen

---

[12]) S. darüber die trefflichen Ausführungen in Hüllmanns Ursprung der Stände. 1. B.

[13]) Gemeiner über den Ursprung der Stadt Regensburg u. s. w. S. 15. 20. Caesar de bell. Gall. L. a. c. 2: Mercatoribus est ad eos aditus, magis eo, ut quae bello ceperint, quibus vendant, habeant, quam quo ullam rem ad se importare desiderent.

[14]) Genio Nautarum.

versäumten auch die Römer nicht, Heerstraßen anzulegen. Eine Straße zog aus Italien nach Augsburg, von da am Bodensee hin nach Gallien, auch eine Neckarstraße gab es gewiß schon frühe, welche bei Wimpfen mit einer großen Heerstraße zusammen traf, die noch unter dem Namen Hohestraße auf dem Bergrücken hinlauft, der die Thäler des Kochers und der Jart scheidet, welche beede Flüsse unfern Wimpfen in den Neckar fallen. Sie verliert sich erst in der Nähe der Tauber und des Mains und trägt an mehreren Stellen unverkennbare Spuren römischen Straßenbaues.

So erhielt der Neckar den Saamen der Cultur von den Römern. Zwar giengen über die zarten Keime die heftigsten Stürme, und drohten sie zu zerstören, indessen war schon damit genug geschehen, daß das Volk am Neckar wenigstens von den Römern gelernt hat, welche Vortheile es seinem Boden abgewinnen könne.

Kap. 2.

Das Christenthum in Franken.

Während der großen Völkerwanderung mag Attila mit seinen Hunnen durch die Neckargegend gezogen seyn. Bei Murrhard [15]) und Wimpfen hat sich in örtlichen Benen-

---

15) Bei Murrhard sieht man noch die Gräber einer ehemaligen Burg Hünenburg, die als carolingisches Kammergut schon im 9. Jahrhundert genannt wird. K. Ludwigs Urkunde für das Kloster Murrhard von 817 bei Eccard de reb. Franc. orient. t. II. p. 140. castrum Hunnenberg (wenn nur die Urkunde ächt wäre!). Unter den vielen Beispielen, wie sich in örtlichen Benennungen das Andenken an die Hunnen erhalten, führe ich nur einige an. Cella Huniofeld (Hünefeld), villa Hunioham (Hühnhan) im Bisthum Würzburg. Eccard l. c. p. 121, 122. Im Elsaß gab es im 12. Jahrhundert eine

nungen das Andenken an die Hunnen erhalten. Das leztere soll er von Grund aus zerstört haben, und noch jezt trägt eine Gegend zwischen Wimpfen und Heilbronn den Namen Hezzenberg [16]) Schon die Hunnen sollen am Neckar den Saamen des Christenthums gefunden haben; er mag durch die achte Legion der Römer, die bereits Christen unter sich hatte, dahin gekommen seyn.

Nach vielen krampfhaften Zuckungen unterlag endlich das weströmische Reich in Deutschland und Gallien. Es war nach heftigen Erschütterungen ein Glück für Deutschland, daß jener Frankenkönig, der das römische Reich stürzte, zugleich das Christenthum annahm, welches den Saamen der Cultur erhielt, und sein Gedeihen förderte. Chlodwig und Theodorich ließen sich die Einführung und Verbreitung des Christenthums angelegen seyn, und Dagobert reinigte die Geseze der Thüringer so-

---

Grafenfamilie von Hüneburg. Schöpflin Alsat. ill. 1. p. 204. Auf der rechten Seite des Rheins Hoingen (Höningen), Hunbach, der ganze an den Nieder-Lahngau grenzende Honef oder Hunephe Gau. In einem Verzeichniß Reichenau'scher Zehenten in Ulm von 1432 (Msc.) kommt ein Honenbühel vor. An Hünen kann man doch wohl bei diesen Benennungen nicht immer denken.

16) Dieser Name heißt im Diplomatorium Schönthalense MSC. in einer Urkunde von 1284 Ezzelberc. Als König Ezel kommt Attila in dem Nibelungenlied vor. Wir verweisen auf die Erklärer der Nibelungen und Joh. von Müllers Schweizergesch. 1. B. 7 Cap. not 26 b und 30. Auch wird in einer Heilbronnischen Urkunde von 1430 unter den Zeugen ein Heinrich von Hezzeberg genannt. (Msc.) Man denke ferner an Ezzelingen, Eßlingen, und Hezzigkaim, Heßigheim am Neckar. Chron. Bebenhus. bei Steinhofer. II. Ueber die Zerstörung Wimpfens durch die Hunnen und das Christenthum am Neckar vergl. Schannat Hist. Episc. Wormat. 115. 308. und Burchardi de Hallis Chron. Wimp. in Schannats Vindem. litt. P. 2. 57.

Auf diesem Hügel sind im Jahre 1809 thönerne Gefässe, Hörner von Ochsen, Hirschgeweihe und andere Knochen ausgegraben worden. Die Gefässe sind aus schwarzem Thon, roh gearbeitet und von eigenthümlicher Form.

gar von unausrottbar scheinenden Vorurtheilen, aus dem Heidenthum vererbt. Aus den Zeiten Dagoberts hat sich am Neckar die Sage von der heiligen Notburga, und in ihr das Andenken an die größere Verbreitung des Christenthums an seinen Ufern erhalten [17]). In dem Dringen der Völker gerieth es jedoch in Vergessenheit, und als Kilian und seine Gesellen auftraten, dasselbe wieder neu zu beleben, da trafen sie Götzendienst aller Art an [18]), so daß es ihnen unmöglich war, das Christenthum von allen Mischungen mit heidnischen Gebräuchen zu reinigen. In einer Sage von dem heiligen Kilian, die jedoch sehr ungeschichtlich mit Carls des Großen Zeiten verwebt wird, hat sich die Erinnerung an die Wiederbelebung des Christenthums in der Gegend, wo nun Heilbronn zu werden begann, bis auf unsere Tage vererbt. Bei einer hier entdeckten Quelle sollen Kilians Gesellen Christen getauft haben, und daher der Name Heiligbronn entstanden seyn [19]).

---

17) Dieß wahrscheinlich die geschichtliche Bedeutung dieser Sage, der man ein sehr hohes Alter nicht absprechen kann. Das Grabmal der Heiligen zu Hochhausen mit seinen wunderbaren Allegorien gehört unstreitig den carolingischen Zeiten an, und beweist somit das Alter der Sage. Der Geist der Zeiten hat sie natürlich ausgeschmückt, Dagobert und den Wendenfürsten Samo darein verflochten, und dergleichen mehr. S. unser Handbuch für Neckarreisende. S. 150. sqq. und Sagenanhang. S. 78 sq.

18) Der Hulla war auf dem Schlosse Marienburg ein Tempel erbaut. Eccard l. c. I. 433.

19) Wir sind weit entfernt, dieser Sage irgend ein anderes Gewicht beizulegen, als das, welches im Grunde genommen den meisten unserer Sagen zugestanden werden muß, daß ihnen nemlich irgend ein geschichtliches Ereigniß zu Grunde liegt, das oft freilich unter den romantischen Ausschmückungen, die sie von dem Geist der Zeiten an sich tragen, kaum noch mit Sicherheit ausgemittelt werden kann. Unsere Sage hat namentlich das für sich, daß der Name Heilbronn von seiner ersten Erscheinung unter den Carolingern an bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts in sämtlichen Urkunden Hei-

Andere Sagen und Legenden stellen den Sieg des Christenthums über das Heidenthum am Neckar unter dem Sieg des Erzengels Michael über den Satan dar [20]).

Kap. 3.

Geographische und topographische Erläuterungen.

Bis zu Carl Martells Zeiten wurde der große Landstrich von der Werra bis an die Donau unter dem Namen Thüringen zusammen gefaßt; erst Carl Martell, der den Thüringern fränkische Geseze gab, wurde der Schöpfer des Namens: östliches Franken [21]). Die Gegend um Heilbronn und Lauffen bildete schon in den Zeiten der Karolinger die äußerste Grenze des großen Frankenreichs gegen Schwaben, und gehörte, so lang die Gauverfassung bestand, zu dem Neckargau, der den Landstrich von der Vils bis nach Neckargmünd einnahm [22]). Nach dem großen Schenkungsbuch der Abtey Lorsch, und den spärlichen Urkunden von Wim-

---

ligbronn geschrieben wird, dieß mag auf irgend ein kirchliches Ereigniß deuten. S. die Sage selbst in unserem Reisehandbuch. Anhang 74.

20) Am Neckar aufwärts etwa 3 Stunden von Heilbronn führt ein Berg den Namen Michaelsberg, und ebenso ein am Neckar abwärts ¼ Stunden unterhalb Heilbronn gelegener Berg. Beyde tragen seit carolingischen Zeiten Capellen auf ihrer Spize, die auf Ruinen heidnischer Tempel stehen. Hier wie dort die Sage von dem Kampf des Engels Michael mit dem Satan.

21) S. darüber die urkundlichen Nachweisungen in Jägers Gesch. Frankenlands. 1r B.

22) Vir quidam de pago Nechariensi, qui lingua Diutica Neccargowe ab incolis nuncupatur. Acta Sanctor. t. III. p. 531. in vita S. Walburgis.

pfen — den einzigen Quellen über die frühere Geschichte des mittlern Neckars [23]) — grenzte der Neckargau bei Heilbronn an die Gaue der Flüsse und Flüßchen Sulm, Zaber, Gartach, Brettach, Jart und des Kochers, etwas entfernter an den Kraichgau. Doch umfaßte ein Gau auch mehrere andere, so der Neckargau den Gartachgau [24]).

Mit dieser politischen Eintheilung in Gaue traf in der Umgegend Heilbronns auch die kirchliche so ziemlich überein. Der Neckar beschrieb, wie er die Grenze des Neckargaus gegen die an seinem jenseitigen Ufer gelegenen Gaue bildete, auch die Grenze des Bisthums Würzburg gegen das Bisthum Worms.

Schon von Siegeberts Zeiten, von der Mitte des siebenten Jahrhunderts an, müssen wir eine bereits weit vorgerückte Cultur am Neckar annehmen. Wahrscheinlich war es derselbe Siegebert, der dem Bischof von Worms die Stadt Wimpfen am Neckar, wozu später ein großer Theil der Rhein- und Neckar-Pfalz, namentlich (um 830) das Zollregal auf dem Neckar, und der Wildbann auf dem jenseitigen Ufer des Neckars kam [25]).

Ein zahlreicher Adel mag schon frühe in den Neckargegenden, einem Theil des ehmaligen Zehentlandes, ansäßig gewesen seyn, daher nennt uns das Lorscher Schenkungsbuch bereits in carolingischen Zeiten eine Menge von Villen am Neckar, dem Kocher, der Jart, Brettach und Sulm. [26]) Die Ausdrücke Marken, Mansen und Hu-

---

23) Schannat sah noch das Archiv zu Wimpfen, eines der ältesten Archive Deutschlands, reich an Nachrichten für die Geschichte des Neckars. Und doch hat er uns nur so wenig daraus mitgetheilt.

24) Die Acta S. S. t. III. Februar sagen von dem Neckargau: Pagum Gardach govve complectebatur.

25) S. darüber Schannat Hist. Episcop. Wormat. an vielen Stellen.

26) Und zwar ingenuiles et serviles. S. Codex Laurisham. Abbat. diplom. ed. Theod. Palat. t. II. 464 - 526. t. III. 122 - 141. 144. 145. Jene Hiltburc, die den heil. Nazarius so reich beschenkte, gehörte gewiß einem sehr reichen freien

ben, nach denen das genannte Schenkungsbuch die Freigebigkeit der Wohlthäter des Klosters abmißt, beweisen, daß die Bewohner des Neckars bereits in geschlossenen Marken lebten, an feste Wohnsitze — diese wichtigste Bedingung der Civilisation — längst gewöhnt.

In genanntem Schenkungsbuche werden die sämmtlichen, später zum reichsstädtischen Gebiet gehörigen [27])

Geschlechte an, dessen Besitzungen im Zaber, Elsenz, Gartach und Kraichgau zerstreut lagen. Unter dieser Schenkung sind allein 120 Leibeigene. S. l. c. t. III. 140.

27) Eine Aebtissin Hiltisnot schenkt dem Kloster Lorsch unter anderem im Gartachgau in Gardaro marca, in loco, qui dicitur Shlothrun mansum et hubam, et quidquid ad hubam aspicit, et in Becchingen hubas V, mansos V, vel quicquid illuc aspicit. (Cod. Lauresh. t. 1. nro. 13.) Odelrad und seine Mutter Rothlinde mansum I in Beckingen et V mancipia. Berfrit in Beckinger marca XII jurnales de terra et mansum dimidium, et prata IIII et I servum. Ein Ungenannter in supradicta marca II jurnales de terra aratoria. Witroz und seine Gemahlin Crembilt quidquid in praefata villa Beckingen et Francumbach, et Slutra et Biberaha habere videmur in mansis, pratis, silvis, vineis, aquis, domibus. Der Lorscher Abt Samuel vertauscht in villa Beckingen partem I areae, und empfängt dafür III jurnales. Luitfried schenkt mansum I in villa Beckingen cum aedificiis et pomario et jurnales XXXIIII et pratum (actum in villa Beckingen die III Kalend. Jul. ao XXV Ludovici imper.) Milo I mansum in pago Gard. in Backinger marca super fluvio Necker et XXX jurnales.

Frankenbach: Widegow und seine Schwester Regintburc in villa Francunbach I hubam indominicatam cum manso, et III hubas serviles cum totidem mansis, et mancipia XX cum omni possessione eorum. Fridegar I mansum, et in Gardaha hubam I, et quidquid ad ipsum pertinet. Hilteburc (Deo sacrata) in pago Zahernachgowe in Runingenburc in monte basilicam, quae ibidem constructa est in honorem S. Michaëlis, in Bachingen II hubas, in Franchenbach hubam I u. s. w. (s. not. 26,) Hartung und seine Gemahlin Huda quidquid in Fr. habere videmur in mansis, pratis, domibus, aedificiis, aquis, vineis et mancipiis.

jenseits des Neckars gelegenen Dörfer genannt: Böckingen, Frankenbach, Neckargartach, und der Böllinger Hof, diese sämmtlich im Gartachgau. Sie heißen Villen, oder offene

---

Neckargartach: Milo und Wißung mansum I et pratum. Liwicho quidquid habere vid. in mansis, pratis, silvis, vineis, aquis. Herenbert XXX jurnales de terra, I mansum et I pratum. Urolf schon unter Pipin IIII jurnales et I mancipium. Abt Walther vertauscht mansum I et jurnales V gegen VIII jurnales. Ratboto quidquid habet in mansis, pratis, silvis, aquis, domibus, aedificiis, molendinis. Frint XXXIIII jurnales et I mansum et pratum. Stalhart mansum I et LX jurnales de terra et V mancipia. Giselhard und seine Gemahlin Arila quidquid in supr. marca habent, et in Isenheim et Sulmanerheim (ein abgegangener Ort, der wahrscheinlich am Einfluß der Sulm in den Neckar lag, und zum Sulmgau gehört haben mag.) Bruning III jurnales, Rielach curtem I et X jurnales. Engilbert II mansos, et LX jurnales de terra aratoria, et pratum unum, V caratas cum pascuis, silvis, aquis, et IV mancipia cum omni possessione eorum. Berther in loco qui dicitur Widega venhusa, et de terra arabili jurnales CXX et mancipia V cum terris domibus, ædificiis. Hargar mit seiner Gemahlin Wicgart mansum I cum curti et ædificio superposito, et pomarium I et de terra arabili jurnales LXXXIII et pratum I. Abt Samuel vertauscht VII jurnales, gegen jurnales XI ibidem et in Sueininchеim. Tnather mansum I. Guther und Wither quidquid in s. m. habent in mansis, pratis, silvis, et aquis. Rothnin mit seinem Sohn Gozbert, und Erefrit quidquid habent in mansis, pratis, silvis, aquis. Eberhart curtim I et pratum I, XXX jurnales de terra aratoria, et I mancipium. Wonatger mansum I et jurnales X de terra aratoria, de pratis jurnalem I. Gotelinde und ihr Sohn Gnilo mansum I. et jurnales XXX, et quidquid ad ipsum mansum pertinet. Ratbodo quidquid in s. m. habere videtur excepto I manso. Isenbert und Saigil I mansum, I. hobam et quidquid ad mansum pertinet in pratis, silvis, aquis, domibus, ædificiis. Hiltbert in loco, qui vocat. Reuchun jurnal. I. de terra. Aranvart in Gardaher marca mansum I cum ædificiis et XIIII jurnal. Wolfbert mansum I. et hobam I et pratum. Rincho X

Oerter, nach dem Geist der altdeutschen Gemeindeverfassung gebildet [28]), mit bestimmten Feldmarken, die wieder Bestandtheile größerer zu einem Gau gehörigen Landdistrikte waren. Jede Mark begriff meist nur eine Niederlassung [29]), jedoch werden hie und da mehrere Marken einer Ville angeführt [30]). Diese Feldmarken bestanden aus Mansen [31]), die einem Einzelnen, (Gebände und Ländereyen mit eingeschlossen), zugehörten, und einen bestimmten Antheil an der Gemeindemark mit Zugehörungen aller Art, ungebau-

---

jurnales de terra aratoria, mansum I et pratum. Eberwin X jurnales et in Isinesheim V jurnales.

Böllingen, nun ein blosser Hof, nach dem Umfang der Schenkungen an Lorsch wahrscheinlich einst ein Dorf. Hunbert II mansos in loco qui dicitur Bellinga, et quidquid ad ips. pertinet in pratis, domibus, aquis et VI mancipia. Mundun und Erkenbold I mansum cum omni ædificio superposito. Richart curtim I et quidquid habere videtur in mansis, vineis, terra culta et inculta, pratis, silvis, aquis. Dudo I mansum, XII jurnales de terra aratoria. Hunbert und Hiltisnot quidquid habere vid. in mansis, vineis, pratis, domibus, aedificiis et mancipia XIII. Hiltebert II mans. in villa Bellingen superfluvio Biberhaha. Rotger jurnales II schon unter Pipin.

28) Daher kommt Böllingen bald als locus bald als villa vor.

29) Daher villa und marca oft gleichbedeutend sind. Beckinger marca. Beckinger villa.

30) Z. B. in Gardaro marcha in loco, qui dicitur Shlothrun. (Schluchtern). Ferner in ~~loco~~, qui dic. Widegavenhusa.

31) Dieses Wort kommt von manere her, und bedeutet ein von der Gemeinmarkung abgesondertes Grundstück, das eine Person rechtlich inne hat. S. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verf. in Savignys Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 1. B. 2. H. 152. Oft wird blos der Mansus genannt, wo die hoba mitbegriffen ist. Bald bedeutet dieses Wort im engeren Sinn, wie hoba, nur den Ländereybesiz, und wird dem Hof entgegengesezt. So bei Böllingen curtim I et quid. h. v. in mansis, vineis. Bald nur den Hof und hoba die Länderey, so in Gardaher marca mansum I et hobam I.

tem Land [32]), Wäldern, Wiesen, Wassern, Gebäuden [33]) und Leibeigenen [34]) bezeichneten. Hube ist meist ein Bestandtheil des Mansus, ein Maas gebauten und ungebauten Landes, das von der allgemeinen Feldmark dem Mansus zugewiesen wird [35]).

Jede dieser Feldmarken mag von mehreren freien Eigenthümern bebaut worden seyn [36]). Die Markung der Gartacher Ville muß die bedeutendste gewesen seyn, da sich die obigen Schenkungen an den heiligen Nazarius auf dem Boden dieser Ville auf 530 Morgen Ackers beliefen [37]). Die freien Eigenthümer hatten Leibeigene theils mit theils ohne eigenen Besiz, die zum Urbarmachen ungebauten Landes verwendet wurden. Eine große Anzahl solcher Unfreien mag in den Gauen zwischen dem Rhein und Neckar gesessen seyn. Nur allein in den genannten Dörfern wurden 61 derselben an die Abtey Lorsch verschenkt. Sie mögen Ueberbleibsel der durch die deutschen Stämme unterjochten schon früher saßhaften Römer gewesen seyn, die den Siegern bald einen Theil oder das Ganze ihrer Ländereien, bald ihr

---

32) Terra aratoria oder arabilis, nicht zu verwechseln mit terra culta, bedeutet ungebautes, aber zum Bau bestimmtes Land, daher auch inculta, inquisita, oft blos schlechtweg terra. S. über diese und ähnliche Bezeichnungen: Antons Gesch. der deutschen Landwirthschaft. 1. B. 289. sqq.

33) Domus, wenn es von Aedificia unterschieden wird, mag die Wohnung, ædificia die zur Landwirthschaft gehörigen Gebäude bezeichnen.

34) Mancipia. die Aufzählung dieser Einzelnheiten ist nicht leere Formel, denn sie kommt blos bey Uebergabe eines Hofes vor.

35) Fielen mehrere Mansen zusammen, so kommen unter einem Mansus mehrere Hoben vor. Auch wurde zuweilen nur ein Theil des zu dem Mansus gehörigen Landes verkauft. So in Böckingen ein Mansum dimidium.

36) Es kommen in dem Lorscher Codex mansi indominicati, ingenuiles et serviles vor. Die ersteren waren herrschaftliche Besizungen, von denen andere abhängig waren. Bey Frankenbach kommt eine hoba indominicata vor.

37) jurnales. S. Du Fresne Glossar s. v. jornalis.

Verfügungsrecht über ihre sämmtlichen Grundstücke abtreten mußten [38]).

Zu diesen Anwohnern des Neckars mögen in carolingischen Zeiten auch Sachsen gekommen seyn, die Carl der Große zur Auswanderung und zu Niederlaßungen in der Nähe der Königshöfe nöthigte [39]).

Kap. 4.

Erste Nachrichten über Heilbronn. Palatialverfaßung von Heilbronn. Zerfall derselben.

Die sämmtlichen Schenkungen an das Kloster Lorsch, von denen wir oben gehört, geschahen auf dem jenseitigen Ufer des Neckars. Des großen auf dem diesseitigen Ufer gelegenen Landstrichs wird in dem Lorscher Schenkungs-

---

[38]) S. Eichhorn a. a. O. 158. Mancipium ist eine römische Bezeichnung, die von den germanischen Gesezen auch auf deutsche Leibeigenschaft übergetragen wurde. S. Eichhorns deutsche Rechtsgesch. 1. B. 116. sqq. (ältere Ausg.) In frankenbach wurden dem Kloster XX mancipia cum omni possessione eorum geschenkt. Diese possessio war wohl nichts anders, als ein mansus servilis. Da das Schuzrecht über die Hörigen nur dem König und dem Adel zukam, so waren in Frankenbach neben den serviles auch mansi indominicati. Leider läßt sich aus Mangel an Urkunden aus jener Zeit nichts Näheres über die Lage der Dinge in den genannten Dörfern zur Zeit der Carolinger bestimmen.

[39]) Die Heilbronn nicht sehr entfernt liegenden Dörfer Gross- und Klein-Sachsenheim weisen so gut als Sachsenhausen bei Frankfurt, und die an der Bergstraße liegenden Dörfer Sachsenheim auf eine Bevölkerung durch Sachsen hin. S. die geschichtlichen Belege zu dieser Verpflanzung der Sachsen in innere Länder des fränkischrn Reichs in den Anal. Bretin. ad 804. Anal. Fuld. ad 794.

buch mit keiner Silbe erwähnt [40]) und man könnte auf die Vermuthung gerathen, es möchte die Cultur jenseits des Neckars in jenen Tagen größer gewesen seyn, als die auf dem diesseitigen Ufer. Allein es war diesseits des Neckars, der ganze Landstrich von Weinsberg, Heilbronn, Lauffen bis in die Gegend von Bietigheim in ziemlicher Ausdehnung bis in die Gegend von Murrhard Boden der kaiserlichen Kammer, auf welchem keinem Freien irgend ein Grundeigenthum zugehörte, über das er zum Vortheil der Kirche hätte verfügen können. Denn als Carlmann und Pipin der Herzoglichen Gewalt in den Provinzen ein Ende machten [40]b), wurden die Besizungen dieser Fürsten zur Kammer gezogen. So wurde auch dieser Landstrich durch den Sturz der Herzoge königliches Eigenthum.

Den Mittelpunkt dieser Besizungen der kaiserlichen Kammer bildete eine kaiserliche Pfalz, an der Stelle gelegen, wo der Anbau der Stadt Heilbronn begann. Es trägt diese Pfalz den Namen Heiligbronn, der nun zum erstenmal genannt wird, da Kaiser Ludwig der Fromme auf seiner Rückkehr nach Franken, nachdem er sich mit Carl ausgesöhnt, in dieser Pfalz Hof hielt. [41])

---

40) Blos im Sulmgau wird das Heilbronn zunächstliegende Neckarsulm unter dem Namen villa Sulmana genannt mit mehreren Schenkungen an mansis, pratis, mancipiis, terra culta et inculta. Erst weiter unten und oben am Neckar erhielt das Kloster auch diesseits des Neckars mehrere Schenkungen, und es bezeichnet somit der Lorscher Codex stillschweigend die Gränzen des fiscalischen Bodens den Neckar abwärts.

40 b) Anal. Fuld. ad a. 748.

41) Ludwig stellte den 18 Aug. 841, als er hier Hof hielt, dem Kloster Nieder Alteich einen Schenkungsbrief aus. Dat. XV. Kal. Septembris, regni in orientali Francia anno VII, Ind. IV. Actum Hailigbrunno palatio regio. S. Monum. Boic. XI. 107. de Lang Regesta. 1. 10. Eccard de rebus Franc. orient. t. 11. 350. Der leztere hat Helicobrunno. Wir müßten es sehr auffallend finden, daß nur eine Urkunde dieses Palatiums erwähnt, da doch wohl anzunehmen

Es mag dieser kaiserliche Pallast gestanden seyn, wo nun das deutsche Haus in Heilbronn liegt, auf einem freien Plaz, nicht einmal mit Mauern und Gräben umgeben [42]), sondern in der Mitte einer mit dem Pallast zu einer königlichen Ville gewordenen Niederlaßung, die ebenfalls den Namen Heiligbrunn trägt. So brachte es die Sitte der Carolinger mit sich, wenn sie auf ihren Villen Palläste bauten. Daher nennt uns die Geschichte Heilbronns nie einen Burggraven, der — vielleicht ein benachbarter Dynaste, oder gar ein Grav von Würtemberg — im Namen des Königs gebietend dieselbe ohne Zweifel zum Siz seines Landes gemacht, und jeden Versuch zur Gründung eines freien städtischen Wesens vereitelt haben würde [43]). Von diesem kaiserlichen Kammergute bildete der Meyerhof zu Lauffen den wichtigsten Theil [44]). Dort soll Ludwig der Fromme oft verweilt haben.

---

ist, daß die kaiserliche Hofhaltung sich mehreremale in Heilbronn befand, wenn wir nicht müßten, wie viele Urkunden aus jener Zeit verloren giengen, besonders durch den Archivbrand in Würzburg.

42) So war es auch in Frankfurt. S. von Fichard, gen. Baur von Eiseneck über die Entstehung der Stadt Frankfurt a. M. S. 54.

43) Ein für die Geschichte Heilbronns sehr wichtiger Umstand. Die Geschichte der Nachbarstadt Weinsberg, die lange genug mit ihren Dynasten um ihre reichsstädtische Selbständigkeit gerungen, und zwar mit so wenig glücklichem Erfolg, daß sie dieselbe in dem Augenblick, da der Sieg für sie entschieden schien durch das Erlöschen des Dynastenstamms, für immer verlor, mag für unsere Behauptung zeugen.

44) In den Urkunden Lndwigs und Arnulfs erscheinen die fisci et villæ dominicæ Heilichronn et Loyfen in genauer Verbindung mit einander. Eccard de reb. Franc. or. t. 2. 882. dat. XIIII. Kal. Ianuarij. 823. und ib. 893. dat. XI. Kal. Decembr. 880. In der ersteren Urkunde heißen sie schlechtweg villæ cum adjacentiis oder appendiciis. Fiscus bedeutet das Vermögen des Landesherrn, fiscalische Ländereyen, die Erbgüter der carolingischen Dynastie, die theils als Stammgüter, theils durch Eroberung in ihre Hände

Dieser Pallast mag schon seit Carlmanns und Pipins Zeiten gestanden seyn, wenigstens eine königliche Ville mit einer Kirche war Heilbronn schon in jenen Tagen [45]). Die Frömmigkeit der Carolinger theilte frühe genug den diesseits des Neckars gelegenen Boden mit der Würzburgischen Kirche. Ja es scheint, sie habe sogar vor den Carolingern und demnach noch früher als das Kloster Lorsch auf jenseitigem Ufer des Neckars, in diesen Gegenden festen Fuß gewonnen.

Nach des heiligen Kilians Tode ward durch den thüringen'schen Herzog Hetan, zur Sühne für Kilians vergossenes Blut, der Sache des Christenthums neuer Fortgang bereitet. Er rief den heiligen Willibrord (etwa um 704) nach Thüringen. Dieser legte an der Saale eine Pflanzschule christlicher Priester und Lehrer an [46]), und bestellte mit denselben die von ihm gebauten Kirchen, deren es in Kurzem 26 waren. Zu diesen mögen denn nun auch die zween Kirchen zu Heilbronn und Lauffen gehört haben [47]). Hetans Tod (719) und Willibrords Abwesenheit kamen jedoch für das Christenthum in Thüringen sehr ungelegen. Verheerungen der Sachsen und Slaven und falsche Lehre der Priester Willibrords führten das Volk zum Götzendienst zurück. Bonifaz traf alles in Verwirrung an, und nur sein unermüdender Eifer stellte die alte Ordnung wieder

---

gekommen waren. S. darüber Hüllmanns deutsche Finanzgesch. des Mittelalters. S. 1. sqq.

45) Die Urkunden Ludwigs und Arnulfs bei Eccard II. 882. 893. sind blos Bestättigungs-Urkunden über Vergünstigungen, welche das Stift Würzburg von Pipin, Carlmann und Carl dem Großen erhalten hatte.

46) Marten. et Durand. Collect. chart. monast. Eternac. I. 22.

47) Eccard. l. c. I. 324. sagt: „S. Willibrordum quam plures Presbyteros in Thuringiam, quae postea Franconia dicta est, misisse et per eos variis in locis Ecclesias exstrui fecisse, ex Carolomanni Donatione Ecclesiarum S. Burchardo, cum Wirceburgi Episcopus constitueritur, facta conjicio. Inter eas enim decem et quatuor Basilicae S. Martino, Ecclesiae Ultrajectensis patrono, dedicatae occurrunt, quae

her [48]). In Würzburg errichtete er einen Bischoffssiz, und bestellte darüber (741) den heiligen Burcard. Carlmann, Bonifaz Bemühungen unterstüzend, übergab dem neuen Bischoff die in Frankonien errichteten Pfarreien mit ihren Einkünften, darunter die im Neckargau liegende dem Erzengel Michael geweihte Kirche zu Heilbronn mit ihren Zugehörungen, und die Sanct Martinskirche zu Lauffen, wozu noch der dritte Theil von der Strafe des Heerbanns kam, welcher sonst den Graven zugehörte [49]). Nach einem sich auf diese Schenkungen beziehenden Immunitäts-Privilegium gab sogar Carlmaun dem Bischoff Burcard in diesen und anderen Besizungen alle den Grafen und königlichen Mißen bisher zustehende Rechte, so daß keinem der Graven oder öffentlichen Richter irgend ein Eingriff in die Gerichtsherrschaft des Bischoffs gestattet war [50]).

Hetano duce defuncto, desolatae, attamen mox opera Sanctorum Bonifacii et Burchardi restitutae sunt.“ Zwar war unter den ebengenannten Kirchen nur die zu Lauffen dem heil. Martin, und die zu Heilbronn dem heil. Michael geweiht. Allein wahrscheinlich wurden beide Kirchen zugleich erbaut.

48) Hincmar. epist. VI. ad Episcop. dioces. Rhem. c. 19. Jägers Gesch. Frankenlands. 1. 62.

49) In den obigen Urkunden Ludwigs und Arnulfs bei Eccard l. c. heißt es: continebatur in alio praecepto domni Karoli, qualiter ipse donationes Karlomanni seu Pippini Regis, et aliorum Deum timentium hominum, (quas) ad ipsam Ecclesiam delegassent tum in rebus et marchis et decimis, nec non et de pagensium heribannis, perpetuo pars Ecclesiae per easdem largitiones possideret, et suo confirmaret praecepto.

50) Eccard l. c. 881. ut nullus judex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate in ecclesias, aut loca vel agros, seu reliquas possessiones memoratae sedis, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri juste et legaliter possidet, atque deinceps in jure ipsius ecclesiae voluerit divina pietas augeri, ad causas audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius

Er durfte in seinen Besitzungen zu Heilbronn und Lauffen, im Neckar-, Kocher und Jart-Gau selbst richten, durch seine Vögte die Friedgelder [51]) von seinen Unterthanen einsammeln, und das Aetzungsrecht der königlichen Mißen ansprechen [52]). Zu all diesem kam noch der zehnte Theil jener Abgabe, die der König von seinen Unterthanen theils unter dem Namen Steuer zu Führung des Kriegs, theils unter dem Namen Osterstufe zur Bestreitung der Maienfelds Versammlung im Frühjahr eintrieb, und zwar, da es damals an Gold und Silber fehlte, an Honig und Früchten, und endlich der zehnte Theil aller königlichen Einkünfte in Heilbronn, Lauffen und andern Orten [53]). Auch scheint Carlmann dem Bischoff von Würzburg erlaubt

---

ecclesiae, sive accolas in ulla re restringendos, aut illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere praesumat.

51) Strafgelder für Friedensbruch, die in den königlichen Fiscus fielen. S. Du Fresne Gloss. s. v. Fredum.

52) Die Zehrgelder der in die Provinzen gesandten Mißen und Richter. S. Du Fresne Gloss. s. v. Mansiones.

53) Decimam tributi, quam de partibus Orientalium Francorum vel de Sclavis ad Fiscum dominicum annuatim persolvere solebant, quae secundum illorum linguam Steora vel Osterstuopha vocatur, ut de illo tributo sive reditu annis singulis pars decima ad praedictum locum persolveretur sive in melle, sive in peltenis, seu in alia qualibet redi hibitione, quae .... in pagis Orientalium Francorum persolvebatur, id est in pago .... Nekkergeuui et Chohargeuui, Jagasgeuui ... et decimam de fiscis dominicis, id est de .... Heiligbruno et Loyfin, in his fiscis et villis dominicis, seu in praedictis pagis tam de illa decima de omni conlaboratu, quod in ipsis fuerit laboratum. Urkunde Arnulfs bei Eccard l. c. 895. Osterstuopha - Paschale poculum, daher das sächsische Stübchen ein Maas für flüssige Gegenstände. Diese Abgabe wurde darum so genannt, weil alle öffentlichen Berathungen zugleich mit Trinkgelagen verbunden waren. Peltena - spaltena, spelta, far. S. auch Hüllmanns Finanzgesch. 147.

zu haben, Slaven zum Ausroden und Anbauen der Wälder aufzunehmen, und sie gegen einen gewissen Zins für freie Bewohner zu erklären [54].

So bildete die S. Michaelskirche zu Heilbronn mit den ihr zugehörenden Gütern und Leuten eine geschlossene Mundat, gefreit gegen die Gewalt des Gaugraven und der übrigen öffentlichen Beamten [55].

Natürlich behielten sich die Carolinger, und nachherigen Kaiser, welche diese Schenkungen und Befugnisse der Würzburger Kirche bestättigten, für die übrigen Theile der zu dem Heilbronner Palatium gehörigen Ville ihre Rechte bevor, und so mag schon in jenen Zeiten auf Heilbronnischem Boden neben der bischöflichen Mundat eine unter den königlichen Beamten stehende Gemeinde bestanden habe, die auch fortan in der Kirche zu S. Michael ihrer Andacht pflegte [56]. Wahrscheinlich stand sie da, wo nun die Kirche des

---

54) Accolae s. not. 50. Bargildi, parochi. Papst Zacharias ließ durch Bonifaz dem Bischoff Burcard sagen: er solle nur Zins von den Slaven nehmen, damit sie nicht vergessen, daß das Land nicht ihnen gehöre.

55) Größere Ausdehnung hatte auf dem jenseitigen Ufer des Neckars die für den Bischoff von Worms sehr bestimmt abgeschlossene Mundat des Territoriums von Wimpfen. S. Eichhorn über deutsche Städteverf. in Savignys Zeitschrift. l. c. 191. 222.

56) Diese Kirche heißt wie die von Lauffen Basilica, ein Ausdruck, der auf die Bestimmung einer Kirche zum frommen Gebrauch der Könige hinweist, zum Unterschied von Ecclesia. S. Du Fresne Gloss. s. h. v. „Basilicae prius vocabantur Regum habitacula, unde et nomen habent.“ Auf den meisten Pfalzen der fränkisch-deutschen Könige wurden schon frühe Kirchen erbaut, s. Baluze Capit. Franc. Capit. de villis. c. 6. und wir haben die Wohnungen der alten Könige gewöhnlich in der Nähe von Kirchen zu suchen. Jedoch scheinen schon im neunten Jahrhundert unter Basilicae überhaupt alle bedeutenderen Kirchen verstanden worden zu seyn, die auch vom Adel erbaut seyn konnten. So nennt der Lorscher Codex in der Nähe von Heilbroun mehrere Kirchen, Basilica in Arilinbach (Baumerlenbach l. 1. nro. 13)

deutschen Hauses liegt, und war mit dem Palatium sehr nahe verbunden.

Die Bewohner Heilbronns waren wohl dieselben, die sich auf allen mit Pfalzen versehenen Villen der Carolinger fanden, nemlich Pallastministerialen zum Dienst des Königs während seines Hofhalts in dem Pallast, zur Verwaltung der Gefälle und zum Rechtsprechen über die übrigen Einwohner bestimmt, und Leib, Zins und hofhörige Colonen, aus deren Schooße nachher die zünftigen Bürger hervorgiengen [57]), vielleicht auch Slaven, die zum Urbarmachen auf königlichen Villen gern benuzt wurden [58]).

Wenn uns die Geschichte erzählt, daß die ältesten rheinischen Städte von königlichen Pallästen ihren Ursprung nahmen, weil solche Pfalzen nur da angelegt werden konnten, wo der König selbst alleiniger Grundeigenthümer war, in dessen Macht es demnach stand, einen ansehnlichen Ort zu bilden, so müssen wir glauben, daß mit einem Palatium und einer Palatialverfassung auf dem Boden, wo nun Heilbronn steht, der bedeutendste Anfang zur Bildung der Stadt gegeben war. Zu besserem Landbau, Anlegung bequemer Wohnungen und Wirthschaftsgebäude ward durch die Art und Weise, wie die königliche Meierey gebaut wurde, ein zur Nachahmung reizendes Vorbild gegeben. Carl der Große selbst gab für seine Meierhöfe die Vorschriften, wie die Erndte eingebracht, der Obstwein bereitet, der Gemüsegarten besorgt werden sollte.

Alles Gewerbe zog sich in die kaiserlichen Villen [59]), um welche sich allerhand Leute festsezten, die nicht mehr

---

in Runingenburc, (Michelsberg im Zabergau. t. III. nro. 3522), in Bettinger Marca (bei Gundelsheim. t. II. nro. 2416), die sämtlich nicht von Königen erbaut waren.

57) Solche nennt der Stiftungsbrief des Klosters Murrhard, 817. S. Eccard. II. 139, wenn er anders ächt ist.

58) Wenigstens in der Urkunde Arnulfs ist von Slaven die Rede. S. not. 53.

59) Darüber ist Hüllmanns Finanzgeschichte des Mittelalters nachzulesen.

allein mit Landbau, sondern auch mit Handarbeit und andern Gewerben sich nährten. Besonders mag dieses in dem Bereich der königlichen Pfalz zu Heilbronn der Fall gewesen seyn, da sie an dem schiffbaren Neckar lag [60]), wie wir überhaupt an Flüssen in jedem Zeitpunkt der deutschen Geschichte das regste Leben finden, daher auch die Wasserzölle immer die ältesten Zölle sind. Zudem begünstigte die Beschaffenheit des Uferbeetes bei Heilbronn den Uebergang über den Fluß. Auch lag die Ville an der Oeffnung eines Hauptthales — nun das Weinsberger Thal genannt — wo sich die Bewohner des Gebirgs und der Ebene am bequemsten zu gegenseitigem Verkehr begegneten [61]).

In dem gesezlosen Mittelalter boten solche Orte, wo königliche Pfalzen wareu, den Handelsleuten allein jene Sicherheit dar, bei der sie es wagen konnten, ihre Waaren öffentlich auszubieten, da die bewaffneten Ministerialen Ordnung handzuhaben im Stande waren. Die Anwesenheit des Hofes, einer Menge Staatsbeamten aus den Provinzen, vieler Gesandten, das Herbeiströmen der Menschen während des Hoflagers, dieß alles bewirkte einen lebhaften Verkehr. Handelsjuden fanden sich besonders gerne auf solchen Pfalzen ein; sie waren königliche Kammerknechte [61 b]). Mag auch, da nur eine Urkunde der Heilbronn'schen Pfalz erwähnt, diese frühe abgegangen, und der Aufenthalt

---

60) Daß er damals schon schiffbar war, beweist der Neckarzoll von Wimpfen. s. oben.

61) S. Hüllmanns Städtewesen des Mittelalters. 1 B. 284. und dessen Ursprung der Stände. 1. B. 210. So heißt noch jezt eine Weinberggegend zwischen dem Trappensee und Jägerhaus der Fischmarkt, 1 Stunde vom Neckar entfernt, aber gegen das Gebirge hin gelegen.

61 b) Daß Juden schon neben den Römern am Neckar seßhaft gewesen, schließt Sattler (älteste Geschichte Wirt. 1. B. 177.) aus einem bei Freudenthal gefundenen Stein mit hebräischer Aufschrift, der Tochter eines Rabbiners Samuel, Namens Guthlis, gesezt. Allein wer mag das Alter dieses Steines bestimmen?

des Hofes daselbst nur kurz und selten gewesen seyn, so knüpfte sich dennoch ganz natürlich an die erste Bekanntschaft, welche Handelsleute mit Ort und Stelle gemacht, der fernere Verkehr von selbst an. Die Handelsleute, die den Hof auf seinen Wanderungen begleiteten, hatten überdieß die Hofbeamten bereits in carolingischen Zeiten an Luxusartikel gewöhnt, die den Verkehr noch vermehrten, und für welche sich auch unter den Anwohnern einer solchen Pfalz bald genug ein gleiches Interesse zeigen mußte.

Die Nähe einer Kirche, die Bestellung des Gottesdienstes, gewisse Gebräuche und Außendinge der Religion wurden nicht minder Veranlassung zum starken Absaz mancher Handelswaaren [62]). Am Tage des Heiligen, dem die Kirche geweihet war, bildete das Zusammenströmen der Menschen eine Art von Markt, und gewiß gab es am Tage des heiligen Michaels, dem die Kirche zu Heilbronn geweihet war, schon damals einen Markt, der später mit dem wirklichen Namen der Michaelismesse bezeichnet wurde. Und wenn wir annehmen dürfen, daß überall, wo nur der mindeste Verkehr war, auch eine Münze entstand, da man Gold und Silber ungeprägt auf den Markt brachte, so war mit dem Palatium zu Heilbronn auch gewiß eine Münze verbunden [63]). Zudem mußte der Verkehr mit dem Bischof von Würzburg schon frühe eine Straße nach Würzburg bilden.

Allein leider zerfiel wahrscheinlich schon vor den Hohenstauffen das Palatium und mit ihm die Palatialverfassung. Das Palatialgut wurde zerrissen, und jeder eignete sich zu, was er konnte. Hätte sich dasselbe ungeschmälert erhalten bis auf die Zeit, da die Bewohner von Heilbronn aus dem mittleren und niedersten Stand erstarkt waren, so hätten

---

62) Hüllmanns Städtewesen des Mittelalters. 1. B. 36. sqq. wo alle Handelsgegenstände jener Zeit aufgezählt sind, die uns einen Begriff von dem damaligen Luxus geben.

63) Capitulare II. Carol. M. de ao. 805 bei Baluze Capit. Franc. 1. c. 18. Volumus, ut nullo alio loco monetasit, nisi in Palatio nostro.

diese sich dieser königlichen Besizungen theilhaftig machen mögen, und dann wäre Heilbronn wohl die erste und angesehenste der Städte Schwabens geworden. Allein die Zersplitterung dieses Palatialgutes gieng zu frühe, zu einer Zeit vor sich, wo nur die kaiserlichen Ministeralen reich und angesehen waren, darum kam es in dieser Hände. So sollten erst Jahrhunderte ablaufen, bis das, was der königlichen Domaine auf Heilbronnischem Boden entzogen worden, durch Kauf, Tausch und Lehen wieder zu Handen gebracht, Besitzthum einer Stadt werden konnte.

Die der Pfalz zugetheilten Ministerialen, die zum Theil an Ort und Stelle wohnten, oder wenigstens in der Nähe ohnedieß ihre Stammgüter hatten, waren natürlich dem Orte ihrer Wohnung und den Umgebungen derselben ergebener als dem wandernden Hofe. Ebenso mag es nach dem Aussterben des carolingischen Hauses den sächsischen Kaisern ergangen seyn; aus Vorliebe für ihr Stammland vernachläßigten sie die auswärts liegenden Pfalzen[63b]). Daher ein unwiderstehlicher Reiz für die Pfalzministerialen, die Verwaltung des Kammerguts zu mißbrauchen, manches als Eigenthum an sich zu ziehen, und ihre amtlichen Befugnisse zu überschreiten.

In ganz Deutschland bemerkte man nach dem Erlöschen der Carolinger das Bestreben der Dienstmannen, sich mit Reichsgütern zu bereichern, worin sie um so glücklicher waren, da sich die Regenten nie durch den Besuch ihrer Pfalzen in den Stand sezten, den Werth ihrer Domainengüter kennen zu lernen. Manches hatten sie als Lehen erhalten, das durch verjährte Nuznießung Eigenthum [64])

---

63 b) Wäre nach dem Aussterben der Carolinger die Königswürde dem fränkischen Stamm geblieben, so würde sich zuverläßig die Palatial-Verfassung Heilbronns weiter ausgebildet und wohl noch einige Zeit erhalten haben.

64) S. die trefflichen urkundlichen Ausführungen in von Fichards Schrift über die Entstehung von Frankfurt a. mehreren Stellen, z. B. S. 141. Ueberhaurt hat unsere Geschichte viel Aehnliches mit der von Frankfurt a. M., nur daß hier sich die Palatialverfassung länger erhielt, und eben darum

wurde. Vielleicht würden die Hohenstauffen, die ihr Weg nach den Rheingegenden oft genug von ihrer Stammburg durch Heilbronn führte, nicht unterlassen haben, die Palatialverfassung wieder herzustellen, wenn sie nicht den wichtigsten Theil des Palatialgutes bereits der Kammer entfremdet gefunden hätten, so aber halfen sie vollends die Zersplitterung vollenden, und uns bleibt nur übrig, zu zeigen, wie dieß also ergangen.

Die spärlichen Nachrichten, die uns aus dem langen Zeitraum von dem Erlöschen der Carolinger bis auf Rudolph von Habsburg für unsere Geschichte aufbewahrt worden sind, erzählen blos den Zerfall der Palatialverfassung, und wie die Zugehörungen des Palatiums von Hand zu Hand gegangen, zeigen auch wohl die schwachen Anfänge eines städtischen Wesens.

Wir haben gesehen, wie die Carolinger selbst mit dem Verschleudern fiscalischer Güter an den Bischof von Würzburg begannen, eine Freigebigkeit, welche die Bischöfe, die auf dem Stuhl zu Würzburg saßen, veranlaßt haben mag, unter dem Schein, Eingriffe der öffentlichen Beamten in ihr Immunitätsprivilegium abzuwehren, weiter zu greifen, als ihnen gebührte [65]).

Auch das von Ludwig angeblich gestiftete und dotirte Kloster Murrhard erhielt von seinem Stifter Besitzungen zwischen Lauffen und Heilbronn, wenn anders die Urkunde unverdächtig ist [66]).

---

früher ein städtisches Gemeinwesen entstand, als in Heilbronn.

65) Praedium in Lauffen. Eccard. II. 139.

66) Wir werden im Verlauf dieser Geschichten Belege dafür finden. Schon in der Mitte des 11. Jahrh. hatte der Bischof als Herzog die Verwaltung aller Gravschaften seines Sprengels an sich gerissen. Adam. Bremens, c. 162. und seine Gerichtsbarkeit umfaßte die bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle, und in Betreff der ersteren sowohl Personal- als Realklagen. S. Friderici II. dipl. a. 1168 bei Schannat Vindem. litt. II. 116.

Im Anfang des eilften Jahrhunderts mögen die Graven von Hohenlohe, von Löwenstein-Calw, und von Lauffen sich Besitzungen in Heilbronn angeeignet haben. Der Stiftungsbrief der Collegiatkirche zu Oehringen vom Jahr 1037 erzählt uns, daß Graf Herrmann von Hohenlohe dem Bischoff Meinhard von Würzburg für zween Theile des Zehendens der Oehringer Kirche die Hälfte der Ville Böckingen mit einem Weinberge daselbst, zwei Huben in Heiligbronn und 15 Leibeigene beiderlei Geschlechts gegeben habe [67]). Es war bereits damals Grundsaz der Bischöfe von Würzburg, gegen Diöcesanrechte, die nur geringen Gewinn abwarfen, bedeutende Besizungen einzutauschen. Dieser Grundsaz mag den Bischof auch bei diesem Tausch geleitet haben.

Unstreitig sind die genannten Stücke Theile des Palatialguts. Schon in carolingischen Zeiten mag dem Heilbronner Palatium zur Seite auf dem diesseitig[e] Ufer des Neckars gegen den Trappensee hin eine Ville, genannt Böckingen, bestanden haben, die später Alt-Böckingen zur Unterscheidung von dem jenseitigen Böckingen genannt wurde, nicht gerade als ob sie älter wäre, als das leztere, sondern weil das leztere in eben dem Grade an Umfang gewann, in welchem jene zu zerfallen begann [68]).

---

[67]) Eine in Kupfer gestochene Copie dieses Stiftungs-Briefs, dat. Wurziburc. XVI. Cal. Sept. 1037 in Hanselmanns Beweis der Hohenloheschen Landeshoheit. Cod. dipl. p. 581. Die sämtlichen Chroniken der Stadt Heilbronn und aus ihnen Iselin u. A. haben sich durch das Zeugenverzeichniß dieser Urkunde zu dem wunderlichen Einfall verleiten lassen, die Familia Kiliani, Ministeriales S. Petri et S. Kiliani für Pallastministerialen von Heilbronn zu halten, da die Kirche zu S. Kilian in Heilbronn schon im Jahr 1013 zu bauen angefangen worden. Allein die Unrichtigkeit der lezteren Angabe wird sich später ergeben, und unter jener Familia und Minist. sind theils Würzburgische Ministerialen, theils Hofhörige der Domkirche zu St. Kilian in Würzburg und der Stiftskirche zu St. Peter in Oehringen zu verstehen. S. Du Fresne Gloss. s. v. Familia.

[68]) Der sel. Rektor Schlegel sagt irgendwo: nach einer alten Tradition hätte man an der nun abgebrochenen Kirche von

Dieses jenseitige Böckingen kommt in späteren Urkunden ausdrücklich als Reichsdorf vor, und gehörte demnach zu dem Palatialgut von Heilbronn. Ueber seine Entstehung, so wie über den Grund einer gleichen Benennung mit dem jenseits des Neckars gelegenen Böckingen gibt uns die Geschichte nicht den mindesten Aufschluß. Wir können daher nur zu vermuthen wagen. Es wäre möglich, daß die Ansiedlung diesseits und jenseits des Neckars lange vor den carolingischen Zeiten unter dem gemeinschaftlichen Namen Böckingen mehrere unabhängige Höfe mit echtem Eigenthum [69]) gebildet hätten, und der diesseitige Theil erst unter den Carolingern königliches Kammergut geworden wäre [70]). In diesem Fall bildete das diesseitige Böckingen eine neben der Heilbronnischen Ville unter ihrem alten Namen fortbestehende Ville, die ihre Erzeugnisse in den Pallast zu L[illegible]rn hatte, da die carolingische Hofhaltung sich blos von dem Ertrag des eigenen Bodens nährte. Es wäre jedoch eben so wohl möglich, daß freie Reichscolonisten sich in der Nähe des Pallastes auf Reichsgrund niedergelassen hätten, um Wälder auszuroden, und Wirthschaften anzulegen, dergleichen Reichsbauerschaften und Dörfer sich

---

Alt Böckingen die Jahreszahl 686 gelesen. Allein wie selten sind Inschriften mit Jahreszahlen aus jener Zeit? und wenn auch eine solche vorhanden war, wer mag sie gelesen haben?

69) S. Eichhorn über Städteverf. a. a. O. 151.

70) Es ist bekannt, daß die Ursachen, durch welche das echte Eigenthum ursprünglich unabhängiger Höfe in die Hände des Königs gekommen, erst den Zeiten der Carolinger angehören.

Daß solches Eigenthum im jenseitigen Böckingen vorhanden war, beweisen die Schenkungen an Lorsch. Auf jeden Fall ist es ein Mißverständniß, zu behaupten, Heilbronn habe früher als Reichsdorf Böckingen geheißen. Auch irrt sich Hanselmann a. a. O. 2. B. 48 wenn er unter dem in dem obigen Tauschkontrakt angeführten Böckingen das jenseits des Neckars gelegene versteht, das zum Bisthum Worms gehörte. Würzburg hat nie jenseits des Neckars etwas gewonnen.

vorzüglich in Franken und Schwaben bis auf die neuern Zeiten erhalten haben.

Es fehlt uns zwar an allen geschichtlichen Belegen, daß die Graven von Hohenlohe Dienstmannen des Pallasts zu Heilbronn gewesen seyen, entschieden ist es jedoch, daß sie kaiserliche Dienstmannen waren, wahrscheinlich aber nur zur Begleitung des Kaisers, nicht zur beständigen Anwesenheit in irgend einem Pallast bestimmt, später vielleicht Provinzial-Dienstmannen, die, in Staatsgeschäften angestellt, in ihren Provinzen auf Lehngütern, wohl auch, da sie frühzeitig Landeigenthümer geworden, auf Erbgütern gewohnt haben [71]).

In dieser lezten Eigenschaft mögen sie entweder durch Lehne, die sich allmählig in Eigenthum verwandelte, oder durch Schenkung zu Besitzungen auf dem fiscalischen Boden Heilbronns gekommen seyn. Wir finden sie auch sonst auf fiskalischem Boden, bei Murrhard [72]), und in den Gauen des Kochers, der Sulm und Brettach begütert. Läßt sich überdieß erweisen, daß die in der obigen Urkunde für die Kirche zu Oehringen genannte Adelheid von Hohenlohe Mutter K. Conrads II. war [73]), so könnte diese Verwandtschaft des Hauses Hohenlohe mit dem kaiserlichen Hause auch eine Schenkung auf fiscalischem Boden sehr erklärlich machen.

Da unter den Zeugen dieser Urkunde der Graven Adalbert von Calw und Beppo von Lauffen erwähnt wird, so gedenken wir zunächst auch ihrer Besitzungen auf dem Boden Heilbronns.

Es läßt sich urkundlich erweisen, daß die Graven von

---

71) S. über die verschiedenen Classen der Ministerialen Hüllmanns Gesch. des Ursprungs der Stände. I. 25. sqq.

72) Hansetmann a. a. O. Cod. dipl. 580. Lit. b. Urkunde des Bischofs Gebhard von Regensburg v. J. 1037. und Fries Chron. Wirzeb. in vita Meinhardi. Ep. c. 4.

73) Wippo Vita Conradi bei Pistor. III. 464. ed. Struve. Spener Op. Herald. P. Sp. I. XLII. 3. Necrologium Origg. Fol. 9. Georgii Uffenheim. Nebenst. 9. St. 833.

Calw und Löwenstein im grauesten Alterthum ein Geschlecht gebildet haben [74]), das schon unter Ludwig dem Frommen in großem Ansehen bei den Kaisern gestanden. Eine gewiß zur Löwensteinischen Herrschaft gehörige Besitzung war jenes Gut zu Heilbronn, das schon im eilften Jahrhundert in den Händen der Graven von Calw war, und das Utha von Calw, Tochter des Graven Adalbert von Calw, vermählt mit Markgrav Herrmann von Baden [75]), dem Kloster Hirschau schenkte. Ihr Bruder, Pfalzgrav Gottfried von Calw, entriß es dem Kloster und gab es ihm erst gegen das Ende seines Lebens durch die Hand Wolframs von Weinsberg wieder zurück. Wie beträchtlich dieses Gut gewesen seyn müße, bewies Welf VI., Gottfrieds Tochtermann, der es dem Kloster noch einmal nahm. Seine Gemahlin lag ihm deßhalb ernstlich an, als er eben sich zum Kreuzzug anschickte, doch das Heil seiner Seele zu bedenken. Dennoch konnte er sich nicht entschließen, es ganz abzutreten, er gab vielmehr nur die Frohnbotenleistun-

---

74) In einer Urkunde K. Heinrichs V. v. J. 1123 bei Besold. Docum. rediv. monast. Wirt. 250. wird ein Adalbert von Löwenstein Fratruelis des Graven Gottfrieds von Calw genannt. In beeden Familien finden wir gleiche Wappen und Namen — Adalbert und Gottfried; eine Sitte deutscher Erbgeschlechter, die auch im Welfischen Hause herrschte Auch könnten wir uns ohne diese Identität beeder Geschlechter nicht erklären, wie die Graven von Calw bei der sehr weiten geographischen Entfernung der Calwischen Besitzungen von den Grenzen des Bisthums Würzburg mit dem Bischof in einen Verkehr hätten kommen können. Auch in den Urkunden der tief im Würzburgischen liegenden Abtey Schönthal erscheinen sie als Zeugen. Z. B. in einer Urkunde Bischof Herolds von Würzburg v. J. 1171 Comes Conradus de Kalwe. Chronicon Schönthalense ad 1171. MSC. der königl. öffentl. Bibl. zu Stuttgart, das für unsere Geschichte nicht unwichtige Materialien enthält. S. auch M. Crusius de comit. Calwens. in Wegelins Thes. rer. Suev. III. vorzüglich Kremer de extinctis Löwenstein. comitibus in den Act. Acad. Theod. Palat. 1. Nro. VII.

75) Schöpflin Hist, Zaring. Bad. I. 277.

gen [76]), die Hälfte der Markt- und Münz-Gerechtigkeit und den Hafen zu Heilbronn, auch den Nordberg (jezt auch Wartberg genannt) nebst mehreren zu dessen Anbau bestimmten Leibeigenen von diesem Gute ab, und ergänzte das Fehlende durch andere Güter bei Bietigheim [77]). Die Palatialmünze in Heilbronn mag nicht so viel abgeworfen haben, daß sie einen eigenen kaiserlichen Oberbeamten beschäftigen konnte [78]). Daher die Vergebung derselben an

---

[76]) Praestatio preconis. S. Du Fresne Gloss.

[77]) So glaube ich mit Cleß (Kirchl. polit. Landes- und Culturgesch. Würtemb. 2. B. 106. n. b.) die Worte des Hirschauschen Traditionsbuchs, das der Annalist Crusius (Annal. I. 430) benüzt, aber leider nicht vollständig und genau mitgetheilt hat, verstehen zu müßen. Die Worte heißen: erat salica terra et 17 Hubae, et 14 servorum praestationes ad vineas colendas et praestatio praeconis ac bubulci, atque dimidius mercatus, et dimidia moneta et portus, et villa Hanbach tota (?) et mons Nortberg, omnisque Familia ad curtim pertinens. Von den daselbst aufgeführten Theilen des Heilbronnischen Gutes mögen blos die terra salica et 17 hubae, et 14 servorum praestationes ad vineas colendas auf die Ergänzung der Schenkung in loco dicto Bitingowe zu beziehen seyn. Uebrigens übersezt Moser, der deutsche Uebersezer des Crusius (I. 606) die Worte terra salica mit Rauland. Die erste Bedeutung dieses Ausdrucks aber ist: unabhängiges Land, Tafelgut, in vielen Fällen identisch mit Palatialgut. „Dez Riches Sal" heißen daher die königlichen Pfalzen sehr häufig. S. Scherz Glossar s. v, Sal. Salgut. Die zweite Bedeutung ist erst Rauland. Weil die Landeigenthümer — gleichviel ob Könige oder Freye — nicht immer alles, was zu ihrem Eigenthum gehörte, unter die Hörigen vertheilen konnten, oder wollten, so blieb vieles unangebaut. Hieraus ergibt sich, wie schäzbar eine große Anzahl höriger Familien war. S. Hüllmanns Gesch. der Stände. I. 73. Auch auf dem jenseitigen Ufer des Neckars hat nach dem Hirschauschen Traditionsbuch ein Nendand (? vielleicht Volcnand) de Bockingen dem Kloster einiges geschenkt.

[78]) Auffallend ist es, daß das ganze Mittelalter uns nur sehr wenige Hinweisungen auf das Bestehen einer Münze in Heilbronn gibt, da doch gewiß nach dem Zerfall der Pala-

die Graven von Calw = Löwenstein, und von diesen an das Kloster. Diese Besitzungen blieben auch lange in den Händen des Klosters, und werden in einem Brief K. Friedrichs II., nach welchem er die Kastenvogtey über die zerstreuten Güter des Klosters zu des Reiches Handen nimmt, ausdrücklich genannt [79]). Daß auch dieses Gut zu Heilbronn, wahrscheinlich auch die Güter der Graven von Löwenstein=Calw bei Bietigheim, einst königliches Domainengut, zum Palatium gehörig, waren, ist keinem Zweifel unterworfen. Wir müssen es jedoch dahin gestellt seyn lassen, ob die Heilbronn so nahe begüterten Graven als Pallastministerialen von Heilbronn, oder ob sie nicht vielmehr als Gaugraven des Neckars in den Besitz dieses Gutes gekommen. Vielleicht waren sie das eine wie das andere, was ja wohl seyn konnte, da natürlich je nur einer der Familie die Gaugraven = Würde begleitete, während die übrigen Glieder derselben in dienstmännischen Verhältnissen zu dem Kaiser stehen konnten [80]). Die Geschichte nennt uns nemlich nur einen Gaugraven des Neckars, und

---

tialmünze eine andere städtische Münze an ihre Stelle trat. Das Zeugenverzeichniß eines Vertrags zwischen dem Kloster Schönthal und der Commende Heilbronn nennt einen Conradus Magister Monetae, fer. sext. ante omnium sanctorum. 1299. MSC.

79) Dat. VIII. Id. Jul. 1215. Besold. Docum. rediv. 554. 556. Was von diesem Gut im 14. Jahrh. noch übrig war, kam 1324 an das Kloster Maulbronn, von diesem theilweise an die Reichsabtey Kaisersheim, und besteht bis auf die neuesten Zeiten unter dem Namen Kaisersheimer Hof. Msc.

80) Daß sie sehr angesehene kaiserliche Ministerialen gewesen seyn müßen, scheint daraus zu erhellen, daß der obgenannte Grav Gottfried in der Reihe der Pfalzgraven — unter den Pallastministerialen die wichtigsten — erscheint. Vergl. Hüllmann a. a. O. 37. Auf eine Verbindung dieses Hauses mit dem Heilbronner Palatium scheint auch das zu deuten, daß unter den Besizungen desselben gerade die Münz- und Marktgerechtigkeit war, deren Verwaltung immer nur den Pfalzministerialen höherer Classe übertragen war.

dieser trägt den Namen Adalbert [81]). Wir finden aber unter den sämtlichen am Neckar wohnenden Dynastenhäusern keines, dem dieser Name eigenthümlich wäre, als das der Graven von Löwenstein-Calw, das die grävliche Würde wahrscheinlich nur der Gaugravschaft zu danken hatte [82]).

Auch für die Verbindung der Graven von Lauffen mit dem Palatium in Heilbronn können wir keine urkundlichen Beweise aufführen, allein der Name, den sie tragen, weist darauf hin, da Lauffen ein von dem Palatium abhängiger Königshof war. Schon jener aus dem Nordgau abstammende Grav Ernst, Vater der heiligen Regiswinde [83]), der übrigens mit den später vorkommenden Graven von Lauffen nicht verwechselt werden darf, wurde von Kaiser Ludwig dem Frommen mit Lauffen belehnt [84]). Mit dem Anfang des eilften Jahrhunderts tritt in der Geschichte ein Gravengeschlecht von Lauffen [85]) auf, ohne daß uns jedoch über seinen Ursprung etwas mehr gesagt würde, als der Name, den es trägt, vermuthen läßt. Doch finden wir

---

81) Eine Urkunde des Bischofs Günther von Speyer v. J. 1157 (Acta Acad. Theod. Palat. IV. 141.) erzählt uns, Kaiser Heinrich IV. habe ein Praedium zu Ilsfeld in pago Scuzengowe in comitatu Adelberti comitis situm der Kirche zu Speyer zur Zeit Bischof Johanns geschenkt. Da nun der Scuzengowe kein besonderer Gau, sondern nur ein Bestandtheil des mittlern Neckargaues war, so muß Grav Adalbert Grav des Neckargaues gewesen seyn.

82) Auch die Pfälzischen Akademiker führen in dem Index onomasticus zu dem Lorscher Codex den Adalbertus Comes de Kalevva als Gaugraf auf. Auch Günderrode in der Abh. über den Verfall der Gauverfassung im 1. B. seiner Schriften S. 372. rechnet den bei Besold docum. R. 318. unter dem J. 1085 genannten Adalbertus unter die durch die Verwaltung der Gaugravschaft zu Graven gewordenen Familien.

83) S. Acta S. S. Antwerp. die 15. Jul. Eccard de reb. Franc. orient. II. 256. sq. Pfaffii dissert. de Regiswinda. Tub. 1754.

84) Er heißt ausdrücklich Aulicus.

85) Wenks hessische Landesgeschichte. I. 252. Origg. Guelf. IV. 298.

dasselbe mehr jenseits des Neckars und am untern Theile desselben, als diesseits auf fiscalischem Boden, bald mit allodialen Besizungen, bald gaugrävlichen Gerechtsamen, bald aber auch als Wormsische Lehensleute begütert.

Auch die Graven von Würtemberg gewannen bei Zeit festen Fuß auf dem Boden Heilbronns, sie haben namentlich schon frühe Weinberge daselbst gehabt [86]). Die Welfen mögen ebenfalls Grund und Boden an sich gerissen haben, auf dem sie später Weinsberg erbauten. Aber auch die Kirche wetteiferte mit den Ministerialen in Zerstücklung des königlichen Kammerguts und Erwerbung einzelner Güter desselben.

Das Kloster Herbrechtingen erhielt ungefähr um 1191 von K. Heinrich VI ein Gut zu Heilbronn. [87]).

Die Freigebigkeit der Hohenstauffen bedachte auch die von ihrer Familie gestifteten Klöster Adelberg [88]) und Lorch [89]) mit Besizungen in Heilbronn.

Endlich gaben sie sogar das Lezte, das an die ehmalige Palatialverfassung erinnerte, das Palatium selbst dem

---

86) In der Uebergabs-Urkunde des Patronatrechts von Ebersbach von Grav Ulrich von Würtemberg an Egeno von Stauffen (dat. et act. Winterbach a. d. MCCLXX. VI Kal. Febr.) kommen auch quaedam vineae in Heilebronna mit dem Beisaz vor: quarum dominium ad nos spectabat ab antiquo. Sattlers Gesch. der Graven von Würt. 1. B. Beil. nro. V.

87) Archivalurkunde bei Cleß a. a. O. II. 193. — der aber die Schenkung ohne nähere Bezeichnungen des Grunds oder des Datums anführt, auch verlautet nachher von diesem Gut nichts mehr. Unter der beträchtlichen Urkundensammlung des sel. Dekans Cleß, die das K. Staatsarchiv zu Stuttgart angekauft hat, befindet sich diese Urkunde nicht. Wo mag wohl diese, und manche andere, die der Verstorbene noch gehabt hat, hingekommen seyn?

88) Wir erfahren dieses erst aus dem Verkauf des Adelbergischen Guts an Grav Ulrich von Würtemberg. 1465. Steinhofers Chron. III. 126. Doch kommt schon in einer Urkunde von 1293 ein Adelberger Thurm in Heilbronn vor. Msc.

89) Wir wissen dieses ebenfalls nur aus einem Vertragsbrief von 1314. Freitag nach N. Martinstag. Msc.

von ihnen so sehr begünstigten deutschen Orden, und versahen dasselbe für die deutschen Ritter mit Asylrecht, einem Recht, das nachher viele Mißhelligkeiten zwischen der Stadt und Commende herbei führte [90]). Daß die Tempelherrn das Palatium früher inne gehabt haben sollen, ist wohl nur Sage.

Das Kloster Lichtenstern, das die Dynasten von Weinsberg gestiftet hatten, begabten 1242 Engelhard und Conrad von Weinsberg mit dem Zehenden zu Alt Böckingen [91]).

Der Benedictinerabtey Amorbach im Odenwalde schenkte 1099 Bischof Ainhard von Würzburg mit seinem Capitel eine Kirche in Heilbronn aus Dankbarkeit gegen die Dienste Abt Richard 11 und seines Convents zu einem Seelgerede für den Bischof und seine Vorfahren und Nachfolger, namentlich für die Bischöfe Adelbero und Bruno [92]),

---

90) Wir finden zwar durchaus keine Urkunde für die Uebergabe des Palatiums an den deutschen Orden. Allein die sämtlichen Chroniken der Stadt stimmen darin überein, daß dieß von Kaiser Friedrich I. geschehen sey, eine Nachricht, für welche blos das beweisen mag, daß wirklich zu Anfang des 13ten Jahrhunderts eine Ordenscommende im Besiz des Palatiums auftritt. Eine Inschrift an dem deutschen Hause heißt: Alexius Cimer kvmmetr heilp. V. deucz ordens. 1221. Es ist zu glauben, daß 1221 die Besizungen des Ordens in Heilbronn noch keine Commende gebildet haben würden, wenn nicht schon einige Jahrzehende vorher der Anfang mit dem Palatium gemacht worden wäre. Der Orden mag, nachdem die Michaelskirche in Zerfall gerathen war, mit Erlaubniß des Bischofs von Würzburg auf den Trümmern derselben die Kirche des deutschen Hauses gebaut haben, deren Thurm in seinem untersten Geschoß noch jezt Merkmale byzantinischer Bauart aufzuweisen hat.

91) S. Cleß a. a. O. II. 173. Daß dieses Böckingen nicht das jenseitige Dorf dieses Namens war, beweist die Bestätigung des Bischofs Herrmann von Würzburg. Aus diesem Zehenden entstand nach der Vereinigung des Reichsdorfs Böckingen mit Heilbronn der Lichtensterner Hof daselbst.

92) Indict. VII. Regn. Henrico IV. 1099. MSC. im Archiv zu

eine Schenkung, durch die er vielleicht den Zorn des Himmels, der damals mit Hungersnoth, Sterblichkeit und Unfrieden die Menschheit heimsuchte, versöhnen wollte. Da jedoch weder die Jahrbücher der Abtey noch die Urkunden der Stadt später einer Amorbach'schen Kirche erwähnen, so scheint es fast, Würzburg habe diese Kirche gegen eine andere Schenkung wieder eingelöst [93]), oder was uns wahrscheinlicher dünkt, sie seye später in die Hände der Stadt gekommen durch Ankauf oder Tausch.

Diese Kirche kann wohl keine andere als die S. Kiliankirche, die nachherige Hauptkirche der Stadt seyn, die nur wenige Schritte von der S. Michaelskirche entfernt, kurz vor diesen Zeiten mag erbaut worden seyn. Wenn uns daher eine Aufschrift aus dem 16 Jahrhundert an der Nordseite der Kirche unter dem obern Gesimß an den Pilaren erzählt, es sey zu dieser Kirche im Jahr 1013 der Grundstein gelegt worden, so mag der Verfasser der Inschrift in in einer alten Handschrift die Jahreszahl 1073 falsch gelesen haben [94]). Wahrscheinlich war die S. Michaelskirche schon damals dem Zerfall nahe, und das Bedürfniß vorhan-

---

Würzburg, auch im Auszug in de Lang Regest. I. 2. Gropp in seiner Histor. Monast. Amorbac. gibt keine nähere Auskunft über die Veranlassung dieser Schenkung. Daß diese Kirche nicht die bischöfliche St. Michaelskirche war, geht theils daraus hervor, daß sie schlechtweg ecclesia, also nicht Basilica genannt wird, theils daraus, daß überhaupt die Bischöfe nicht gewohnt waren, eine größere Kirche, mit der ein bedeutendes Kirchengut verbunden war, wegzugeben.

93) Uebrigens hatte das Kloster Amorbach noch lange Zeit sehr bedeutende Besitzungen und Rechte in der Gegend von Heilbronn und Neckarsulm. Chron. Schönthal. MSC. ad 1291.

94) Sie wurde erbaut auf einer von den Quellen des Siebenrohrbrunnens, deren Rauschen man noch unter dem Chor der Kirche vernehmen kann. Der erste Anblick der jezigen S. Kilianskirche und ihres Styls zeigt jedoch, daß sie bis auf die 2 mittleren Thürme und die Grundmauern nicht mehr dieselbe ist, deren das Jahr 1099 erwähnt.

den, vor dem gänzlichen Zerfall derselben eine zweite Kirche zu bauen.

Diese an Amorbach geschenkte Kirche war aber nur die Tochter einer dritten Kirche, die wahrscheinlich schon lange neben der Kirche zu S. Michael bestanden hat. Vielleicht hatten sich die Bewohner von Alt Böckingen lange Zeit der ihnen sehr entfernt gelegenen alten Kirche in Heilbronn bedient. Die Unbequemlichkeit der Entfernung machte jedoch bald das Bedürfniß einer eigenen Kirche auf dem Boden von Alt Böckingen fühlbar. Wann diese Kirche erbaut worden, das können wir nicht bestimmen, denn erst in der Mitte des 14 Jahrhunderts erzählt uns eine Urkunde von ihrem Bestehen, aber auch zugleich von ihrem Zerfall. Sie wird dort die Mutter aller Kirchen und Capellen in Heilbronn genannt, und muß daher schon vor der von Ainhard an Amorbach geschenkten Kirche vorhanden gewesen seyn [95]). Vielleicht übertrug der Bischof von Würzburg auf diese Kirche die Rechte und Besizungen der alten unbrauchbar werdenden Michaelskirche.

Das Kloster Schönthal war ebenfalls schon im J. 1177 kurz nach seiner Entstehung in Heilbronn begütert. Zwar erhalten wir erst durch eine Bulle Papst Gregors IX, die unter anderem auch die Besizungen des Klosters in Heilbronn und Böckingen (wahrscheinlich dem jenseits gelegenen) bestättigt [96]), davon Kunde, allein nach zwei Bullen Papst Alexanders III hatte das Kloster auf fiscalischem Boden schon 1171 einige Güter [97]). Vielleicht hat Kaiser Frie-

---

95) Matrix seu parochia ecclesie ymo ecclesiarum et capellarum oppidi in Heylprunnen. Urk. Bischof Ottos von Würzburg. 1338. MSC, Nach einer handschriftlichen Chronik von Heilbronn fand man noch 1782 Spuren der wahrscheinlich im 16. Jahrhundert zerfallenen Kirche.

96) Es heißt nur schlechtweg possessiones in Haylbrunnen, in Beckingen, ohne nähere Bezeichnungen. Dat. Viterbii XII. Kal, Iun. Ind. X. 1237. MSC.

97) Terra in Tahenveldt, terra et vineæ in Erlenbach, terra et vineæ in Binswangen. Dat. VI. Id. Nov. 1171. und XII. Kal. Ianuar. Ind. II. 1177. MSC. Das Chronicon Schönthal.

derich I, als er dem Kloster einen Bestättigungsbrief ausstellte, dasselbe auch von seiner Seite bedacht.

Endlich hatte auch das Kloster Billigheim einen Hof, Güter und Weinberge in Heilbronn, und erhielt dafür unter K. Rudolphs Regierung die Freiheit von allen und jeglichen Abgaben [98]).

Kap. 5.

Zusammenstellung abgerissener Nachrichten über Heilbronn bis zu den Zeiten K. Rudolphs.

An die Kunde von dem Zerfall der Palatialverfassung Heilbronns reihen sich in einem Zeitraum von mehr als

---

MSC. sagt: es seyen dieses die ältesten Besitzungen des Klosters. Wenn K. Heinrich das Kloster und seine Güter ab omni Advocatorum, Scultetorum et quorumlibet officialium nostrorum quacunque exactione, et in Civitatibus, opidis vel aliis locis nobis immediate pertinentibus a servitiis, precariis et collectis befreit, so versteht er gewiß auch die zu Heilbronn gelegenen Güter darunter. Dat. Hebip. VII. Id. Sept. Ind. XIII. 1225 und Dat. ap, Wimpinam. XVIII Cal. Febr. Ind. VIII. 1235. MSC.

98) Si quidem, schreibt Pabst Martin IV an das Kloster Billigheim vestra petitio continebat, quod carissimus in Christo filius noster Rudulphus rex Rom. . . ad vestrum monasterium gerens specialis devotionis affectum, curtem, terras, vineas et alia bona, que pred. monasterium in oppido de Heilicbrunne Herbip. dioc. in quo ejusque territorio prefatus rex jurisdictionem obtinet temporalem, ab omni collecta et pedagio seu exactione, stura sive precaria vulgariter appellatis, prout spectabat ad eum, exemit in perpetuum liberaliter intuitu pietatis, prout in patentibus litteris inde confectis, sigillo ipsius regis munitis, plenius dicitur continere. Gudeni Cod. diplom. II. 222. Usserm. Episcop. Würzeb. 64.

100 Jahren nur spärliche unter sich selten im Zusammenhang stehende Nachrichten an, bis es mit Rudolph von Habsburg auch in unserer Geschichte Licht zu werden beginnt.

Das Stift Würzburg hatte mit seinen Besitzungen in Heilbronn kein sonderliches Glück. Zwar boten sie um die Mitte des zwölften Jahrhunderts dem Bischof Rugger, einem geborenen Graven von Vaihingen, eine Zufluchtsstätte gegen die Anmaßungen seines Gegenbischofs Herrmann. Er verweilte hier, und empfieng von den Bewohnern Heilbronns und Lauffens seinen Unterhalt [99]). Allein schon Bischof Otto von Würzburg verschleuderte einzelne Theile des Würzburgischen Guts. Sein schlechter Haushalt, seine Prachtliebe, die ihn verleitete, einen glänzenden Hofstaat zu unterhalten, sein oftmaliger Aufenthalt an dem kaiserlichen Hof, und seine unverständige Freigebigkeit hatten nicht nur seine Kammer erschöpft, sondern sie auch mit Schulden belastet, so daß er sich genöthigt sah, theils um seiner Kammer zu Hülfe zu eilen, theils aber auch, um sich nicht einschränken zu müßen, Besizungen und Gefälle seines Bisthums allmählig zu veräußern. Anfänglich suchte das Domcapitel dem Unwesen Einhalt zu thun, und ließ Verpfändungen auf sich ausstellen. Und so verpfändete nun Otto 1216 die noch unverpfändeten bischöflichen Einkünfte in Heilbronn u. a. O., an Mansen 13 Marken, an Fischereien 5 Pfund Heller, an bauerlichen Leistungen [100]) 20 Marken, an Steuer 30 Mark, an Weinzehenden 30 Karren [101]), an selbst erzeugtem Wein 15 Karren, an Waizen, Dinkel, Roggen und Haber von jeder Fruchtgattung 101 Malter seinem Domcapitel, und mit dem Versprechen, sich keine Veräußerungen von Stiftsgütern an Landsaßen [102])

---

99) Chron. Schönthal. MSC. ad 1136. Jägers Geschichte Frankenlands. II. 248.

100) villicationes. S. Du Fresne Gloss. s. h. v.

101) carrada. Fuder nach Antons Gesch. der deutschen Landwirthschaft. 1. B. 106.

102) se nullam alienationem, quæ vulgo Dinge dicitur, circa barones terræ facturum esse vel admissurum. Dat. Wirzeb. VI. Kal. Sept. (27. Aug.) 1222. MSC. im Archiv zu Würz-

vor drei Jahren mehr zu erlauben. Schon früher mögen daher von den Bischöfen zu Würzburg Heilbronnische Güter an Einzelne gegen Uebernahme von Lehens- und Vasallenpflicht veräußert worden seyn. Wie wenig aber das Domkapitel im Stande war, den Verschwender zur Besinnung zu bringen, bewies dieser bald darauf im J. 1222, kurz vor seinem Tode, indem er alle Zinse und Gefälle, die das Stift in Heilbronn [103]) hatte, den Weinzehenden ausgenommen, an die Heilbronnischen Bürger Conrad Lemlin, Hartung Schollen, Heinrich Bobach, Gerung von Flein, und Conrad von Lauffen unter dem Vorbehalt der Wiederlöse verkaufte [104]). Wir finden jedoch nicht, daß diese veräußerten Gefälle und Zinse von Würzburg je wieder eingelöst worden wären. Eben diesem Bischof Otto hatte K. Friederich I seinen eben erst zum König gewählten Sohn Heinrich zur Aufsicht übergeben, so wie die Verwaltung des Reichs gemeinschaftlich mit den Erzbischöfen von Cölln und Mainz. Otto und sein Capitel wollten den jungen König ehren, und gaben ihm die Stadt Heilbronn und das Dorf Böckingen mit Zugehörungen als Lehen. Gleich nach Ottos Tode hatte sich jedoch dessen Nachfolger, Bischof Dieterich über Heinrichs Undank zu beschweren. Erst im J. 1225 kam für Bischof Herrmann der günstige Augenblick, den Anmaßungen Heinrichs ein Ziel zu sezen. Hein-

---

burg. Im Auszug in Langs Regest. II. 75. Dinge bezeichnet wohl nicht nur die Bedingung der Wiedereinlösung eines Guts, sondern überhaupt jeden Vertrag. S. Scherz Gloss. s. v. Dinge. Unter Barones terræ mögen hier Vasallen, von dem Nuzungsbesiz Würzburgischer Güter so genannt, zu verstehen seyn, die aber nicht gerade zum Dienst bei Hof verpflichtet waren. Die lezteren werden in der genannten Urkunde sehr genau unterschieden von den ersteren. Es heißt: exceptis ministerialibus ecclesie nostre. Durch den Ankauf solcher bis jezt nur benüzten Güter wurden diese Barones terræ erst Allodialbesizer. S. Hüllmann Gesch. d. Urspr. der Stände. I. 61.

103) quos non habuit exiguas. Chron. Schönth. MSC. ad 1222.

104) S. Jägers Gesch. Frankenlands. III. 124. der übrigens die beeden Verpfändungen von 1216 und 1222 zusammen wirft und auf das Jahr 1222 datirt. Am richtigsten hat die Namen der Heilbronnischen Bürger das Chron. Schönth. MSC. ad 1222.

rich war durch die damalige Lage der Dinge zur Nachgiebigkeit genöthigt, und so kam den 27. Jul. 1225 ein Vertrag zu Stande, nach welchem zwar der König die Stadt Heilbronn und das Dorf Böckingen u. A. vom Stift ferner zu Lehen tragen, aber die übrigen ihm noch ungelehnten Güter daselbst dem Stift einräumen solle [105]).

Hier hätten wir denn nun zum erstenmal für Heilbronn den Namen Stadt [106]). Ob sie, wie einige Chronisten wollen, von Kaiser Friederich I, oder ob sie, worauf der so eben erwähnte Vertrag mit K. Heinrich hin zu weisen scheint, durch Mitwirkung der Bischöfe von Würzburg dieses geworden, darüber wagen wir nichts zu entscheiden. Die, welche das erstere glauben, behaupten, Kaiser Friederich hätte Heilbronn mit Mauern umgeben, der neuen Stadt von dem noch vorhandenen Palatialgut Grundeigenthum und einen Theil des Gravenwaldes (Stettenfelser Waldes) angewiesen [107]).

---

[105]) Opidum Heilesbrunnen et villam Bockingen. Dat. VI. Kal. Aug. 1225. MSC. im Archiv zu Würzbnrg. Im Auszug in de Lang Regest. II. 153.

[106]) Der Ausdruck oppidum bedeutet einen mit Pfählen, Gräben und Mauern eingeschlossenen Ort, oder als Gegensaz zu Civitas eine Stadt, so weit sie dieses durch ihre Befestigung ist. In dem Chronicon Bebenhus. und in Gabelcovers Chronik von Helfenstein (Msc.) werden sogar einzelne Weiler und Höfe, weil sie ummauert waren, oppida genannt. In diesem Sinn mag Heilbronn schon lange eine Stadt gewesen seyn. Die in den Umgebungen des Palatiums unter dem Königsschuz lebenden Leute konnten blos dadurch, daß die villa endlich mit Mauern umgeben und so in eine oppidum verwandelt wurde, gegen Anläufe von außen her gesichert werden. S. Gaupp über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. (Jena 1824.) S. 52.

[107]) Unter den oft lächerlichen Meinungen, welche die handschriftlichen Chroniken von Heilbronn über das Alter der Stadt haben, die zum Theil auch Crusius, Münster u. A. wiederholen, scheint mir die angegebene Vermuthung die wahrscheinlichste zu seyn, da sie sich auf eine nun verloren gegangene im Kloster Lorch gefundene Chronik gründet, die vor dem Brand des städtischen Archivs niedergeschrieben worden, und auch von dem Verfasser des Chronicon Schönthalense, der mit einer für seine Zeit seltenen Kritik und zwar in Heilbronn selbst geschrieben hat, angenommen wird.

So viel ist gewiß: Heilbronn war schon in den Zeiten der Hohenstauffen eine mit Mauern umgebene mit einer Verfassung und eigenem Grundeigenthum versehene Stadt, deren Bürger, wie wir oben gesehen, ebenfalls Grundeigenthum erkauften [108]).

Dieses widernatürliche Joch der Lehensunterwürfigkeit eines deutschen Königs unter den Bischof von Würzburg mögen zum Vortheil der städtischen Ausbildung Heilbronns schon die Hohenstauffen von sich abgeschüttelt haben, auf welchem Wege, wissen wir nicht. Nur so viel wird aus den folgenden Geschichten ersichtlich werden, daß es

---

Anno 1154, sagt er, Fridericus Barbarossa pro Franconiæ parte, quæ Silva Odonis vocatur, Heylbronnam liberam ordinavit civitatem, ut si quis fortuna comisisset homicidium et Civitatis hujus Marchiam ingressus esset, viveret, dilatavit quoque Marchiam, et addidit Sylvam Stetzenfelsensem. Dux Sueviæ primitus fuit Advocatus Heylbrunnensis. Die fränkischen Könige, grosse Freunde der Jagd, hatten gewiß auch einen zu ihrem Pallast in Heilbronn gehörigen Bannforst. (S. Buri behauptete Vorrechte der alten königl. Bannforste. S. 7. Mabillon de re diplomat. IV. 306. Ueber den königl. Bannforst bei Wimpfen s. Ottonis III. dipl. a. 988. bei Schannat. hist. Wormat. II. 27. 28.) Dieser kann wohl kein anderer als der gegen Stettenfels auf fiscalischem Boden hinziehende Wald gewesen seyn. Einen Theil dieses Waldes hatten die auf demselben Boden begüterten Graven von Löwenstein. Die Stadt kaufte 1433 auch diesen Theil an. Msc.

108) Wir haben oben gehört, daß einzelne Bürger der Stadt 1222 dem Bischof von Würzburg seine Zinse und Gefälle in Heilbronn abgekauft haben. Sie werden cives genannt, ein Ausdruck, der in der Diplomensprache des Mittelalters bald die Stadtbehörde, bald die sämtlichen Einwohner einer Stadt bedeutet. Die leztere Bedeutung gehört hieher. Auf jeden Fall sezt der Ausdruck cives eine Civitas, das Bestehen irgend einer städtischen Behörde voraus. Civitas bedeutet die obrigkeitliche Behörde für die Stadt sowohl, als den Umkreis der zu derselben gehörigen und ihrem Gerichtssprengel unterworfenen Landbewohner im weitern, so wie auch die Stadtgemeinde im engern Sinn des Worts. S. Gemeiner über den Ursprung der Stadt Regensburg. 57. Eichhorn über städtische Verfass. in Savignys Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. 2. B. 2 H. 169, vorzüglich die trefflichen urkundlichen Ausführungen bei von Fichard über die Entstehung von Frankfurt. S. 73. u. s. w.

Heilbronn in den Zeiten des Zwischenreichs von dem Tode Conrads IV. bis zur Wahl Rudolphs von Halsburg, in diesen Zeiten eines tausendfach sich durchkreuzenden Privatinteresses, das bald aufbaute, bald niederriß, so weit gebracht hat, daß es den Gängelbanden eines Bischofs von Würzburg entwachsen mit Rudolph von Habsburg als eine unmittelbar königliche Stadt auftreten konnte.

Schon vor 1219 soll Heilbronn in ausgedehnten Handelsverbindungen mit Nürnberg gestanden seyn [109]), und von seiner Aufnahme und seinem Wohlstand schon vor den Zeiten Rudolphs mag das Daseyn eines Franziscanerklosters in seinen Mauern zeugen. Bereits 1272 hielten die Brüder des Ordens in Heilbronn ihren feierlichen Einzug [110]). Begünstigt durch ihr Anschmiegen an die Plane der hierarchischen Politik, besonders gegen das Bestreben des deutschen Geistes unter den Hohenstauffen, der deutschen Kirche Selbstständigkeit zu geben, schoßen diese Bettler, wie Pilze, aus dem Boden. Entfesselt von allem, was sie nach liegenden Gütern lüstern machen konnte, hiengen sie sich gleich Blutsaugern an den Gesammtwohlstand des deutschen Volkes, und drangen desto tiefer und unwiderstehlicher in alle Familienverhältnisse von dem Pallast bis zur niedristen Hütte ein — ein fliegendes Heer der Päpste, das frühe genug den deutschen Geist gebunden hat in den Fesseln des Aberglaubens und der Unwissenheit. Wenn uns daher die Jahrbücher Heilbronns erzählen, daß sich diese eckelhafte Schaar schon damals ein Kloster erbaut habe, so müßen wir glauben, daß die Bevölkerung und der Nahrungszustand der Stadt und der Umgegend schon sehr bedeutend gewesen

---

109) Roths Handelsgesch. von Nürnberg. IV. 23. Er ist uns zwar für diese Angabe den urkundlichen Beweis schuldig geblieben, da er aber sonst nach Quellen gearbeitet hat, so mag sich auch diese so genaue Zeitbestimmung des Jahres 1219 auf eine gute Quelle gründen.

110) MSC. und Usermanni Episcop. Wirzeburg. 409. Ueber den Fenstern des alten Gymnasiums (Franziskanerklosters) ist noch die Inschrift zu lesen: Ao. dom. 1272 Nos Fratres minores hanc civitatem intravimus, anno 67, postquam ordinem incepit S. Franciscus. Diese Kirche erhielt nachher den Namen Hafenmarktskirche.

sey, da die Franziscaner von den Bewohnern ihre tägliche Versorgung erbettelten. Der freigebige Sinn derer von Heilbronn kam ihnen auch so zu Statten, daß schon 1314 ihre Kirche eingeweiht werden konnte. Die angesehenern Bürger der Stadt und der benachbarte Adel boten sich zum frommen Werk die Hände [111]). Die Graven von Löwenstein, Marschallen von Hohenried, die Edlen von Rosenberg, Helmstadt, Liebenstein, Berlichingen, Venningen, Waiblingen (eine Erinnerung an die Hohenstaufen?), Thalheim, Gültlingen, Frauenberg, Rechberg. Holz, Hornberg, Adelsheim, Münzingen, und Gemmingen, die edlen städtischen Geschlechter der Ehrer, Feurer, Sandritter, Berlin, Schreiber, Stirner, Ansen, Waller, Walther, Schneider u. A. fanden als Wohlthäter der Franziskaner im Schoos ihrer Kirche ihre Ruhestätte.

Kap. 6.

Erste Nachrichten von dem gesellschaftlichen und Verfassungszustand der Stadt.

Dem kräftigen Rudolph von Habsburg war es vorbehalten, der Stadt Heilbronn eine feste Verfassung zu geben. Während des Aufstands der schwäbischen Graven gegen sein Haus verweilte er oft in den Mauern der Stadt. Zu Anfang des Jahres 1283 belehnte er von hier aus den Graven Heinrich von Fürstenberg mit der Landgravschaft Baar [112]), und machte zugleich bekannt, daß keine Gravschaft des Reichs ohne seinen Willen getheilt oder verkauft

---

111) Die Kirche war vor ihrer Zerstörung mit sämtlichen Wappen ihrer Wohlthäter geziert. Das älteste Wappen am Gewölbe der Kirche ist mit der Jahreszahl 1290 versehen.

112) Gerbert. Codex epistol. Rudolph. p. 235. Die Urkunde ist datirt: XV. Kal. Febr. Ind. XI.

werden dürfe. In den Jahren 1284 [113]) und 1288 [114]) verweilte er wieder einige Zeit in Heilbronn. In den Kampf der Stadt Eßlingen mit dem Graven Eberhard von Würtemberg war auch Heilbronn verwickelt. Eberhard wollte sich durch Reichsländer vergrößern, und hatte namentlich die Städte Eßlingen, Reutlingen und Heilbronn im Auge. Er muß auch Heilbronn beschädigt haben, was Rudolph veranlaßte, ihn zum Schadenersaz anzuhalten, und der Stadt durch Erhöhung und Erweiterung ihrer Mauern Sicherheit gegen ähnliche Unbilden zu verschaffen [115]). Doch wußte Rudolph selbst am besten, daß zwar Mauern und Wälle eine Stadt vor dem Andrang äußerer Feinde schüzen, aber Friede und gesezliche Ordnung im Innern denn doch die Grundpfeiler des städtischen Wohlstandes seyen, die auch dann noch ausdauern, wenn draußen vor den Thoren allenthalben Unfriede sey. Darum richtete Rudolph sein umsichtiges Auge zwar vorzüglich auf Handhabung des Landfriedens, aber nur darum, weil ihm dieser Mittel zu Höherem, zu Begründung des Gesammtwohlstandes des deutschen Volkes war. Diesem Grundsaze folgte er auch

---

113) III et IV. Kal. Sept. MSC. S. Pfisters Gesch. von Schwaben. 2. B. 2. Abth. 61. So eben finden wir auch eine Urkunde Rudolphs über die Verpfändung des Eicheimers an einen Ulm'schen Patricier. Datum apud Heilpronnen. XV. Cal. Jan. Indict. II. regn. a. XVI. (1288.) MSC.

114) Rex venit tunc Ezzelingen post omnium Sanctorum et post Martini inde recessit Heilprunnam. Deinde ivit versus Stophen, castrum suum. Chron. Sindelfing. MSC. ad 1288. In Heilbronn gab er auch damals der Stadt Augsburg über ihre Stadtsteuer Brief und Siegel. d. III. Non. Decemb. 1288. Stettens Gesch. von Augsburg. I. 81.

115) Diesen Sinn mag es haben, wenn Fugger in dem Ehrenspiegel des Hauses Oesterr., ad 1282. S. 116 sagt: Der Grav von Wirtemberg, als ihm K. Rudolph kaum den Rücken gewendet, fieng wieder einen Krieg an mit etlichen Reichsstädten in Schwaben, und Grav Albrecht von Achalm und einem Herzog von Teck, weil sie den Städten und dem Kaiser beigestanden. Rudolph zog ihnen zu Hülfe. Durch Unterhandlungen anderer Herrn wurde zwar dieser Krieg gestillt, aber die Reichs-Flecken (?) Reutlingen, Eßlingen und Heilbronn zu mehrerer Sicherheit in Ringmauern eingefangen. Heilbronn war, wie wir oben gesehen, schon lange vor Rudolph mit Mauern umgeben.

da, wo er in das Leben kleinerer Körperschaften eingriff. Darum erhöhte und erweiterte er nicht nur die Mauern der Stadt, sondern gab ihr auch alle die Gesetze, Rechte und Gewohnheiten der Stadt Speyer [116]), deren einige Rudolph selbst in dem darüber ausgestellten Briefe namhaft macht [117]).

Sie mögen hier in derjenigen Ordnung stehen, in der sie Rudolphs Brief aufführt.

1. Wer den andern in der Stadt todtschlägt, soll auf's Rad gelegt, dem Weib des Missethäters aber oder seinen Erben all das Ihrige gelassen werden, damit nicht Unrecht dem Unrecht folge.

2. Wer einen andern ohne Todesgefahr verwundet, so daß die Wunde geheilt werden mag, der soll die Hand verlieren, oder 10 Pfund Denare, Speyerer Gewichts [118]), und zwar drei dem Schultheißen, zwei der Stadt, und fünf dem Vogt bezahlen, auch auf 10 Monate die Stadt verlassen.

---

116) Hier gebraucht Rudolph die Worte: civitas nostra Heilprunnen et civis ibidem. Unter den leztern versteht er alle Bewohner der Stadt ohne Rücksicht auf dingliche und persönliche Verhältnisse. Die Urkunde ist datirt: apud Gemundam V. Id. Sept. indict. IX. a. d. MCCLXXXI. MSC.

117) quorum aliqua propter ampliorem dictorum nostrorum civium quietem et pacem certis articulis duximus exprimenda. Es enthält also die Urkunde Rudolphs nur einzelne Bestimmungen des Speyerer Rechts. Leider hat Speyer aus dieser Zeit kein ordentlich geschriebenes Stadtrecht mehr aufzuweisen, nach welchem wir den Rechtszustand beeder Städte abmessen könnten. Auch in Speyer mag, wie in vielen Städten, um diese Zeit noch das Meiste auf dem alten Herkommen beruht haben.

118) Deren 12 nach dem älteren Münzfuß einen Solidus ausmachten. Die Denare waren früher von reinem Silber, also überall von gleichem Korn. Dennoch hat man sie gewogen, um zu erfahren, ob sie nicht von Betrügern beschnitten, oder von den Münzern zu klein ausgeprägt worden. S. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. 1. B. 417. Die Beimischung von Kupfer bildete später in jedem Gebiet einen eigenen Münzfuß. Die alte Palatialmünze von Heilbronn, deren das Hirschau'sche Dotationsbuch erwähnt, waren längst abgegangen, sonst wäre hier einer Heilbronner Währung gedacht worden.

3. Wer dem andern die Haare ausrauft, oder ihn ohne Verwundung schlägt, der gebe dem Schultheißen für den Frevel drei Pfund Denare, meide einen Monat die Mauern der Stadt, und gebe für seine Wiederaufnahme der Stadt zwei Pfund Denare.

4. Wer einen andern einen Kezer schilt, werde gestraft gleich dem, der ihm die Haare ausrauft, oder ihn schlägt [119]).

5. Wenn zwei einander schelten oder schlagen, so soll, der den andern zuerst gescholten und geschlagen, oder zu den Schlägen Anlaß gegeben, durch dreyer ehrbaren Männer Eid über ihn erwiesen, dieselbe Strafe leiden.

6. Was Schulden, Verträge oder sonstige nach alter Gewohnheit gepflogene Verhandlungen betrifft, darüber soll dem Zeugniß des Schultheißen oder seines glaubwürdigen Boten, oder zweyer ehrbarer Männer geglaubt werden.

7. Wer seinen Schuldner, woher er auch sey, innerhalb der Stadt selbst ergreift, der mag ihn mit dem Schultheißen oder seinem Boten festhalten. Sollte der Schuldner zu entwischen suchen, und als Flüchtling auf der Straße gesehen werden, so daß die Vollmacht des Schultheißen oder seines Boten ohne Gefahr des Entrinnens nicht abgewartet werden kann, so mag ihn der Gläubiger festhalten, und, wenn es Noth thut, seinen Nachbarn zu Hülfe rufen. Sollten diese ihm nicht helfen, und deßhalb der Schuldner entkommen, so sollen, die sich der Hülfe entzogen, auf das Zeugniß zweyer Schwörenden dem Gläubiger die Schuld bezahlen.

8. Wenn einer den andern wegen Schulden vor Gericht belangt, so soll der Beklagte durch den Boten des Schultheißen vorerst dreimal bei hellem Tage vor Gericht geladen werden. Erscheint er nicht, so soll er für jede Vorladung 30 Speyerer Denare dem Schultheißen für

---

119) Kezerey galt für eines der höchsten Verbrechen. Man denke an die Kezergerichte des Mittelalters.

seine Widersezlichkeit geben, und über ihn Recht gesprochen werden, er mag sich in seinem Hause verbergen oder auf freiem Felde seyn.

9. Welcher Bäcker schlecht backt, oder, dessen Brod zu wenig Gewicht hat, dem sollen, wenn er durch zwey dazu erwählte städtische Bäcker überwiesen ist, drei Brode für zwei verkauft werden, und er noch überdieß der Stadt das Strafgeld eines Solidus Speyerer Denare geben.

10. Will aber ein auswärtiger Bäcker in die Stadt aufgenommen werden, der zahle den andern Bäckern ein Pfund Speyerer Denare, eine Amme [120]) Weins und 2 Pfund Wachs [121]). Dieß soll aber in der Stadt Nuzen verwendet werden.

11. Fleischer [122]) oder Mezger sollen kein unreines Fleisch an den gewöhnlichen Fleischbänken verkaufen, sondern an einem abgesonderten Ort. Von den dawider Handelnden sollen, falls sie von den hiezu durch Eid Verpflichteten angeklagt würden, der Schultheiß und die Rathmannen [123]) eine nach der Größe des Frevels zu bestimmende Strafe nehmen.

12. Wer Tuch, aus betrüglicher Wolle gewoben, verkauft, dem möge sein Tuch öffentlich verbrannt und noch überdieß von Schultheiß und Rathmannen eine beliebige Strafe angesezt werden. Dasselbe soll geschehen, wenn das Tuch nicht breit und lang genug, oder auf irgend eine Weise schadhaft, und vorerst durch Eid der Geschworenen darüber erkannt ist.

13. Der Stadt Maas für Frucht, Wein und Oel soll von Kupfer seyn, und der Schultheiß mit den Rath-

---

120) Amma ein flüßiges Maas, das sich nicht genau bestimmen läßt. S. Du Fresne Gloss. s. h. v.

121) Ein sehr wichtiger Handelsgegenstand im Mittelalter. S. Hüllmanns Städteweſen des Mittelalters. 1. B. 37.

122) Carnificus bedeutet in der Diplomensprache des Mittelalters sowohl Fleischer als Nachrichter. Sie mögen ursprünglich ein Gewerb gebildet haben. S. Du Fresne Gloss. s. h. v.

123) Consules. Hier zum erstenmal genannt.

mannen alle Vierteljahre die andern Maase nach demselben untersuchen und verbessern.

14. Zwölf Rathmannen, aus den Ehrbareren und Brauchbareren [124]) der Stadt zu wählen, sollen alle Monate aus ihrer Mitte vier nehmen, die den Monat hindurch mit dem Schultheißen alle Geschäfte besorgen.

15. Doch sollen alle diese Verordnungen die Rechte des königlichen Vogts und Schultheißen nicht schmälern.

Dieß sind die Verordnungen Rudolphs für die Stadt. Zum Verständniß dieser Urkunde mag Folgendes dienen. Als die Stadt diese Verfassung erhielt, mögen auf dem Boden und in den nächsten Umgebungen derselben dreierlei Classen von Einwohnern neben einander gewohnt haben.

1. Ministerialen-Familien, deren Voreltern einst mit dem königlichen Pallast in näherer Verbindung gestanden, und sich, sey's auf welchem Wege, von den zum Pallast gehörigen Besizungen angeeignet hatten, so viel ihnen möglich war. Die Pallastministerialen höherer Classe hatten jedoch, wie wir oben hörten, lange vor diesen Zeiten sich ganz oder theilweise ihrer Güter durch Schenkung oder Tausch entschlagen, und sich somit dem Boden Heilbronns entfremdet. Die Ministerialen niederer Classe, die weniger erworben und zu verschenken hatten, mögen sich auf ihren Gütern einen festen Wohnsiz gewählt haben und in das Bürgerrecht eingetreten seyn. Sie treten in den Jahren 1222 — 1314 in den städtischen Urkunden mit einer ihre Herkunft von ministeriellen Familien bezeichnenden Benennung [125]) auf. Die obige Urkunde Bischof Otto's von Würzburg nennt einen Gerung von Flein und Conrad von Lauffen [126]).

---

124) meliores et utiliores.

125) Milites bezeichnen offenbar Ritter aus Familien ministerieller Herkunft. S. Du Fresne Gloss. s. h. v.

126) Flein und Lauffen war Reichsboden. Die leztere Familie scheint sich später in Hall niedergelassen zu haben. Auf einer Schönthalischen Urkunde erscheint unter den Wehrbürgern ein Otto dictus de Lauffen, civ. civitatis Hall. An St. Bernhardstag 1313. MSC.

In dem Zeugenverzeichniß einer Schönthalischen Urkunde von 1279 kommen Conrad von Hohenried, Albert von Ebersberg, Heinrich von Thalheim, Burkard genannt Stammler, als Ritter vor [127]). Im Jahr 1289 verkauft Ravan Ritter von Nuwenstein dem Clarakloster bei Flein, das bald nach diesen Zeiten nach Heilbronn verlegt wurde, seine Güter in Flein [128]). 1292 schließen Heinrich Hovemann und seine Gemahlin Hadewig von Iben mit dem Kloster Lichtenstern über Weinberge in Schenkenthal [129]), und ihren Zehnten in Flein [130]) einen Vertrag. In einer andern Lichtenstern'schen Urkunde heißt derselbe Heinrich de Flein genannt Hovemann [131]). 1291 verkauft Wienand von Flein, Bürger in Heilbronn, demselben Kloster zwei Häuser und einen Garten in Flein [132]), 1292 weist Conrad Ritter von Thalheim seine Schwester Adelheide von Neuenstein mit ihrem Jahresgehalt auf seine Güter in Flin [133]), und gibt ihr später sogar den ganzen Hof daselbst [134]), 1302 verschreibt sich Heinrich Marder von Thalheim, Ritter, für sich und seine Geschwister gegen die Gemahlin ihres Bruders Heinrich, Elisabeth von Roth, wegen der Wiedererlegung ihrer Morgengabe auf ihre Güter zu Thalheim [135]), 1303 verkaufen Albrecht Marder, Chorherr zu Würzburg, und Heinrich von Thalheim, sein Bruder, der genannten Elisabeth von Roth mehrere Güter

---

127) Heinrich Gribo von Heilbronn und Dienemunde Snabel, Schwester einer Irmengarde von Weinsberg, tragen einen Theil der von den Dynasten von Weinsberg dem Kloster Schönthal geschenkten Güter zu Böckingen von dem Kloster zu Lehen. dat. Die Beatæ Luciæ Virginis 1279. Comm. sigillis Civitatum in Heylbronn et in Weinsberg. MSC.

128) dat. prid. Non. Aug. MSC.

129) Ein ausgegangenes Dorf.

130) in villa Fline. dat. 16. Mart. 1292. MSC.

131) dat. 27. Febr. 1292, MSC.

132) d. 4. Jul. 1291. MSC.

133) MSC.

134) An St. Mathistag 1293. Msc.

135) An St. Valentinstag 1302. Msc. In Thalheim nahm diese Familie später ihren bleibenden Wohnsiz, wahrscheinlich in Folge der Zunftunruhen in Heilbronn.

in Flein [136]), und noch 1316 [137]) belehnt Elisabeth von Roth einen Richard von Bline mit mehreren Besizungen in Flein. Friederich von Titenbach, Rttter, und Heinrich von Gemünd sind 1284 in einer Schönthalischen Urkunde als Richter und Bürger der Stadt Heilbronn aufgeführt [138]), 1293 schenkt Ritter Albrecht von Ebersberg sein Dorf Sontheim dem deutschen Hause in Heilbronn [139]), Zeugen: Bruder Bopp von Löwenstein [140]), Bruder Engelhard von Niberch [141]), Her Rembote von Clingenberg [142]), Her Conrad der Kleine von Thalheim, Her Conrad von Eicholveßheym (Eicholsheim) und Wolf von Ebersberg; 1312 verzichtet Adelheid von Camstat, Wittwe Friederichs von Clingenberg, auf die dem Spital in Heilbronn gehörige Hofraithe in Böckingen [143]). In einer Vertragsurkunde der Stadt mit dem Clarakloster (1314) stehen Herold und Raban von Neuenstein mitten unter Heilbronnischen Bürgern [144]). Im Jahr 1310 verkaufen Heinrich Ritter von Herbolzheim, Adelhelm und Engelhard von Böckingen dem Spital in Heilbronn einen Hof zu Böckingen; unter den Wehrbürgen sind genannt Heinrich von Herbolzheim, Eberhard von Zimmern, Conrad von Nitberg, Ritter, Heinrich von Heimberg, Edelknecht [145]). In den beeden Dörfern Böckingen saßen edle Familien dieses Namens. Die in

---

136) Samstag vor St. Walpurg. 1303. Msc.
137) Montag nach St. Georgen. 1316. Msc.
138) Feria sexta post. Oct. Epiph. Dei. 1284. MSC. Derselbe Heinrich von Gmünd kommt noch 1298 in einer städtischen Urkunde vor. An St. Paulstag. Msc.
139) An S. Laurentien. Msc. Sontheim ist nur 3 Viertelstunden von Heilbronn. Die Trümmer einer Burg sind noch zu sehen.
140) Wahrscheinlich Burgmann von Löwenstein.
141) Sein Stammhaus ist 2 Stunden von Heilbronn entfernt. Seiner erwähnt auch eine Urkunde Conrad Kübels, Bürgers zu Heilbronn, für das Kloster Schönthal. crast. S. Joann. Bapt. 1294. MSC.
142) Die Ruinen der Burg Klingenberg liegen eine Stunde von Heilbronn bei Horkheim.
143) An St. Catharinentac. 1312. Msc.
144) Montag vor St. Thomas. 1314. Msc.
145) In zwei Urkunden. Octav. Epiph. 1310. und Dom. Palmarum. 1310. MSC.

dem jenseitigen Dorf Angesessenen gehörten zu dem Lehenhof der Dynasten von Weinsberg, die von Alt-Böckingen mögen theils denselben Dynasten, theils aber auch dem König als Ministerialen verpflichtet gewesen seyn [146]).

Die genannten Familien standen wohl sämmtlich in ministeriellen Verbindungen mit dem Heilbronner Palatium.

2. Die zweite Klasse von Bewohnern mögen Freie vom Lande gebildet haben, die, so lange noch ein Theil des königlichen Kammerguts von dem König verwaltet wurde, auf dem Boden Heilbronns den Königsschutz genoßen, den Handel und die edleren Gewerbe an sich zu ziehen, und sich bald so zu bereichern wußten, daß sie Grundeigenthum, das sie anfänglich nur in Nutznießung hatten, ankaufen, und Feld-, Garten- und Landbau treiben konnten. Sie waren somit die eigentlichen Grundeigenthümer, die in der Mitte zwischen den Ministerialen und den hörigen Handwerkern stehend das gesellige Band zwischen den sämtlichen Bewohnern zum Vortheil des Gesammtwohls vermittelten. Für den Schuz, den sie genoßen, mußten sie sich zwar eine Beschränkung ihrer dinglichen und persönlichen Freiheit gefallen lassen, jedoch sicherte sie ihre höhere Abkunft vor gänzlicher Gleichstellung mit der niedrigsten Klasse der Bewohner. Auch mußten sie dem König jährlich gewisse Dienste leisten. Eine solche Dienstleistung mag jene Frohnbotenleistung gewesen seyn, die in dem Dotationsbuch des Klosters Hirschau als Bestandtheil des Heilbronnischen Gutes aufgeführt wird, das die Löwenstein-Calwische Familie besaß [147]). Sie eigneten sich

---

146) Den Gebrüdern von Böckingen behält K. Ludwig IV. bei dem Verkauf von Alt-Böckingen an die Stadt ihre alten Rechte bevor. Orengawe, Samstag nach Martini. 1333. Mse.

147) Wenigstens war eine solche Præstatio Præconis für einen Königsmann nicht herabwürdigender, als das operari in dominico opere, das auch der Bischof von Strasburg seinen Schuzleuten nicht völlig erließ. S. Strasburger Stadtrecht in Königshovens Elsaß-Strasburg. Chronik herausgeg. von Schilter. p. 724. Cap. XLIII. art. 1.

später in Heilbronn den Namen Bürger im Gegensaz gegen die Gemeinde an.

Den Nachkommen solcher Familien mögen folgende in städtischen Urkunden vorkommende Namen angehört haben. 1222 Conrad Lemblin, Hartung Schollen, Heinrich Bobach, 1279 Heinrich Gribo', Dienemunde Snabel. 1284 Eppelin, Heinrich Strüller der Alte, Heinrich Witmar, Gerhard Hart, Lumelin, Heinrich Vaihinger, Heinrich Locher, Herrmann Schmirer, sämtliche Bürger der Stadt [148]). 1286 Heinrich, genannt Lemlin, Bürger von Hailbronnen [148b]), 1294 Conrad, genannt Kübel, Hartmann, genannt Lemlin, Diether, genannt Vederwisch, Heinrich, genannt Strüler [149]), 1293 in der Schenkung Albrechts von Ebersberg an die Commende Heilbronn, unter den Zeugen: Her Heinrich Strülle [150]), Conrad Gebewin, Hartmuth, Witmar, Bürger von Heilichbronnen, 1298 Heinrich Capelan, ein Bürger von Heilbronn, Conrad Wichmar, Heinrich Wichmar, Hartmut Lemblin, Heinrich Lemblin, dessen Bruder, Her Albrecht Bottegalle, Gebwin und Her Heinrich Winbach [151]). 1311 Conrad Kübel, Conrad Eyrer (Ayrer), Heinrich Wichmar, Her Gebwin, Hartmut, Gerhard, Walther, Bernhardt, Burkhardt Wigmar, Sitze, Gerhard, Luppold, Burkhard Beutinger, Fritz, dessen Sohn, Gerholf, Werner Strulle, Heinrich Klenke, Heinrich genannt Herrenberger, Burkhard Wigmar, Otto genannt Atzmann [152]), 1312 Lucius Cellarius, Gebwin, Burkhardt Wigmar, Walther, Bernhard, Sitze, Gerhard, Luppold, Burkhard Beutinger, Fritz sein Bruder, Gerhard, Heinrich Klenke, Werner Strulle, Gerhard von Wim-

---

148) Chronicon Schönth. MSC. ad 1284.

148b) Wibel Hohenloh. K. und Ref. Gesch. Cod. dipl. II. 97.

149) Chron. Schönth. MSC. ad h. a.

150) Die in den städtischen Urkunden sehr häufig vorkommende Bezeichnung: Her beweist, daß diese Namen edleren Geschlechtern angehörten, da man diesen Titel gewöhnlich nur Rittern gab.

151) An St. Paulstag. Msc.

152) Schönthalische Urkunden, Freitag nach St. Walpurgis und Samstag nach Jakobi. Msc.

pfen [153]), 1314 Her Gebwin, Her Burkart Wigmar, Her Gutwin der Alte, Her Conrad der Alte, Bürger zu Heilbronn.

3. Die dritte Klasse von Bewohnern der Stadt, deren Daseyn die Urkunde Rudolphs selbst bezeugt, bildeten hauptsächlich die Handwerker, die wohl sehr frühe sich eingefunden haben mögen, da die schon zu Anfang des 13ten Jahrh. bestehende Handelsverbindung der Stadt mit Nürnberg einen sehr frühen Betrieb jeglicher Handwerker voraussezt. Diese Klasse von Bewohnern war hörig und zinspflichtig. Die sämtlichen Bewohner der Stadt, freie und unfreie, stunden unter dem königlichen Vogt [154]), zu dessen amtlichen Befugnissen nach dem Strasburger Stadtrecht [155]) die Handhabung des Blutbanns oder der Criminaljustiz, in deren Bereich alle Klagen gehörten, die nicht mit Geld gebüßt werden konnten, die höhere Polizei und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, und die Erhebung der königlichen Einkünfte gehörte. In der obigen Verfassungsurkunde Rudolphs für Heilbronn tritt der Vogt in derselben Bestimmung auf [156]). Seine Sache war's, an dem Todtschläger (s. Art. 1.) die Todesstrafe zu vollziehen, wenn gleich Rudolph ihm diese Befugniß nur stillschweigend zuweist, und seiner erst im zweiten Artikel bei den schwereren Körperverlezungen erwähnt. Die Erhebung der königlichen Einkünfte, die überall den königlichen Vögten zustand, vereinigt in der Person dessen, der zugleich das Schwert der Gerechtigkeit in seinen Händen trug, gab schon frühe zu vielen Anlaß zu Eigenmächtigkeiten, als daß nicht bei den meisten Städten der Wunsch hätte erwachen sollen, sich die vogteylichen Gerechtsame zuzueignen,

---

153) Schönthalische Urkunde, Montag nach dem weißen Sonntag. Msc.

154) In Städten, die aus kaiserlichen Pfalzen entsprangen, mag aus dem actor dominicus später der Advocatus geworden seyn.

155) S. Schilter-Königshofen a. a. O. S. 716. Cap. 2. art. V.

156) In der oben angeführten Bulle Papst Martins IV. von 1283 heißt es ausdrücklich von Heilbronn: in quo (sc. oppido) ejusque territorio prefatus rex (Rudolphus) jurisdictionem obtinet temporalem.

und damit einen wesentlichen Theil ihrer städtischen Selbstständigkeit zu vollenden, ein Wunsch, dessen Erfüllung, wie wir später sehen werden, der Stadt Heilbronn schon in dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts jedoch nur auf einige Zeit zu Theil ward.

Von Allen, welche je zu Heilbronn vogteiliche Gerechtsame geübt haben, wird jedoch nur Einer, Berthold von Luzbronn in der Mitte des dreizehenten Jahrhunderts mit Namen genannt [157]).

Neben dem Vogt stand in Heilbronn der Schultheiß, ebenfalls ein herrschaftlicher Beamter [158]). Er war der eigentliche Stadtrichter, dessen Befugnisse die Schlichtung der Civilfälle und die Handhabung der niederen Polizei waren. Demnach entschied er in Schuldklagen (s. oben in den Urk. Rudolphs Art. 6 — 8), in Klagen wegen gekränkter Ehre, und nicht tödtlicher Verwundungen (Art. 2 — 5) kurz in allen Klagen, die nur eine Geldstrafe nach sich zogen [159]). Endlich hatte er auch noch über Verfälschungen

---

157) In einer Verschreibung Engelhards von Bebenburg wegen eines gestifteten Seelgeredes bei Wibel a. a. O. II. Cod. dipl. Nro. XXXIV kommen als Zeugen vor: Bertholdus de Lucebrunnen Advocatus de Heilprunnen, et suus filius. Die Urkunde hat zwar kein Datum, gehört aber aller Wahrscheinlichkeit nach in das Jahr 1251. Unter den Stiftsdechanten von Wimpfen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. wird eines Reinhardus, frater advocati in Lauffen erwähnt. Chron. Wimpin. in Schannat Vindem. litt. II. 59. In dem Seelbuch des Stifts Sindelfingen (in den Gabelcover'schen Sammelbüchern Msc.) heißt es: 1288 obiit Emmihardus advocatus in Loufen ante purificationem.

158) Derselbe, der im Freiburger Stadtrecht Caussidicus und Index heißt, welche Ausdrücke nur verschiedene Bezeichnungen für eine und dieselbe Person waren. S. das Stadtrecht bei Schöpflin Hist. Zaring. Bad. V. 50 — 60, besser bei Gaupp über Städteverfassung u. s. w. im Anhang. 388. Scultetus kommt her von Schullen, jubere, die ursprüngliche Form ist Sculda, mit der lateinischen Endung Sculdasius. S. Scherz Glossar s. v. Sculdais, scullen. und Eichhorn über Städteverf. in Savignys Zeitsch. 231.

159) Judicabit pro furto, pro frevela et pro geltschulde. S. Strasburger Stadtrecht bei Königshofen a. a. O. 715. Cap. II. art. III.

von Waaren, Maas und Gewicht zu richten (Arr. 11 — 13).

Beede Beamte mögen in gleichen Rangverhältnissen gestanden seyn, sollte aber der Schultheiß den Vogt in Erhebung der königlichen Einkünfte beaufsichtigt haben, wie es an manchen andern Orten der Fall war [160]), so dürfte der Vogt in dieser Beziehung dem Schultheißen untergeordnet gewesen seyn. Der Schultheiß hatte seinen Gerichtsboten, der in Heilbronn in allen denjenigen Fällen, in welchen er an der Stelle des Schultheißen handelte, mit derselben Vollmacht auftrat, wie der Schultheiß selbst.

In dem königlichen Gericht der Stadt Heilbronn, dem der Vogt und Schultheiß vorstanden, saßen nach den noch vorhandenen gerichtlichen Währbriefen Richter [161]), als ordentliche Beisizer des Gerichts, die das Recht finden halfen. Bis zu den Zeiten Rudolphs mögen sie zugleich die Angelegenheiten der Gemeinde besorgt haben. Das zum erstenmal 1279 in Urkunden genannte Stadtsigill [162]) deutet auf das Daseyn einer vollstreckenden Gewalt in Heilbronn, noch ehe Rudolph der Stadt die obige Verfassung gab [163]). Erst im Jahr 1281 scheint nach Rudolphs Urkunde die Vervielfältigung der Gemeindegeschäfte die Beiziehung von Rathmannen nöthig gemacht zu haben, und so hätten wir nun mit ihnen die ersten Anfänge einer Municipalverfassung Heilbronns gefunden. Diese Rathmannen bildeten den ersten Stadtrath, der obgleich in einer königlichen Stadt, wie Heilbronn, von der königlichen Behörde nur geduldet und für die Erleichterung der Geschäfte verwendet, dennoch im

---

160) Z. B. in Frankfurt a. M. S. Fichard a. a. O. S. 58.
161) Die urkundlichen Beweise nachher.
162) s. oben not. 127.
163) Heilbronn und Weinsberg haben demnach das Siegelrecht zu gleicher Zeit mit den bedeutendsten Städten, z. B. Worms, Frankfurt, Nürnberg, Ulm und Wien erhalten. Es war dieß kein unbedeutendes Recht. Ein Siegelherr hatte gewöhnlich dieses wichtige Werkzeug der ausführenden Gewalt in Verwahrung. S. Hüllmann Gesch. des Ursprungs der Stände. III. 56.

Lauf der Zeit ein immer größeres mit dem steigenden Wohlstand der Gemeinde gleichen Schritt haltendes Ansehen gewann, und bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts die königlichen Beamten zu verdrängen, und so die reichsstädtische Verfassung zu vollenden wußte.

Der Beitritt der Rathmannen zu den älteren Richtern während der Regierung Rudolphs scheint somit den Zeitraum der zweiten Erweiterung der Stadt Heilbronn zu bezeichnen. Bis dahin von den Zeiten der Hohenstauffen an mögen neben dem Vogt und Schultheißen nur Richter gestanden seyn. Ueber die Zahl dieser Richter finden wir durchaus keine Nachrichten [164]).

Rudolph selbst erwähnt ihrer in der obigen Urkunde wohl nur darum nicht, weil er sie in einer bestimmten Anzahl schon vorfand, und es ihm neben den criminellen und polizeilichen Verfügungen nur darum zu thun war, die amtliche Stellung der neuen Rathmannen näher zu bezeichnen. Die Zahl der lezteren sezt Rudolph auf Zwölf, eine Zahl, die auf einen geringen Umfang von Geschäften innerhalb der Stadt schließen lassen würde, wenn sie wirklich die einzigen gewesen wären, die mit dem Vogt und Schultheißen die öffentlichen Angelegenheiten zu leiten gehabt hätten. Vielleicht waren sie aber nur ein Zusaz zu dem schon bestehenden Richter-Collegium, und so mag die Zahl der Richter ebenfalls Zwölf gewesen [165]) seyn.

Entsprach auf diese Weise die Zahl der Richter der Zahl der Rathmannen, so entsprach die Gesammtzahl von 24 die Angelegenheiten der Stadt berathenden und besorgenden Mannen der Zahl Vier und zwanzig, die das Freiburger Stadtrecht für die Rathmannen fest sezt [166]).

Ob der Geschäftskreis beyder von den Zeiten Rudolphs an ein gemeinschaftlicher war; oder ob die lezteren zum

---

164) Dieß deutet auf einen großen Verlust städtischer Urkunden durch den Brand des Archivs.

165) Ohnedieß ist die Zahl Zwölf die älteste Zahl. Schon eine Capitulare Ludwigs des Frommen sezt diese Zahl fest. Capit. II. de ao. 819. art. 11. bei Baluze Capit. Franc. I. 605.

166) Bei Gaupp a. a. O. 392. art. 20.

Unterschied von den ersteren nur den Stadtrath bildeten, also eine Trennung des Gerichts und Stadtraths bestand, darüber läßt sich aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nichts mit Gewißheit bestimmen. Jedoch scheint das Leztere nicht der Fall gewesen zu seyn, da die Richter neben den Rathmannen auch auf Währ- und Kaufbriefen erschienen, und auch später nur eines Raths in dem Eingang der Urkunden erwähnt wird [166 b]). Rudolphs Urkunde beschäftigt sich blos damit, die amtlichen Befugnisse der Rathmannen zu bestimmen, die mit denen, welche ihnen Berthold von Zähringen im Stadtrecht für Freiburg einräumt, viele Aehnlichkeit haben [167]).

Sie hatten mit dem Schultheißen alle diejenigen Gegenstände zu erledigen, die das Gesammtwohl der Stadt betrafen; in dieser Beziehung kam ihnen nicht nur berathende, sondern auch in Gemeinschafr mit dem Schultheißen executive Gewalt zu. Wahrscheinlich aber hatte der Rath auch das Gemeindegut [168]) und die städtischen Einkünfte zu verwalten, auch den Einzug der (nach dem 3.

---

166 b) Vielleicht aber wurden die Richter aus den 12 Rathmannen gewählt. s. not. 405.

167) Man vergleiche mit den Bestimmungen Rudolphs für Heilbronn folgende Artikel des Freiburger Stadtrechts. Art. 79. Consules possunt decreta constituere super vinum, panem et carnes et alia, secundum quod universitati civitatis viderint expedire. Art. 20. Omnis mensura vini, frumenti et omne pondus auri et argenti in potestate XXIIII Consulum erit, et postquam ea equaverint, uni eorum, cui visum fuerit, civitas committat. Art. 39. Omne testimonium duobus idoneis testibus est producendum, et hoc de visu et auditu. Art. 44. Si quis irato animo infra civitatem aliquem die vulneraverit, si duobus idoneis testibus convictus fuerit, manu truncabitur, si vero occidert, decollabitur. Art. 47. Si duo cives se invicem capillaverint; qui auctor fuisse testibus conviucitur, alter vero non; si burgensis extraneum percusserit vel depilaverit, LX sol. emendabit. Die Befugnisse des Heilbronn'schen Raths waren freilich der Natur der Sache nach beschränkter.

168) Ein Gemeindegut der Stadt sezt die Urkunde Rudolphs an mehreren Stellen sehr deutlich voraus. Mit einem Gemeindegut ward die Möglichkeit einer Municipalverfaßung gegeben, deren erster Zweck die Verwaltung dieses Gutes war.

9. 10. Art.) in die Stadtkasse fallenden Strafgelder zu besorgen.

Dagegen enthält die genannte Urkunde durchaus keine nähere Bestimmung über die Wahl der einzelnen Mitglieder des Raths, so wenig als das Freiburger Stadtrecht, und wir wissen nun nicht, ob alle Bürger an der Wahl Theil nahmen, oder ob sich die Rathmannen selbst ergänzten. Auf das Leztere könnte der Umstand deuten, daß die Rathmannen alle Monate Vier aus ihrer Mitte wählen mußten, die dem Schultheißen zur Erledigung der täglich vorkommenden Geschäfte stets gewärtig seyn mußten, wobei Rudolph eine genaue Kenntniß der Tüchtigsten aus ihrer Mitte voraussezte, die ihnen eben so gut auch die Befuguiß geben konnte, sich überhaupt selbst zu ergänzen, falls einer der gesezlichen Zahl abgehen sollte. Eben so wenig erfahren wir darüber, ob die Rathmannen lebenslänglich, oder nur auf eine gewisse Zeit diese Stelle bekleideten, und es eröffnet die allgemeine Bestimmung: es sollen 12 Rathmannen gewählt werden ein weites aber sehr unsicheres Feld zu Vermuthungen. Noch wichtiger für die Verfassungsgeschichte der Stadt ist die Frage: welche von den drei obengenannten Klassen von Bewohnern war es, aus deren Mitte das Stadtgericht und der Rath besezt wurden? Waren es alle Klassen, oder nur zwei, oder gar nur eine? Rudolph sagt: sie sollen aus den Bessern und Brauchbareren gewählt werden. Diese leztere Bezeichnung war wohl nicht blos Ehrenname für die ersteren, sondern wirklich eine nähere Bestimmung, von deren genauen Erfüllung das städtische Wohl in mehr als einer Beziehung abhieng. Dagegen scheint es uns gewiß zu seyn, daß der Ausdruck: die Bessern ein Ehrenname für eine schon durch Geburt bevorrechtete Klasse von Bewohnern Heilbronns war [169]), welche übrigens nur die Brauchbareren

---

169) Die Beisizer des Schultheißengerichts in Strasburg heißen melior familia. In Andernach verordnet Erzbischof Philipp von Cölln 1171: daß die Schöffen ex prudentioribus, melioribus et potentioribus civitatis erwählt werden sollen. s.

ihrer Klasse zu Mitgliedern des Gerichts und Raths wählen sollte. Zuverläßig verstand Rudolph unter diesen Besseren und Brauchbareren die zwei ersteren besonders die zweite der oben angeführten Klassen von Bewohnern Heilbronns, nämlich theils die Nachkommen ministerieller mit der Ritterwürde bekleideter Familien, theils die ehmals völlig freien, nun durch den Königsschuz, in den sie getreten waren, in ihrer Freiheit sehr beschränkten Familien, durch Geburt edlere Geschlechter, die als die ältesten Grundeigenthümer der Stadt durch Reichthum und Bildung, so wie sie damals möglich war, ausgezeichnet und wahrscheinlich auch in der Führung der Waffen nicht ungeübt waren [170]).

Daß wirklich die edleren Geschlechter allein in das Stadtgericht und in den Rath gewählt wurden [171]), läßt sich

---

Kindlingers Münster'sche Beiträge. II. 233. Auch in Frankfurt wurde aus dieser Klasse von Bewohnern der Schöffenstuhl und Rath besezt, wofür wir in v. Fichards Schrift über die Entstehung der Stadt Frankfurt viele Beweise finden. In Maadeburg kommen Optimi Civitatis vor, Dithmar. Merseburg. ed. Wagner. p. g. denen der im Sachsenlande gewöhnliche Name: boni homines entspricht. S. auch Gaupp a. a. O. 94. Diese urkundlichen Beweise möchten unsere Erklärung des Sinns der Worte: melior et utilior zur Genüge rechtfertigen.

170) War einmal eine Stadt mit Mauern umfangen, und das war Heilbronn lange vor diesen Zeiten, so mußte die Vertheidigung derselben nothwendig auf den Gebrauch der Waffen führen.

171) 1284: Heinricus Scultetus, Fridericus de Titembach Miles. Heinricus Senior Strüller. Heinricus Witmares. Gerhardus Hart. Lumelin. Heinricus de Gemundia. Henricus Vahinger. Henricus Locher et Heermannus Schmirer. Cives et Iudices in Heylbrunnen, nec non aliique plures fide digni et honesti 1298. Her Heinrich, der Landvoat. Her Bruße, der Schultheiz, Heinrich von Gemunden, Conrad Wichmar, Heinrich Wichmar, Hartmut Lembelin, Heinrich Lembelin, sin Bruder, Her Albrecht Botteaalle, Gebwin vnd Her Heinrich Wirbach, Richter und Bürger, vnd ander erbar leute anug. 1311 stellen Heinrich Herrenberger, Burkhard Wigmar und Otto Atzmann für den Spital zu Heilbronn als Pfleger desselben eine Urkunde aus. 1311 schenkt Conrad Kübel, Bürger in Heilbronn, seine Güter in Heilbronn den Klöstern Schönthal und Obristenfeldt, Zeugen: Schultheiß Eyrer, Her Heinrich Wigmar, vnd die Aechter Her Gebwin, Hartmut, Gerhart, Walther, Bernhardt, Burkhard Wigmar, Sütze, Gerhard, Luppold, Burkhard Beutinger, Fritz sein Bruder, Gerholf, Werner. Strulle

aus mehreren Urkunden erweisen; darauf weist auch der in den oben angeführten Urkunden sehr häufig vorkommende Name Herr, der früher blos ritterbürtigen Familien gegeben, und erst später ein Ehrenname für amtliche Würde wurde.

Auch die unter den Mitgliedern des Raths und Gerichts so oft wiederkehrenden Familiennamen beweisen, daß die Besetzung dieser Stellen einem schon durch Geburt bevorrechteten Stande angehörte [172]), und daher auch Verwandtschaft damals nicht aus dem Rathe ausschloß, wenn gleich an eigentliche Familien-Pfründen nicht zu denken ist [173]).

Es bleibt demnach wohl kein Zweifel übrig, daß die

---

und Heinrich Klenke, Richtere u. s. w. In einer Urkunde des Klosters Lorch, nach welcher das Kloster einen Bürger in Heilbronn mit den Gütern des Klosters auf Heilbronner, Böckinger und Fleiner Markung belehnt, kommen als Zeugen vor: Her Burkhard Wigmar, der Schultheizze, Her Gebwin, Lutpold, Burkhard Büttinger, Fritz Büttinger, Richter zu Heiligpronnen. (Freitag nach St. Martinstag. 1314. Msc.) 1312 stellen Conrad Eygerer, Schultheiß und sämtliche Richter der Stadt: Gebwin, Burkhard Wigmar, Walther, Bernhard, Sitzo, Gerhardt, Luppoldt, Burkard Beutinger, Fritz sein Bruder, Gerhard, Heinrich Klenke, Wernher, Strulle und Gerhard von Wimpfen, dem Kloster Schönthal einen Währbrief aus. Chron. Schönthal. MSC. ad h. a. 1314 in einem Verkaufsbrief des Klosters Obristenfeld für das Kloster Schönthal ausgestellt, werden als Währbürgen genannt: die edeln Hern Burkhard Wigmar, Schultheiß in Heilbronn, und Gebwin, Bürger in Heilbronn. Zeugen: Her Lupold, Bürgermeister in Heilbronn, Gerhard, Her Gebwins Diener. Chron. Schönth. MSC. ad h. a.

172) Die oben angeführten Mitglieder dieses Standes waren sämtlich im Besitz des Siegelrechts. Die beeden ersten Classen von Einwohnern erscheinen auch in städtischen Urkunden sehr häufig durch das Band der Ehe vermischt, so hatte 1298 ein Heinrich Capelan, Bürger zu Heilbronn, eine Irmentrude von Crenberg zur Ehe. Eine solche Ehe konnte der Bedingung der Ebenbürtigkeit so ziemlich entsprechen.

173) Z. B. in einer Urkunde für das Kloster Schönthal v. J. 1312 kommt unter den Richtern neben Burkhard Beutinger auch Fritz sein Bruder vor. Indessen entschied nur die Eigenschaft der Brauchbarkeit, wiewohl auch dem Brauchbareren schon im Voraus eine Anwartschaft auf die zunächst offen werdende Stelle gegeben werden konnte. Gegen diese Verwandtschaft der Rathsglieder haben selbst die Zünfte später nicht geklagt.

ersten Elemente der städtischen Verfassung Heilbronns, so lange sie noch königliche Stadt war, rein aristocratischer Natur war [174]), und die Zünfte mit der untersten Classe des Volks von allem und jeglichem Antheil an der Regierung und Verwaltung des öffentlichen Wesens ausgeschlossen waren. Blos in Sachen der Gewerbspolizei hielt Rudolph die Beiziehung Geschworener und Zeugen aus der Classe der Handwerker für nothwendig, denn Richter über falsche und betrügliche Waare konnten ja doch nur Sachverständige seyn. An diese Befugniß haben aber auch nachher die Zünfte ihre Ansprüche an die Mitregierung der Stadt überhaupt geknüpft.

Die ehrbaren Geschlechter waren es, durch die sich

---

174) Der Ausdruck universi cives, der in den städtischen Urkunden sehr häufig vorkommt (so sagt K. Ludwig 1316 Consules et universi cives), weist nie auf eine demokratische Verfassung hin, (wie der Verf. der Anmerkungen zur Gesch. der schwäbischen Reichsstädte S. 95 glaubt), wenn nicht nähere Bestimmungen zu einer solchen Annahme zwingen sollten. Diese Formel kommt bei solchen Städten vor, deren Verfassung entweder immer, oder wenigstens bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts anerkannt aristocratisch blieb, z. B. bei Strasburg um 1284: Magister, Consules et universitas civium Argentinensium. Schöpfl. Alsat. illust. II. 334. not. r. Ebenso in Mainz, Worms, Speyer, Augsburg, Nürnberg u. s. w. Die urkundlichen Ausführungen in von Fichards Schrift S. 88. u. s. w. Die obige Formel beweist weder für noch gegen die Besezung des Raths aus irgend einer Classe von Einwohnern, da sie ursprünglich für den Personalstand der Rathsglieder durchaus beziehungslos war. Die königlichen Gnadenbriefe erhielt die städtische Obrigkeit im Namen der Gemeinde, und betrafen meist solche Gegenstände, die jeder aus der Gemeinde wissen durfte und mußte. Es bedeutet daher diese Formel den gesammten Rath, und entspricht der in deutschen Urkunden vorkommenden Formel: Rath und Bürger gemeinialich dem cae erique cives, oder et alii quam plures fide digni (ander erbar Leute anug). So 1314 der Schultheizze, der Rate vnde die Bürger gemeiniglich, 1315 Schultheiz, Burgermeister Rat vnd die Bürgere alle gemeinglichen. Ferner: die Ersamen Leute die Bürger zu Heiligbrunnen gemeinlichen. Blos in der Stiftungsurkunde des Heilbronner Spitals von 1306 erscheint der Rath nicht als Behörde, sondern als Mitglied der Bürgerschaft. S. auch von Fichard. a. a. O. S. 73 u. folg. Eichhorn a. a. O. in Savignys Zeitschrift. 2. B. 2. H. 169.

die Gemeinde kräftiger zur Freiheit künftiger Tage heranbilden konnte. Daß der König die Schultheißenwürde regelmäßig aus ihrer Mitte besezte [175]), war dem städtischen Interesse sehr günstig. Als die eigentlichen Grundeigenthümer mußten sie in dem Interesse der Stadt ihr eigenes sehen. Daß diese Würde gerade ihren Händen anvertraut ward, hat die Erwerbung des Rechts, diese Stelle selbst besezen zu dürfen, für die Stadt vorbereitet. Die städtischen Schultheißen, zugleich die angesehensten Grundeigenthümer, wußten bei der Neigung der Könige, alles um Geld wegzugeben, durch Abkaufung der Beschränkungen, innerhalb deren sie sich bewegten, sich selbst von den Königen immer unabhängiger zu machen. Ihnen verdankte die Stadt das steigende Ansehen des Raths, und überhaupt alle Bewohner das allmählige Abstreifen der Fesseln dinglicher und persönlicher Freiheit. Mit dem Jahr 1314 tritt, wie wir oben gesehen, zum erstenmal ein Bürgermeister in der Person Lupolds in Urkunden auf, wahrscheinlich aus der Mitte des Raths und Gerichts gewählt [176]). Schon früher mag Heilbronn einen Bürgermeister gehabt haben, ohnerachtet keine frühere Urkunde seiner erwähnt, ein Beweis, daß sein Ansehen sehr beschränkt, und dem Schultheißen untergeordnet war. Sein Auftreten im Jahr 1314 scheint die immer mehr wachsende Selbstständigkeit der Stadt zu verkünden. Im Jahr 1316 tritt die Gemeinde

---

175) 1284 Heinricus Sculteius, 1298 Her Bruße der Schultheize, 1311 und 1312 Conrad Eygerer, oder Eyrer der Schultheiß. 1314 Burkhard Veigmar (Wigmar) der Schultheizze. 1318 Conrad Fure der Schultheizze (Feurer), er kommt in mehreren Urkunden bis zum Jahre 1320 vor. In sehr vielen städtischen Urkunden kommt jedoch der Schultheiß ohne seinen Namen vor. Auch, während das Schultheißenamt an die Graven von Wirtemberg verpfändet war, wußte es die Stadt dahin zu bringen, daß diese Würde nie einem Auswärtigen übertragen wurde, wenigstens ist kein Name bekannt geworden, der nicht einer städtischen Familie angehörte.

176) Eben jener Lupold, der mit dem Jahr 1314 als Bürgermeister der Stadt genannt wird, kommt noch im Jahr 1311 in gerichtlichen Währbriefen unter Mitgliedern des Gerichts vor.

zum erstenmal ohne den Schultheißen, in der Person ihres Bürgermeisters und des gesammten Raths in einer blos das städtische Wohl betreffenden Sache auf.

Ueberhaupt scheint Rudolph nach dem Schlusse seiner Urkunde, in welchem er seinen Beamten ihre Rechte vorbehielt, zu ahnen, daß das Recht der Mitberathung und Mitverwaltung, das er einem Ausschuß von Bürgern einräumte, der Bürgerschaft gegenüber von seinen Beamten eine das Ansehen derselben schmälernde Stellung verleihen könnte, da ohnedieß die Verpflichtung, die Stadt zu vertheidigen, der Bürgerschaft ein Stimmrecht in allen die Sicherheit der Stadt betreffenden Dingen geben mußte. Daher es auch dem Bürgermeister, als Haupt der zahlreich bewaffneten Bürgerschaft, ein leichtes werden mußte, zu einem bedeutenden Uebergewicht zu gelangen.

Die Strafen, welche Rudolph für die Uebertreter seiner der Stadt gegebenen Ordnung festsezt, beweisen, daß, so strenge er auch aller Ungesezlichkeit in den Weg zu treten wußte, dennoch seine Strafen selbst mehr den Gesezen der Menschlichkeit entsprachen, als die früher gebräuchlichen, die, weit entfernt, dem Frevel Einhalt zu thun, durch zu große Strenge nur erbitterten und zum Widerstand reizten. Der weise Gesezgeber wußte zwar wohl, daß nur persönliche Sicherheit, so wie der gute Name des Bürgers, dem Gemeinwesen einer Stadt Nuzen bringe, aber auch jede Strafe, die über den Ordnungsstörer verhängt werde, dem Grad seines Verbrechens angemessen seyn müsse, damit nicht dadurch, daß alle Frevel auf gleiche Stufe der Strafwürdigkeit gestellt werden, zulezt alle Sittlichkeit untergraben würde. Daher die Stufenfolge der Strafen in den fünf ersten Artikeln. Zugleich wollte Rudolph (Art. 7.) der Willkühr des Einzelnen entgegen arbeiten, indem er zwar Jeden befugte, sein Recht zu verfolgen, aber nur innerhalb gesezlicher Schranken, und, damit Niemanden Unrecht geschehe, mit Beweisführug der Ungesezlichkeit durch Eid und Zeugniß sachkundiger und

ehrbarer Leute [177]). Dem Schulden-Wesen der Bürger schenkte Rudolph sein Augenmerk, weil die Sicherheit des Besizes der Grund ist, der die Zunahme des städtischen Wohlstandes und die Verfeinerung des geselligen Lebens bedingt, und um allen Verwirrungen vorzubeugen, sollten die königlichen Beamten den bis jezt nach Gewohnheitsrecht geschlossenen Verträgen Kraft und Ansehen leihen.

Was die Gewerbe betrifft, deren Rudolph noch besonders erwähnt, so hat es wohl wenige Fürsten des Mittelalters gegeben, die das städtische Gewerbe so zu würdigen wußten, wie die am Geiste einander so ähnlichen Kaiser Friedrich II. und Rudolph. Mit Ernst arbeitete der Lezztere der Selbsucht der Gewerbs- und Handwerksmänner entgegen, und stellte daher in Heilbronn sowohl Kaufleute, als Weber, Bäcker und Schlächter unter besondere Aufsicht [178]), was um so nöthiger war, da diese Gewerbe mit den alltäglichsten Lebensbedürfnissen in Beziehung standen.

Je mehr die Stadt an Bewohnern zunahm, desto stärkere Nachfrage nach Kleidungen und Nahrungsmitteln mußte entstehen, und so stieg derjenige Gewerbsfleiß, der auf die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse, auf den Absaz an den Mittelstand gerichtet ist und einen goldenen Boden hat. Da dieser Gewerbsfleiß bei der Würdigung des städtischen Verkehrs bei weitem mehr in Betracht kommt, als die Gegenstände, die zum Wohlleben und Aufwande dienen, so hat Rudolph ihn unter besondere Aufsicht ge-

---

177) Die barbarische Gewohnheit, sich gerichtlicher Zweikämpfe an der Stelle ordentlicher Beweisführung zu bedienen, eine Sitte, welche den ersten Bedingungen eines bürgerlichen Vereins widerstrebt, war damals noch sehr im Gebrauch.

178) Diese Polizei hat unstreitig auf die Entstehung der Zünfte großen Einfluß gehabt. Es war daher gewöhnlich im Mittelalter, gerade diese Gewerbe unter Aufsicht zu stellen. S. Ochs Gesch. von Basel. I. 340. 343. 352. 355. 393. Lori Gesch. des Lechrains. Urk. Buch. 5. Die urkundlichen Nachweisungen über die Gesezе der lombardischen Städte s. in Raumers Gesch. der Hohenstauffen. V. 171. Mit großer Strenge ist man in Wien gegen den Monopolienzwang der der Bäcker und Schlächter verfahren. S. Hüllmanns Gesch. der Stände. III. 144.

stellt. Das Bäckerhandwerk allein sollte nicht Monopol, sondern im Brodverkauf freie Concurrenz seyn, und jeder fremde Bäcker sich gegen einen gewissen Abtrag auf städtischem Boden sezen dürfen [179]). Das Bäckerhandwerk mag sich durch seine Gewinnsucht im Mittelalter eine besondere Aufsicht zugezogen haben [180]). Damit auch sonstigem Betrug vorgebeugt werde, so sollte Maas und Gewicht noch besonders beaufsichtigt werden.

Die Tuchmachereien waren eine der reichsten Quellen städtischen Wohlstandes und steigender Bevölkerung, so wie nicht minder eine Beförderung des öffentlichen Selbstgefühls, darum suchte Rudolph durch Anordnung einer eigenen Tuchschau den Ruf der Heilbronn'schen Werkstätten zu sichern. Diese Schaumeister hatten über die Aechtheit des Tuches, die von der Aechtheit der Färbestoffe abhieng, seine Länge und Breite [181]) zu wachen, und wahrscheinlich, wie in andern Städten, das Tuch nach vorgenommener Untersuchung mit dem Stempel der Schauanstalt zu versehen. Die Strafe, die Rudolph für die Verfälschung der Tuchwaaren ansezt, die des Verbrennens, mit der noch eine besondere Geldbuße verbunden seyn soll, ist eine der härtesten, die man im Mittelalter für dieses Gewerbe angesezt findet [182]).

---

179) S. die Municipalgeseze, die Albert der Stadt Wien 1340 gab bei Rauch Script. rer. austrioc. III. 54.

180) Z. B. in Soëst, Augsburg und Regensburg. Gemeiners Regensburg. Chronik. I. 509.

181) Die Breite und Länge solcher Tücher war in verschiedenen Orten verschieden. Eine Tuchordnung von England aus dem 14. Jahrh. bestimmt die Länge auf 44 Ellen.

182) In Stendal drohte der Rath nur mit dem Verbrennen der Waare, in Regensburg standen 3 Pfund Strafe darauf. Die leztere Strafe wurde jedoch in Regensburg der Abnahme der Hand gleich geachtet, wodurch der Weber zur Betreibung seines Gewerbes völlig untüchtig wurde. S. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. I. 256. und Gemeiner a. a. O. I. 381.

Zusaz zu Kap. 6.

So eben erst finden wir einige Urkunden über den Adelberger Hof in Heibronn, aus denen wir hier das Wichtigste beisezen. K. Heinrich donat coenobio Adelberc pro remidio animarum inclytae recordationis divorum progenitorum nostrorum Imperatorum et regum mansum unum apud Heilicbrunnen. Actum apud Wimpinam II. Kal. Nov. Ind. XIV. (MSC). Die Jahreszahl hat Gabelcover in seinem Sammelbuch zu bemerken vergessen. Ohne Zweifel ist es derselbe K. Heinrich, von dem auch die zweite Schenkung herrührt. K. Heinrich schenkt dem Probst zu Adelberg mansum unum in Hailicbrunnen (Datum Wimpinæ. A. dni MCCXXXIII. Ind. VII. VII. Kal. Jun. MSC.) Ob dieß der Anfang zu dem Adelberger Hof war, oder ob schon früher das Kloster Besizungen in Heilbronn hatte, lassen wir dahin gestellt. Unter den Zeugen dieser Urkunde kommen vor W. de Winphen et W. de Hailicbronnen, ministri regis. Hier hätten wir also ein zu dem ehmaligen Palatium gehöriges Ministerialengeschlecht, das in Heilbronn ansäßig blieb und sich sogar den Namen der Pfalz zueignete. Mehrere Briefe weisen auch auf Verbindungen Heilbronn'scher Geschlechter mit dem Kloster Adelberg hin. Auf einem Adelberg'schen Kaufbrief von 1320 (Msc.) steht unter den Zeugen „Her Erker von Heilbrunnen Priester dez Gotteshuses ze Adelberg." Unter den Zeugen einer andern Adelberg. Urkunde von 1302 (Msc.) Albertus dictus Mörli et Hartmutus dictus de Hailprunne. Probst Heinrich von Adelberg war nach einem Brief von 1320 (Msc.) ein geborener Heilbronner. Ferner: Dietherus de Winnenstein et Mathildis uxor ejus, cives in Hailprunnen donant bona quædam in Gettenbach (?), quæ habuerunt a Juditha Mathildis matre, idque de consensu Heinrici militis de Nipperc, et nobilis viri Ulrici de Sternenvels. Testes: Hartmutus Rottengalle, Hainricus Lorchen, Hainricus de Gamundia, Gerhardus, Henricus

Strulle, Hermannus Schmierer, Hainricus Wibiche, Wolframus dictns cappellanus, cives in Heilpronnen. 1284. Versehen mit dem Sigill von Heilbronn. (MSC.) In einer spätereu Adelbergischen Urkunde von 1310 (Msc.) stehen unter den Zeugen: Conradus dictus Ayrer scultetus de Hailpronne, Gebevinus, Wikmarus dictus Shake, cives de Hailpronn.

In dem Mortuarium des Klosters Lorch in Gabelcovers Sammelbüchern (Msc.) kommen mehrere cives de Heilbronnen mit Schenkungen an das Kloster vor.

Kap. 7.

Erwerbsquellen der Stadt. Marktprivilegien. Handel. Gewerbe. Zug der Handelsstraßen. Zehenden.

Rudolph vollendete seine Vorsorge für Heilbronn und sein Gewerbe, indem er der Stadt wenige Jahre, nachdem er ihr obige Verfassung gegeben, einen dreiwöchigen Jahrmarkt, eine Woche vor und zwei Wochen nach Michaelis, zu halten vergönnte, an einem der Stadt wohl gelegenen Platz. Er versah diesen Markt mit den gewöhnlichen Freiheiten, und versprach denen, die ihn besuchen werden, für sich und ihre Waaren des Reichs Schuz [183]). Ein Markt hatte sich wohl schon längst in Heilbronn gebildet, seit eine dem heiligen Michael geweihte Kirche bestand, veranlaßte die Feier des Heiligen eine alljährliche Michaelismesse [184]).

---

183) Dat. Spire VIII. Kal. Ianuar. Ind. II. 1288. MSC. auszuasweise in Mosers reichsstädt. Handbuch. II. 1. Rudolph redet Scultetus, Consules et universi cives, und die Stadt als oppidum nostrum an.

184) Schon in dem Hirschau'schen Dotationsbuch kommt ein dimidius mercatus in Heilbronn vor. Marktrecht war ein königliches Recht. S. Hüllmann über den Ursprung der Regalien. 41.

Nichtnehmen ward in jenen Zeiten dem Geben sehr oft gleich gesezt. Zu diesem Markt gab später K. Ludwig IV. der Stadt einen zweiten dreiwöchigen Jahrmarkt, mit denselben Rechten, Freyungen, Gewonheiten, Gesezen, Gelait und Sicherheit, wie der Stadt Frankfurt, und zwar soll dieser Markt anfangen den nächsten Tag nach Johannis Sonnenwende [185]). Da zwei dreiwöchige Jahrmärkte [186]) auf einen bereits zu Ende des 13ten und zu Anfang des 14ten Jahrh. sehr beträchtlichen Handelsverkehr der Stadt schließen lassen, so möge hier der Abschnitt über die ersten Erwerbsquellen der Stadt stehen.

Eine der wichtigsten Erwerbsquellen der Stadt war von den ersten Zeiten an der Weinbau. Gewiß ist der Weinbau am Neckar älter, als unsere urkundlichen Nachrichten über denselben, denn schon die ganze Natur fordert hier zum Bau jedes edleren Gewächses auf, und lohnt jede Mühe mit dem besten Erfolge. Im ganzen Umfang von Alt Wirtemberg werden im 8. und 9. Jahrhundert keine Weinberge genannt [187]), nur allein im Gar-

---

185) Zu Sunnengaithen, 24. Juni. Die Urkunde ist datirt: Nürnberg, Frytag nach Pfingsten. 1333. Msc. im Auszug bei Moser a. a. O. 11. 3.

186) Daß das Marktprivilegium Ludwigs nicht eine Verlegung des von Rudolph erhaltenen Michaelismarkts war, sondern der Stadt das Recht zu einem zweiten Markt gab, erhellt aus einer eigenen Urkunde Ludwigs, in welcher er noch besonders der Stadt die Rudolphische Michaelismesse bestättigt. Geben Trient, Dornsttag nach des Herrn Beschneidung 1330. Msc. in einer andern städtischen Urkunde ist von einer Martinimesse die Rede, unter der aber wohl die Michaelismesse verstanden seyn mag. Freitag vor Michaelis, 1320. Msc.

187) Auch unter den allemannischen Gesezen, die sonst sehr in's Einzelne gehen, findet sich ebendeßhalb keines gegen den Diebstahl der Weinreben. Dagegen findet man rings umher im Wormsgau, Speyergau, Breisgau nahe heran bis an die Gebirge des Schwarzwaldes schon um diese Zeit Weinberge, Neugart Cod. dipl. Allem. I. 205. Wie stark in dieser Zeit der Weinbau in Oberschwaben war, läßt sich nicht bestimmen. Goldast (Glossæ in Eckh. jun. p. 126) versichert, daß im 10. Jahrh. auf der Schweizerseite des Bodensees und im Thurgau sehr wenige, im Rheinthal gar keine Weinberge gewesen seyen. Doch hatte schon zu Carl Martells Zeiten nach dem Stiftungsbrief von Reichenau die königliche Villa Ermatingen Weinbau.

tachgau, in Gartach selbst, Eisisheim, am Michaelsberg und auf dem nachherigen Gebiet der Stadt Heilbronn, auf lezterem sogar Obstgärten [188]). Zu dem Heilbronnischen Gute, das die Graven von Calw-Löwenstein besaßen, gehörten Weinberge an dem Nordberg, einer Weinberghalde, die noch jezt unter dem Namen Wartberg der ergiebigste und günstigste Boden für den Weinbau der Stadt ist, und wir dürfen uns nun nicht wundern, daß die Graven sich so lange weigerten, das von ihren Vorfahren so leichtsinnig an die Kirche verschenkte Gut abzutreten, und daß selbst der Bischof von Würzburg, während er andere Theile seiner Besitzungen in Heilbronn verpfändete, sich dennoch den Weinzehenden von Heilbronn vorbehielt, auch das Kloster Schönthal sich sehr gerne Weinberge und sogar Keltern dazu von Bürgern der Stadt schenken ließ [189]), und die Graven von Wirtemberg Weinberge in Heilbronn hatten. Die Könige, die Bischöfe von Würzburg, der deutsche Orden, die Graven von Wirtemberg, Oetingen und Calw-Löwenstein, die Abteyen und Klöster Lorsch, Amorbach, Hirschau, Maulbronn, Kaisersheim, Herbrechtingen, Adelberg, Lorch, Schönthal und Billigheim trieben in edlem Wetteifer mit

---

188) Pomaria. Die Beweise für das so eben Gesagte haben wir oben aus dem Lorscher Codex angeführt. Auch von Obstgärten trifft man in Allemannischen Gesezen nichts an, dagegen sprechen die Salischen und Baierischen Gesetze von dem Obstbau so, daß daraus abzunehmen ist, welch einen hohen Werth man auf diese neue Landesprodukte legte.

189) Sehr viele Weinberge in der Umgegend Heilbronns in Dahenfeld, Erlenbach, Binswangen und Weinsberg sind schon in der Mitte des 12. Jahrh. in den Händen des Klosters, nach dem Zeugniß des Chronic. Schönthal, so daß schon 1279 das Kloster einen Bürger der Stadt mit seinem Ueberfluß an Weinbergen belehnen konnte. Albert Kübel, Bürger in Heilbronn, schenkt 1284 dem Kloster vineam sitam in mente, qui dicitur Stifteberc. Als derselbe Kübel seine Güter zwischen den Klöstern Schönthal und Obristenfeld theilte, so gab er dem ersteren auch eine Kelter. Chron. Schönth. ad 1311. Im Jahr 1312 kaufte Schönthal von einem andern Bürger vineam suam in Stiffteberg, Marchiæ Heilbronn. sitam. Chron. Sch. ad h. a. Conrad Hornich von Weinsberg schenkte dem Kloster ebenfalls Weinberge auf dem Nordberg (an Fabian Sebastian. 1312. Msc).

den Bewohnern der Stadt an den sie umkränzenden Bergen den Bau der edlen Rebe; die Klöster besonders bedurften sehr des Weins, sowohl für ihren Gaumen, als für den Gottesdienst, so wie für reiche und arme Gäste [190]). Nur selten finden wir daher die bei den Klöstern so sehr beliebte Weise, ihre Besizungen abzurunden, auf die Weinberge am Neckar angewendet, und Schönthal namentlich hat bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung seine Weinberge in Heilbronn beibehalten. Es mag daher immer der Weinbau der Stadt durch den Fleiß der Mönche noch veredelt worden seyn, so gewiß es auch ist, daß schon vor ihnen Weinbau am Neckar getrieben worden. Der Wartberg, und der niedriger liegende Stiftsberg waren schon im 11. Jahrhundert zu Weinberghalden angelegt, und zwar, wie wir oben gesehen, durch Leibeigene, in denen man blos darum Menschen geehrt zu haben scheint, weil man ihrer zum Ausroden und Anbauen bedurfte [190 b]). In allen städtischen Urkunden bis auf die neueste Zeit wird der Weinbau als Hauptnahrungsquelle der Stadt geltend gemacht, daher beinahe jede Familie eigene Weinbüchlein hat, welche oft bis in das 15. Jahrhundert hinauf steigen, und den Jahres ertrag der Weinberge angeben, deßhalb nennt auch ein den Herzogen von Wirtemberg ergebener Dichter des 16. Jahrhunderts die von Heilbronn „Faßbinder." Man glaubte auch in Fehden mit der Stadt, ihr keinen größeren Schaden zufügen zu können, als wenn man ihre Weinberge verheerte. Schon im 14. Jahrhundert war der Weinbau so bedeutend, daß fast jeder wohlhabendere Bürger seine eigene Kelter hatte, eine Sitte, die bis auf den heutigen Tag beibehalten worden ist [191]).

---

190) Schon zu Bernhard von Clairvaux Zeiten hielt man die Meinung, daß der Wein gar nicht für Mönche geschaffen sey, für etwas albernes. So sehr liebten die Mönche schon damals den Wein, daß sie ihn mit Honig vermischten.

190 b) omnis Familia ad curtem pertinens. Hirschau'sches Dotationsbuch.

191) 1318 verkauften Heinrich Lemlin und Adelheid seine ehliche Wirthin dem deutschen Hause in Heilbronn ihre Kelter und ihr Kelterhaus. An sant Walpurgen. Msc.

So ergiebig der Boden der Stadt für den Weinbau war, eben so war er es für den Bau aller und jeglicher Früchte. Das von Rudolph bestimmte Stadtmaas für Frucht, Oel und Wein wurde zu Ende des 13. Jahrh. ein Maas für die ganze Umgegend [192]). Wahrscheinlich war schon um diese Zeit eine öffentliche Fruchtschranne vorhanden, wie ja überhaupt alles Gewerbe im Mittelalter unter öffentlicher Aufsicht stand.

Von dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts an finden wir in städtischen Kauf- und Schenkungsbriefen kein „ungebautes Land" mehr, ein Beweis für den Fleiß der Bewohner.

Ueber den Umfang der städtischen Markung im Mittelalter läßt sich aus Mangel an Nachrichten nichts mit Sicherheit bestimmen [193]). Groß war sie nie, auch haben wir oben schon gesehen, daß an dem städtischen Boden im 13. und 14. Jahrhundert viele Klöster und Herrn Antheil hatten. Was aber auf diesem Wege der Nuznießung der Bürger entgieng, wurde durch Erhöhung des Verkehrs, größeren Zusammenfluß von Menschen und bedeutendere Consumtion zum Theil wieder ausgeglichen, auch werden wir sehen, wie eine weise städtische Regierung der Vergrößerungssucht der Klöster und Herrn auf dem städtischen Gebiet überall vorzukommen wußte. Was überhaupt der Markung der Stadt an Größe abgieng, wurde durch das ganze Mittelalter hindurch bis auf die neusten Zeiten durch den industriösen Geist ihrer Bewohner, so wie nicht minder durch klugen Haushalt ihrer Obrigkeit, überhaupt durch eine bewundernswürdige Ordnung, innerhalb deren sich das städtische Gemeinwesen bewegte, reichlich ersezt.

Dazu kam, daß Heilbronn schon frühe Fabrik- und Handelsstadt wurde.

Nicht nur mit selbst erzeugten Wollenwaaren, sondern auch mit Leder hat sie schon im 13. Jahthundert [194]) gehandelt.

---

192) Mensura Heilbronnensis. Chron. Schönth. MSC. ad 1294.

193) Bei der Auflösung der deutschen Reichsverfassung hat sie (die städtischen Dörfer nicht dazu gerechnet) 6000 Morgen betragen.

194) In einer Urkunde wird eines „Ruf des Lewers" er-

Die Weber waren wohl eine der ältesten Zünfte, so wie die Weberei ein Hauptgewerbe des Mittelalters nach verschiedenen Abstufungen der Vollkommenheit [195]) war, eine Kunst, die durch das Aufblühen des Städtewesens immer mehr verfeinert wurde, weil von keinem Gegenstand der städtische Gebrauch häufiger war, als von Wollen- und Leinenzeugen [196]). Die Verfertigung der lezteren, als ein einfaches Geschäft, wurde zwar meist durch Landleute betrieben, aber Tuchwebereien wurden nur in Städten angelegt, und niemand durfte Wollenzeuge von Landleuten weben lassen [197]). Die Webereien in Heilbronn sezen aber auch das Daseyn von Färbereien [198]), und diese den Betrieb der Schaafzucht neben dem Getreidebau voraus. Da die Weber meist in den Städten, wo sie sich niederließen, die Mehrzahl der Gewerbsmänner bildeten, ihr Gewerbe viele Hände beschäftigte, und namentlich Wollenhändler und Färber von ihnen abhiengen, so gaben sie auch meist unter den gewerbtreibenden Bürgern den Ton an, und waren in den städtischen Zunftunruhen als die Derbsten und Trozigsten immer vornen d'ran. Unter Rudolph wurde in Heilbronn bereits ein Großhandel mit Tuchwaaren geführt [199]).

Zu all diesem kam noch die äußerst günstige Lage der Stadt, die jede Waarenversendung zu Wasser und zu Lande begünstigte. [200]).

---

wähnt. Dinstag nach Epiphani. 1343. Msc. Lewer ist nichts anders als Loher, Gerber. S. Scherz Glossar s. v. Lawer, Loher.

195) S. Raumer Gesch. d. Hohenst. V. 373. u. folgg. Hüllmanns Städtewesen. I. 217. u. folgg.

196) Wahrscheinlich aus den niederländischen Städten ist die Kunst der Wollenweberei in unsere deutschen Städte eingewandert.

197) S. darüber Gemeiners Chronik von Regensburg. 381.

198) S. über die Färbestoffe des Mittelalters Hüllmans Städtewesen. I. 248.

199) Blos für den Groshandel bedurfte es der Bestimmung, die Rudolph für die Länge des Tuchs gab, indem man sich bei dem Kleinhandel des Ellenmaaßes bediente.

200) Welch großen Werth Weinbau und schiffbares Wasser für eine Stadt hatte, beweist eine Urkunde K. Friederichs II.

Der Weg zu Wasser mag als der natürlichste für die Bewohner Heilbronns auch der älteste gewesen seyn [201]). Der Reichszoll zu Wimpfen am Neckar, der wohl kein anderer als ein Wasserzoll war, und den Dagobert, Sigebert, Hilperich, Pipin, Carl der Große, Ludwig und Lothar samt seinen nicht unbeträchtlichen Einkünften den Bischöfen von Worms überließen, beweist die Schiffahrt auf dem Neckar schon in den Zeiten der Merowinger und Carolinger [202]). Sehr bedeutende Flöße kamen aus den Gegenden des Schwarzwaldes von der Würm, Nagold und Enz auf den Neckar nach Holland, und wirkten auf den städtischen Verkehr [203]).

Eben so günstig war für Heilbronn der Zug der Handelsstraßen zu Land, die sich schon frühe in Heilbronn durchkreuzten, und einen sehr beträchtlichen Zoll abwarfen.

Als Venedig noch im Besiz des großen levantischen Handels war, zog eine Hauptstraße von da durch die lombardischen Städte über Verona nach Trient, von da nach Bozen, wo eine Hauptzollstätte war, und durch die enge Klause bei Brixen nach Innsbruck. Bei Füßen suchte diese Straße, nachdem sie sich durch die Tiefen der Tyroler Alpen gewunden, den Weg nach Baiern und Schwaben. Der nach Schwaben gieng über Kempten und Memmingen nach Ulm. In Ulm berührte sie sich mit der aus der Lombardey über Lindau [204]) und die Bodenseestädte heran-

---

nach welcher er der Stadt Nürnberg zu ihren alten Freiheiten noch neue verleiht, weil sie keinen Weinbau, kein schiffreiches Wasser, und einen unfruchtbaren Boden habe. Wölkern Histor. Norimb. dipl. p. 9.

201) In dem Hirschau'schen Dotat. Buch kommt ein portus in Heilbronn vor, unter dem man sich wohl nur eine zum Aus- und Einladen der Waaren geschickte Stelle am Neckar zu denken hat.

202) Schannat Histor. Worm. Cod. dipl. p. 5.

203) Nach einem später anzuführenden Vertrag zwischen Markgrav Rudolph von Baden und dem Graven Ulrich von Wirtemberg. (Gegeben am weißen Sonntag. 1342. Msc.), und einem Vertrag Ritter Albrechts von Hovewart mit Heilbronn. (Mittwoch nach S. Nielaus 1343. Msc.).

204) Lindau hat beinahe den ausgedehntesten Handel unter

ziehenden Straße, mit dem Handelsweg nach Augsburg, so wie mit dem Waarenzug, der von Ulm aus die Donau auf und ab gieng, und für welchen Lorch und Regensburg die Hauptniederlagen bildeten [205]). Von Ulm aus zog eine Straße durch das südliche Wirtemberg herab über die Geißlinger Steige [206]) nach Eßlingen [207]) und Cannstadt [208]). Dort traf sie mit einer von Schorndorf herziehenden Straße zusammen, die wenigstens schon von den Hohenstauffen, seit die kaiserliche Würde bei ihnen war, angelegt worden seyn mag, um die Verbindung von der väterlichen Burg aus mit den unteren Gegenden zu unterhalten. Diese

---

den schwäbischen Städten im Mittelalter gehabt. Die Lage am Bodensee machte die Stadt für den Waarenzug aus Genua, Pisa und Mailand nach Deutschland und den Niederlanden sehr geschickt, daher sie auch den Namen „das kleine Venedig" erhielt. Sie unterhielt eigene reutende Boten nach Venedig. S. Anmerk. zur Gesch. der schwäb. Reichsst. 366.

205) Ein Waarenzug, der schon seit Theodosius dem Großen eröffnet war.

206) S. Urkunde der Graven Ulrich von Helfenstein und Ulrich von Wirtemberg v. J. 1272 bei Gemeiner a. a. O. I. 402. Die Graven von Helfenstein hatten auf dieser Steige den Zoll, und ertheilen schon zu Ende des 13. Jahrh. Zollbefreiungen auf derselben, z. B. dem Kloster Bebenhausen, Hier heißt es ausdrücklich: teloneum, quod in strata nostra Geysslingen de transvectura vini ipsorum nobis ex antiquo jure solvi deberetur. An Michaelis 1298. Besold Docum. rediv. Monast. 389.

207) Eßlingen hatte schon 866 einen Markt bei dem Dionysiuskloster, den Ludwig der Deutsche in Schuz nahm in seiner Bestättigung, die er dem Testament des Abts Fulrad von St. Denys, der in Eßlingen begütert war, ertheilte. S. Neugart Cod. diplom. allemann. I. 63. 357. K. Adolph belehnte Marquart im Kirchhof mit dem halben Theil des Zolls zu Eßlingen. Dat. Spiræ XV. Kal. Apr. indict. VI. 1293 bei Georgisch Regest. II. 132. und K. Albert gibt Bebenhausen ausdrücklich die Freiheit von den Zöllen in Ulm, Reutlingen und Eßlingen. Id. Januar. 1299. Besold. 391.

208) Schon zu der Carolinger, ja wohl schon zu der Römer Zeit war Cannstadt ein für den Handel sehr bequemer Plaz. Es wurden Landgerichte hier gehalten, auch hielten sich die allemanischen Herzoge oft in Cannstadt auf; eine Schenkung Herzog Gottfrieds an St. Gallen dat. Canstat ad Neccarum 708. Neugart. l. c. I. 9. Im 14. Jahrhundert hatte es einen bedeutenden Jahrmarkt. Gabelcover MSC. ad 1393.

beeden Straßen theilten sich unfern Cannstadt wieder in zwei, deren eine über Maulbronn [209]) an den Rhein und nach Strasburg, die andere über Lauffen [210]) nach Heilbronn gieng. Von Lauffen aus fuhr man jedoch im Mittelalter nicht über Sontheim [211]), sondern über Flein. Diese Straße war Reichsstraße [212]), auf welcher theils die Kaiser, theils die Graven von Wirtemberg mit Vergünstigung der Kaiser Zölle angelegt hatten.

Auf diesem Handelsweg mögen, besonders seit durch die Hohenstauffen der Verkehr zwischen Deutschland und Italien lebhafter wurde, auch Lombarden in die Gegend am Neckar gekommen seyn, die sich zuerst als Leibeigene, nachher mit bürgerlichen Freiheiten versehen niederließen. Daher auch der in der Umgegend von Heilbronn öfters vorkommende Familienname Lamparter [213]).

Die zweite Hauptstraße gieng von Heilbronn nach Wimpfen; von dort aus zog schon zu der Römer Zeiten [214])

---

209) Grav Eberhard von Würtemberg behält sich in einer Schenkung der Dörfer Lienzingen und Illingen an das Kloster Maulbronn das Gelait bevor. Gabelcover MSC. ad 1393.

210) In Lauffen hatten die Graven von Wirtemberg im 15. Jahrh. den Zoll.

211) Man sieht noch jezt deutlich die Spuren einer ehmaligen breiten Straße, die über Flein gieng. Daher mag es auch kommen, daß Flein schon im 13. Jahrhundert sehr bekannt war, weil der Handelsverkehr sehr viele Adeliche und Freie herbeigezogen hatte, während von Sontheim erst am Ende dieses Jahrhunderts eine urkundliche Nachricht Kunde gibt.

212) In einer Urkunde K. Friederichs für den Graven Ulrich von Wirtemberg, in welcher er dem leztern die Anlegung einer Zollstätte bei Cannstadt erlaubt, wird diese Straße ausdrücklich „des heiligen Richs freie Straße" genannt, und bestimmt, daß von denjenigen Wägen, welche Centnergut führen, 1 Gulden und 1 alter Turnus je für ein Pferd, von solchen aber, die kein solches Gut führen, je für ein Pferd, 6 Kreuzer gegeben werden sollen, nach dem selben Maase, wie Grav Eberhard die Zölle zu Vaihingen und Brackenheim einnehme, jedoch soll Ulrich die Weazölle zu Zuffenhausen, Cannstadt u. s. w. abschaffen. Gabelcover MSC. ad 1465.

213) Offenbar das verdorbene Lombarder. Gowärtschen (italienische Gewürzkrämer) „Kawirschen, die sich Lamparter nennen." Urkunde Carls IV bei Glafey Anecdot. 107.

eine Straße unter dem Namen „hohe Straße" auf dem Bergrücken zwischen der Jart und dem Kocher [215]), theils nach Mergentheim, theils nach Rotenburg, an welchen beeden Orten sie mit anderen Straßen zusammen traf, die von Ulm über Nördlingen und Dinkelsbühl zogen [216]). Sie beginnt bei Jartfeld, wo der Kocher und die Jart nicht sehr entfernt von einander in den Neckar laufen, daher Wimpfen schon sehr frühe das Recht hatte, eine Brücke über die Jart und den Neckar zu unterhalten [217]), in Kresbach hatten die Dynasten von Weinsberg einen Zoll angelegt [218]), auch das Kloster Schönthal berührte diese Straße [219]). Auf dem diesseitigen Ufer des Neckars führte eine Straße von Wimpfen nach Mosbach, wo sie auf eine aus dem Odenwalde vom Main und Taubergrund kommende Straße stieß [220]). Die Straße von Heilbronn nach Wimpfen führte über die

---

214) s. oben.

215) Die Anlegung einer Straße unter den Römern macht es erklärlich, daß wir nach dem Lorscher Codex schon im 8. und 9. Jahrhundert einen sehr beträchtlichen Bevölkerungs- und Culturzustand in den Thälern der Jart und des Kochers antreffen. Beinahe sämmtliche Orte dieser Thäler werden schon damals als villæ zum Theil mit Kirchen versehen aufgeführt.

216) Hüllmanns Städtewesen. I. 388.

217) In einer Urkunde K. Ludwigs IV, in welcher er der Stadt erlaubt, eine Brücke über die Jart zu schlagen, heißt es ausdrücklich: „weil vor alter ein Bruck darüber gangen vnd geschlagen ist." Montag nach Lichtmeß. 1340. Mosers reichsstädt. Handb. II. 895. K. Albrecht gibt den Bürgern von Wimpfen, ut pontem suum in Wimpina ultra Neckarum per impetum glaciei confractum commodius reparare possint, hanc gratiam, ut theloneum, quod prius in eodem ponte, cum integer existeret, de curribus et carrucis recipere consueverunt in civitate Wimpinensi superiori, ex indulsione regia recipere debeant atque possint. Dat. Spire. VII. Cal. Febr. MCCCIII. MSC.

218) Die Straße führt daher noch in dem Güterbuch des Dorfes Kresbach den Namen der alten Landstraße von Wimpfen.

219). In dem Chron. Schönthal. MSC. kommt ein Theil dieser Straße schon im 13. Jahrh. unter dem Namen „Nuwesazer Steige" vor. (In Neusas war die erste Anlage des Klosters.)

220) Hüllmann a. a. O.

Neckarbrücke nach Neckargartach und den beiden Dörfern Eisisheim [221]).

Die dritte und bedeutendste Hauptstraße für Heilbronn war die über Weinsberg und Hall nach Nürnberg, welche als Hauptstraße für den Durchgangshandel nach dem südlichen Frankreich u. s. w. auch die vierte Straße eröffnen mußte.

Noch ehe die zusammenhängenden Nachrichten über Heilbronn beginnen, hatte die Stadt Handelsverbindungen mit Nürnberg [222]), und es ist unberechenbar, wie vielen Einfluß diese Handelsverbindung auf das Emporblühen der Stadt gehabt haben mag, besonders, wenn man bedenkt, daß Nürnberg schon frühe der Mittelpunkt des europäischen Landhandels war. Noch ehe die Nürnberger den Handelsweg nach Venedig fanden, standen sie bereits (1112) mit Worms, und schon vor 1219 mit Speyer in Verkehr [223]). Der leztere Verkehr, der nur über Heilbronn gehen konnte, mußte frühzeitig genug eine Straße dahin bilden [224]), auf welcher Nürnberg die ungeheure Menge von Waaren, welche ihm die Straße aus dem Norden von den Hansestädten über Erfurt, und die von Danzig, Regensburg, Müchen, Augsburg und Ulm zuführte, in die Gegenden von Worms, Speyer, Strasburg, Hagenau und über Saarbrück nach Metz und Verdün verschickte; auch der Waarenzug von Nürnberg nach Besancon und Lyon konnte nur über Heilbronn führen [225]). Zwar konnte sich Nürnberg auch von Würzburg aus des Mains zur Versendung seiner Güter

---

221) Sie wich übrigens örtlichen Spuren zu Folge von dem auch jezt noch durch diese Dörfer ziehenden Weg bedeutend ab.

222) s. oben.

223) Roths Gesch. des Nürnberger Handels. I. 16. Hüllmann a. a. O. 388. Der leztere nennt diesen Handelszug Nürnbergs den westlichen.

224) Diese Straße, die von Heilbronn nach Frankenbach zog, wird in einer Böckinger Urkunde „des Konigs Strazze" genannt. 1342. Msc.

225) Hüllmann a. a. O.

nach Frankfurt bedienen [226]), und es gieng auch früher sein Hauptwaarenzug über Frankfurt und Mainz in die Niederlande, allein die große Menge willkührlicher Zölle, durch welche große und kleine Herren die Mainstraße in den Zeiten der Hohenstauffen beschwerten, mußte, wenn auch nur vorübergehend, doch schon durch das erste Bekanntwerden Gewinn genug bringend, auf die Belebung des Verkehrs nach und über Heilbronn sehr vortheilhaft wirken. Der Schultheiß zu Nürnberg hatte das Geleit auf des Reichs Straße im Namen des Kaisers, und was der Rath und die Schöffen von Nürnberg in Bezug auf den Handel beschloßen, das war für Heilbronn, so wie für die Nürnberg in weitem Umkreis umgebende Handelswelt Gesez [227]).

Um den Handel mit Nürnberg zu erleichtern, erklärte K. Heinrich VII., frühere Privilegien bestättigend, die Bürger von Nürnberg und ihre Güter für zollfrei an allen den Orten und Städten, die von Alters her zu Nürnberg auch frei gewesen seyen. Unter diesen Städten ist auch Heilbronn [228]). Eine Vergünstigung, welche auf den Handel der Stadt sehr vortheilhaft wirken mußte [229]). Diese

---

226) Das Recht, Zölle anzulegen, war Hoheitsrecht der Könige, das von ihnen nachgesucht werden mußte, daher auch in allen königlichen oder Reichsstädten ein Markt und ein Reichszoll. Senkenberg Select. Jur. et Histor. II. 614. ad a. 1333.

227) Urkunde K. Heinrichs VII. v. J. 1313. bei Roth a. a. O. I. 23.

228) Heilbronn, Wimpfen und Mosbach werden in den Bestättigungen dieses Privilegiums K. Heinrichs VII. von K. Ludwig IV. dat. München, 12. Sept. 1332. und Carls IV. dat. 9. Apr. 1355. unter diesen zollfreien Städten aufgeführt. Wölkern Histor. Norimb. dipl. 281. sqq. In den Zollerneuerungsurkunden der beeden Schultheißen von Nürnberg und Heilbronn vom J. 1322 (in Roths Gesch. des Nürnb. Handels, IV. 24. und Mosers reichsstädt. Handbuch II. 2.) heißt es: diese Zollbefreiung bestehe schon „von alter her."

229) Die Fürsten der früheren Jahrhunderte hatten keine Idee von Handelspolitik. So viel wußten sie nur, daß der Handel reiche Leute mache, und daß die angenehmsten Bedürfnisse des Wohllebens durch ihn zu ihnen kämen. Ob und wie er entstünde, und ob er durch fremde oder durch ihre eigenen Unterthanen betrieben würde, war ihnen einerlei. Die Kaufleute mochten bitten, was sie wollten, es ward ih-

Zollfreiheit wurde alljährlich zwischen den Städten Nürnberg und Heilbronn erneuert durch gewisse Geschenke, die sie sich gegenseitig zuschickten, als Symbole der Erneuerung des Bundes und nachbarlicher Freundschaft, wozu der Förmlichkeiten liebende Geist jener Zeit große Feierlichkeiten anordnete. Alle Jahre nach St. Michaelismesse kam einer der freien Bürger Nürnbergs, und zwar der erste, der gerade nach dieser Zeit mit Waaren diese Straße zog, nach Heilbronn. Am Abend vor der Feierlichkeit ließ er durch die Einspänniger, die ihm das Geleite gegeben, die Erneuerung der Zollfreiheit verkünden, und alle Nürnberger Handelsleute in Heilbronn auffordern, sich des andern Morgens bei ihm zu versammeln, und der Stadt Nürnberg zu Ehren ihm und der Schenke das Geleit auf das Rathhaus zu geben. Morgens in der Frühe versammelte sich die Menge und zog unter Begleitung der Stadtpfeifer, die in blauen mit Gold verbrämten Mänteln wunderbarlich musicirend [230]) vorangiengen, auf das Rathhaus, wo der Nürnbergische Abgeordnete dem städtischen Zöllner „ein Punt Pfeffers, zween wizze Hantschue vnd ein Stebelein" jenen als eine große Kostbarkeit [231]), womit man die von

---

nen zugestanden. Diese Willfährigkeit ging so weit, daß sie alle Gieriakeit, welche die vielen Zölle entstehen gemacht hatte, vergaßen und ihnen die Befreiung von denselben ganz oder zum Theil einräumten, wenn ihre Unterthanen sie noch immer bezahlen mußten. Worte Büschs in seiner Geschichte der Hansa in Smids hanseat. Magazin. 1. B. 1. H. 30. 31.

230) Wahrscheinlich, wie in Frankfurt, mit Schalmey, Baß und Pommer (Oboë). Bei den Handelsacten der Stadt liegt ein etwa im 15. Jahrh. geschriebenes Blatt, das von dieser Feierlichkeit Kunde aibt. In Frankfurt bestand ein eigenes Pfeiffergericht. S. Fries Abhandl. über das Pfeiffergericht. Scherz. Gloss. s. h. v. Ulmensteins Gesch. der Reichszölle, 51. Dannreuther dissert. de translat. jurium symbol. c. III. §. II. XXXIII. Select. Norimberg. I. 125. Roth a. a. O. IV. 1. u. folg.

231) An manchen Orten Zimmet und Weihrauch. Ueber die Bedeutung der Gewürze, namentlich des Pfeffers im Mittelalter, s. Hüllmann Städtew. I. 23. Pfeffer galt als Stellvertreter der meisten übrigen Gewürze. Daß meist ein Pfund Pfeffer als einzige Zollgebühr gegeben worden, auch im üb-

Heilbronn ehren wollte; die weißen Handschuhe [232]), um aus der Ferne die Hand zu ungefälschter Freundschaft zu reichen, und das Stäblein zum Zeichen wandelloser Treue reichte, wogegen die Nürnberger Bürger das ganze Jahr hindurch in Heilbronn zollfrei waren, jedoch mit der besonderen Bestimmung, daß Nürnbergische Fuhrleute, wenn sie anderes, als Nürnberger Kaufmannsgut, führen sollten, an den Stadtthoren von dem Wagen acht und von dem Karren vier Heller geben müßten. Auch sollten namentlich die Nürnberger in Heilbronn von dem Pfundrecht befreit seyn [233]). Die ganze Feierlichkeit endete mit einem Gastmahl, das die von Heilbronn bezahlen mußten [234]). Die Feierlichkeit selbst kam in späteren Zeiten ab, wofür Heilbronn einen Goldgulden, den Stadtpfeifern als Entschädigung auch einen Goldgulden, und für die Mahlzeit 25 Gulden bezahlen mußte. Ein gleiches geschah, wenn der erste Heilbronner Kaufmann nach der Michaelismesse nach Nürnberg kam, nur mit dem Unterschied, daß Nürnberg für die aufgehobenen Feierlichketten nur einen Goldgulden [235]) bezahlte.

---

rigen Deutschland, in Italien und dem südl. Frankreich, darüber s. die urkundlichen Nachweisungen bei Hüllmann a. a. O. I. 30. Vergl. auch Westenrieders Beiträge zur baier. Gesch. V. 234. und die Monum. Boica an vielen Stellen. Pfeffer wurde dem Gold und Silber gleich geachtet. Cod. epist. S. Bonifacii Archiep. Mog. V. 146. 148.

232) Auch bei Uebergabe von Gütern an die Kirche wurde oft ein Handschuh und ein Stab mit gegeben. So bestättigte Heinrich von Enzberg einen Verzicht seines Vaters für das Kloster Maulbronn in Gegenwart einiger Aebte durch Darlegung von einem Paar Handschuh auf den Altar. S. Cleß kirchl. polit. Landes- und Culturgesch. II. 336. Nicolai de chirothecarum usu et abusu. Stutt. 1771. 99

233) Ein Beweis, daß auch in Heilbronn der Zollansaz nach dem Pfund geschah (daher Pfundzoll, Pfundrecht), und also schon damals eine Waage bestand.

234) Die Urkunde (nach einer Membrane abgedruckt bei Roth a. a. O. IV. 24) ist ausgestellt von Luppolt, dem Schultheißen, dem Rat und den Burgern gemeinlich in Heilbronn. An St. Thomasabent 1322.

235) Urkunde des Schultheißen Cunrat Pfinzig, des Raths, der Schöffen und der Gemeinde zu Nürnberg. An St. Thomasabend 1322. Msc. Derselbe Pfinzig schloß auch mit mehreren andern Städten im Namen Nürnbergs ähnliche Verträge ab.

Zur Versendung der Waaren an den Rhein eröffneten sich für Heilbronn schon frühe zwei Straßen, die eine über Eppingen nach Strasburg, dem südlichen Frankreich, Spanien und Portugall [236]), die andere über Sinzheim nach Heidelberg [237]). Mit Frankfurt a. M. hatte Heilbronn schwerlich je unmittelbaren Verkehr in früheren Zeiten; die leztere Stadt selbst wurde für den Waarenhandel erst bedeutend, nachdem sich der Handelsweg nach Ostindien verändert hatte.

Seinen Wein hat Heilbronn hauptsächlich nach Nürnberg versendet, wo er zu Markt gebracht wurde. Als daher einst die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, und Markgrav Albrecht von Brandenburg im Jahr 1482 zu Mainbernheim, Windsheim und Kizingen Tage hielten, um der immer mehr über Hand nehmenden Sitte des Weinverfälschens zu begegnen, so machte Nürnberg die deßhalb getroffenen Anstalten auch der Stadt Heilbronn bekannt [238]). Auch führten die Weinhändler der Stadt auf der über Nürnberg und Erfurt in's nördliche Deutschland ziehenden Straße ihren Wein nach den Hansestädten [239]). Die Wollenwaaren mögen nach Sachsen, Böhmen, Mähren und Schlesien, so wie auf dem entgegen gesezten Wege nach Strasburg verführt worden seyn. Auch will man Schiffe aus Schwaben, die den Neckar herabgekommen waren, schon im Mittelalter bei Cölln gesehen haben [240]).

Den bedeutendsten Gewinn hat Heilbronn sein Handel dadurch gebracht, daß es die wichtigsten Gegenstände desselben, z. B. Wein u. A., auf eigenem Boden erzeugte, und nicht erst von Fremden aufkaufen mußte. Daher kam es denn auch, daß, nachdem durch die Veränderung des Handelswegs nach der Levante die halbe europäische Handels-

---

236) Daher blieb auch nach Veränderung des levantischen Handels der Verkehr Heilbronns noch sehr stark.

237) Da Sinzheim schon im 13. Jahrh. Reichsstadt war, so mag diese Straße wohl eben so alt, als die Stadt seyn.

238) Roths Gesch. des Nürnberger Handels. IV. 243.

239) Ueber diese Weinversendungen s. Dalberg über den Handel von Erfurt an m. O.

240) Hüllmanns Städtew. I. 396.

welt erschüttert worden, doch Heilbronn weniger als manche andere Städte den harten Schlag empfand, einmal, weil ein auf Ackerbau und Landwirthschaft gegründeter Staat sich durch den Fleiß seiner Einwohner von jeder Noth leicht erholt, und, weil die Handelsstraße nach dem südlichen Frankreich und Portugall, dem nunmehrigen Hauptstapelplatz für den levantischen Handel stets offen blieb.

Durch Zölle, von den Dynasten von Weinsberg [241]) den Graven von Hohenlohe [242]), den Graven von Wirtemberg und den rheinischen Pfalzgraven angelegt, wurde zwar der städtische Handel vielfach gehemmt, auch Juden trieben wenigstens schon im 14. Jahrh. in Heilbronn ihren Wucher, dennoch gelang es der Stadt durch unermüdeten Eifer, alle Fesseln ihres Handels so unschädlich wie möglich, zu machen.

Bedenkt man endlich, daß es die Handelsverfassung des Mittelalters mit sich brachte, daß aller selbstthätig betriebene Handel nothwendig Eigenhandel war, für eigene Rechnung geführt, mit unmittelbarer Bestreitung aller Auslagen, nichts durch beauftragte Handelshäuser auf auswärtigen Plätzen verkauft oder eingekauft wurde, da es damals keine Posten und vor dem 14. Jahrhundert auch kein Wechselwesen gab, und also der Kaufmann genöthigt war, mit seiner Waare sich selbst auf den Weg zu begeben [243]), so kann man sich denken, welches rege Leben in jenen Tagen schon der Handel nach Heilbronn gebracht, wie viele neue Ansichten und Erfahrungen die städtischen Kaufleute mit nach Hause genommen, und auf den heimathlichen Boden angewendet haben mögen. So war die Handelsverfassung der Vorzeit ein Beförderungsmittel deutscher Bildung, das alle Kräfte des menschlichen Geistes aufgeregt hat [244]).

---

241) In Weinsberg, Buchen und Kresbach.

242) Sattler Gesch. der Graven von Wirtemb. I. Beil. S. 72.

243) Hüllmann a. a. O. 193.

244) Wie treffend drückt sich darüber der Nürnbergische Annalist Müllner ad 1298 aus: „die Nürnberger trieben Kaufmannschaft in fremde Lande um dreyer Ursachen willen. Erstens, daß ihre Kinder geübt würden, mancherlei Sprachen

Noch ist aus K. Rudolphs Zeiten zu erwähnen, daß, als Rudolph nach dem Aussterben der Löwensteine im Jahr 1283 seinen natürlichen Sohn Albrecht unter dem Namen eines Graven von Löwenstein mit der von dem lezten Löwenstein an den Bischof von Würzburg gekommenen, von Rudolph aber für das Reich angekauften Gravschaft Löwenstein belehnte, er ihm auch mit Bewilligung der Fürsten den Zehenden zu Heilbronn und in der dasigen Pfarrei zu Lehen auftrug [245]), eine Lehnung, die Rudolph bald nachher wiederholte [246]). Rudolph meldete der Stadt diese Belehnung in einem eigenen Brief [247]).

Kap. 8.

Die Zeiten der Kaiser Adolph, Albrecht und Heinrich.

Als K. Adolph bald nach seiner Wahl im Lande hin und her zog, um die Huldigung einzunehmen, so besuchte er auch die schwäbischen Städte. Um 1293 verweilte er

---

zu lernen, die Königreiche zu durchwandern, darzu Fürsten und Herrn bekannt zu werden. Zweitens, daß das Müßiggehen den jungen Leuten kein Nutz, vielmehr aber schädlich wäre, sondern daß sie in der Fürsichtigkeit und Weisheit aufwüchsen, und Ehre aus ihnen erzogen würde. Drittens, daß sie die Nahrung nicht allein zu Nürnberg, sondern auch weiter zu suchen wüßten."

245) dat. Hagen. X. Kal. Jun. 1283. Schöpflin Histor. Zaring. Bad. V. 275. Kremer de extinct. Comit. Loewenst. in den Act. Acad. Theod. Palat. I. 331.

246) III. Id. Nov. 1287. Kremer l. c. 332.

247) dat. Mogunt. XV. Kal. Febr. 1288. Kremer l. c. 331. Dieser Zehende gehörte nicht ursprünglich zu der an Würzburg veräußerten Gravschaft Löwenstein. Der Besiz desselben veranlaßte einen öfteren Aufenthalt Albrechts in Heilbronn. Sein Vermächtniß an das Kloster Lichtenstern ist datirt: Heilicprunne in oct. beat. Martin 1287. Kremer l. c. dipl. Nro. IV. 355.

einigemal in Heilbronn [248]); die Stadt scheint eine der wenigen Städte gewesen zu seyn, die ihm ergeben waren, und er mag manche Geldhülfe von ihr erhalten haben. Nur schlecht lohnte jedoch Adolph, was die Stadt an ihm gethan. Den mächtigen Dynasten von Weinsberg war Adolph verbunden, sie hatten ihm auf seinem Zug gegen Herzog Albrecht zur Seite gestanden, ihm auch wohl Geld geliehen. Dafür verpfändete ihnen Adolph die Reichssteuer und Einkünfte von Heilbronn u. a. Städten für 15,000 Pf. Heller [249]), und gab somit eine Stadt, die ihn oft in ihren Mauern aufgenommen, in die Hände eines mächtigen so nahe begüterten Dynastenhauses. Nicht nur diese Folge hat gewöhnlich das unseelige Verpfänden der städtischen Steuern gehabt, sondern auch die, daß es das Interesse der Kaiser für die auf diese Weise ihnen wenigstens für einige Zeit entfremdeten Städte schwächte.

Keine Nachricht sagt, wann diese Steuer wieder zu des Reichs Handen gebracht worden; von Adolph selbst gewiß nicht, da er von jähem Todte frühe genug ereilt wurde. Ein anderer treuer Anhänger Adolphs, Grav Ludwig von Oettingen [250]), erwarb 1296 den Weinzehenden zu Heilbronn von Grav Albrecht von Löwenstein [251]), der ihn vom Reich zu Lehen hatte. Zwar behielt sich Albrecht, als er das Lehen aufkündigte, den Ankauf dieses Zehendens auf zwei Jahre bevor, allein er hat ihn nicht in's Werk gesezt.

---

248) Den 23. März bestättigte er in Heilbronn den Verkauf der Herrschaft Magenheim von Grav Albrecht von Löwenstein an Gerlach von Breuberg, für dessen Sicherheit der Heilbronnische Zehnden verschrieben war. Joannis Spicileg. 389. Georgisch Reg. II. 132. Im July war er wahrscheinlich wieder in Heilbronn. Chron. Sindelfing. MSC. ad. 1293.

249) Dem Conrad von Weinsberg 1298. Ludewig Reliq. MSC. XII. 563.

250) Derselbe, der von Adolph die Gesandtschaft an Herzog Albrecht übernommen? Pfisters Gesch. von Schwaben. II. B. II. A. 119.

251) Für 4150 Pfund Heller. Langs Material. zur Oetting. Gesch. IV. 93. Dieß war nun schon die dritte Hand, in die der Zehenden kam.

Nach Adolphs Tode ward Herzog Albrecht Kaiser über Deutschland. Eine seiner ersten Handlungen war, daß er den Graven Eberhard von Wirtemberg in die Landvogtei von Schwaben einsezte, die K. Rudolph seinem Hause entrissen [252]). Sehr oft mißbrauchte der Grav seine Landvogtei zum Nachtheil der Städte, und in Heilbronn war er noch dazu begütert, auch lohnte dem neuen Kaiser Eberhard diese Gnade nur schlecht. Jener wandte sich auf die Seite der Städte, um die Fürsten zu demüthigen, und versprach ersteren, die Handelsbeschränkungen durch die rheinischen Zölle abzuwenden. Nachdem er die rheinischen Fürsten gedemüthigt, dachte er einen ganzen Winter hindurch in Schwaben an die Vermehrung der Macht seines Hauses, sich selbst dadurch seinen Fall bereitend.

Im Jahr 1305 war er in Heilbronn [253]), auch verlieh er der Stadt Eppingen die Heilbronnischen Stadtrechte [254]). Um die Krone Böhmen, die er seinem Sohne Friederich zuzuwenden gedachte, schien ihm ein Krieg mit Herzog Erich von Kärnthen unvermeidlich. Um diesen desto besser in's Werk zu sezen, ließ er den Landfrieden in den übrigen Theilen Deutschlands erneuern, und seine und die österreichischen Vögte, nebst 22 schwäbischen und fränkischen Städten schwören, sich gegenseitig zu Aufrechthaltung des Landfriedens beholfen zu seyn [255]). Heilbronn wird hier zum erstenmal als im Landfrieden begriffen genannt, und zwar sollen die Bürger von Heilbronn einen Mann zur Ausrichtung des Landfriedens geben, „von deren wegen, die in Conrads [256]) von Weinsberg Gebiete seyen."

---

252) Albrecht hatte sich gegen den ihm verbundenen Graven verbindlich gemacht: ihn zu lassen bei allen Rechten in seiner Herrschaft bei Eßlingen und andern Reichsstädten, als sie seine Vorfahren hergebracht haben. Gabelcover MSC. ad 1298.

253) Den 25. Juni 1305. stellte er dort der Stadt Eger ein Privilegium aus.

254) Acta Acad. Theod, Palat. II. 78.

255) Geben ze Spire an dem Sameztage vor Sante Walpurge. 1307. Datt de pace publica p. 29.

256) Wahrscheinlich derselbe Conrad, dem K. Albrecht die Hut des Wildbanns von Neckargmünd bis Lauffen anvertraut

Wie wenig die Stadt über der Vermehrung ihres Wohlstandes der leidenden Menschheit vergaß, bewies sie um diese Zeit durch die Errichtung eines eigenen Hospitals für Arme und Siechе [257]), wozu ein Priester der Stadt, Herr Heinrich von Herrenberger, den ersten Anstoß gegeben [258]), dem daher auch der Rath die Pflege desselben mit der Vollmacht auvertraute, nach geuommener Rücksprache mit dem Rath Hofstätten zu kaufen und zu bauen, so wie auch Siechen anzunehmen. Die ganze Bürgerschaft hatte zu diesem frommen Werke die Hände geboten, weil auch das dem städtischen Wohlstand zum Nuzen und Frommen diente, daß keine müßigen Bettler innerhalb der Mauern ihr Unwesen trieben, sondern unter öffentliche Aufsicht gestellt zwar ihres Unterhalts gewiß waren, jedoch arbeiten mußten, so weit ihre Kräfte reichten. Damit aber nicht durch all zu große Freigebigkeit der Bürger ein ungebührlich großer Theil der städtischen Markung in die Hände des Hospitals kommen, und der Benüzung der Bürgerschaft entgehen möge, so wurde noch besonders verordnet, daß, wenn Häuser, Felder, Güter [259]), Wasser, Viehweiden, Aecker, Wiesen und Weingärten dem Hospital vergabt werden sollten, die entweder in der Stadt, oder auf der Markung der Stadt liegen, dieselben nach Jahresfrist verkauft, und für den Kaufschilling andere ge-

---

hatte. Gudeni Codex dipl. Mog. III. 9. Schon die obige Verpfändung von Reichssteuern beweist, daß die von Weinsberg, bei den Kaisern sehr wohl gelitten, manchen Einfluß auf die Städte gewannen. In einer Urkunde von Speyer von 1303 heißt ein Conrad von Weinsberg Provincialis circa Rhenum. Ein Conrad stellt 1313 der Stadt Heilbronn ein Vidimus über das Privilegium K. Heinrichs für das Claraкloster aus. Hier heißt er: suus fidelis, Index provincialis per Sueviam. dat. V. Id. Apr. MSC.

257) Die Urkunde ist ausgestellt von den Burgern von dem rate. An Sant Georigen dage 1306. MSC.

258) Vrhabe vnd anevanger.

259) In der Copie des Stiftungsbriefs, die allein noch vorhanden ist, steht hier: an solze. Wahrscheinlich ist dieß eine falsche Abschrift für solstedt, ein untheilbares Bauerngut. v. Scherz Gloss. s. v. solstedt. Oder ist es Abschriftsfehler für holze?

kauft werden sollen, die außerhalb der Markung der Stadt liegen. So konnte sich bei dem zunehmenden Reichthum der Anstalt die Markung nur vergrößern. Wenn daher der Rath die Güter des Hospitals von Steuern, Wachten, Zinsen und andern Abgaben befreite, so konnte er dieß um so eher thun, wenn die meisten Besizungen desselben außerhalb der Markung lagen. Außerdem behielt sich der Rath bevor, den Spital selbst mit Pflegern uud Amtleuten zu besezen. Um all dieses sollte K. Albrechts Erlaubniß nachgesucht werden [260]). Dem obigen Grundsaz getreu kaufte der Rath bald nachher von den Brüdern Heinrich, Adelhelm und Engelhard von Böckingen [261]) die Hälfte eines Hofs in Böckingen mit allen Rechten und Zugehörungen an Aeckern, Wiesen, Waiden, Wassern, Wegen, Wäldern, gebautem und ungebautem Land für den Hospital [262]). Es ist dieses die erste städtische Erwerbung in dem jenseitigen Böckingen. Der Hospital scheint aber damals noch nicht im Stande gewesen zu seyn, diese Erwerbung zu behaupten, es verkauften deßwegen bald darauf die Pfleger desselben, Heinrich von Herrenberger, Burkhard Wigmar und Otto, genannt Atzmann, diese Besitzungen in Böckingen [263]) an das Kloster Schönthal, das ohnedieß schon daselbst begütert war. Es mag daher ein ehrbarer Rath schon frühe für nöthig erachtet haben, von dem bereits reichen Kirchengut der Stadt hie und da etwas in den Nuzen des Spitals zu verwenden. Die Geistlichkeit der

---

260) Der Consens Albrechts, an dem es wohl nicht gefehlt haben maa, ist nicht mehr vorhanden.

261) Gravi debitorum onere pressi. Der erste dieser Brüder heißt filiaster Henrici militis de Herbotzheim, der zweite filiaster Conradi Marschalki de Eycholtsheim. Dat. in oct. Epiph. 1310. MSC.

262) In Uebereinstimmung mit dem Grundsaz, jeder Verkleinerung der den Bürgern nuzbaren Stadtmarkung vorzubeugen, verkaufen auch Heinrich Feurer und Berthold Rosenblat der Aeltere, Pfleger des Hospitals, dem edlen Mann, Rufen dem Lewer, ihrem Mitbürger eine Scheune, die Richwin von Schluchtern dem Spital vergabt hatte. Dienst. nach Epiphan. 1343. Msc.

263) Ob necessitatem Hospitalis. Fer. sexta post Test. Beat. Iacobi Ap. 1311. MSC.

Stadt, und wahrscheinlich durch sie ins geheim der Bischof von Würzburg, seiner alten, aber nun verlorenen Rechte eingedenk, führte Beschwerde dagegen, daher sich die Stadt endlich genöthigt sah, Kaiser Ludwig um Hülfe anzusprechen. Dieser willfahrte gerne und gab ihr das Recht, ihr Kirchengut eben so wohl zum Nuzen des Hospitals, als ihrer Kirchen, nach Gutdünken zu gebrauchen, ohne irgend eine Einrede ihrer Geistlichkeit [264]).

Jedoch kam der Spital bald in große Aufnahme, und erscheint im 15. Jahrhundert im Besiz beträchtlicher Güter [265]).

Unter Albrechts Regierung nahm die Stadt auch das bisher in Flein bestehende Clarakloster in ihren Schooß auf. Es wurde von den Edeln von Thalheim gestiftet [266]) und hatte anfänglich nur 12 Schwestern. Ueberhaupt wäre die Ausstattung, die es von seinen Stiftern und denen von Sturmfeder erhalten, nicht bedeutend genug gewesen, ihm einen langen Bestand zu sichern, auch war es durch seine örtliche Lage allen möglichen Neckereyen in jenen fehdesüchtigen Zeiten ausgesezt. Im Jahr 1302 kaufte daher das Kloster einen Plaz in Heilbronn, da es die frommen Schwestern sicherer fanden, innerhalb der Mauern einer Stadt der Andacht zu pflegen [267]). Es muß jedoch

---

264) Si quis autem, sagt Ludwig, secus attemptare presumpsit, tunc dicti Cives se juvare possunt viis et modis, sicut expedire viderint, nec in eo mee celsitudini displicebunt. Dat. in castris ante Wisibaden. XIIII. Kalend. Novembr. 1318. MSC.

265) In diesem Jahrhundert erhielt der Spital von der Familie der Ayrer käuflich den größten Theil des Böllinger Hofs, 2 Theile an Vogtei und Gericht daselbst, 1/3 an Zehenden, Wald, Hof, Hofraite, Lehen, Hofstätten, Zinsen und Gülten und einen Hof zu Neckargartach. Msc.

266) Nach einer unter den Papieren des Klosters befindlichen Urkunde, aus der auch das Folgende genommen ist. Msc.

267) In der Consensurkunde des Bischofs von Würzburg zu dieser Verlegung heißt es: propter urgentem necessitatem et evidentem utilitatem. Doch verordnete der Bischof nach dem Grundsaz der Kirche, daß ein einmal geheiligter Ort nicht mehr verweltlicht werden dürfe, daß, quod de dicto loco Flin est consecratum, id aliqua clausura circumdetur, ac altare ibidem consecratum ab eis honorari divinoque obsequio procuretur, prout eas sua conscientia duxit infor-

die Aufnahme des Klosters von Seiten der Stadt nur unter der Bedingung erfolgt seyn, daß es von seiner Hofraite Steuer, Dienst und Beede gebe, und nur unter gewissen Beschränkungen Wein und Korn verkaufen dürfe. Es sollte auf städtischem Boden nichts in todte Hände kommen, und keinen Eingriffen in das städtische Gewerb Statt gegeben werden. So wenig auch diese Forderungen den frommen Schwestern behagen wollten, so fügten sie sich doch vor der Hand, und hofften auf günstigere Zeiten. Diese kamen für sie mit dem neuen K. Heinrich.

Albrecht wurde zum Schrecken der Friedliebenden und Städte ermordet, die lezteren schloßen ihre Thore, besonders die schwäbischen Städte mußten fürchten, der Grav von Würtemberg, der den Landfrieden gegen die Städte schon so oft gebrochen, dürfte seine landvogteyliche Gewalt bis zur Wahl eines neuen Königs abermals zum Schaden der Städte mißbrauchen, wie es denn auch wirklich geschah.

K. Heinrich wurde an Albrechts Stelle gewählt. Die städtischen Jahrbücher schildern ihn als einen biderben und frommen Mann [268]). Eben war der neue Kaiser zu Speyer, um auf einem Reichstage des Reiches Wohl zu besorgen, und die Klagen der Städte gegen Grav Eberhard von Wirtemberg, der ihre Bürger getödtet und Viehheerden weggetrieben habe, zu hören, da erschienen auch die von Heilbronn und ließen sich von dem Kaiser Brief und Siegel darüber geben, daß er sie bei dem Stand, den Rechten und Gewohnheiten erhalten wolle, die sie unter K. Albrecht gehabt [269]). Im August des Jahres 1309 kam Heinrich selbst nach Heilbronn. Hier vernahm er nun von den frommen Schwestern zu S. Clara die harten Bedingungen, um welche sie ihren Aufenthalt in den Mauern der Stadt

---

mandas. dat. III. Non. Iun. 1302. MSC. Wahrscheinlich entstand daraus die Kirche von Flein, die wenigstens alt genug aussieht.

268) Pfisters Gesch. von Schwaben. 2. B. 2. Abthl 163.

269) Dat. Spire. IIII. Id. Mart. anno regni primo (1309.) MSC.

erkaufen mußten. Sie legten ihm zwei päbstliche Bullen vor [270]), nach welchen die Schwestern dieses Ordens um alle und jegliche Abgaben, welche es immer geben möge, gefreit seyn sollen. Heinrich erklärte hierauf, uneingedenk seines so eben der Stadt gegebenen Versprechens, sie bei ihren Rechten und Gewohnheiten aufrecht zu halten, die Verträge der Stadt mit dem Kloster für null und nichtig, und verordnete, das Kloster soll zwar in Heilbronn bleiben, aber von allen seinen Gütern und Besizungen, die es inner und außer den Mauern der Stadt besize, oder noch erlangen möge, eben so von seinen Gütern in Nordheim, weder ihm noch irgend Jemand Steuern oder Abgaben irgend einer Art geben [271]). Sogleich schickten die Schwestern eine Abschrift dieser kaiserlichen Vergünstigung an den Pabst Clemens V., und baten um Bestättigung, die natürlich sogleich erfolgte [272]). Die zwischen der Stadt und dem Kloster deßhalb entstandenen Mißhelligkeiten währten bis nach Heinrichs Tode, und erst 1315 kam ein Vertrag zu Stande, nach welchem die Stadt dem Kloster zwar Freiheit von Steuern, Diensten und Beeden, die Einfuhr seines Korns und Weins, gleich jedem andern Bürger, und die Haltung einer Anzahl Vieh [273]) gestattete, dagegen aber ihm die Verpflichtung auflegte, alle Güter, die es fortan durch Kauf oder Schenkung auf städtischer Markung gewinne, entweder binnen Jahresfrist zu verkaufen, oder Beed und Steuer daraus zu entrichten, und als Ersaz für die Beede aus seinen bereits erworbenen Gütern der städtischen Casse jährlich zwölf Pfund Heller zu entrichten, welche das Kloster auf seine Häuser in Heilbronn und seine Höfe in Böckingen anwies [274]).

---

270) Die erstere von Papst Innocens IV dat. Reate X. Kal. Aug. 1250., die zweite von Clemens IV Dat. Perusii XII. Kal. Dec. 1265. MSC. Sie befanden sich nebst einer Bestättigungsbulle Bonifaz VIII. im Kloster-Archiv.

271) Dat. in Hailprunne. Idus Augusti 1309. MSC.

272) Dat. Vienne V. Id. Octobr. 1310. MSC. im Klosterarchiv.

273) „Sechs Rinter zwainzig Schof vnd zwainzig Schwein."

274) Der Vertrag ist datirt an dem achtenden Tage des Obersten Taaes 1315. Msc.

Unter Heinrich kam die Landvogtey von Grav Eberhard von Wirtemberg in die Hände der Eberhard feindlich gesinnten Conrad und Engelhard von Weinsberg [275]). Ob Heilbronn bei diesem Tausch gewonnen, wissen wir nicht, ohne Zweifel mag es sich unter den Städten eingefunden haben, die mit Heinrichs Heer gegen den Graven zogen, denn es war den Graven von Wirtemberg nie gut, es mögen wegen der wirtembergischen Besizungen in Heilbronn beständige Irrungen obgewaltet haben. Auch das mit Wirtemberg verwandte und durch gleiches Schicksal unter Heinrich verbrüderte Haus der Graven von Oettingen hatte in Heilbronn nicht unbeträchtliche Besizungen. Zwei noch vorhandene Vertragsbriefe der Graven von Oettingen mit der Stadt [276]) erzählen uns, daß Grav Ludwig von Oettingen sich verbindlich gemacht habe, von seinem Hof in Heilbronn die von dem Rath angesezte Beed und Steuer, die später auf jährliche 10 Pfund Heller ein für allemal festgesezt wurde, zu bezahlen, auch sich weder von Königen noch Kaisern, noch Landvögten besondere Freiheiten zu erwirken, noch sich solche anzumaßen, falls der Landvogt aus den Graven von Oettingen gewählt werden sollte. Zugleich war den Graven von Oettingen erlaubt, ihren Hof ummauern zu lassen, sollten sie aber einen Bürger der Stadt darin aufnehmen, so mußte er steuern, wie andere Bürger, oder sollten sie Auswärtige aufnehmen, so sollten diese steuern nach Maßgabe dessen, was sie beibringen, auch sollte der Hof unzertrennt bleiben. Dagegen sicherte die Stadt dem Hof Schuz und Schirm zu, und die Graven gaben der Stadt die Oeffnung ihrer Burgen.

Der Schönthaler Hof wurde in dieser Zeit immer

---

275) Mutii Chron. germ. apud Pistor. S. S. rer. germ. III. 214. In einer Vorschreibung der Stadt Eßlingen gegen die Stadt Gröningen bei Sattler a. a. O. Beilage 43 b. werden sie Landvögte genannt.

276) Beede Verträge sind von Grav Ludwig von Oettingen, der eine gegeben den nächsten Tag nach Sant Margarethen Tag 1308. Msc. (Dieser Ludwig war Grav Eberhards Schwager. Albert Argent. ad 1316 ap. Urstisius. 120.) Der andere ist vom Freitag vor Michaelis 1320 Msc.

größer, besonders durch Schenkungen der ältesten Familie der Stadt, der Kübel [277]), so wie durch Ankäufe. Zwar konnte in Bezug auf die Besizungen des Klosters Schönthal auf städtischem Boden der Grundsatz, aller Verkleinerung der für Bürger nuzbaren Markung vorzubeugen, nicht vollkommen durchgeführt werden, da die Besizungen des Klosters älter waren, als die jezt erst etwas selbstständig gewordene Stadt, dennoch wird in den gerichtlichen Wehrbriefen über Schenkungen und Verkäufe an das Kloster Schönthal von dem 14. Jahrhundert an ausdrücklich dem Kloster die Leistung aller bürgerlichen Pflichten in Bezug auf Steuern, Abgaben u. s. w. zur Bedingung gemacht.

Noch ist aus Heinrichs Zeit zu bemerken, daß er den Graven Albrecht von Löwenstein und seine Gemahlin Lucarde statt mit 60 Marken in dem Reichsdorf Ingelheim mit dem Reichsdorf Böckingen für sich und seine Erben belehnte [278]).

Kap. 9.

Die Zeiten K. Ludwigs.

Mit Ludwig IV. tritt Heilbronn zum erstenmal in die Reihe der übrigen Städte selbstthätig handelnd ein, theil-

277) Einer dieser Heilbronnischen Kübel war im Anfang des 14 Jahrhunderts Abt des Klosters Schönthal. Series Abbat. Monaster. Schönthal. MSC. Eine Inschrift in der Klosterkirche daselbst saut: Abbas XIX D. Conradus J. Kübel de Heilbronn, elect. ao. 1318. regn. ann. I. resign. ao. 1319. Wahrscheinlich ist dieses derselbe Kübel, der sich in einer Schenkung an das Kloster Bürger von Heilbronn nennt. Freitag nach Sant Walpurgis. 1311. MSC.

278) villa nostra et Imperii Bockingen Dat. Oppenheim. III. Non. Aug. 1310 MSC. Wir haben oben gehört, wie dieses Alt-Böckingen von den Graven von Hohenlohe an Würzburg gekommen war. Auf welchem Wege es wieder zu des Reichs Handen gekommen ist, wissen wir nicht.

nehmend an den Ereignissen der Zeit, und sie möglichst nüzend für das städtische Wohl. K. Heinrich war gestorben, und eine zwiespältige Königswahl zwischen Ludwig und Friederich trieb den schon unter den vorigen Kaisern genährten Partheigeist vollends zur hellen Flamme auf. Schwaben und der Rhein sollten die Entscheidung der großen Frage, wer Recht behalte? sehen.

Unsägliche Verwirrung hat dieser Handel in das Innere der Städte gebracht [279]). Auf Friederichs Seite standen die Oberrheinischen, Oberschwäbischen und Bodenseestädte, anfänglich auch Eßlingen [280]). Auf Ludwigs Seite standen mit den untern Städten am Rhein nur einige Städte in Niederschwaben, darunter Heilbroun [281]), die leztere ganz besonders in ungefälschter Treue. Die Wahl dieser Parthei scheint von etwaiger Rücksicht auf den Wechselfall des Glücks nicht entschieden worden zu seyn. Der gefürchtete Nachbar von Würtemberg, anfänglich auf Ludwigs Seite, suchte durch seinen Uebertritt zu Friederich die Landvogtei zu gewinnen. Die Stadt hatte daher für unglückliche Fälle keine Macht vor sich, die für gleiche Ueberzeugung mit ihr gestritten haben würde. Bei Eßlingen, das später Ludwig auch ergeben war, kam es zu einem harten Streit, der für lezteren nicht glücklich endete, Eßlingen mußte Friederich wieder seine Thore öffnen. Diesem Beispiel folgten die übrigen Städte Niederschwabens. Nur Heilbronn hat sich lange gewehrt, dem Gegenkaiser Friederich nach den nun einmal gegen Ludwig übernommenen Pflichten seine Thore zu öffnen. Zwar mußte die Stadt am Ende nachgeben [282]) gleich andern Städten, allein zu

---

279) Pfister a. a. O. 182 u. folg.

280) S. die Urkunde von 1320 in Lehmanns Speyer. Chronik. ältere Ausg. 761.

281) Pfister a. a. O. 187. not. 279. Huschers Culturgeschichte der deutschen Städte. 172.

282) Dieß beweist eine Urkunde K. Friederichs, nach welcher er der Stadt ihre Freiheiten und Rechte bestättigt. Nach einer Copie ohne Datum Friederich und Leopold scheinen Heilbronn zugleich mit Eßlingen belagert, und Ludwig wohl schon auf seinem Zug nach Eßlingen der gedrängten Stadt

den Pannern des Herzogs Leopold gegen Ludwig zu treten, konnte sie sich nicht entschließen [283]). Auch gab bald darauf die Schlacht bei Mühldorf Heilbronn wie andern Städten willkommenen Anlaß, sich wieder zu Ludwig zu wenden. Zwar gab Ludwig dem unruhigen Nachbar von Wirtemberg anfänglich die Landvogtei über die Städte wieder, dennoch suchte Ludwig die Städte mehr an sich zu ziehen, und sie für ihre Treue zu belohnen.

Ludwigs Dankbarkeit kam für die Stadt Heilbronn zur rechten Zeit, sie hatte sich für Ludwig in Schulden gestürzt. Noch vor dem Treffen bei Eßlingen gab Ludwig, als er eben in Nürnberg war, der Stadt einen Beweis seiner Dankbarkeit, er erließ ihr [284]) nicht nur dasjenige, was sie ihm noch von Steuern schuldig war, sondern machte sie sogar auch für die nächsten vier Jahre steuerfrei, nach dieser Zeit sollte die Reichssteuer für Heilbronn sich nie höher, als auf 600 Pfund Heller belaufen. Damit sich aber nun namentlich die Stadt ihrer Schuldenlast entledigen [285]) und Ludwig ferneren Beistand leisten könnte [286]), so überließ ihr Ludwig noch dazu auf sechs Jahre alle Juden in Heilbronn mit den sämtlichen Gefällen, welche die kaiserliche Kammer von ihnen bezog, und zwar dermaßen, daß, wenn die Stadt ihnen 4000 Gulden werde abgepreßt haben, sie der kaiserlichen Kammer, deren Knechte sie

---

Erleichterung verschafft zu haben. Indessen sind die Aussagen gleichzeitiger Geschichtschreiber darüber zu unbestimmt, als daß sich mit Gewißheit etwas behaupten ließe.

283) Wenigstens wird ihrer in dem Verzeichniß der 80 Städte, die Leopold vor Speyer führte, nicht erwähnt.

284) attendens puritatem fidei et constantiam incorruptam, quibus cives se nobis et imperio reddiderunt constanter etc. Dieß will unter den damaligen Umständen gewiß mehr besagen, als die gewöhnliche Formel bei Gnadenbriefen. Die Urkunde ist datirt: Nurenberg. VII. Martii 1316. MSC. Bei der Erlassung der Steuern scheint Ludwig einen ähnlichen Gnadenbrief K. Friederichs für Eßlingen (Sattler I. Beil. 51) vor Augen gehabt zu haben. A.

285) magna sua debitorum onera.

286) ut... nobis servire valeant utilius.

seyen, wieder zugestellt werden sollen. Auch erließ ihr Ludwig alle Gelder, welche die Juden bis auf diesen Tag ihr vorgeschossen hätten [287]). Endlich gab Ludwig der Stadt auch die Vergünstigung, daß kein Bürger außerhalb der Stadt vor ein weltliches Gericht abgefordert werden dürfe, es seye denn zuvor dem Kläger von dem Schultheißen und Rath das Recht verweigert worden, denn es war ein schon in alten Gesetzen herrschender Gerichtsgrundsaz: daß jeder nur von seines Gleichen und auf heimathlichem Boden billig gerichtet werden möge [287b]); daher auch Bürger-

---

287) Zur Erläuterung hier Folgendes. Nach den Finanzverfügungen des 9. Jahrhunderts mußte jeder, der kein Grundstück besaß, und also keine Grundabgabe leisten konnte, von seiner Person ein Kopfgeld erlegen. Von dieser persönlichen Abgabe an die kaiserliche Kammer hießen die Juden kaiserliche Kammerknechte. Durch den Schuz der Könige gewannen sie aber nicht nur nichts, sondern statt des größeren unmittelbaren Schuzes wurde ihnen nur unmittelbare Unterdrückung zu Theil. Die schirmvogteilichen Rechte des Kaisers über die Kirche gaben ihm nach der Vorstellungsart der damaligen Zeit das unbezweifelte Recht, alle Juden auszurotten, und ihre Güter einzuziehen. Daher heißt es noch in einer Instruction Markgraf Albrechts zu Brandenburg vom Jahr 1462: „So ein Romischer Kaiser oder König gekrönt wird, mag er den Juden allenthalben im Reich all ihr Gut nemen, dazu ir Leben vnd sie tödten, bis auf ein Anzal, der lüzel seyn soll, ze einem Gedächtnus." Zu diesen Judensteuern gehörte namentlich der dritte Pfenning oder die Kronsteuer, womit die Juden von einem neuen König ihr Leben lösten, in dem zehenten Pfenning von allem Handelswucher, in der ordentlichen Judensteuer und in dem güldenen Opferpfenning, 1 Gulden rhein. für jede Person über 12 Jahren, jährlich zu Weihnachten zu entrichten. Je seltener das Geld wurde, desto öfter wurden von den Kaisern die Judenschulden für null und nichtig erklärt, so von Wenzel 1389 im ganzen Reich. Wegen der Einziehung der Judensteuer ertheilte K. Sigmund 1430 seinem Landvogt in Schwaben den Befehl; „gedenke je darauf, daß du den Fall vf das höchste, wie du immer kannst, treibest." S. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. 754 u. folg. Hüllmanns Finanzgeschichte des Mittelalters. 172. Dessen Gesch. der Regalien. 51. Raumer Gesch. der Hohenst V. 301 u. folg. Spicker über die ehemal. und jezige Lage der Juden. S. 116 u. folg.

287b) Diesem Grundsatz gemäß hatte schon Rudolph verordnet, daß der Vogt und Schultheiß nur mit Zuziehung eines aus Bürgern bestehenden Rathscollegiums richten sollen.

meister Rath und Gemeinde zu Heilbronn schon vorher, noch ehe sie von Ludwig diese Vergünstigung erhalten, sich eidlich gegen einander verbindlich gemacht hatten, daß kein Bürger den andern nach Würzburg, oder vor andere geistliche und weltliche Gerichte fordern solle, es geschehe denn um geistlicher Sachen willen, und sollte dieß einer thun, so soll er mit einer Strafe von 10 Mark Silbers, oder mit einer vom Rath zu bestimmenden körperlichen Strafe für den Frevel büßen [288]). Erzbischof Baldewin von Trier, der eben bei dem Kaiser in Nürnberg war, gab der Stadt noch eine besondere Versicherung darüber, daß er darauf Bedacht nehmen werde, den Kaiser an die Erfüllung seiner Versprechungen zu mahnen [289]). Zwei Jahre darauf erhielt der Rath noch die besondere Gnade von Ludwig, daß zu der Jahressteuer alle und jegliche Bürger und Schuzgenossen ohne Unterschied des Geschlechts von ihren Gütern innerhalb und außerhalb der Stadt beitragen müßen, und niemand von dieser Last befreit werden solle. Dieß galt vorzüglich den Klöstern und Klosterhöfen der Stadt [290]), je mehr sich die Zahl der Steuerpflichtigen verminderte, desto schwerer wurde natürlich die Last für die Uebrigen [291]).

---

288) Geben an dem Frytage vor vnser Frowen Kerzwiche. 1316. Mic.

289) Dat. Nuremb feria tertia ante diem beati Gregorii Pape (9. März) 1316. MSC.

290) Der Ausdruck concives bedeutet offenbar hier die Klöster, welche Schuzgenossen-Recht hatten. Die Urkunde ist datirt: in castris ante Wisbaden. XIIII. Kal. Novembr. 1318. MSC.

291) Die Reichssteuer wurde natürlich durch den kaiserlichen Beamten nicht von jedem einzelnen Bewohner, sondern, sobald einmal eine städtische Casse bestand, in einer Aversalsumme von dieser bezogen. Wenn daher Kaiser und Könige einzelne Corporationen, die in den Städten wohnten, von solchen Steuern befreiten, so entgieng den königlichen Einkünften dadurch nichts, wohl aber der Stadtkasse, die genöthigt war, stärkere Umlagen zu machen. Daher die wenigen Bedenklichkeiten der Kaiser, solche Befreiungen zu ertheilen. So lange die Stadt noch unter strenger königlicher Vormundschaft stand, mußte sie sich solche zu ihrem Nachtheil einzelnen Corporationen in ihrer Mitte ausgestellte Gnadenbriefe gefallen lassen. Aber unter Ludwig war es anders, man hatte der Stadt gezeigt, daß man ihrer bedürfe.

Kräftig unterstüzte überhaupt Ludwig den Grundsaz des Raths, die Begehrlichkeit der Geistlichkeit, die als ein bevorrechteter Stand im Mittelalter so gerne überall etwas Besseres haben wollte, in gewisse Schranken zurück zu weisen. Er erklärte daher auf Bitten des Raths, daß es zwar keinem Bürger unbenommen seyn solle, Messen, Seelgereden und zur Präsentz zu stiften, daß aber die vergabten Güter nicht auf der Stadtmarkung liegen dürfen, damit nicht Güter, welche früher gesteuert haben, steuerfrei werden und die städtische Kasse Ausfälle erleide [292]).

In Betreff der Reichssteuer mögen sich die kaiserlichen Beamten Bedrückungen gegen die Stadt erlaubt, und die Bestimmung Ludwigs, daß sie nicht über 600 Pfund betragen dürfe, überschritten haben, daher sich Ludwig genöthigt sah, seine Verordnung zu wiederholen, und noch besonders zu bestimmen, daß diese Steuer weder versezt, noch irgend wo anders, als auf dem Rathhaus der Stadt eingetrieben werden solle [293]).

Wenn Ludwig früher die Bürger der Stadt nur von dem Gerichtszwang auswärtiger weltlicher Gerichte befreite, so that er später noch mehr, indem er ausdrücklich verordnete, daß niemand, er sey Pfaff [294]), Laye, Mönch, Nonne, Bürger, Christ oder Jud, einen Bürger der Stadt um irgend eine Sache vor ein auswärtiges geistliches Gericht laden soll, viel weniger um solche Dinge, die ohnedieß vor ein weltliches Gericht gehören, bei einer Strafe von 10 Silbermarken [295]). Sollte der Stadt noch überdieß ein merklicher Schaden daraus erwachsen, so möge sie den, der daran schuldig sey, um Ersaz angehen [296]).

---

292) Geben zu Nürnberg an dem Frytage vor dem Palmentage. 1347. Msc.

293) Dat. Tridenti, feria V post Circumcision. Dni. 1330. MSC. Die in dieser Urkunde genannten Vergünstigungen, sagt Ludwig, seyen gegeben worden Sculteto, consulibus caeterisque civibus ad recompensandos ipsorum labores.

294) Ein diplomatischer Ausdruck, nicht in dem gehäßigen Sinne, den ihm spätere Jahrhunderte untergeschoben haben.

295) Geben zu Ueberlingen, Donderstag vor Bonifacii 1334. Msc.

296) Geben zu Frankenfurt Donderstag vor sant Bartholomäi. 1338. Msc.

Von sehr bedeutenden Folgen für die Stadt war es, daß ihr Ludwig auch den Blutbann einräumte. Die Bürger klagten bei dem Kaiser, daß Gewerbe und Handel Noth leiden durch Unsicherheit der Straßen. Durch die Befreiung von dem Gerichtszwang der Landgerichte ward dem Rath die Befugniß ertheilt, zwar über seine Bürger, aber nicht über auswärtige zu richten, auch deuteten die Landrichter, welche die einträgliche Gerichtsbarkeit über die Städte nur ungerne fahren ließen, solche kaiserliche Gnadenbriefe nur auf Gegenstände der bürgerlichen, keineswegs der peinlichen Rechtspflege. Ludwig gestattete daher den Bürgern erwägend, wie unbequem, kostspielig und wenig ersprießlich für die Sicherheit es sey, jeden Uebelthäter vor dem Landgericht zu belangen, „daß sie fortan nicht nur Leute in ihrer Stadt, die den Rath daselbst, oder den Merentheil [297]). dünke, auf einen Eid [298]), daß ihr Sterben besser sey, denn ihr Leben, mögen verderben und ablibe [299]) thun, oder daß sie sie mögen türmen, sondern auch daß sie jeden, der schädlich wäre dem Reich, dem Lande oder der Stadt, es wäre mit Raub oder Brand, fangen und verderben mögen auf den Eid des Raths, oder des mehrentheils, daß ihr Sterben besser sey, als ihr Leben [300])." Mit dieser Vergünstigung räumte Ludwig der Stadt einen sehr bedeutenddn Theil der vogteilichen Gerechtsame ein, die der Rath in Gemeinschaft mit dem Schultheißen, dem der Zeit einzigen kaiserlichen Beamten, ausüben durfte. Je mächtiger aber schon vorher der Burgermeister und der Rath gegenüber von dem Schultheißen geworden waren, so daß sie sich erlauben durften, mit Hintansezung des lezteren

---

297) Stimmenmehrheit kommt auch in andern Urkunden vor, z. B. für Wimpfen, Nürnberg u. s. w. Wölkern Histor.. dipl. Norimberg. 304.

298) Noch bestand die im Sachsen- und Schwabenspiegel beschriebene Proceßordnung, nach welcher alles auf Eide ankam.

299) vom Leibe thun.

300) Also jurisdictio criminalis in et extra urbem exercenda. Gegeben Nürnberg an S. Bartholom. 1322. Msc. vergl. Histor diplomat. Norimb. 251. sqq.

Geseze zu machen und Strafen gegen die Uebertreter anzuordnen [301]), je bedenklicher für den Schultheißen die Trennung seiner amtlichen Befugnisse von den inneren städtischen Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten schon seit einiger Zeit geworden war, desto eigenmächtiger konnte auch der Rath in Ausübung dieser vogteilichen Befugniß verfahren, und desto schneller eilte auch die Stadt der Vollendung ihrer reichsstädtischen Verfassung entgegen. Auch scheint wirklich die Stelle des Schultheißen in so unruhigen Zeiten Jahre lang unbesezt geblieben zu seyn [302]).

Mit dem Blutbann mag die Stadt auch Geleitsgerechtigkeit auf ihren Straßen zur Beschüzung des Handels und Wandels erhalten haben. Die unruhigen Zeiten von Adolph bis Ludwig hatten den gesezlosen Zustand der Gesellschaft vollends vollendet. Den städtischen Kaufleuten auflauern, sie ausplündern, und als Geißel fortführen, um Geld zu erpressen, schien manchem leichter, als eigener Fleiß. Die Gefahr kaufmännischer Unternehmungen vertheuerte die Waaren, und erhöhte die Lust zum Rauben. Die Beschlüsse der Reichstäge gegen solche Unbilden, und alle Erneuerungen des Landfriedens blieben fruchtlos, und sogar Fürsten wollten es unschicklich finden, daß sich städtische Krämer von so vornehmen Herrn nicht ausplündern lassen wollten [303]).

Rachsucht gegen alle Städte oder nur eine derselben veranlaßte sehr oft einen Mächtigen, die nächsten Bürger einer Stadt, deren er habhaft werden konnte, zu greifen

---

301) Die obige Urkunde von 1316. s. not. 288 erwähnt des Schultheißen mit keiner Sylbe, und so noch viele Urkunden.

302) Besonders in den Zeiten Ludwigs. Daß die Vogtei über Heilbronn darum noch nicht völlig aufgehoben wurde, werden wir später sehen. Auffallend ist es übrigens, daß weder in Urkunden noch Chroniken der Stadt vor der Mitte des 15. Jahrhunderts je wieder der Vogtei erwähnt wird.

303) Albertus Stadens. ad 1255. Non placuit res principibus, nec militibus, sed neque prædonibus, et maxime his, qui habent assidue manus pendulas ad rapinam, dicentes: esse sordidum, mercatores habere super homines honoratos et nobiles dominatum.

und zu schäzen [304]), daher der Wunsch der ohnedieß in den Waffen geübten Bürger, die Geleitsgerechtigkeit selbst auszuüben [305]). Indessen mag sich die Geleitsgerechtsame der Stadt nicht sehr weit erstreckt haben, in der Richtung vom Rhein her bis an den Neckar hatten die Pfalzgraven, gegen Süden die Graven von Wirtemberg, gegen Nordost die Dynasten von Weinsberg und der Schultheiß von Nürnberg das Geleit. Sie mag deßhalb sich über die Markung der Stadt nicht weit, und noch am weitesten gegen das Kocherthal hin erstreckt haben.

Richten wir nun unsere Blicke auf die auswärtigen Verhältnisse der Stadt unter K. Ludwig.

Wir haben schon oben gehört, daß sich die von Heilbronn seit 1307 in dem Landfriedensbündniß befanden. Nach Leopolds und Friederichs Tode glaubte Ludwig in der Erneuerung der Landfriedensverfassung das sicherste Mittel sowohl zur Wiederherstellung der Ruhe im Innern Deutschlands als zur Wehre gegen die Anmaßungen des Papstes zu finden. Auf einem Tage zu Augsburg ließ Ludwig die Herren und Städte Oberschwabens einen rechten getreuen Landfrieden schwören. Bald darauf vereinigten sich auch die von Heilbronn und sieben andere Reichsstädte der untern Landvogtei mit Gebot, Willen und Gunst K. Ludwigs zur Handhabung des Landfriedens und zu gegenseitigem Schirm und Schuz mit Gut und Blut gegen männiglich, und zu Austrag aller Aufläufe nach gemeinen Dingen. Jede Stadt solle aus ihrem Rath einen ehrbaren, verständigen Mann wählen, auf den man den Landfrieden sezen könnte. Dieser möge zu den Heiligen schwören [306]), daß er den

---

304) So Conrad von Weinsberg, der Reichskämmerer, im 15. Jahrh. auf der Straße bei Sinzheim.

305) Das kaiserliche Geleit, das in den Marktprivilegien den Städten verheißen wird, gewährte nur schlechten Schuz in so allgemein unruhigen Zeiten. In dem Marktprivilegium Ludwigs für Heilbronn wird des Geleits wohl darum nicht erwähnt, weil die Bürger es selbst inne hatten.

306) Zu den Heiligen schwören heißt: mit den auf den Reliquienkasten gelegten Händen die Eidesleistung ablegen. S. Scherz Glossar, s. h. v.

Landfrieden fördern wolle. Keine Stadt sollte Jemand in diesen Landfrieden aufnehmen, es geschehe dann mit Gutheißen dieses Ausschusses, auch soll dieser Landfriede noch ein Jahr nach des Kaisers Tode währen; denn binnen einer solchen Zeit hoffte man, werde man sich in der Wahl eines neuen Kaisers vereinigt haben [307]). Durch diesen lezteren Beisaz unterschied sich dieses Bündniß wesentlich von allen vorhergehenden, und bewies, wie ernstlich es den Städten um den Frieden zu thun war.

Dieser Beisaz wurde auch in den allgemeinen Landfriedensbund aufgenommen, durch welchen Ludwig die Städte Ober- und Niederschwabens verband. Auf einem Tage zu Ulm [308]) vereinigte er Heilbronn und 21 schwäbische Reichsstädte mit seinen drei Söhnen, und dem Bischof Ulrich von Augsburg zur Handhabung des Landfriedens für seine ganze Lebenszeit und noch zwei Jahre darnach. Sollte binnen dieser zween Jahre ein einmüthiger und einwähliger König aufstehen, und sie, die Herrn und Städte, deß erinnert werden, so sollen sie zu Augsburg zusammenkommen, und wenn ihn der Mehrtheil dafür er-

---

307) Die Urkunde bei Datt de Pace publ. 30. dat. Samstag nach S. Johann Sunwende 1333. ist versehen mit dem Sigill der Stadt Weinsberg. Der im Staatsarchiv liegende Landfriedensbrief für Heilbronn ist versehen mit dem Sigill Sculteti et Burgensium de Rotwil. Daß keines Landvogts in dieser Urkunde erwähnt wird, ist wohl erklärlich, wenn man bedenkt, daß Grav Ulrich von Würtemberg in den lezten Zeiten diese Würde wieder begleitete. Die Erfahrung hatte bewiesen, wie wenig sich die Graven von Wirtemberg um den Landfrieden bekümmerten, wenn es gegen die Städte galt.

308) Dat. Ulm Donnerstag vor Catharin. 1331. Msc. Die Urkunde der Söhne Ludwigs ist bei Datt l. c. 31. Ludwigs Bestättigung ist vom 5. Dec. Msc. In der Urkunde Ludwigs wurde übrigens, gegen den Inhalt des Bündnisses der niederschwäbischen Städte, gestattet, noch Mehrere in den Bund aufzunehmen. Grav Eberhard von Berg, genannt von Schelklingen, trat an Matthiäabend 1338. (Msc.) und Eberhard von Königseck von Fronhofen an Otmari 1338. (Msc.) in den Bund ein. Datt sagt p. 31. bei dem Bündniß der niederschwäbischen Städte: extensum videtur hoc foedus etiam ad alios Sueviae status. Er kannte aber nur den Beitrittsbrief der Söhne Ludwigs.

kennen werde, ihm gehorsam und des Bündnisses ledig seyn. Entstünde aber ein Krieg deßhalb, so sollen sie abermal zu Augsburg zusammenkommen, und sich einhellig oder dem Mehrentheil nach erklären, wen sie für den rechten König erkennen, diesem zwar gehorsam, doch sich gegen jeden Angriff gegenseitig beholfen seyn.

Dieses Landfriedensbündniß war die Grundlage von Ludwigs Macht, und die Städte die Stüze dieses Bundes. Diese fanden ohnedieß ihre Rechnung dabei, denn der Kaiser hatte in der Bestätigung des Bundes versprochen, daß die Städte während der ganzen Dauer desselben nicht getrennt, sondern bei ihren Freiheiten erhalten werden sollen. Heilbronn namentlich hatte auch die feierliche Versicherung von Ludwig erhalten, daß er die Reichssteuer der Stadt nicht versezen wolle [309]), worin sie eine um so größere Vergünstigung sehen mußte, da Ludwig die Herrn und Landvögte sehr häufig durch Reichssteuern aus den Städten zu gewinnen suchte. In jenen friedlicheren Zeiten Ludwigs, da ihn die Herzoge von Oesterreich, mit denen er sich vertragen hatte, bei der Ordnung der Reichsangelegenheiten auf seinen Reisen begleiteten, und zu Ulm, Augsburg, Nürnberg u. s. w. bei ihm waren, geschah es, daß Herzog Otto von Oesterreich der Stadt Brief und Siegel darüber gab, wie er sie bei allen ihren Rechten und Gewohnheiten, die sie von Ludwig und seinen Vorfahren empfangen, aufrecht erhalten, und als ein getreuer Pfleger des heil. Römischen Reichs gegen männiglich vertreten wolle [310]).

Kaum schienen durch Einungen, welche das ersezten, was Einzelnen an Macht gebrach, die Städte beruhigt, so brach der unselige Streit zwischen der obersten geistlichen und weltlichen Macht in der Person Pabst Benedikts XII. gegen Ludwig IV. aus, und brachte an die Stelle der Ordnung den Städten nichts als Verwirrung. Von aussen

309) s. oben.

310) Geben Nürnberg, Donderstag nach ausgehender Pfingstwochen. 1331. Msc.

drängte die Städte das päbstliche Interdikt, von innen drohte ein gefährlicher Zunftgeist die heftigsten Ausbrüche. Dennoch hielten die Städte in ungefälschter Treue an Ludwig fest; eine Erneuerung des Landfriedens gab Gelegenheit, sie in derselben zu bestärken 311).

Wir bemerken auch, daß, wie für die meisten Städte, so auch für die Stadt Heilbronn in diese stürmische Zeiten die Vergrößerung ihrer Macht fällt, und sich selbst mitten unter Fehden neue Quellen bürgerlichen Wohlstandes für sie eröffnen. So erlaubte K. Ludwig der Stadt, Bürger anzunehmen, welche und wie viel sie wollte, wie ihr dieses von Alters her gestattet gewesen 311 b). Schon seit den Zeiten des Interregnums sah sich der ohnedieß gedrückte Landmann durch die allgemeine Unsicherheit genöthigt, seinen Heerd zu verlassen, und bei den Städten eine Freistätte zu suchen. Da es ihm aber oft an Geld, wie an Kenntniß eines Handwerks fehlte, so sezte er sich nicht in die Stadt selbst, sondern außerhalb der Pfähle mit Bürgerrecht, trieb Landbau und Viehwirthschaft, und war zur Vertheidigung der Stadt verpflichtet, wogegen er Schuz und Schirm genoß. Er erhielt daher den Namen Pfahlbürger. Für die Aufnahme solcher mit ihren Landesherrn und Obrigkeiten Unzufriedenen in den Städten sprach der Gewinn, die Last der Gemeindeleistungen durch größere Anzahl der Mittragenden vermindert zu sehen. Daraus erwuchsen aber auch mannigfache Spänne und Zweiungen mit großen und kleinen Herrn, für Heilbronn namentlich mit den Graven von Wirtemberg. Die Könige, zwischen dem Interesse der Fürsten und Städte in der Mitte stehend, erließen daher auch im Allgemeinen das Verbot, Pfahlbürger anzunehmen. Sonderliche Gnade für die von Heilbronn war es daher, daß Ludwig ihnen nicht nur das Recht gab, überhaupt solche Bürger anzunehmen, sondern

---

311) S. Pfister a. a. O. 256. u. folg. Dieß war wohl der einzige Zweck Ludwigs bei der Erneuerung dieses Landfriedens, dessen Dauer ja schon früher über die Zeit seines Todes hinaus gestellt worden war.

311 b) Nürnberg an Sanct Bartholomäustag 1322. Msc.

sogar noch erklärte, daß er, falls sich Spänne erheben sollten wegen der Aufnahme der Pfahlbürger, selbst Schiedsrichter seyn wolle. 312).

Auch vermehrte sich in Ludwigs Zeiten das Gebiet der Stadt durch Ankauf des Reichsdorfs Alt-Böckingen, das Graf Niclas von Löwenstein und seine Ehefrau, eine Grävin Willeburgis von Wertheim, mit Leuten und Gütern, Hölzern, Feldern, Wassern, Weiden und Wiesen nebst der Vogtei um 540 Pfund Heller der Stadt verkauften, so wie sie es bisher vom Reich als Lehen inne gehabt 313). Es empfieng hierauf die Stadt von Ludwig im Namen des Reichs die Belehnung damit. Den beeden Abkömmlingen eines alten Ministerialen-Geschlechts, den Brüdern Albrecht und Hartmann von Böckingen, wahrte jedoch Ludwig ihre Rechte und Gewohnheiten in Alt-Böckingen, und gab ihnen hierüber Brief und Siegel 314). So trat die Stadt in den ungeschmälerten Besiz des Reichsdorfs, und gewann eine beträchtliche Vergrößerung ihrer Markung. Noch stand auf dem Boden dieses Dorfs die Kirche, die einst Mutterkirche aller Heilbronn'schen Kirchen und Capellen war. Sie war zwar einst 315) mit hohen und starken Mauern umfangen, aber von Wäldern umgeben nur ein Schlupfwinkel für Räuber und unfertige Leute, die dem städtischen Handel auf der nahe daran vorüber ziehenden Straße nach Nürnberg allen möglichen Schaden zufügten. Die Bewohner des Orts mögen wohl längst in der Stadt einen sicherern Aufenthalt gewählt haben. Es wurde deßhalb mit Gutheißen des Bischof Otto von Würzburg die Kirche von Alt-Böckingen mit der Kilianskirche in Heilbronn vereinigt. Die Kirche selbst wurde zwar abgebrochen, und de-

---

312) Ueber die Pfahlbürger s. Wenker Collect. jur. publ. Schmid in Jägers juriſt. Magazin für die Reichsst. II. 548. Hüllmann Gesch. der Stände. III. 123. u. folg.

313) Samstag in der Pfingstwochen. 1333. Msc. In dieser Urkunde kommen zum erstenmal zwei Bürgermeister und zwar in der Ordnung nach dem Schultheißen vor.

314) Geben zu Orengawe am Samptstag nach Martini. 1333. Msc.

315) ab antiquo.

nen, welche hülfreiche Hand dazu leisteten, von dem Bischof sogar ein zwanzigtägiger Ablaß für Todtsünden, und ein Jahresablaß für minder schwere Sünden ertheilt, jedoch verordnet, daß eine Capelle mit einem Altar und einem Gottesacker fortan die Heiligkeit des Ortes verkünde 316).

Auch in dem jenseits des Neckars gelegenen Böckingen machte die Stadt in dieser Zeit eine Erwerbung.

Dort waren, so weit unsere Urkunden reichen, seit der Mitte des 13. Jahrhunders die Graven von Eberstein, ferner die Graven von Zweybrücken und Bitsch, und die Graven von Wirtemberg begütert. Die meisten Nuzungen, Güter und Rechte in Böckingen waren jedoch längst von sämtlichen Theilhabern an die Familie von Böckingen lehensweise übertragen 317). Dieses Dorf war schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts mit Schultheiß und Gericht versehen, so wie mit einer zum Bisthum Worms gehörigen und ordentlich dotirten Pfarrey und Meßnerey 318). Im Jahr 1342 nun verkauften Gertraud von Remchingen, Johann von Böckingen, ihr Sohn, und Hiltegarde, dessen eheliche Wirthin, den Bürgermeistern, dem Rath und den Bürgern gemeiniglich zu Heilbronn die drei Theile an der

---

316) Die Urkunde des Bischofs dat. Herbipoli. IV. Cal. Jul. 1338. MSC. Sie ist auf Abt Reinold von Schönthal ausgestellt. Die Capelle von Alt-Böckingen bestand noch bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts. Im J. 1547 brannte sie durch Unvorsichtigkeit eines für diese Markung bestellten Feldschüzen ab. Der Rath beschloß zwar, die Capelle wieder aufzubauen, allein es kam nicht dazu. Rathsprotocoll vom Freitag nach Mariä Nativitatis 1547. Noch im Jahr 1782 fand Senator Becht eine Grube voll Todengebeine auch mehrere Mauern auf der Stelle, wo Alt-Böckingen gestanden haben muß. Ein 11 Zoll langer Schlüssel der ehmaligen Kirche dieses Orts soll noch aufbewahrt werden.

317) Lehenbrief Heinrichs von Eberstein für Conz von Böckingen. Mondendag nach dem Mengedage. 1332. Msc. Lehenbrief Grav Simons, genannt Wecker, und Friederichs, Graven zu Zweibrücken und Bitsch über 1/3 tel an dem Weinzehenden zu Böckingen, den halben Weinzehenden an dem Wartberg bei Gros-Gartach und den Kirchsaz zu Böckingen. An Sanct Veit. 1285. Msc.

318) Urkunde Albrechts von Böckingen. An Cathedra Petri 1319. Msc.

Vogtei zu Böckingen, welche sie von Graf Ulrich von Wirtemberg zu Lehen hatten, nebst 30 Schilling Hellergülte von dem Schüzenamt daselbst, 12 Schilling Heller und 4 Sommerhühner von Haus und Hofraite, 10 Schilling Heller von 2 Gärten, 4 Schilling Hellergült, 1 Fasnacht und 1 Sommerhuhn von Haus und Hofraite, 2 Schilling von einer Hofraite, 18 Heller von einer Hofraite, 3 Schilling Heller, 3 Sommerhühner, 2 Simri Haber von einem Garten und einer Halden, 3 Schilling von einem Garten, 3 Schilling Heller, 2 Sommerhühuer, 1 Fasnachthuhn, 18 Heller von einem Acker, 1 Schilling 1 Sommerhuhn von einer Hofraite, 8 Schilling Heller, 5 Sommerhühner und 4 Simri Haber von einem Acker, 7 Schilling, 2 Sommerhühuer von einem Garten, 2 Gänse, 4 Simri Haber von einem Garten, 1 Gans von einer Halden, nebst 2 Gärten und dem Burgstadel zu Böckingen, nebst mehreren eigenen Leuten daselbst für 240 Pfund guter und geber Heller für immer und ewig. Die Uebergabe geschah mit Mund, Hand und Halm an des „Konigs Straßen" 319). Der Lehensherr, Grav Ulrich von Wirtemberg, gab zwar, was die Vogtei betraf, seine Einwilligung zu dem Verkauf derselben, jedoch nur unter der Bedingung, daß Hans von Böckingen diese Vogtei mit andern seiner Güter, die er dem Grafen als Lehen aufgetragen hätte, wiederlegen würde 320). Unter diesen drei Theilen der Vogtei zu Böckingen war auch derjenige Theil begriffen, den Conrad Gewin, ein ehrbarer Bürger von Heilbronn, längst von Grav Ulrich zu Lehen hatte. Auch Gewin mußte für seinen der Stadt verkauften Theil dem Graven andere Güter in Böckingen wiederlegen 321).

---

319) An dem nehesten Dunderstag nach dem wißen Sunntage, 1342. Msc. Mit den Sigillen der Verkäufer.

320) An dem nehesten Samßtag vor sant Agnesentag. 1342. Msc.

321) Verzichtsbrief Grav Ulrichs dat. an dem nechsten Samßtag vor sant Johanstag Baptisten. Msc. Daher kommt in dem Auszug aus dem alten wirtembergischen Lehenbuch von 1344 bei Sattler Gesch. der Graven. I. Beil. p. 95. IV. Beil. 266 Conz Gewin mit einem für die Vogtei widerlegten halben Hof zu Böckingen und einigen Wiesen am Neckar vor.

Auch das Dorf Neckargartach wurde um diese Zeit angekauft. Wir haben oben von seinem Daseyn schon im 9. Jahrhundert gehört. Sehr frühe ward es mit Wimpfen Eigenthum des Bischofs von Worms, und gehörte mit Böckingen zum Archidiaconats-Sprengel von Wimpfen und Ruralcapitel Schwaigern 322). Unter Worms'scher Lehensherrlichkeit besaßen es bis in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts die Dynasten von Weinsberg. Diese hatten, unbestimmt, wann? — Conrad, Johann, Gebwin Feurer und den Kindern Eberhards Feurer, Bürgern von Heilbronn, das Dorf zur Nutznießung übergeben, wahrscheinlich, ohne daß über die Dauer derselben unzweideutige Bestimmungen gegeben worden wären.

Darüber kam es nun zum Streit zwischen Feurer und Engelhard von Weinsberg. K. Ludwig lud 1339 beide Theile vor sein Hofgericht, und trug seinen lieben Heimlichen, dem Commenthur des deutschen Ordens zu Ulm und Donauwörth, Heinrich von Züpplingen, Diepold Güße von Lupfen und Dieterich von Hantschuchsheim, einem seiner Hofrichter, die Entscheidung auf, die nun dahin ausfiel, daß die Brüder Feurer das Dorf samt Zugehör in Feld, Holz, Weide, Wasser, Fischenzen 323), besucht und unbesucht noch 8 Jahre lang inne haben und genießen sollen, nach welcher Zeit es an Engelhard von Weinsberg und seine Erben zurückfallen soll. Das Haus, das die Feurer darin gebaut, soll geschäzt, mit 40 Pfund Heller verbessert, und ihnen die Heller von Engelhard von Weinsberg nach 8 Jahren bezahlt werden, auch sollen die Feurer alljährlich Engelharden von Weinsberg ein Huhn von einer jeden Hube und Hofstätte geben 324). Es stand jedoch nur 2 Jahre lang an, so entschloß sich Engelhard mit seiner Gemahlin Hedwig, Bürgermeistern, Rath und Bürgern von Heilbronn das Dorf Neckargartach in der Weise, wie es die Feurer nach dem Schiedbrief Ludwigs inne hatten,

---

322) Schannat Histor. Episcop. Wormat. 115.
323) Fischenz - Fischwasser. S. Scherz Glossar s. h. v.
324) Urkunde Ludwigs. Speyer an sant Catherin Abend 1339. MSC. Versehen mit dem Hofgerichtssigill.

um 1200 Pfund guter Heller auf immer und ewig zu verkaufen, jedoch als ein von Weinsberg gehendes Lehen, zu dessen Uebernahme der Rath Einen aus seiner Mitte als Leheuträger zu bestellen hätte 325). Zugleich stellte Engelhard der Stadt einen Versicherungsbrief aus über die Gewährleistung, in welchem er versprach, daß er, wofern das Dorf angesprochen werden sollte binnen 2 Jahren, 6 Wochen und 15 Tagen, der Stadt den Kaufschilling in einem halben Jahr zurückgeben, und wenn die Ansprüche abgethan wären, das Dorf um den nemlichen Kaufschilling, wenn er nach Jahr und Tag hiezu gemahnt würde, der Stadt überlassen wolle. Auch werde er, wenn er während eines solchen Jahrs das Dorf besizen würde, dasselbe nie mit ausserordentlichen Steuern beschweren 326).

Der jeweilige Commenthur von Heilbronn hatte das Patronatrecht über die dem heiligen Petrus geweihte Kirche zu Neckargartach, deren Tochterkirche lange Zeit die St. Albanskirche zu Frankenbach war 327). Auch in Neckargartach waren die von Böckingen angesessen, verkauften jedoch einzelne ihrer Besizungen sehr frühe an Bürger der Stadt 328).

Einen sehr bedeutenden Verkehr und Gewinn brachte der Stadt schon in dieser Zeit das Floßwesen. Seit alten Zeiten kam auf der Würm, Nagold und Enz aus den Tiefen des Schwarzwaldes Zimmerholz auf den Neckar, und von dort auf den Rhein nach Holland. Grav Ulrich von Wirtemberg hatte gleich nach dem Antritt seiner Regierung mit Markgrav Rudolph von Baden einen Vertrag abgeschlossen, in welchem sich beede verbindlich mach-

---

325) Unter dem Sigill des Landgerichts von Wimpfen. Freitag in der Pfingstwochen 1341. Msc. Dagegen blieben die von Weinsberg Leheuträger des Bischofs von Worms.

326) Dienstag nach sant Agententag. 1345. Msc. Lehensherrlicher Consens Bischof Dieterichs von Worms und seines Domcapitels, an sant Jacobs Abend 1361. Msc.

327) Schannat l. c. 42.

328) Adelhelm von Böckingen verkauft an Ertwin von Löwenstein und Leonhard Rosenblat, Bürger zu Heilbronn seine Mühle zu Neckargartach nebst Zugehör um 85 Pfund 5 Schilling guter Heller, 1324. Msc.

ten, die Würm, Nagold, Enz und den Neckar zum Flößen zu öffnen 329), niemanden am Flößen zu hindern, sondern in Kriegszeiten den Flößern zu Wasser und zu Land sicheres Geleit zu geben.

Dieser Vertrag wurde im Jahr 1342 wiederholt und die Stadt Heilbronn mit eingeschlossen; in Bezug auf die Stadt ward blos beigesezt, daß wenn jemand „für Hailprunnen abflosen wollte, so solle er zollfrei seyn, und on alle Irrung der Stadt zu Hailprunnen gan und faren" 330). In Uebereinstimmung mit diesem Vertrag stellte der Ritter Albrecht, der Hovewart, der Stadt eine Versicherung darüber aus, daß weder er, noch seine Erben, noch einer seiner Amtleute, einen Floß auf dem Neckar bei Lauffen aufhalten wolle, vielmehr sollen sie ohne alle Irrung und Zoll hinabfahren; und sollte es auch geschehen, daß er die Stadt Lauffen versezen oder verkaufen würde, so werde er die Zollfreiheit der Flöße auf dem Neckar bei Lauffen mit in den Pfand- oder Verkaufbrief aufnehmen 331).

---

329) „So daß man, heißt es in der Urkunde, auf der Würm flöß bis nach Pforzheim in die Enz, und soll der Flößer zu Liebeneck an der Werre einen Zoll reichen von jedem 100 Zimmerholz oder Diel 6 Heller, auch die Nagold geöffnet sey bis Pforzheim, da die Flößer zu Liebenzell von jedem 100 Zimmerholz geben sollen 6 Heller, zu Weißenstein aber 10 Heller. Die Enz soll offen seyn bis Beßigheim in den Neckar, und von da gen Heilbronn an die Stadtmauer. Die Flößer auf der Enz sollen geben für 100 Zimmerholz, zu Neuenbürg von 2 Wehren 20 Heller, zu Pforzheim von 4 Wehren 40 Heller, zu Euttingen von 1 Wehr 4, zu Niefern von 1 Wehr 4, zu Dürrmenz von 1 Wehr 4, Lommersheim von 1 Wehr 4, Mühlhausen von 1 Wehr 4, Roßwaag von 1 Wehr 4, Vaihingen von 2 Wehren 20, Ober-Riexingen von 1 Wehr 10, Unter-Riexingen von 1 Wehr 4, Remmigheim von 1 Wehr 4, Bißingen von 1 Wehr 4, Beßigheim von 2 Wehren 20 Heller. Bei jedem Wehr sollen zwischen den Säulen 12 Schuh weite Schuzbretter gemacht, solche Bau auch ohne der Flößer Kosten aufgerichtet und erhalten werden, von keinem Fischfach oder sonst ein Zoll gereicht, viel weniger von dem, was von Holz auf dem Floß liege, etwas bezahlt werden." Gegeb. zu Stuttgardt am weißen Sonntag 1325 bei Gabelcover MSC.

330) Am weißen Sonntag 1342. Msc.

331) Mittwoch nach Sant Niclas 1343. Msc.

Wie sehr K. Luwig selbst auf die Vergrößerung der Macht seiner Städte bedacht war, bewies er auch der Stadt Heilbronn, indem er ihr die Vollmacht ertheilte, den Neckar zu wenden, wie es ihr am förderlichsten dünke 332). Ein Theil des Neckars floß nemlich ehemals nicht so nahe an der Stadt vorüber, sondern näher bei Böckingen, dessen See ein Ueberrest jenes alten Flußbeetes seyn mag 333). Diese Entfernung des Neckars schien den gewerbtreibenden Bürgern nicht gar nützlich zu seyn, sie unternahmen es also, ihm ein anderes Beet anzuweisen, näher den Mauern der Stadt. Durch diese Wendung des Neckars aber hielt sich der Commenthur von Heilbronn für benachtheiligt an seinem Wehr, an Mühlen und Fischwassern. Ludwig aber, vor den dieser Handel kam, entschied zum Vortheil der Stadt, unter der Bedingung, daß sie den deutschen Herrn ihren Schaden erseze.

Von den vielen Klosterhöfen, die in Heibronn waren, gieng schon in dieser Periode manches auf dem Weg der Lehne an Heilbronnische Bürger über. So belehnte Friederich, Abt des Benediktinerklosters Lorch, einen Bürger von Heilbronn, Heinrich Remminger, und Adelheid, seine eheliche Wirthin mit einer Mühle und Mühlstatt an dem Neckar zu Heilbronn, 500 Pfund Hellergeld, 5 Gänsen von einem Gut bei der Neckarbrücke, 5 Schilling Hellergeld von Herrn Gewin, einem Bürger zu Heilbronn, 3 Malter Haber, 1½ Morgen Weingarten an dem Hundsberg, 1 Morgen Weingarten zu Buchern, 3 Morgen Weingarten zu den hintern Pfullen, 1 Morgen Weingarten in Böckinger Markung, 2 Morgen Weingarten, 3 Hühnern, 1 Aimer Weingült zu Seelenbach, 3 Morgen Weingarten zu Flein ob dem Kloster, 2 Gänsen, 2 Morgen Weingarten und 6 Schillingen Hellergelds daselbst, überhaupt mit allen Gütern, die das Kloster hatte zu Heilbronn, Böckingen und Flein, als mit einem Erb-

---

332) Eßlingen am Freitag nach S. Bartholomäustag 1333. S. Mosers reichsstädt. Handb. II. 4.

333) Ein Brückenpfeiler, den man noch vor wenigen Jahren bei dem sogenannten Schießhaus sah, bezeichnete den ehmaligen Lauf des Neckars.

lehen, gegen jährliche 10 Pfund Hellerzins, doch der Stadt an ihren Beeden und Steuern unbeschadet. 334).

Was die deutsche Commende zu Heilbronn betrifft, so holen wir am Ende dieser Periode noch einiges von ihr nach.

Schon frühe muß sie beträchtliche Besizungen erhalten haben. Bertha, die Gemahlin eines Regensburg'schen Bürgers, der in den deutschen Orden getreten war, genoß nebst ihren Töchtern Adelheide und Heilicke im Jahr 1279 von einer gewiß nicht unbeträchtlichen Schenkung an die genannte Commende eine Precarey von jährlichen 10 Pfund Denarien, Regensburger Währung 335). Im Jahr 1288 war Bruder Kraft von Crautheim Commenthur 336); ihm folgte 1290 Arnold von Saunsheim 337), und diesem 1291 Grav Kraft von Hohenlohe 338).

Im Jahr 1293 schenkte Ritter Albrecht von Ebersberg und seine eheliche Wirthin Irmentrude der Commende das ihnen zugehörige Dorf Sontheim mit aller Zugehörde, Gerichten, Nuzen, Leuten, Zehenden, Vogteyen, Hölzern, Feldern, Wiesen, Wassern, Mühlen u. A. unter der Bedingung, daß diese sämtlichen Gegenstände nie von der Commende veräußert werden dürfen 339). Bald darauf 1299 verkauften Bruder Johann Commenthur und der Con-

---

334) Freitag nach S. Martinstag 1314, Msc. Zeugen: Her Burkhardt Wigmar der Schulthaizze, Her Gebwin, Lupold, Burkhard Büttinger, Fritz Büttinger, Richter zu Heiligbrunnen.

335) Sie schließt darüber mit der Commende einen Vertrag. dat. 1279. MSC. im Mergentheimer Archiv.

336) Er ist unter den Zeugen bei einer Schenkung Bertholds von Neuffen an die Commende zu Winnenden. Vf der hayll. App. Tag Philippi und Jacobi. 1288. Msc. im Mergentheimer Archiv.

337) Ussermanni Episcop. Würzeb. 143.

338) Ussermann l. c. 243. und Wibels Hohenloh. Kirchen- und Ref. Gesch. II. 114.

339) Zeugen am deutschen Hause: Bruder Bartholomäus, Bruder Johann, Priester, Bruder Bopp von Löwenstein, und Bruder Engelhard von Niberche. An S. Laurentientag. 1293. Msc. in Mergentheim. Ein Engelhard von Ebersberg war um 1310 Landvogt zu Wimpfen. Msc.

vent des deutschen Hauses zu Heilbronn mehrere Güter in Enßlingen und Böfflisbach um 450 Pfund Heller an das Kloster Schönthal 340). In einem Vergleich zwischen dem leztern und der Commende von 1314 wird Anselm von Urbach als Commenthur genannt 341); in einer Urkunde von 1318, nach welcher Heinrich Lemlin und Adelheid, seine eheliche Wirthin, Bürger zu Heilbronn, ihre Kelter samt Kelterhaus um 55 Pfund guter Heller mit Einstimmung des Schultheißen und Raths an die Commende verkaufen, unter der Bedingung, daß die davon gehende Beed und Steuer widerlegt werde, und von dem Kelterhaus kein Thor auf die Straße herausgehe, wird Bruder Ludwig von Owe als Commenthur genannt 342). In einem Schiedbrief zwischen Philipp von Falkenstein, Gottfried und Conrad von Böckenbach und dem deutschen Orden von 1320 ist ein Commenthur von Heilbronn, Arnold von Saunsheim, Schiedsmann 343), und im nemlichen Jahr in einer Urkunde über das Patronatrecht von Nieder-Prodtselden ist Diether von Ehrenberg, Commenthur von Heilbronn 344) Zeuge. Das Asylrecht, das die Commende besaß, gab später Anlaß zu mannigfachen Reibungen zwischen ihr und der Stadt.

Was das Clarakloster betrifft, so mag der früher zwischen demselben und der Stadt abgeschlossene Vertrag, der Stadt für Beede und Steuer Ersaz zu geben, von dem Kloster häufig umgangen worden seyn, denn es geschah mehrmals, daß der Rath seinen Dörfern befahl, keine Gülte in das Kloster abzuliefern, bis es seine Schuldigkeit an Beede und Steuer Ersaz geleistet haben 345) würde.

---

340) Samstag vor Allerheiligen 1299. Chron. Schönthal. MSC. Auch ein Commenthur von Horneck, Engelhard ist hier unter den Zeugen genannt.

341) Testes: Ladovicus de Auw Commendator de Hornberg (Horneck?). Frater Eberhardus. Frater Albertus., Sacerdos. Frater Ioannes de Waldenstein. dat. in vigilia S. Kiliani 1314. Chron. Schönthal. MSC.

342) An sant Walpuraentag 1318. Msc.

343) Gudeni Cod. diplom. Mogunt. IV. 1030.

344) Guden. l. c. 1031.

345) Freitag nach U. Frauentag Kerzweyhe, 1331. Msc.

Durch Schenkungen auf den Markungen zu Flein 346), zu Nordheim 347) und Weinsberg 348) erhielt es einen bedeutenden Zuwachs an Gütern, so daß es bereits mehrere zu Lehen ausgeben konnte 349).

Das Franziskanerkloster scheint um diese Zeit seinen Pfleger aus dem Rath gehabt zu haben, wovon sonst weder vor noch nach dieser Zeit bis zur Reformation eine Spur vorkommt 350).

Das Kloster Hirsau verkaufte seinen Hof zu Heilbronn mit allen Rechten, Gütern und Zugehörden, auch einer Mühle im J. 1342 um 2900 Pfund Heller an das Kloster Maulbronn; da aber dieses Kloster den Kaufschilling nicht bei der Hand hatte, so verkaufte Maulbronn 60 Morgen Weingarten, die zu diesem Hof gehörten, mit einem Haus, Hof und Keller für 800 Pfund Heller an das Reichsstift Kaisersheim, unter der Bedingung, daß diese verkauften Gegenstände erst nach dem Tode des Herrn Bertholds von Fürstenberg als Eigenthum an Kaisersheim übergehen, und wenn Fürstenberg diese Güter wirklich auf seine ganze Lebenszeit besizen wollte, das Kloster Maulbronn

---

346) MSC.

347) Eine Nonne Hilteaunde zu Nordheim schenkt durch die Hand des erbarn Mannes, Heinrich Wygmars Bürgermeisters und Herrn Gerhard von Waiblingann, Richters zu Heilbronn, dem Clarakloster alle ihre Besizungen zu Nordheim, und empfängt sie als Lehen zurück. An S. Thomas Abend 1338. Msc.

348) Junca genannt Fietzsin von Weinsberg vergabt 1/6 des Zehentens zu Weinsberg ihrer Tochter Anna, Nonne des Clarakloſters. An S. Paulstage. 1331. Msc.

349) Dem erbarn Mann Conrad dem Hoffmann von Neuenfelß u. A. Samstag vor Simonis und Jude 1331. Auszug aus einer Urkunde des Oehringer Hospitals bei Wibel. II. Cod. dipl. 288.

350) Drei Schwestern Helwig, Linaart, Hillegunde genannt Nagenlöcherin von Griesheim schenken ein Viertel ihres Hofs zu Ober-Griesheim dem Kloster der Minoriten zu Heilbronn. Zeugen: Her Luvolt der Schulthais, Heinrich Lievlich der Burgermeister. Geben am Montag vor S. Viti. 1330. Msc. Der Schultheiß Luvolt wird in dieser Urkunde ausdrücklich Pfleger des Klosters genannt, der auch nachher dieses Gut im Namen des Klosters als Lehen ausgab.

dem Reichsstift jährliche Einkünfte im Werth von 100 Pfund anzuweisen hätte. Sollte Berthold von Fürstenberg vor einem Herbst sterben, so möge Kaisersheim sogleich in den Besiz eintreten, jedoch Maulbronn für jenes Jahr nichts mehr zu bezahlen haben; sollte er aber in oder nach dem Herbst sterben, so hätte Maulbronn noch ein Jahr lang diese 800 Pfund anderswo für Kaisersheim anzuweisen. Zugleich wird Kaisersheim die getreue Haltung der Messen in der Kapelle des Hofs anempfohlen 351). Auch noch an einen Bürger von Heilbronn, Walther Ludwin, verkaufte Maulbronn 1331 einen Theil dieses Hofs 352). Mit dem, was noch übrig blieb, belehnte Maulbronn Lupold, den alten Schultheißen von Heilbronn, um jährliche 60 Pfund Heller im J. 1335 353). Im Jahr 1368 aber verkauften Lupolds Erben diese Lehenstücke an die Stadt, mit Ausnahme des Nordbergs und 63 Pfund Heller Geld, so daß von nun an ein städtischer Lehenträger die Lehen von dem Kloster empfieng 354). K. Carl IV. hatte sogar den Hof steuerfrei gemacht 355). Mit dem Zehenten zu Heilbronn werden in den Jahren 1328 und 1333 die Graven Rudolph und Niclas von Löwenstein von K. Ludwig belehnt 356).

Kap. 10.

Die Zeiten Carls IV.

Gegen das Ende der Regierung Ludwigs war durch Ränke des Papsts die Entgegenstellung eines neuen Königs

351) Msc.
352) Msc.
353) Msc.
354) Msc.
355) 1349. Msc.
356) dat. Luce VII. Oct. 1328 und Nürnberg, Freitag nach U. F. Tag zu Lichtmeß. 1333. bei Kremer de Löwenst. in den Actis Acad. Theod. Palat. I. Cod dipl. N. V.

in der Person Carls IV. geschehen. Diese und andere Umstände bewirkten einen neuen Aufstand gegen Ludwig. Zwar hatte Ludwig den Städten die Freiheit ertheilt, daß sie blos um Nahm, Brand, Raub und unrecht Widersaz vor den Landfrieden geladen werden können, und alle übrigen Sachen in ihren Städten selbst richten mögen 357), auch harrten sie unter Ludwigs Pannern aus; allein der Landfriede selbst, wenn auch sie und der Kaiser ihn hielten, war dennoch zerrissen, und mit ihm die Macht Ludwigs; Carl IV. rückte heran, und vollendet wurde das Unglück für die Städte, daß Ludwig zugleich starb. Wir dürfen uns daher nicht wundern, daß wenige Tage nach Ludwigs Tode — er war den 11. October 1347 gestorben — Heilbronn mit 21 andern Reichsstädten das schon unter Ludwig geschlossene Bündniß auf einem Tage zu Ulm erneuerte 358). Sie glaubten, unter Carl nur verlieren zu können, was sie unter Ludwig gewonnen. Zwar wurde Heilbronn, wie die meisten Städte erst unter Carl angesehen, dieß lohnten sie ihm aber auch durch viele Aufopferungen, und ausharrrnde Geduld unter unsäglichen Plackereien, die für das städtische Wesen sehr nachtheilig hätten werden können, wenn nicht, wie in Heilbronn, ein kluger Rath an der Spitze stand, der das städtische Wohl stets im Auge hatte. Die Städte wurden von den Kaiseru selbst nur zu oft verlassen und Preis gegeben, und die heiligsten Versicherungen mit Füßen getreten.

Die streitigen Kaiserwahlen wurden bisher meist auf Kosten der Städte geführt; dem wollten sie nun — Alle für Eine stehend — nach Ludwigs Tode vorbeugen.

Die Städte saßen still bis zum Anfang des Jahres 1348, während die Fürsten sich längst ihre Rechte und Freiheiten, und namentlich die Graven von Wirtemberg die Landvogtei in Niederschwaben hatten bestättigen lassen.

---

357) S. Pfisters Gesch. von Schwaben. II. B. II. Abth. 271. not. 540.

358) Montag nach Gallus 1347. Msc. Die Städte waren aber nicht alle dieselben, die in das frühere Bündniß, das bis über Ludwigs Tod hinaus währen sollte, getreten waren.

Erst zu Ulm wurde Carl von den Abgesandten der Städte, darunter auch von denen von Heilbronn, empfangen 359), mit offenen Briefen, ihm zu huldigen und zu schwören, als ihrem rechten Herrn, wogegen der Kaiser ihnen versprochen, sie bei ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, wie sie dieselben bisher gehabt, fürbaß zu erhalten, und sie nie versezen, verkaufen noch verkümmern zu lassen 360). Darüber gab Carl denen von Heilbronn, gleich übrigen Städten, noch besonders Brief und Siegel, wobei er sagt: daß sich niemand erlauben dürfe, die Stadt zu nöten und zu pfänden, auch sollen der Stadt die Schirmgelder, die sie etwa von den Juden empfangen, erlassen seyn; und sollte jemand sie in diesen Gnaden und Freiheiten überfahren, so möge sie Hülfe suchen bei den übrigen Städten, und sich wehren, so gut sie könne, auch wolle sie der Kaiser in allen Dingen fürbaß gnädiglich hören 361). Zugleich wies Carl die Stadt an, den Graven Eberhard und Ulrich von Wirtemberg, als seinen Landvögten, zu hulden und zu schwören 362). Auch vergönnte er ihr: mit den Herzogen von Baiern auf Jahr und Tag noch im Bund zu bleiben 363).

Die Klagen über Unterdrückung der Schwächern und Unsicherheit des Handels währten auch unter Carl fort, und veranlaßten die Stadt, mit 24 andern Reichsstädten auf einem Tage zu Ulm ein neues Bündniß auf 3 Jahre zu schließen, um ihre Rechte und Freiheiten zu sichern, jedoch mit der Bescheidenheit, daß Carl nichts dagegen einwenden

---

359) Albertus Argent. ad h. a. bei Pistorius. II. 144.

360) Es scheint diese Privilegien Bestättigung wirklich die stillschweigende Bedingung gewesen zu seyn, unter der die Städte Carln huldigten. Die Urkunde ist dat. Ulm am Sonntag vor U. Frauentag der Lichtmesse 1348 bei Wegelin Bericht von der Landvogt. II. nro. 37.

361) Die Urkunde im städtischen Archiv ist von dem nemlichen Datum, wie die eben genannte.

362) Dat. Ulm an dem nechsten Mittwochen nach U. Frowentag do Lichtmesse 1349. Bei Sattler Gesch. der Graven I. Beil. nro. 108.

363) d. 27. Jan. 1348. Msc

würde. Sey es, daß er sie darüber zu Rede sezte, so sollten sie suchen, mit seiner Gunst dabei zu bleiben, möchte es aber nicht seyn, das Bündniß abthun. Alle Jahre sollen sie, auch ungemahnt, zu Ulm auf St. Gallus und und St. Walpurgis den Bundestag durch Abgeordnete beschicken 364). Durch diese Bündnisse gestärkt wurden die Städte desto troziger gegen die Landherrn, besonders gegen die Landvögte, welche sich's herausnahmen, die Städte vielfach zu übergreifen und von ihnen abhängig zu machen, wozu von Carl selbst oft Anlaß gegeben wurde.

In Heilbron wie in den übrigen Städten der untern Landvogtey waren die Dynasten von Weinsberg mit einem Theil der Judengefälle von Carl belehnt 365); zudem verpfändete Carl, seines eben erst gegebenen Versprechens uneingedenk, den genannten Dynasten die Reichssteuer zu Heilbroun, und gab ihnen damit manchen Anlaß in die Hände, die Stadt zu drängen, dessen nicht zu gedenken, daß das Verpfänden städtischer Einkünfte die Sädte selbst dem Kaiser entfremdete 366). Von der andern Seite her drängten die Stadt die Graven von Wirtemberg, die sich um ihrer landvogteylichen Rechte so wie um ihrer Besizungen willen auf dem städtischen Boden ohnedieß schon genug zu thun machten. Der Weinzehenden von Heilbronn, ehemals den Graven von Oettingen zuständig, war in der bayern'schen Erbtheilung dem Markgraven Ludwig von Brandenburg zugefallen 367). Den Zehenden hatte nemlich schon 1324 Grav Ludwig der Jüngere von Oettingen den Söhnen K. Ludwigs, dem Markgraven Ludwig von Brandenburg, und den Herzogen Ste-

---

364) Dat. d. 10. August 1349. Msc.

365) Ludewig Rell. MSC. XII. 104.

366) Besonders die Luxemburgischen Könige, geldbedürftiger, als alle früheren, gaben solche Reichseinkünfte oft um einen kleinen augenblicklichen Vortheil hin, so daß schon in der Mitte des XV. Jahrhunderts von den Reichseinkünften wenig mehr zu verpfänden war. Unbegreiflich wäre dieser Leichtsinn der deutschen Könige, die finanzielle Stüze des Thrones zu untergraben, wenn nicht die ungewiße Aussicht, ihrem Stamm den Königsthron zu erhalten, ihn erklärlich machte. Eine große Schattenseite des Wahlreichs! —

367) Oefele Script. rer. Boic. II. 176.

phan, Ludwig und Wilhelm von Baiern für 6000 Pfund Heller verkauft 368). Der oben genannte Markgrav Ludwig aber verpfändete ihn wieder an den Graven Albrecht von Oettingen. Diese Pfandschaft des Weinzehendens wußten nun die Graven von Wirtembeng, Eberhard und Ludwig um 3000 Pfund Heller zur Wiederlöse für Albrecht von Oettingen an sich zu bringen, und somit in der Stadt nur um so festeren Fuß zu fassen 369). Indessen scheint es, Carl habe den Markgraven Ludwig von Brandenburg dazu gedrungen, diesen vom Reich zu Lehen gehenden Zehenden den Graven abzutreten, denn in dem von dem Herzog von Oesterreich 1353 getroffenen Schied zwischen dem Kaiser und dem Markgraven Ludwig heißt es ausdrücklich, daß Carl dem Markgraven den Zehenden zu Heilbronn, den er den Graven von Wirtemberg überlassen, wieder einräumen solle 370).

Wie in andern Städten, so auch in Heilbronn, mögen sich in dieser Zeit die Graven von Wirtemberg manche Uebergriffe erlaubt haben. Carls Abwesenheit in Böhmen gab daher den Städten das Zeichen zum Aufstand gegen die Graven. Allein in einem Treffen bei Eßlingen schlug Grav Ulrich die Städter, und auch an Heilbronn wurde im Jahr 1350 für seinen Antheil an diesem Aufstand von den Wirtembergischen Rache genommen. Grav Ulrich be-

---

368) Langs Materialien zur Oettingen'schen Gesch. IV. 93. Hier heißt es ausdrücklich: der Zehenden gehe vom Reich zu Lehen.

369) In dem darüber ausgestellten Revers (Geben ze Gisling am nächsten Aftermontag nach aller Heyligentag 1349 bei Oefele l. c. II. 177) bekennen die beeden Graven, daß, wenn Markgrav Ludwig von Brandenburg und sein Bruder mit 3000 Pf. Heller wieder für ihren Oheim, den Graven Albrecht von Oettingen den Weinzehenden zu Heilbronn fordern sollten, sie ihm denselben um die genannte Summe geben werden. Wie sehr aber den Graven von Wirtemberg daran lag, die Ablösung zu hintertreiben, bewiesen sie durch den Beisaz: daß, wenn eine Uebereinkunft deßhalb mit dem Markgraven getroffen werden könnte, daß sie der Lösung los wären, so soll Grav Albrecht ihnen diesen Revers wieder zustellen.

370) Pelzels Gesch. K. Carls IV. I. 367.

lagerte die Stadt, begnügte sich jedoch, da sie ihre Thore sehr gut verrammelt hatte, die Weinstöcke auf ihrer Markung abzuschneiden; das benachbarte, damals zwar noch nicht reichsstädtische, aber doch schon in mannigfachem Verband mit der Stadt stehende Dorf Flein zerstörte er 371). Allein die Erbitterung der Städte gegen Wirtemberg wurde nur um so heftiger, und sie machten einen noch stärkern Bund gegen die Graven. Doch bewirkten die übrigen Herrn, besorgt vor der Macht dieses Bundes, einen Stillstand, und auch Carl kam eben aus Böhmen nach Deutschland zurück, und berief die Stände Schwabens auf einen Tag nach Ulm, um die Städte zur Beschwörung des Landfriedens, den er zuvor in Nürnberg errichtet hatre, zu vermögen, wozu sie sich auch bereitwillig finden ließen.

Während des Reichskriegs gegen die Schweizer tritt auf mehrere Jahre ein tiefes Stillschweigen der Urkunden und Zeitbücher über das Schicksal unserer Stadt ein.

Im Jahr 1354 räumte Carl der Stadt das Recht ein, jeden vorsäzlichen Mörder oder Bösewicht, der Mord und andere Bosheiten begangen hätte, und sich in das deutsche Haus flüchten würde, aus demselben heraus zu nehmen, wobei jedoch dem deutschen Hause sein Recht vorbehalten bleiben möge, daß niemand aus demselben herausgenommen werden soll, der Schulden halber oder um eines unvorsäzlichen Todtschlags willen zu ihnen fliehe 372). Dieses Asylrecht einer geistlichen Corporation mitten in einer Stadt mußte natürlich auf die Rechtspflege der leztern vielfach hemmend einwirken, daher der Wunsch sehr erklärlich ist, einer solchen Corporation nur mit sehr großen Ausnahmen die Ausübung dieses Rechts eingeräumt zu

---

371) Tubing. in histor Blabur. ad 1349 sagt: MCCCL obsessa est Heilbronna a Wirtembergensibus et vineæ succisæ, villæ combustæ et ecclesia in Flyn desolata.

372) Geben zu Sletzstat des nechsten Sambstages vor dem sunnentag Cantate, in dem achten Jar vnserRiche (1354). Msc. Moser in dem reichsstädt. Handb. I. 5. hat die Urkunde nicht ganz richtig abgedruckt.

sehen. Im nemlichen Jahr empfieng Carl, als er eben zu Sulzbach weilte, die Abgesandten der Stadt, und ließ ihnen, in Erinnerung der vielen und getreuen Dienste, die ihm die von Heilbronn gethan, die Bestättigung ihrer sämmtlichen Handfesten, Briefe und Freiheiten angedeihen 373). Von großem Einfluß auf die Städte war es, als Carl bald darauf zu Nürnberg das neue Reichsgesez, die goldene Bulle beredete; denn mehrere Bestimmungen derselben, namentlich diejenigen, welche die Aufnahme der Pfahlbürger in den Städten betrafen, giengen die Städte ganz besonders an. Die Landherrn hatten sich gegen die Städte deßhalb beschwert, und der Kaiser verordnete nun, daß sie keine Bürger mehr annehmen dürfen, die nicht zugleich leiblich bei ihnen säßen.

Dagegen suchte auf der andern Seite Carl auch die Städte wieder zu gewinnen. So bestättigte er von Nürnberg aus denen von Heilbronn das Recht, keinen ihrer Bürger und Hintersaßen vor irgend ein auswärtiges Gericht, es sey Land- oder Hofgericht, abzugeben, es wäre denn, daß dem Kläger das Recht verweigert werden sollte, und sezte auf die Uebertretung dieses Rechts eine Strafe von 10 Marken lötigen Goldes 374). Ueberhaupt ließ Carl den Städten manches zu, besonders in Betreff ihrer engeren Verbindungen unter sich, um sie durch das Gesez wegen der Pfahlbürger nicht gegen sich einzunehmen. Heilbronn und 28 andere Städte, die einige Jahre vorher den Landfrieden zu Ulm beschworen, mahnte er, denselben zu erneuern. Er wäre an Martini 1356 zu Ende gegangen. Sie verbanden sich daher, einander in allen rechten und redlichen Sachen behülflich und geständig zu seyn, und erneuerten den jüngst gemachten Frieden mit allen Stücken und Artikeln, von nächsten Georgii des folgenden Jahres bis über ein Jahr geltend. Die Städte theilten sich in drei

---

373) Geben zu Sultzpach an sant Peterstag, den man nennet vincula Petri 1354. Msc.

374) Geben zu Nürnberg deß nechesten Mittwochs nach Sant Nicolaustag 1355. Msc.

Gesellschaften — jedoch soliten alle mit einander das Bündniß halten. Die dritte Gesellschaft bildete die Stadt Heilbronn mit den Städten Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Hall, Rotweil, Weil, Wimpfen und Weinsberg. Sollte eine Stadt an Leib und Gut Noth leiden, so möge sie die ihr nächst gelegene ihrer Gesellschaft zur Hülfe mahnen, und je nach Nothdurft der Sache mehrere oder alle ihrer Gesellschaft, ja im Fall der Noth sollte sich der ganze Bund der Stadt annehmen. Wäre es, daß die Städte einer Gesellschaft gegen einen Feind ausziehen müßten, so sollten dieselben durch Rathsboten zu Rathe werden, wer Kriegswerkzeug und Geld darleihen könnte, und die Kosten jeder Stadt nach Maaßgabe ihres Steuerfußes angerechnet werden. Wären sie aber genöthigt, Städte einer andern Gesellschaft zu mahnen, so sollen diese an den Kosten des Zugs nichts leiden. Wer einem Herrn, gegen den die Städte ziehen, zu Hülfe eile, gegen den sollen die nächstgelegenen Städte und zum Landfrieden geschworenen Herrn ausziehen, und ihn schädigen an Leib und Gut. Sollte eine Stadt an diesen Artikeln brüchig werden, und die Gesellschaft, zu der sie gehöre, durch Eid erkennen, daß sie brüchig sey, so solle die Stadt aus dem Frieden seyn, und nimmermehr darein kommen, so lange er währe. Sollte aber dieser Landfriede zu Ende gehen, so sollen dennoch die Städte und Herrn, die zu demselben gehört haben, auf Ansprache auch ferner helfen. Wäre es, daß Brüche, Stöße und Uffläuf zwischen einer Stadt und einer andern, oder ihren Bürgern würden, so sollen die übrigen Städte die Stöße ausrichten mit Minne und nach Recht, und sollen beede Theile ihrem Spruch gehorsamen. Sollten Herrn, Ritter oder Knechte noch in diesen Landfrieden treten wollen, so soll die Gesellschaft, an die das gebracht wird, nach Stimmenmehrheit entscheiden, ob die Aufnahme dem Frieden nuz und gut sey, und sollen die Neueintretenden zu den Heiligen schwören, den Landfrieden stet zu halten. Zugleich kamen die Städte darin überein, daß sie alle Jahre zweimal nach Ulm kommen auf St. Walpurgen und Gallentag. Und wäre es, daß man die Städte mah-

nen müßte, so soll man sie gen Ulm mahnen. 375) Zulezt ward es noch auf den Kaiser ausgesezt, den Landfrieden zu widerrufen 376).

Zu Anfang des Jahres 1359 versprach Carl den Städten, die von dem Reich versezte und um der Städte gerait Geld wieder zu dem Reich eingelöste Landvogtei nicht mehr zu verpfänden, eben so wenig, die Reichssteuer zu versezen 377), ferner, die neuen Zölle aufzuheben, und sie um das, was sie unter des Reichs Panner thun werden, vor kein ander Gericht, denn vor sein Hofgericht zu ziehen 378). Auch gebot Carl ausdrücklich den Städten, darunter auch Heilbronn, einen Landfrieden in Schwaben, und die Aufnahme des Bischofs Marquard von Augsburg, so wie der Graven von Helfenstein und von Oettingen in den Landfriedensbund 379). Allein ein Frevel der Eßlinger gegen die geheiligte Person Carls während seiner Anwesenheit in Eßlingen unterbrach den Frieden auf's neue. Carl war unversichtig genug, sie durch den erbittertsten Feind der Städte, den Graven Eberhard von Wirtemberg züchtigen zu lassen. Das gab dem Würtemberger neuen Reiz, die Städte überhaupt zu drücken, durch Zölle und andere Neckereien 380). Der Widerstand der Städte machte Eberhard nur um so heftiger, er verlegte ihnen alle Straßen, ließ ihnen weder etwas zuführen, noch die Gefälle der in ihren Mauern liegenden Klosterhöfe hin und herfolgen, was namentlich für

---

375) Mit fast zu weit gehender Uebermacht hat von nun an Ulm die Städtevereine geleitet.

376) Der Brief hat unter anderen auch das Sigill der Stadt Heilbronn. Er ist datirt: Montag vor St. Martinstag 1356. S. Datt de pace publica. 31.

377) Wegelin a. a. O. II. Nro. 38. Geben zu Breslau, Mittwoch nach des neuen Jahrstag 1359.

378) S. Pfister a. a. O. 3. Band. 38.

379) Sonnabend vor Pfingsten 1359. Mse. in der Sammlung des seel. Prälaten von Schmid. Mit einiger Verschiedenheit bei Glafey Anecd. I. 466.

380) Hac victoria nimium elatus Comes Eberhardus . . . in subditos regni tyrannidem exercebat, illicitis et inconsuetis illos exactionibus gravando, ut multi cives et oppidani ejus crudelitatem non ferentes mutare domicilia cogitaverint. Trithem. Chron. Hirsaug. ad a. 1360.

die von Heilbronn, welche viele Klosterhöfe hatten, sehr beschwerlich war. Carls Mahnungen an Eberhard waren vergeblich, und er sah sich endlich genöthigt, die Reichsacht gegen den Graven auszusprechen, ihm die Landvogtei abzunehmen, und eine Heerfahrt gegen ihn zu beschließen. Den Städten, die er zu dieser Heerfahrt aufforderte, gab er die Versicherung, daß sie um des Schadens willen, der etwa während derselben des Reichs Feinden widerfahren sollte, von Niemanden belangt werden sollten, und sie mögen so wohl in dieser Heerfahrt als in den folgenden zum Nuzen des Landfriedens zu unternehmenden Heerfahrten alle schädlichen Leute, deren sie habhaft werden konnten, mit dem Schwert richten [381]).

Der Grimm derer von Heilbronn gegen den Graven Eberhard mag um so größer gewesen seyn, da er sogar das Schultheißenamt über die Stadt von den Kaisern zu erwerben gewußt hatte [382]), dessen Verpfändung an ihn Carl selbst erneuerte [383]). Diese Verpfändung gab ihm das Recht, die Schultheißenstelle zu besezen, durch wen er wollte, und durch sie einen bedeutenden Einfluß auf die innern Angelegenheiten der Stadt auszuüben. Zu dieser Heerfahrt nun schickten die von Heilbronn ihre Leute nach Bopfingen [384]). Ein für die Graven nicht glückliches Treffen hatte einen Friedensvertrag mit dem Kaiser, und durch diesen mit den Städten zur Folge, der den lezteren meist ihre vormaligen Rechte wieder gab [385]). Die Städte lösten die Reichspfandschaften, die den Graven verschrieben

---

381) Nürnberg, an Maria Magdalena 1360. Msc. Noch am 16. Juli erscheint Eberhard unter den Zeugen einer kaiserl. Urkunde. Sattlers Graven. 1. Beil. nro. 115. Glafey Anecd. 285.

382) Diese Verpfändung muß schon unter Ludwig, wo nicht früher, geschehen seyn; denn in der Urkunde bei Glafey l. c. 428 heißt es: von unsern Vorfarn an dem Riche vmb XVC pfunt Haller — an die Graven versezt.

383) Msc. die lezte Zeile der Urkunde, die das Datum enthält, ist zerrissen und unleserlich.

384) Nach einer im Stadtarchiv befindlichen Rechnung über diese Heerfahrt.

385) Pfister a. a. O. III. 59.

waren, wieder ein, und die von Heilbronn ergriffen diese günstige Gelegenheit, sich in den Besiz des Schultheißenamtes zu sezen. Carl gestattete ihnen, dasselbe um 1500 Pfund Heller von den Graven einzulösen, in der Weise, daß die Stadt dasselbe pfandweis inne haben möge, gegen das Recht der Wiederlöse um die gleiche Summe von Seiten des Reichs 386). Diese Pfandschaft kam aber, wie wir in der Folge sehen werden, nie mehr aus den Händen der Stadt, denn die Beibehaltung dieses Pfands war von zu großer Wichtigkeit für die Stadt. Zwar hatte durch diese Vergebung der Schultheißenstelle in beliebige Hände der Schultheiß selbst nicht wenig an Ansehen verloren, da natürlich das Amt und die Dauer desselben ganz von dem Einfluß an dem Hofe der Graven von Würtemberg abhieng. Democh hätte sein Einfluß immer noch viel umfassend seyn können, da er in dieser Zeit zugleich die noch übrigen vogteylichen Gerechtsame auszuüben hatte, wenn nicht schon ein großer Theil der königlichen Kammereinkünfte verschleudert gewesen wäre.

Beweise des gesunkenen Ansehens der städtischen Schultheißen finden sich schon in der Periode Ludwigs, noch mehr in der Carls IV., indem in mehreren Urkunden, die offenbar sein Interesse berührten, seiner gar nicht erwähnt wird 387), oder er doch erst nach den beeden Bürgermeistern aufgeführt wird 388).

Auch war es ein Glück für Heilbronn, daß nach der Verschleuderung der Kammereinkünfte der Schultheiß mit

---

386) Nürnberg an Briccius 1360. Urkunde bei Glafey l. c. 428. Dieser leztere Zusaz beweiß, daß so sehr auch Carl die Güter des Reichsfiscus für augenblicklichen Gewinn hingab, doch nie der Besiz des Eigenthums dem Reiche entfremdet wurde.

387) Z. B. in 2 Urkunden Carls: Samstag vor Cantate 1354. Msc. und an Petri Kettenfeyer 1355. Msc.

388) Z. B. in einer Privilegienbestättigung Carls für die Stadt heißt es: „Burgermeister, Amman, Rat vnd Burger gemeinlich." Mittwoch nach St. Niclas 1355. Msc. Hier ist unter dem Amman der Schultheiß verstanden, wie er auch in Frankfurtischen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts „des Reichs Amtmann" heißt. S. von Fichard. a. a. O. 64.

dem bedeutendsten Theil seiner Einkünfte auf die Gerichtssporteln beschränkt war, wodurch er dem städtischen Interesse selbst näher gebracht wurde, und daß die Schultheißenstelle selbst in den Zeiten, da sie von den Graven von Wirtemberg vergeben wurde, nicht aus dem benachbarten Adel, sondern aus der Mitte ehrbarer Geschlechter der Stadt besezt wurde, die als die bedeutendsten Grundeigenthümer dem Interesse der Stadt näher standen, als dem des kaiserlichen Fiscus 389). Dennoch wußte die Stadt zu gut, daß dem Pfandinnhaber dieses Amtes immer noch Wege genug zu Neckereien offen stünden, wenn auch das Amt selbst etwas an Ansehen verloren hatte. Konnte aber dieses Amt, mit dem der Vorsiz im Gericht, und im Kriege die Führung des Stadtpanners verbunden war, von dem Rath selbst vergeben werden, so war sie dessen gewiß, in dem Schultheißen nicht mehr den Diener eines mächtigen Nachbars in ihrer Mitte zu haben. Auch verschwand dadurch für die Stadt ein sehr belästigender Theil des Zusammenhangs mit dem kaiserlichen Hofe, und es gieng der Königsschuz nun in die Hände des Raths über 390).

Wir können daher behaupten: daß Heilbronn im Jahr 1360 aus einer königlichen eine Reichsstadt geworden, und sich als solche in ihren Rechten und Befugnissen möglichst abgeschlossen habe.

---

389) Es ist wirklich auffallend, daß bis auf einen in einer Urkunde von 1284 genannten keiner der Schultheißen von Heilbronn bis in die Zeiten Carls dem dienstmännischen benachbarten Adel angehörte. Die Brüze, Feurer, Wigmar, Eppelin, Lupold u. s. w., die in städtischen Urkunden als Schultheißen aufgeführt werden, sind lauter mit dem städtischen Interesse eng verbundene edle Geschlechter, die zum Theil schon die Bürgermeisterstelle bekleidet hatten. Daß die Schultheißenstelle in Heilbronn nicht lebenslänglich war, beweisen mehrere Urkunden, in welchen neben dem wirklichen Schultheißen auch noch der alte aufgeführt wird, z. B.: „Lupold, der alte Schulthaizze" stellt dem Kloster Maulbronn einen Brief über den ihm verliehenen Klosterhof in Heilbronn aus, 1335. Msc.

390) Die Verkaufsurkunde der Graven über das Schultheißenamt ist dat. Montag nach unsers Herrn Leichnamstag, 1361. Msc.

Eine in der Nähe der Stadt liegende Burg, Klingenberg, auf dem jenseitigen Ufer des Neckars, deren Bewohner, Ritter gleichen Namens, es mit denen von Wirtemberg stets gegen die Städte hielten, und dem Handel der Stadt sehr gefährlich waren, wurde während der Heerfahrt, die Carl den Städten gegen die von Wirtemberg anbefohlen, wahrscheinlich von den Heilbronnern selbst gebrochen. Carl erließ daher ein Schreiben an die von Heilbronn, Wimpfen und Weinsberg, daß die Burg Klingenberg nicht mehr aufgebaut werden dürfe, sondern Rembotten von Klingenberg höchstens vergönnt seyn möge, ein schlechtes Viehhaus von Holzwerk an die Stelle dieses Hauses zu bauen, doch dem Reich und den genannten Städten ohne Schaden. Es sollen deßhalb auch die Städte jede Erbauung eines Burgstalls an diesem Ort, sie geschehe von wem sie wolle, wehren und nicht gestatten [391]). An Versuchen, die Burg wieder aufzubauen, mag es nicht gefehlt, aber sich die Stadt Heilbronn nicht stark genug gefühlt haben, diesen Versuchen zu begegnen, daher sie noch im nemlichen Jahr von Carl die Erlaubniß auswirkte, die Steine der zerstörten Burg Klingenberg „an ihrer Stadt Nuz und Bau zu wenden und zu keren [392])". So hatte sie Ruhe.

Auch erlaubte Carl der Stadt zu ihrer ferneren Sicherheit, daß wer sie angreife und schädige wider Recht, sie sich dessen wehren, und jeden Schädiger auch wieder angreifen und schädigen möge; sollte sie auch schädliche Leute wissen, so möge sie dieselben greifen, und mit ihnen innerhalb ihrer Stadt thun, was sie für recht finde. Sollte sich auch ein Bürger zu Heilbronn sezen wider den Rath, den möge der Rath strafen und büßen, doch das alles mit Vorbehalt der dem Reich, den Landvögten und Amtleuten,

---

391) Geben zu Nürnberg an vnser Frawen abent zu lichtmesse. 1361. Msc.

392) Geben zu Lauffen am allerheiligen Abend 1361. Msc. Noch stehen einige Ruinen, und darneben mehrere Mirthschaftsgebäude, welche samt dem umliegenden Boden Eigenthum der Graven von Neipperg sind.

wie auch dem Schultheißen in Heilbronn gebührenden Rechte — ein Zusaz, der nicht viel mehr, als leere Formel war, da die Stadt die leztere Stelle selbst zu besezen hatte 393). Zugleich gibt diese Urkunde einen nicht undeutlichen Wink, daß die Stadt bereits in dieser Zeit nicht mehr blos mit äußeren Feinden zu kämpfen hatte, sondern sich auch Aufläufe und Stöße im Innern, als Vorboten der noch unter Carl ausbrechenden Zunft-Unruhen, zutrugen.

Zunächst mögen diese Unruhen sich nur auf Verfolgung der Juden beschränkt haben. Bald nach dem Regierungsantritte Carls nemlich wüthete eine Pest mit beispielloser Verheerung in Deutschland und andern Ländern 394); sie war durch Handelswaaren aus der Levante nach Italien, und von da nach Deutschland gekommen, und soll den zehnten Theil der Menschheit weggerafft haben. Im Verein mit einer Hungersnoth, und in Heilbronn namentlich mit einer ungeheuren Ueberschwemmung des Neckars 395), und andern bedenklich scheinenden Zeichen der Zeit, führte sie eine heftige Bewegung der Gemüther herbei, die, nachdem man den Gedanken auf die Bahn gebracht hatte, die Juden hätten durch Vergiftung der Brunnen diese Pest herbeigeführt, an diesem ohnedieß durch seinen Wucher so verhaßten Volke einen willkommenen Gegenstand des wüthendsten Ausbruchs fand. Fast in einem Augenblicke erhoben sich in den meisten Städten die Bürger gegen die Juden, und würgten sie, wie unvernünftige Thiere. In Heilbronn waren sie bereits in so zahlreicher Menge vorhanden, daß sie eine eigene Gasse vom Hafenmarkt bis gegen das Lohthor inne hatten 396). Hie und da stand jedoch ein mensch-

---

393) Ausgestellt den Burgermeistern, dem Rath und Bürgern gemeinalich. Geben zu Nürenberg an dem nechsten suntag vor Sanct Niclaustag. 1361. Msc.

394) S. die Beschreibung dieser Pest bei Rebdorf Annal. ad a. 1347.

395) MSC.

396) Sie hatten in Heilbronn eine eigene Synagoge. Diese wurde während dieser Verfolgung verbrannt. Daß sie aber 1357 schon wieder aufgebaut war, bewies, daß die Juden unabtreibbar seyen.

lich denkender Rath an der Spize, der die Unglücklichen schüzte, so weit er Gehorsam fand bei seinen Bürgern; allein auch in Heilbronn wurden Juden verbrannt und gewürgt 397).

Was jedoch in dieser Zeit den Räthen der Städte mehr zu thun machte, als alle Judenverfolgungen, waren die Zunft-Unruhen, die in den Zeiten Carls IV. fast in einem Augenblicke — freilich lange vorbereitet — in den meisten Städten Deutschlands ausbrachen. Das Alter der Zünfte, die das Bedürfniß des geselligen Lebens geschaffen hatte, ist ein sehr hohes 398). Ihr Wohlstand mußte mit der Zunahme des Luxus steigen, alle Burgen und Flecken des umliegenden Landes versahen sie mit den Erzeugnissen ihres Kunstfleißes, dafür strömte das Geld in Menge in ihre Werkstätten, und bald genug ließ man's sie merken, daß man in gefahrvollen Zeiten auf die Stärke ihres Armes rechne. Natürlich mußte in ihnen neben einem hohen Grad von Selbstgefühl die Lust erwachen, neue Rechte zu erwerben, in allen Angelegenheiten der Stadt mitsprechen, und an der Verwaltung des durch ihren Fleiß vergrößerten städtischen Eigenthums Antheil nehmen zu dürfen — ein Streben, das durch den Geist einer Zeit, die wir mit Recht eine der wichtigsten Perioden für die Entwicklung der Stände nennen können, vielfältig begünstigt wurde. Meist erreichten die Zünfte ihre Absichten; denn die Kraft der Menge, in welcher Alle für Einen standen, mußte ein mächtiges Uebergewicht geben 399).

In Heilbronn war, wie in den übrigen Städten, nach

---

397) Die Nachricht hievon steht in einem von Wibel übersezten jüdischen Martyrologium, in welchem Gott unter anderen gebeten wird, der Seelen der Erwürgten und Verbrannten zu Heilbronn und in andern Orten zu gedenken. S. Fortgesezte Sammlung von A. und N. theolog. Sachen S. 10. u. folg. Wer sich überhaupt über die Schicksaale der Juden im Mittelalter unterrichten will, lese: Spicker über die ehmalige und jezige Lage der Juden. Halle 1809.

398) Ueber die Zünfte s. Hüllmanns Gesch. der Entwicklung der Stände. III. 140. 213. u. folg. Huschers Culturgesch. der Städte. 80. u. folg. Fichard a. a. O. 204. u. folg.

399) Fichard a. a. O. 244.

den Bestimmungen K. Rudolphs der dritte Stand von aller Theilnahme an den Besorgungen der öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen. Der Rath war nur von den ehrbaren Geschlechtern besezt, und die Zünfte hatten höchstens eine begutachtende Stimme in Betreff der Gewerbspolizei. Allein schon in den lezten Zeiten der Regierung K. Ludwigs scheinen sich die Zünfte gegen die ehrbaren Geschlechter manches angemaßt zu haben 400). Gewaltschritte mögen sich die Zünfte jedoch erst unter Carl IV angemaßt haben, welche mehrere adeliche Familien, die bisher im Rathe saßen, nöthigten, die Stadt zu verlassen; denn von dem Jahr 1360 an verschwinden sehr viele Familien völlig aus den städtischen Urkunden 401).

Diese Spaltungen zwischen dem Rath und den Zünften währten unerachtet der obigen Verordnung Carls, welche alle Bürger zum Gehorsam gegen den Rath ermahnte,

---

400) In den gerichtlichen Wehrbriefen über Güterkäufe des Klosters Schönthal kommt schon 1343 unter den Zeugen eines solchen Briefes ein „Henrich Pretach der Schuchsuter" (Schuster, s. Scherz Glossar s. h. v.) vor; dieß beweist offenbar bereits eine Theilnahme einzelner Zünfte an den öffentlichen Geschäften. Diese Urkunde steht im Chron. Schönthal. ad h. a. MSC. Indessen ist dieses auch die einzige Spur einer früheren Theilnahme der Zünfte an den öffentlichen Angelegenheiten, die uns vorgekommen ist. Geschlechtsnamen, von Gewerben und Handwerkern hergenommen, kommen zwar ebenfalls schon in dieser Zeit vor, allein sie beweisen nichts für die Theilnahme der Zünfte an den Verrichtungen des Raths. So verkaufen die Pfleger des Hospitals in Heilbronn, Heinrich Feurer und Berthold Rosenblatt „dem edlen Mann Rufen dem Lewer (Lober, Gerber, s. Scherz Glossar s. h. v.) ihrem Mitbürger" eine Scheune an Weihnacht Abend 1343. Msc. Allein hier beweist der Zusaz „der edle Mann" daß er keine Zunftgenosse war. S. die trefflichen Ausführungen in Herrn von Fichards Schrift über Frankfurt, 119. u. folg.

401) So erscheinen die von Thalheim von diesem Jahr an nicht mehr in städtischen Urkunden. In der Schenkungsurkunde eines Bürgers von Neckarsulm an das Klarakloster in Heilbronn (dat. an S. Paulstag 1359 Msc.) wird als Zeuge genannt: Conrad von Thalheim, Edelknecht in Sulme. Die meisten ihrer Güter verkauften sie an das Klarakloster, und nahmen in Thalheim und Neckarsulm ihren Siz.

die aber natürlich durch die Uebermacht der Zünfte wirkungslos geworden war, bis zum Jahr 1372 fort. In diesem Jahr sah sich endlich Carl genöthigt, vermittelnd zwischen dem Rath und den Zünften einzuschreiten. Die lezteren aus dem Rath auszuschließen, wäre gegen den Geist der Zeit gehandelt gewesen, darum gestand Carl ihnen innerhalb gesezlicher Schranken die Rathsfähigkeit zu, und richtete somit alle Stöße, Mißhellungen und Auflänfe zwischen Bürgern und Gemeinde 402).

Carl verordnete daher Folgendes:

1) Die 26 Personen 403), die jezt von den Bürgern und der Gemeinde an dem Rath und am Gerichte sizen, sollen bleiben bis nächsten Sanct Johannistag zu Sonnwende.

2) Acht Tag vor Sonnwende sollen die Bürger, die äußern und die innern 404), andere 13, die des Jahrs weder an dem Rath noch Gericht gesessen, wählen, und dieselben 13 sollen aus ihrer Mitte sechs Richter und einen Burgermeister kiesen 405).

3) Ebenso sollen die 13 von der Gemeinde, die dieß Jahr am Rath und Gericht gesessen, andere 13 aus der Gemeinde erwählen, und diese aus ihrer Mitte ebenfals 6 Richter und einen Burgermeister.

4) Hierauf sollen die Burgermeister, der Rath und die Richter zu Gott und dem heiligen Evangelium schwören, zu richten und zu rathen dem Armen als dem Rei-

---

402) Unter den Bürgern versteht hier wohl Carl im Gegensaz gegen die Gemeinde die bisher rathsfähigen Geschlechter, und unter der lezteren den dritten Stand, namentlich die Zünfte.

403) Die Anzahl 12, die Rudolph festgesezt, hatte sich indessen durch Zunahme der Bevölkerung und Geschäfte verdoppelt, dazu waren noch 2 Burgermeister gekommen. Es scheint also, bereits vor dieser Verordnung Carls hätten die Zünfte das Recht erzwungen, die Hälfte des Raths aus ihrer Mitte zu besezen.

404) d. h. die 13, die das Jahr hindurch am Rath und Gericht gesessen.

405) Sehr alt ist der Gebrauch, das Gericht aus dem Rath zu besezen.

chen, ohne Gefährde, und die 12 Richter sollen sprechen den Armen, als den Reichen nach ihrem geschworenen Eid, und darum weder Gold noch Silber noch irgend eine Miethe annehmen.

5) Die Bürgermeister, der Rath und die Richter sollen am Rath und Gericht bleiben bis zu Sonnenwende. Acht Tage zuvor sollen die Bürgermeister und der Rath dreizehen andere aus ihrer Mitte wählen 406), und so sollen alle Jahre Rath und Gericht erneuert werden.

6) Sollte das Jahr über einer abgehen, so soll die Parthei, der er angehörte, innerhalb 8 Tagen einen andern wählen, damit die ganze Zahl dreizehn auf beeden Seiten stets voll sey.

7) Worin nun die zween Bürgermeister und der Rath oder der Mehrtheil desselben übereinkommen werden, das soll bleiben und bestehen.

8) Diese sollen ungebetten alle Dienstage Rath halten, und alle heftigen Sachen und der Stadt Nothdurft austragen.

9) Bürger und Gemeinde, Reiche und Arme sollen nach der Wahl den Bürgermeistern geloben, dem, was der Rath beschließe, zu gehorchen.

10) Stünden solche mächtige Sachen auf, daß die Sechs und zwanzig dächten, daß sie mehr Leute darzu bedürfen, so mögen sie den alten Rath, der zunächst vor ihnen war, oder den größesten Theil desselben zu ihnen nehmen, der dann mit ihnen über die Sache sitzen, und helfen rathen und thun soll, was ihm Noth dünke.

11) Die zwei Bürgermeister, und zwei des Raths, einer aus den Bürgern, der andere aus der Gemeinde, die der Rath dazu wähle, sollen alle Schlüssel zu den Thoren, Thürmen, Insiegeln und Briefen haben.

12.) Alle Jahr soll der Rath die Aemter besezen, und zwar immer aus den Bürgern und der Gemeinde hälftig 407).

---

406) Sowohl aus den Bürgern als der Gemeinde.
407) Die Worte der Urkunde: „Ampte vßwendig Rathes"

13) Es sollen vier Rechner, zwei aus den Bürgern und zwei aus der Gemeinde bestehen, und alljährlich neue gesezt werden 408), welche das städtische Gut verwalten, Beeden und Steuern einnehmen sollen.

14) Diese Rechner sollen dem Rathe je an Frohnfasten Rechnung ablegen.

15) Auch sollen die Rechner an Wachen, Graben und allen andern nöthigen Bauen und Sachen gleich Andern ihren Pfenning beitragen.

16) Welcher von den Bürgern und der Gemeinde wider all dieses handle, der soll meineidig, treulos und ehrlos, und all sein Gut verfallen seyn, halb in des Reichs Kammer und halb der Stadt, auch soll er, sein Weib und seine Kinder ewiglich die Stadt räumen ausserhalb der Mark.

17) Diese Sazung soll von Bürgern und Gemeinde, Arm und Reich beschworen werden mit einem rechten Eid, und in's Künftige, so oft sie Beed und Steuer schwören und geloben, so mögen sie auch zugleich diese Sazung beschwören.

18) Damit die Zahl der Zünfte in der Stadt nicht zunehmen möchte, und vermittelst der ihnen eingeräumten Theilnahme an dem Rath nicht noch weiter greifen, und die edeln Geschlechter ganz verdrängen könnten, so verordnete Carl ausdrücklich daß sich ohne seine Erlaubniß keine neue Zunft in der Stadt bilde 409).

Es geht aus dem Ganzen hervor, daß diese Urkunde Carls nur Bestättigung dessen war, worüber, wie es scheint, Bürger und Gemeinde im Wege des Vertrags mit einan-

---

schienen mehrere Handschriftliche Chronicken so zu deuten, als ob die Aemter aus der Mitte des Raths besezt werden sollten. Allein „vßwendig" hat immer die Bedentung extra, auch liegt es in der Natur der Sache „daß der Rath als oberste Aufsichtsbehörde nicht wohl alle Aemter aus seiner Mitte besezen konnte.

408) Eine sehr weise Verorduung, bei der kein Unterschleif möglich, und die Stadt stets im Stande war, den Zustand ihrer Finanzen zu überblicken.

409) Dat. Undißen (Budweis) an der hailligen kindleintag, 1372. Msc.

der einig geworden waren 410) und also auch in Heilbronn, wie an andern Orten die Zünfte, im Streit mit den ehrbaren Geschlechtern, durch kaiserliche Privilegien unterstüzt, die Oberhand behielten. Vielleicht schon seit 1333, wo zum erstenmal zween Burgermeister angeführt werden, mögen sich bei den Zünften Aussichten auf eine ihnen bevorstehende glücklichere Zeit eröffnet haben. Uebrigens erleichterte sich der dritte Stand den Zutritt zu dem Rath und den Gerichtsstellen dadurch, daß auch er allmählig dem Studium des römischen Rechts sich zu wiedmen begann 411).

Der Rath erscheint somit nach dieser Urkunde als die oberste Behörde der Stadt, der das Gericht untergeben war, und in der Verfassung der Stadt ist eine Vermischung aristocratischer und democratischer Elemente eingetreten.

Minder günstig für die Stadt war das, was K. Carl in Betreff der kirchlichen Verfassung der Stadt gethan hat. Auf der einen Seite sicherte er sie zwar gegen die Anmaßungen der Klöster und Geistlichen, die dem städtischen Gewerbe Nachtheil zu bringen drohten, indem er verordnete, daß, wenn weltliche Pfaffen oder andere geistliche Leute Wein, Getreide und a. D. um Gewinns willen einkaufen oder in ihre Häuser legen, und gegen Gewinn verkaufen wollten, sie gehalten seyn sollen, in diesem Fall von den verkäuflichen Gegenständen, an der Stadtsteuer und andern Diensten mit zu leiden, wie andere Bürger 412). Allein eine andere, in ihren Folgen namentlich für die Reformation der Stadt im 16. Jahrhundert sehr nachtheilige Verordnung Carls, hat den Gewinn der vorigen Verordnung weit aufgewogen. Bis jezt stand die Stadt auch in kirch-

---

410) Vergl. einen ähnlichen Vertrag in Frankfurt bei von Fichard a. a. O. 224.

411) In dem Catalogus jure cousultorum Norimb. sec. XIV. bei Siebenkees Materialien zur Nürnb. Gesch. II. 160 kommt ein Magister Johannes de Heilbronn, Jurista der Stadt schon bei dem Jahr 1378 vor.

412) Geben zu Prage an dem nehesten Sunntage nach dem h. Auffarttage. 1359. Msc. Auch in Mosers reichsstädt. Handbuch. 1. B.

lichen Dingen blos unter dem Kayser, der das Patronatrecht und die geistliche Jurisdiction handhabte, so daß die Stadt keinen andern Kirchherrn und Bischof anzuerkennen hatte, denn den Kaiser 413).

Carl schenkte jedoch im Jahr 1349 dem Bischof von Würzburg das Patronatrecht, sämmtliche pfarrlichen Gerechtsame und die geistliche Gerichtsbarkeit über Heilbronn 414). Diese kirchliche Abhängigkeit von dem Bischof von Würzburg mußte für die Stadt um so drückender werden, da seit Ludwig ohnedieß die Spannung zwischen der kirchlichen und weltlichen Macht immer heftiger geworden war, und zum Theil die Städte der Kampfplaz für beede Theile waren. Auf dem Lande lag seit Ludwig das Interdict, ein Papst that den andern in den Bann, und ein Anhang den andern. So lag der Gottesdienst darnieder, und man sah sich an vielen Orten genöthigt, Gewalt gegen die Geistlichkeit zu gebrauchen. Grimm über den Verlust ihrer kirchlichen Unabhängigkeit mochte die Heilbronner noch mehr gegen ihre Geistliche aufgereizt haben, und so geschah es denn im Jahr 1370, daß Rath und Gemeinde in Heilbronn eines Tags sämtliche Pfaffen

---

413) Woraus zu merken, sagt ein altes Notariatsinstrument über dieses eigenthümliche Verhältniß: quod in ipso etiam Papatus Flore civitas Imperii esse potuerit, quae tamen sine Episcopo fuit. Nähere urkundliche Nachweisungen über dieses Verhältniß der Stadt in kirchlichen Dingen zu dem Kaiser finden wir nicht.

414) Wir kennen den kaiserlichen Donationsbrief, der wahrscheinlich im Archiv zu Würzburg liegt, blos aus einer im Mergentheimer Archiv liegenden Urkunde, in welcher 1592 K. Rudolph II. den damaligen Hoch- und Deutsch-Meister und den Bischof Georg von Worms als Commissarien aufstellte, um die darüber entstandenen Irrungen zwischen der Stadt und dem Bischof beizulegen. MSC. Dieser Urkunde ist der Hauptinhalt der von Carl (Eisenach. XIV Kal. Febr. 1349) ausgestellten inserirt. Auch erkennt Bischof Julius in dem libellus articulatus contra Heilbr. coram Arbitris. (Würzburg 1592) selbst an: daß weil. Carl IV. R. K. die Kirchenbestellung zu Heilbronn, so dem Römischen Reiche zuständig gewesen, dem Bischof von Würzburg geschenkt und auf ewig eingeräumt habe. Jus Patronatus, Collationes et quodcunque aliud jus in ecclesia parochiali in Hailbronna.

der Stadt griffen und sie in den Adelberger Thurm legten, um von ihnen Freisprechung von der Excommunication zu erzwingen. Zwar war Pabst Urban V. über diese unwürdige Behandlung der Geistlichkeit höchlich erbost, so daß er mit Hülfe Carls IV. nicht nur die Loslassung der Pfaffen, sondern auch noch das erlangte: daß der Rath zur Sühne für diesen Frevel eine Kapelle zu Ehren des heiligen Jodocus mit jährlichen fünfzig Gulden Einkünften erbauen, und sämtliche Bewohner der Stadt, die ein Amt bekleideten — 52 an der Zahl — in Wolle gehüllt und barfuß, mit brennenden Kerzen in der Hand von der Pfarrkirche an Paarweise bis an den Adelberger Thurm, wo die Pfaffen gesessen, wallen, denselben mit der Hand berühren, und von da wieder zurück kehren mußten in die Hauptkirche. Doch hielt man für klug, die von Heilbronn von der Excommunication freizusprechen 415).

Nach dieser Abschweifung kehren wir zu dem Gang der Zeitereignisse zurück.

Etwa um 1363 hatten Heilbronn und die übrigen Reichsstädte mit denen von Zwingenberg eine ernstliche Fehde, die mit den früheren Stößen zwischen Herrn und Städten zusammen hieng, über welche es jedoch an allen näheren Nachrichten fehlt. Ubrigens hat die Stadt Heilbronn um der örtlichen Nähe willen an dieser Fehde vielen Antheil genommen 416).

---

415) An Divis. Apostolorum 1370 nach Sebast. Hormoldi Heilbronna, sive Panegyricus inclit. urb. imp. Heilb. dictus, einem alten Manuscript in der Stadtbibliothek, das von Rector Seyfert zu Heilbronn erneuert wurde im Jahr 1693. Diese Nachricht ist jedoch beinahe die einzige, die man daraus gebrauchen kann, das Uebrige ist meist eckelhafte Parallelle mit der Geschichte der griechischen Freistaaten.

416) So erklärt Conrad von Marloch, Edelknecht, der Stadt, daß er denen von Twingenberg in den Stößen zwischen Herrn und Städten fortan, so lange dieselben währen, nicht mehr beistehen wolle. An S. Vitstag 1363. Msc. In einer alten Rechnung der Stadt von 1362 kommt ein sehr starkes „Rytgeld gen Twingenberg, Rytgelder gen Hall, Eßlingen, Gmünd, Ulm, Wimpfen, Memmingen von Twingenberg wege" vor. Ferner: „XVI moße Wein schankt man den Stetten vor Twingenberg."

Eine andere noch ernstlichere Fehde hatte die Stadt bis zum Jahr 1369 mit den benachbarten Dynasten von Weinsberg, den beeden Engelharden und Conraden. Die Mißhellung entstand durch zwei Heilbronn'sche Bürger, Heinrich Harsch und Conz von Buchen. Sie gaben vor, von den Dynasten in ihren Besizungen zu Buchen geschädigt worden zu seyn, und schädigten daher diese wieder. Darüber kam es nun zu Stößen zwischen der Stadt und den Dynasten, die wirklich ernstlich zu werden drohten, indem von beiden Seiten Leute nieder geworfen wurden. Erst 1369 gaben die Dynasten, die vielleicht besorgten, es möchten diese Stöße am Ende gar Sache des ganzen Städtebundes werden, nach, und erboten sich zu schiedsrichterlichem Entscheid auf einem von Schiedsrichtern anzusezenden Tag zu Eßlingen, womit Engelhard der alte noch das besondere Versprechen verband, daß er seinen Sohn Conrad, Domherrn zu Mainz, zu dem anhalten werde, was der Mehrtheil der Schiedsrichter bestimmen werde 417). Demnach traten Albrecht Nallinger, Bürgermeister zu Eßlingen, Hans der Burgerthaler, Bürgermeister zu Gmünd, Albrecht der Sattler, Bürger zu Reutlingen, Burkard der Eßlinger, Bürger zu Rotweil, Walter Senft, Bürger zu Hall, und Albrecht Buchner, Bürger zu Weil, zu Eßlingen zusammen 418), die Zwayung, Brüche und Stöße zu richten, niemand zu lieb und zu laide. Beede Theile sollten weder Reden gegen einander thun, die die Ehre anrühren, noch der Getaten mehr einander äffern. Alle Gefangenen von der Getat wegen sollen zu beeden Seiten los und ledig seyn. Die Nahm, die sich der junge Conrad von Weinsberg, Domherr zu Mainz, gegen Conz von Buchen erlaubt habe, da er dessen Vater in Buchen angriff, soll er ihm wiederkehren, wäre sie nicht mehr da, so sollte er nach einem von Conz und zween ehrbaren un-

---

417) An dem nechesten Fritage nach dem heiligen cristag. 1369. Msc.

418) An dem nechesten Fritage nach dem Oberstentage zu Wihennacht. 1370. Msc.

versprochenen Männern beschworenen Werth demselben das ihm gebührende Drittel, das aber die Summe von 130 Pfund nicht übersteigen dürfe, wiedergeben. Auch die Nahm, die Conrad von Weinsberg sich gegen den eigenen Mann, den Harsch zu Buchen habe, erlaubt, soll er ihm wiederkehren, oder sollte sie nicht mehr da seyn, ihm 10 Pfund dafür geben. Endlich wegen der Zweyung, die Engelhard von Weinsberg mit Harsch wegen des leztern zu Buchen liegenden Gütern habe, sollen zween ehrbare Männer, die von beeden Seiten dazu gegeben werden, zu denen die von Heilbronn Volmar Lemlin als den Fünften geben mögen, auf ihren Eid den Werth des Schadens anschlagen, und der junge Conrad von Weinsberg, oder für ihn sein Vater Engelhard, denselben ersezen. Ueberdieß sollen von beeden Seiten Todtschlag gegen Todtschlag, Nam gegen Nam, Schaden gegen Schaden seyn.

Als im Jahr 1365 Carl IV. zu dem Pabst Urban V. nach Avignon reiste, so führte ihn sein Weg über Heilbronn 419); er muß sowohl von Heilbronn, als mehreren andern Städten Geld zu dieser kostspieligen Reise empfangen haben, denn bald darauf bescheinigt er 22 schwäbische Reichsstädte, darunter Heilbronn, um 12152 Gulden, damit sie ihn durch besondere Lieb und Freundschaft geehrt haben 420). Auch die Kaiserin muß auf dieser Reise in Heilbronn verweilt, und von da aus ihre Reise nach Maul-

---

419) In Heilbronn ertheilte er dem deutschen Orden einige Freiheiten nebst einer Verordnung gegen ungehorsame Ritter. Sonnabend nach dem heil. Ostertage, 1365. S. Schannat Samml. ungedr. Schriften. I. 5. Auch ertheilte er am nemlichen Tage dem Kloster Schönthal einen Brief, die kaiserliche Verköstigung in Meraentheim betreffend. Mic.

420) Geben zu Nürnberg an St. Walpurg. 1365. Mic. Dieses Datum läßt sich mit den übrigen Zeitdaten der Regierungsperiode Carls bei Pelzel Geschichte Carls IV. II. 751. u. folg. nicht recht vereinigen. Nehmen wir an, es sey unter St. Walpurgentag der 1. May verstanden, so war damals Carl längst durch Heilbronn und bereits in Solothurn. Die Annahme, daß Carl unmittelbar vor dem Landtag zu Prag noch in Nürnberg war, ließe sich mit der Annahme vereinigen, es sey unter Walpurgen den 20 Febr. verstanden.

bronn gemacht haben. Carl erhielt noch überdieß ein Geschenk von der Stadt, und wurde mit sehr großer Auszeichnung behandelt 421).

Auch verpfändete 1366 Carl abermals der Stadt Heilbronn das Schultheißenamt mit allen Rechten, Nuzen und Zugehörungen, wobei er aber den Pfandschilling auf 2000 Pfund Heller und 1000 gute Gulden sezte, unter Vorbehalt der Wiederlöse 422). Kaum waren zwei Jahre abgelaufen, so wurde die Verpfändung abermals erneuert, und bei dieser Gelegenheit den Pfandschilling noch einmal zu erhöhen, nemlich auf 3000 Pfund Heller und 1000 gute Gulden; auch dießmal wieder unter Vorbehalt der Wiedereinlösung nach dreyen Jahren, und mit der besondern Bestimmung, daß alle seitherigen Kauf- und Pfandbriefe ab und todt seyn sollen 423). Carl mag sich während seiner

---

421) In einer alten Steuerrechnung heißt es: „Peter-Fuir (Feurer) rit gen der Kaiserin, und führt die Kaiserin gen Mulenbrunn." Auch gab die Stadt vielen Schenkwein: „ein aimer des Kaisers Schwester Sohn durch Hansen Fuir, ein Zyemer des Kaisers Schreibern, und dem Kanzeler 6 Maas, und XVI dez Kaisers Kuchenmeister, item IX Moß dez kaisers schreibern, item IV moß. II Eimer dem Erzbischof von Prage durch Hans Lutwin, X moße dez Kaisers Burggraven, XXIIII moße trunken die Bürger in Clausen Hus, do der kaiser hie waz, X moße gap der Burgermeister den Schaarwächtern, da der kaiser hie waz." An einem andern Orte heißt es: „vnserem Herren dem keyser schenkt man CC Pf., do er hie waz, siner Husfrowen L Pf. dem Hofmeyster X Pf." Msc. Die Summe, welche Heilbronn zu obigen 12152 Gulden beizutragen hatte, ist in dem Steuerbuch also bezeichnet: „von der anlegunge wegen vnserem Hern dem Kayser nunhundirt auldin."

422) Bei der Einlösung von den Graven von Wirtemberg war der Pfandschilling nur 1500 Pf. Heller. Die Urkunde ist gegeben Zinztag nach dem heyligen Christtag. 1366. Msc.

423) Geben zu Nürembera an dem nechsten Donnerstage vor Vasnacht 1368. Msc. In den bisherigen Pfandbriefen war keine bestimmte Zeit für die Wiedereinlösung festgesezt. Die Bedinguna der Wiedereinlösung sollte übrigens hier mehr auf die Möglichkeit, den Pfandschilling abermals zu erhöhen, hinweisen. Dennoch ist nicht nur die Pfandschaft nie abgelöst worden, unerachtet es im 15. Jahrhundert nicht an Versuchen auswärtiger Herrn fehlte, diese Reichspfandschaft an sich zu brinaen, sondern auch der Pfandschilling blieb bis zum Jahr 1404 derselbe.

Anwesenheit in Heilbronn davon überzeugt haben, daß der Ertrag des Schultheißenamts die Zinsen der Pfandsumme weit übersteige 424).

Mit dem Jahr 1367 erhoben sich neue Spänne. Grav Eberhard von Wirtemberg gerieth mit den Schleglern, und deren Anführern, den Graven von Eberstein, in Streit. Eberhard führte Klage bei dem Kaiser, und dieser befahl den Städten, den Graven von Wirtemberg zu schirmen mit aller ihrer Macht. Mit dem Städtezeug, worunter 10 Heilbronnische Söldner 425), und seinen Getreuen zog er vor Neu-Eberstein. Eine Vermittlung zwischen ihm und den Graven von Eberstein scheiterte an Eberhards Hartnäckigkeit, so daß ihm auch die Städte, die ihm im Herzen ohnedieß nie hold waren, darum abgeneigt wurden. Verlassen von den Städten sezte Eberhard die Fehde fort. Endlich gebot der Kaiser Stillstand.

Die Städte besorgten, es möchten ähnliche Bündnisse, wie das der Schlegler, gegen sie aufstehen, da sie weder mit dem Adel noch mit Grav Eberhard gut stauden, und baten daher den Kaiser, mit ihnen in ein Bündniß zu treten, wie mit Eberhard. Carl willfahrte, und gab den Städten Brief und Siegel darüber, daß er sie in ihren Freiheiten und Rechten gegen männiglich schüzen wolle 426).

---

424) Bei den meisten fiscalischen Rechten und Besizungen, die von dem Reich an Einzelne verpfändet wurden, war es der Fall, daß die Pfandsumme oft schon anfänglich weit unter dem wirklichen Werth des Gegenstandes war, weil die Geldverlegenheiten der kaiserlichen Kammer, besonders unter Ludwig und Carl, die schnell befriedigt seyn wollten, Untersuchungen an Ort und Stelle verhinderten, oder, was bei Heilbronn sehr wohl möglich war, die Nuznießung des Schultheißenamtes durch zunehmenden städtischen Wohlstand das richtige Verhältniß mit der früheren Pfandsumme überstieg. Daher die zweimalige Erhöhung der Pfandsumme durch Carl, welche seine Kammereinkünfte vermehrte, und der Stadt, als Pfandinhaberin, den größeren Vortheil eines ungestörten längeren Besizes brachte, und wirklich als eine Begünstigung angesehen werden konnte.

425) Nach dem städtischen Rechnungsbuch. Msc.

426) Gewiß hat auch Heilbronn einen (nun verloren gegangenen) Brief vom Kaiser darüber erhalten. Im Rechnungsbuch von 1370 heißt es: „Rytgeld zum Kaiser gen Nürnberg,"

Auch gebot Borsch von Riesenburg noch im nemlichen Jahre in des Kaisers Namen einen Landfrieden in Ober- und Niederschwaben denen von Heilbronn und 30 andern Städten, auch den Graven von Helfenstein auf 4 Jahre, der Kaiser widerrufe ihn denn. Hauptmann des Landfriedens solle Grav Ulrich von Helfenstein seyn 427).

Mehreremale zogen die Städte gegen Friedensstörer aus, bis diese selbst in einen Bund gegen die Städte traten, wobei sie aber den Graven von Wirtemberg ausnahmen. Bestürzt darüber thaten die Städte bei dem Graven von Wirtemberg Werbung. Allein sie hatten ihn in der Eberstein'schen Fehde verlassen, auch war die Landvogtey aufs neue auf Grav Ulrich von Helfenstein übergegangen, darum entließ er die Städteboten ohne Trost.

Die Gefangennehmung des Grafen von Helfenstein, der unsern Heilbronn niedergeworfen, und auf ein Schloß an der Donau — nicht ohne des Graven von Wirtemberg Dazuthun, wie man glaubte — gebracht worden war, führte zu einer neuen Fehde zwischen den Städten und dem Grafen von Wirtemberg, dem der sämtliche Adel beistand. Ein Sieg Eberhards über den Städtezeug und Carls Dazwischenkunft endigte jedoch den Handel auf eine für die Städte demüthigende Weise 428). Ja, Carl bediente sich sogar des Graven, dem er die Landvogtei wieder gab, um die Städte zur Entrichtung ihrer Steuern und zur Erlegung von Kriegskosten zu zwingen 429). Nach harten De-

---

und von Nürnberg sind alle Briefe des Kaisers für die Städte in Betreff dieser Sache datirt.

427) 6. Dec. 1370. Msc. in Herrn Prälat v. Schmids Sammlung. S. den weiteren Inhalt des Landfriedensbriefs bei Pfister, a. a. O.

428) Zu dem Reichstag zu Würzburg hat auch Heilbronn seinen Gesandten geschickt. „Rytgeld vnd Zerung gen Würzburg." Rechnungsbuch. Ausgaben für Spießstangen, Trunkwein für Gewaffnete, eine große Anzahl Boten- und Reitgelder in dem genannten Rechnungsbuch beweisen die Theilnahme der Stadt an der Fehde gegen Eberhard.

429) Wegelin a. a. O. II. 71. und Glafey Anecd. S. 246. und 278 haben einzelne kaiserliche Quittungen für bezahlte Reichssteuern, unter denen auch Heilbronn pro sexcenti-

müthigungen entschlossen sich sogar die Städte, nemlich Heilbronn mit 13 andern Städten im Jahr 1375, mit dem Graven von Wirtemberg, als ihrem gnädigen Herrn und Landvogt, in ein Bündniß zu treten zu gegenseitigem Beistand, und zwar solle dasselbe währen von Johannis Sonnenwende bis Jacobi 1376, der Kaiser widerrufe denn dasselbe 430).

Während der lezten Kriege, da Grav Eberhard in Carls Diensten von seinem Lande abwesend war, erschien Herzog Albrecht von Baiern, Grav Eberhards Schwager, klagend gegen Eberhard vor dem Hofgericht, und erwirkte von diesem eine Anlaite zu des Graven Güter, und namentlich dem Weinzehenden zu Heilbronn. Nach Beendigung dieser Fehden hob jedoch Carl den Spruch des Hofgerichts wieder auf, weil zu der Zeit, da solcher ergangen, der Grav in des Kaisers Diensten gestanden sey 431).

Das Bündniß mit Eberhard ward jedoch, noch ehe die für dasselbe bestimmte Zeit abgelaufen war, durch Carl selbst aufs neue gestört. Der Kaiser brauchte nemlich Geld, um die Stimmen der Fürsten zur Königswahl seines Sohnes Wenzel zu erhalten, deßhalb versezte er dem Graven Eberhard mehrere Städte und städtische Nuzungen, und verhieß ihm sogar, daß er und seine Erben alle Schultheißenämter, die pfandweise in den Händen der Städte waren, an sich lösen mögen, eine Vergünstigung für Eberhard, zu der Heilbronn, das so eben erst durch Erwerbung des Schultheißenamtes sich möglichst unabhängig gemacht hatte, sehr übel sehen mußte. Indessen findet sich keine Spur davon, daß Eberhard auch gegen Heilbronn von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht hätte. Die Stadt hat wahrscheinlich durch eine Geldsumme, die sie dem Kaiser gab, den Schlag abgewendet; denn nur

---

libris Hallensium vorkommt. Dieß war die Jahressteuer für die Stadt; von Steuerresten kommt in den Rechnungsbüchern von 1372 — 73 nichts vor.

430) 17. Juni 1375. Sattler a. a. O. I. Beil. 157.

431) An Gregorii 1374 Msc. auch bei Gabelcover ad a. 1374. MSC.

einer besondern Freigebigkeit der Stadt mag es zuzuschreiben seyn, daß bereits wenige Wochen nach Wenzels Krönung zu Achen, und noch ehe Grav Eberhard selbst diesem gehuldigt hatte, die von Heilbronn von Wenzel die Bestätigung ihrer sämtlichen Freiheiten und Rechte, so wie die Reichspfandschaft erhielten 432).

Allein das gute Vernehmen mit den Städten war schon durch die Furcht, es möchte Eberhard von solchen Verwilligungen Gebrauch gegen sie machen, gestört. Schon die bloße Furcht hatte sie vermocht, ihren Bund auf 17 Städte zu verstärken, Heilbronn trat jedoch noch nicht in den Bund, weil es nichts zu gewinnen, dagegen nur die Gunst des Kaisers zu verlieren gehabt hätte. Es kam wirklich zu ernstlichen Stößen zwischen den Städten einerseits, und dem Kaiser und dem Graven Eberhard andererseits. Doch hätte der Kaiser den Handel gerne ausgerichtet, allein alle seine Versuche zu einem gütlichen Austrag scheiterten anfänglich an der Erbitterung der Städte, nachher an der Eberhards gegen die schädigenden Städte. Carl und sein Sohn Wenzel traten nun auf die Seite der Städte, und bestättigten diesen ihre Rechte und Freiheiten. Dadurch ermuthigt traten die Städte gegen Eberhard noch fester auf, und jezt schloß sich auch Heilbronn an die Einung der Bundesstädte an, da keine Beleidigung des Kaisers zu befürchten schien, sondern es nur dem alten unnachbarlichen Feind galt 433). Endlich fand Carl doch zwischen beeden den Weg der Güte; er hatte übrigens bei dieser Veranlassung erfahren, wie die unselige Verpfändung der Landvogtei über die Städte die lezteren stets in vollem Athem gegen die Graven von Wirtemberg erhalten habe, und vereinigte nun die Landvogtei über Heilbronn und die

---

432) Montag nach St. Jacobstag 1376. Msc. Schade ist es daß gerade die Rechnungen der Stadt von 1374 — 1399 bei dem Brand des Archivs in den Flammen aufgegangen sind. Gekrönt wurde Wenzel den 24. Jun. und Eberhard huldigte den 28. Jul. S. Pfister a. a. O. not. 361.

433) Montag nach Unser Frauen Himmelfahrt. 1377. Msc. Die Privilegien-Erneuerung Wenzel für die Bundesstädte ist dat. Sonntag nach Leichnamstag. S. Sattler 1 Urk. nro. 164.

11 übrigen unteren Städte mit der obern Landvogtei in der Person des Pfalzgraven Friederichs. Der Pfalzgrav gab auch sowohl den Städten im Allgemeinen, als auch Heilbronn noch besonders, auf den Befehl des Kaisers darüber Brief und Siegel, daß sie ihm als Landvogt geschworen hätten 434). Auch verrichtete Friederich bald alle übrigen Spänne zwischen Eberhard und den Städten.

Bald darauf trat auch die Stadt Heilbronn mit den Beamten der Herzoge von Oesterreich, mit Elsas, Breisgau, Sundgau, Orgau, Thurgau, Churwallen und 26 anderen Reichsstädten in eine besondere Einung 435).

Den 29. Nov. 1378 starb Carl, und wir holen noch einiges nach, was sich während seiner Regierung im Innern der Stadt zugetragen.

Das Ladamt der Stadt, das schon lange vor Carl als Lehen ausgegeben wurde, gab er samt seinen sämtlichen Zugehörungen und Rechten zuerst den Gebrüdern Conz und Gewin, genannt Leder, Bürgern zu Heilbronn 436), nach dem Tode beeder dem Bürger, Rudolph von Wesingen 437). Eine Mühle an der Neckarbrücke trug seit langen Zeiten die Heilbronnische Familie der Lutwin vom Reiche zu Lehen, und Carl belehnte daher 1360 diese Familie ebenfalls damit 438). Den Heilbronner Zehenden, den seither Grav Albrecht von Löwenstein vom Reiche zu Lehen hatte, gab Carl, da Albrecht von Löwenstein das Lehen aufkündigte,

---

434) Diese Versicherungsbriefe des Pfalzgraven sind datirt: Chirchaim, Sonntag nach Dionisii 1378. S. Datt de P. P. 37. Sattler l. c. I Beil. 163.

435) Montag nach Valentin 1378. Msc.

436) Nürnberg an S. Lucastag 1360. Msc.

437) Oppenheim in die S. Michaelis 1361. MSC.

438) Nürnberg an S. Peter und Paul 1360. Glafey Anecd. 271. Mühlen waren zwar keine Regalien, aber Domainen und gutsherrliche Einkünfte, gehörten also in Heilbronn zum ehemaligen Palatialgute; deßhalb waren auch ursprünglich die Müller eigene Leute. Nur der Kaiser konnte daher in einer königlichen Stadt die Erlaubniß ertheilen, eine Mühle zu bauen. Ueberhaupt waren die Mühlen immer ein besonderer Gegenstand der reichsoberhäuptlichen Sicherheitspolizei im Mittelalter, daher ihnen auch Carl IV einen eigenen Frieden gab. S. Datt de P. P. 124.

dem Engelhard von Hirschhorn und seinen Erben 439).

Den Maulbronner Hof in Heilbronn befreite Carl 1349 von aller Steuer und Abgabe 440). Dem Nachtheil, der für die Stadt aus solchen Steuerbefreiungen entstand, wußte diese hier abzuhelfen. Seit einiger Zeit hatte diesen Hof der alte Schultheiß Lupold von dem Kloster samt Aeckern, Weingärten, Wiesen, Holz, Waiden und Zinsen um jährliche 57 Pfund Hellerzins, doch mit der Bedingung, das Ganze nicht zu zerstückeln, zu Lehen 441). Der jährliche Zins wurde jedoch später auf 60 Pfund erhöht, und 1368 kauften die von Heilbronn den Erben Lupolds den ganzen Hof gegen jährliche 60 Pfund ab. Das Kloster willigte zwar in diesen Verkauf, und stellte der Stadt einen Erblehenbrief darüber aus, jedoch mußte sie sich eine Erhöhung des Zinses um 3 Pfund gefallen lassen gegen die Vergünstigung, den Hof veräußern zu dürfen, ausgenommen den halben Nordberg und einiges Hellergeld. Für die Lehengüter, deren Veräußerung bewilligt wurde, sezte die Stadt ihre zwei Mühlen, die andere Hälfte des Waldes auf dem Nordberg, den sie von denen von Ebersberg gekauft hatte, ein, und so oft ein neuer Abt von Maulbronn gewählt wurde, so empfieng nach Jahresfrist ein Bürgermeister der Stadt, als Lehenträger das Lehen 442).

Das Klarakloster in Heilbronn machte auch in dieser Zeit neue Erwerbungen; eine nicht unbeträchtliche mag die gewesen seyn, die es in Gemeinschaft mit dem Kloster Adelberg, das bekanntlich in Heilbronn auch einen Hof hatte, im Jahr 1362 von Behringer von Klingenberg auf der Markung von Böckingen an sich brachte 443). Auch

---

439) Eine im Mittelalter sehr mächtige am untern Neckar gesessene Dynastenfamilie. Nürenberg, die sancti Andree. 1360. Glafey Anecd. I. 462.

440) MSC.

441) MSC.

442) Der Belehnungsbrief des Klosters Maulbronn, so wie der Consens des Kaisers sind vom Jahr 1368. MSC. Die Lehenbriefe des Klosters für die städtischen Lehenträger gehen fort bis zum Jahr 1525.

443) An S. Jacobs Abend 1362. Msc

Wigmar Lemlin von Heilbronn verkaufte dem Kloster einige Besitzungen in Flein 444).

Unter allen fremden Klosterhöfen in der Stadt wuchs jedoch der von Schönthal am meisten, durch Schenkungen wie durch Ankauf von Bürgern der Stadt. Conrad Lutold und seine eheliche Wirthin, Kunigunde, schenkten 1354 dem Kloster 100 Pfund Heller, wobei sich der Convent anheischig machte, ein Seelgerede für sie anzuordnen, und alljährlich den Armen der Stadt für 6 Pfund Heller weißes Brod auszutheilen 445). Zwei Jahre darauf erlaubte Bischof Albert von Würzburg dem Kloster Schönthal, in seinem Hof zu Heilbronn eine Kapelle zu erbauen, und dieselbe von einem Priester versehen zu lassen 446). Weihbischof Berthold weihte darauf im Namen des Bischofs von Würzburg die Kapelle und vier Altäre, der heiligen Jungfrau Maria, der heil. Catharina, der heil. Agnes und Allen Heiligen geweiht, und versah dieselbe mit Indulgenzen 447). Auch gegen die neu errichtete Kapelle zeigte sich der Heilbronn'sche Bürger, Conrad Lutold mit seiner ehelichen Wirthin freigebig, indem er ihr 300 Pfund Heller schenkte, um einen Priester an der Kapelle damit zu bestellen, für welche Summe aber das Kloster ein Gut in Flein kaufte 448). Auch ein Bürger, Johannes Pretach, schenkte dem Klosterhof einige Güter 449).

Was die Commende der Stadt betrifft, so standen in

---

444) Donderstag nach S. Walpurgen. 1373. Msc.

445) Verschreibung Abt Reynolds von Schönthal an St. Michaelis 1354. Chron. Schönth. MSC.

446) Absque tamen præjudicio sive damno Ecclesiæ Parochialis ibidem suique Rectoris seu plebani. Dat. Feria IV ante d. B. Martini 1356. MSC. In dem Obleybuch des Klosters Schönthal heißt es daher bei dem Monat Juni: 17. Alberti de Hoënloë Episcop. Herbipol. qui concessit construi capellam nostram in Heylbrun. MSC.

447) In festo divisionis App. 1357. MSC.

448) Abt Reynolds Verschreibuug an St. Gerdrud 1361. MSC. In dem prachtvollen Diplomatarium des Klosters in dem K. Staatsarchiv steht fälschlich die Jahreszahl 1371. Damals war Abt Reynold nicht mehr am Leben.

449) Sutoris filius. Die Conversionis S. Pauli 1361. MSC.

dieser Periode Berthold von Streitberg 1360 450), Sifried von Wambold 1367 und Gottfried von Hanau, lezterer zugleich Commenthur von Ulm, derselben als Commenthure vor. Gottfried von Hanau war ein Mann, der bis zum Jahr 1375 eine gewichtige Stimme in den Angelegenheiten des deutschen Ordens hatte, in diesem Jahr zum Deutschmeister gewählt, aber schon 1376 vor Accon erschlagen wurde 451).

Es scheint nicht unzweckmäßig zu seyn, am Ende dieser für die Ausbildung der Stadt so wichtigen Periode auch einen kurzen Ueberblick über den finanziellen Stand der Stadt, so wie über den städtischen Haushalt überhaupt zu geben, so weit sich dieser aus den freilich sehr unvollständigen Rechnungsbüchern der Stadt entnehmen läßt.

Wir haben noch fünf Jahresrechnungen, nemlich die von 1362. 63. 65. 73. 74, welche Aufschluß über Einnahmen und Ausgaben geben. Die Haupt-Einnahmen der Stadt bestanden neben den Strafgeldern in dem Brückenzoll, der auf die Erhaltung der Brücke verwendet wurde, Zinsen zu Böckingen und Neckar-Gartach, Einnahmen von den Salz- und Fleischbänken, Beed, die in dieser Zeit erhöht wurde, Zoll und Abgaben der Stadtwaage, von der Bürger Fahr, des Kaisers Zoll, Weggeld, Ladamt, kleinen Zehenden, nebst Vergütungen anderer Städte für besondere Leistungen, welche die von Heilbronn für sie übernommen hatten. Die bedeutendsten dieser Einnahmen waren die vom Schultheißenamt, der Brückenzoll, Zoll und Abgaben der Stadtwaage, Weg- und Lad-Gelder, was freilich bei dem ausgedehnten Handel, den Heilbronn schon damals hatte, natürlich war. Zugleich finden wir in diesem Verzeichniß der Einnahmen der Stadt eine Uebersicht der unter Carls Regierung in die Hände der Stadt übergegangenen Hoheits- und Eigenthumsrechte.

Die Haupt-Ausgaben waren: Reit- und Botengelder für Sendungen an die Reichsstädte und den Kaiser, so

---

450) MSC. im Mergentheimer Archiv.
451) Necrolog. Domus Francof. MSC. ebendaselbst.

wie zu benachbarten Fürsten, Graven und Herrn, ferner an die Bischöfe in Mainz, Strasburg, Worms, Speyer, Augsburg, Würzburg, Verehrungsweine an benachbarte Edelleute, Städtegesandte, Gesandte des Kaisers, der Fürsten, Graven und Herrn 452), so wie Trinkwein an die Bürger und für fahrende Leute 453); Schenkungen an den Kaiser und die Kaiserin, und Einzelne aus dem kaiserlichen Gefolge, Kriegskosten, Verwahrung der Thore und Erhöhung der Mauern, besonders in den unruhigen Zeiten Grav Eberhards. Auch wurden einige Armbruster unterhalten, um die Bürger im Bogenschießen und in den Waffen zu üben. Den Knechten, die das Werk 454) leiteten, namentlich vor Zwingenberg, Sold, Ausgaben für Geschoße, Gezelte, Brückenbau, Brunnengraben und Räumung der Stadtgräben. Besoldungen für zwei Holzwarte, zwei Lauffer, zwei Gebüttele, die Armbruster, den Brunnenmeister, Todtengräber, Stadtschreiber, Pfeiffer, Berghüter und Thorwächter. Die übrigen Besoldeten sind mit Namen genannt.

Die Stadtrechner hatten eine Sicherheitsleistung zu geben, so kommt eine Ausgabe vor: „Zins vs der Rechner pfant." Zwei Bürgermeister hörten die Rechnung ab 455).

Bei den vielen Ausgaben, welche die Stadt in dieser Periode gehabt, blieben doch regelmäßig alle Jahre bei einer sehr geordneten Verwaltung für die damalige Zeit

---

452) Unter dem Titel: „Trinkwin der Herren uf dem Lande."

453) S. Scherz Glossar s. h. v.

454) Belagerungswerkzeug, s. Seherz Glossar s. h. v. Ein Wurfgeschüz bei Belagerungen von verschiedener Bauart, Zusammensezung und Kraft. So heißt es: „den Knechten III Pf. die leiten daz Werg, do die von Eßelingen ire schnabel hinan fürten." Auch kommen Belohnungen für den Zimmermann vor für Ausbesserung des Werks und des Schnabels.

455) So heißt es z. B. in einer Aufschrift eines solchen Rechnungsbuchs: Anno dni. MCCCLXV. Feria quinta .... Gregorii Pape facta est computatio cum Gerhardo de Waiblinga.

bedeutende Ueberschüsse übrig. Am Ende der Rechnung von 1362 heißt es: „do blieben die Rechner den Bürgern schuldig C Pf. LXX Pf., und im Jahr 1365: do blieben sie von beeden Buchen und von aller Rechenunge den Bürgern schuldig Tusent pfund CCCL Pfund.“ Und dennoch hatte die Stadt in dieser Zeit zwei Dörfer angekauft und das Schultheißenamt an sich gebracht. An St. Kilianstag 1413 war der Ueberschuß 2908 Pfund.

Zur Vereinfachung der Geldeinzüge schloßen Bürgermeister und Rath der Stadt mit den Bewohnern einen Vertrag, nach welchem die lezteren Weggelder, Zinse, Gülten und andere Abgaben, die auf ihren Häusern, Kramläden und Gütern lagen, abkauften 456). Auch schloßen sie mit den Präsenzherrn 1378 einen Vertrag, nach welchem, wie bisher allen Ausfällen aus der Stadtkasse durch allzugroße Freigebigkeit der Leute gegen die Präsenz vorgebeugt wurde 457).

---

456) An St. Marxtag 1378. Msc.
457) MSC.

Geschichte

der

Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des schwäbischen Städtewesens.

Nach

handschrifilichen Quellen bearbeitet

von

Carl Jäger.

Erster Band.

Zweite Abtheilung von 1378 bis 1519.

Zweite Abtheilung.

Kap. 11.

Die Zeiten K. Wenzels.

Wir haben oben gehört, wie Carl die beeden Landvogteyen in Pfalzgrav Friederich vereinigt, und dieser Eßlingen mit dem Graven von Wirtemberg vertragen habe. Ebenso richtete er auch die Spänne zwischen Eberhard und denen von Heilbronn. Die lezteren nahmen sich zweyer ihrer Bürger an, Hansens von Ruchsingen und Conzens von Neipperg. Hans hatte Güter zu Meimsheim, die er für Eigenthum, dagegen Grav Eberhard von Wirtemberg für wirtembergisches Lehen ausgab. Da nun Hans die Belehnung nicht nachsuchte, so zog Eberhard diese Güter als verfallenes Lehen ein. Die Zehenden zu Lauffen und Dürrenzimmern, welche Conz von Neipperg bisher inne hatte, auch Güter eines Friederichs von Aechterdingen wurden von Grav Eberhard als wirtembergisches Lehen angesprochen. Um dieser Ansprüche willen kam es nun zwischen denen von Heilbronn und dem Graven zu Mißhellungen. An Johannis Sonnenwende traten Pfalzgrav Friederich und andere Schiedsmänner zu rechtlichem Entscheid zusammen, und sprachen nun, daß sechs wirtembergische Lehenmannen binnen sechs Wochen und drei Tagen eidlich darüber erkennen sollen, ob die genannten Stücke wirklich wirtembergische Lehen seyen, oder nicht. Diese erkannten denn nun auch wirklich dieselben einstimmig für Lehen 458).

458) Pfalzgrav Friederichs und der übrigen Schiedsleute Spruch ist datirt: Sonntag vor Johannis Sonnwende 1379. Mic. Sattler a. a. O. I. 235. gibt die Sache etwas unvollständig, dagegen Gabelcover (MSC.) das Nähere gründlicher.

Allein die Ruhe war nur von kurzer Dauer. Kaum hatte nemlich Wenzel den Städten feierlich gelobt, sie nicht mehr zu verpfänden, so verpfändete er schon auf dem ersten Reichstage zu Frankfurt beide Reichsvogteyen in Schwaben dem Herzoge Leopold von Oesterreich, mit der besonderen Bestimmung, daß er diese Landvogtey mit des Reiches Städten, mit allen Würden, Ehren und Rechten, Korn, Gülte, Getreide und andern Zugehörungen wie andere Landvögte inne haben, nuzen und nießen, in den Städten alljährlich 6526 Gulden erheben, die Juden in denselben haben, auch die Reichslehen und Pfandschaften der Städte an sich bringen und lösen möge 459). Um diese Zeit mag es auch geschehen seyn, daß Wenzel Engelharden von Weinsberg mit Gewalt von den Städtesteuern zu Heilbronn, Wimpfen und Hall, die derselbe von Carl IV. erhalten hatte, drang 460). Wenzel erließ wiederholte Befehle an die Städte, Leopolden zu huldigen. Allein diese waren nicht wenig befremdet, wie Wenzel schon in den ersten Monaten seiner Regierung seinen eigenen feierlichen Versprechungen so gerade zuwider handeln konnte, und statt zu huldigen, traten die von Heilbronn mit 30 andern Städten unter dem seitherigen Landvogt, dem Pfalzgraven Friederich und seinem Hause, nemlich dem Pfalzgraven Ruprecht dem älteren und jüngeren, und dem Hause der Markgraven von Baden in ein Bündniß auf fünf Jahre zu gegenseitigem Schuz gegen männiglich, der sie von ihren Freiheiten drängen wollte, in welcher Einung von den Fürsten unter andern die Graven von Wirtemberg ausgenommen wurden, weil sie schon vorher mit diesen in einer Einung begriffen waren. Sollten daher die Städte mit den Graven von Wirtemberg in Spänne gerathen, so mögen die gedachten Fürsten den Städten so lange nicht helfen wider die Graven, als die Einung mit den lezteren

---

459) Geben zu Frankfurt auf dem Main. Fritag nach St. Mathiastag 1379. S. Wegelin histor. Bericht. II. 49 — 52.

460) Die Urkunde von 1415 bei Wegelin a. a. O. II. 25. erwähnt dieser Sache, ohne eine Jahrszahl anzugeben.

währe. Dagegen wird Leopolds mit keiner Sylbe in dieser Einung gedacht 461).

Dieß hatte nun zur Folge, daß Leopold, leidenschaftsloser als die Graven von Wirtemberg in ähnlichen Fällen, vor der Hand die Landvogteyen den Händen Pfalzgrav Friederichs überließ, um gelegenere Zeit zur Behauptung seiner Rechte abzuwarten.

Bald wurde die Aufmerksamkeit der Städte auf die sich immer mehr stärkenden Bündnisse des Adels gerichtet. Ihr alter Feind, Grav Eberhard von Wirtemberg und sein Sohn Ulrich, waren in die Löweng.sellschaft getreten 462). Auf einem Tage zu Speyer schloßen sich daher auch die von Heilbronn und andere Städte an eine bereits bestehende Einung rheinischer Städte an, zum Schuz und Truz auf drei Jahre, wobei der Kaiser, auch die Fürsten und Herrn ausgenommen wurden, mit denen sie bisher in Einungen begriffen waren, und sezten so den Adelsbündnissen ein mächtiges Städtebündniß entgegen 463).

Allein Eberhard wußte die Adelsbündnisse in einen Bund zu vereinigen, der so stark war, daß die Städte sogar genöthigt waren, an diesen allgemeinen Bund der Stände sich anzuschließen. Auf einem Tage zu Ehingen an der Donau wurde eine dreifache gegenseitige Einung auf ein Jahr geschlossen, in welche auch Heilbronn trat. Man verschrieb sich gegenseitig, damit Land und Leute, Gotteshäuser, Pilgrime und Kaufleute in Frieden leben mögen, und zu Schuz und Truz gegen männiglich. Namentlich sollten die Pfahlbürger, die sich in den Städten niederließen, von ihren Herrn in Jahresfrist wieder abgefordert werden 464).

---

461) Geben zu Baden an S. Ulrichstag 1379. Datt de pace publ. 39.

462) Besonders mit Eßlingen wollte es nie zum Frieden kommen. Befehl Wenzels an die Reichsstädte, den Graven von Wirtemberg zu schüzen gegen Eßlingen vom 24. März 1382. Gabelcover MSC.

463) Montag vor S. Johannistag 1381. Datt l. c. 54.

464) Mittwoch nach Ostern 1382. Datt l. c. 44. Sattler a. a. O. I. Beil. 171. 172.

Als eben dieses Bündniß zu Ende gieng, sah zum Glück Wenzel, daß es nöthig sey, wenn ihm diese Bündnisse zwischen Adel und Städten nicht gefährlich werden sollten, denen auch die übrigen Reichsfürsten einen Bund entgegen sezen wollten, alle, welche den Frieden lieben, in einen allgemeinen Landfriedensbund zu vereinigen 465). Da die vorigen Bündnisse vorbehalten wurden, so blieb demnach auch dasjenige Bündniß in seiner Kraft, das die von Heilbronn kurz vorher nebst andern Reichsstädten mit dem Graven Ulrich von Hohenlohe auf 10 ganze Jahre geschlossen hatte 466), wobei dem Graven und den Seinen versprochen wurde, sie bei ihren Rechten und Gewohnheiten zu erhalten, und ihnen die Thore der Städte zu öffnen.

Jener große Bund nun, der schwäbische genannt, aber wohl zu unterscheiden von dem 100 Jahre später unter diesem Namen errichteten Bunde, wuchs bis zum Jahre 1389 bis auf 70 Städte an. Während dieses geschah, erneuerte Herzog Leopold seine Ansprüche an die ihm zugedachte Landvogtei in Schwaben, in welche er auch eingesezt wurde 467).

Dagegen trat nun die Stadt Heilbronn im Jahr 1385 und die übrigen Städte auf einem Tage zu Costanz in eine neunjährige Einung mit den Schweizerstädten gegen Oesterreichs drohende Macht 468). In diesem Bündniß ward Heilbronn zu 18 Spießen angeschlagen. Allein dieses Band mit den Schweizerstädten wurde niemals innig; beide verließen einander in der Noth. Indeß fiel Leopold in der Schlacht bei Sempach, welche die Schweizer allein gestritten, und mit ihm der Besiz der Landvogtey.

Auch hatten sich während dieser Zeit die Städte, wahr-

---

465) 26. Jul. 1384. Wenker Appar. arch. 246. Datt l. c. 55.

466) An dem weißen Sonntag 1384. Hanselmanns Hohenloh. Landeshoheit. I. nro. CXLIII.

467) Befehl Wenzels an die von Niederschwaben, dem Herzog zu gehorchen. Budweiß, Freitag vor Mariä Geburt 1383. Wegelin a. a. O. II. 53.

468) Zinstag vor St. Matthiastag 1385. Lehmanns Speyer. Chronik (ältere Ausg.) 840.

scheinlich auf Wenzels Betrieb, für Pabst Urban VI. gegen den Gegenpabst Robert von Genf erklärt. Seit 1378 hatte die Christenheit in Urban VI. und Cardinal Robert zwei Oberhäupter; für den ersteren erklärte sich das deutsche Reich, und die Städte mit. Daher dankt K. Wenzel denen von Heilbronn und andern Reichsstädten in Franken und Schwaben, daß sie auf sein Gebot den Unglauben des Widerpabsts Ruperts von Genf, sich Clemens nennend, in deutschen Landen und namentlich im Bisthum Costanz gestört und abgethan haben, und ermahnt sie, dieß noch ferner zu thun, damit dadurch Glaube und Gehorsam des Pabsts Urban IV. gestärkt werden und bleiben möge 469).

Zu derselben Zeit, als nach Leopolds Tode die Städte zwischen Oesterreich und den Eidgenossen vermitteln wollten, hielten sie auch in ihrer eigenen Sache einen Tag zu Mergentheim, um Spänne und Stöße zwischen Herrn und Städten abzuthun 470). Die von Heilbronn hatten Brüche mit dem Bischof Gerhard von Würzburg, deren Veranlassung, ob sie gleich in den Geschichtsbüchern nicht näher angegeben ist, ohne Zweifel in den vor Kurzem erst dem Bischof in der Stadt eingeräumten kirchlichen Rechten lag. Auf diesem Tage zu Mergentheim wurde nun ein Austrag für diese Spänne festgesezt, wobei dem Bischof Lamprecht von Bamberg, als Gemeinen, von jeder Parthei zwei Zusazmänner gegeben werden sollten. Wahrscheinlich wurde dieser Handel gleich den übrigen bald darauf in Augsburg vertragen.

Als nach diesen Händeln Wenzel endlich einmal wieder nach Deutschland kam, so suchte er sich der schwäbischen und fränkischen Städte zu versichern, und gab ihnen unmittelbare Reichs-Landvögte 471). Auf einem Tage zu Nürnberg erklärte er denen von Heilbronn und andern Städten, daß er den Bund, den sie mit einander hatten,

---

469) An S. Priscentag 1386. Msc. in der Sammlung des H. Prälaten von Schmid.

470) Fer. VI. post Vinc. Petri 1386. S. Lehmann.

471) Wegelin a. a. O. I. 81. sq.

nimmermehr abthun wolle, und gab ihnen darüber Brief und Siegel, daß sie bei allen ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewonheiten bleiben, auch die Städte beim Reich behalten und geschirmt werden sollen 472).

Dadurch brachte er die Städte dahin, daß sie sich für ihn verbanden, ihm behülflich zu seyn gegen männiglich, der ihn vom Reiche drängen wollte. Zu Mergentheim wurde auch der Heidelberger Landfriede verlängert von Pfingsten bis auf nächstkommenden Georgiitag, und von da an noch über ein Jahr. — Zur Erleichterung der Hülfe wurden die Städte abgetheilt, und so bildete Heilbronn mit Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Hall, Gmünd, Wimpfen, Weinsberg und Aalen eine besondere Abtheilung 473).

Kaum war dieses Bündniß geschlossen, so ward der Friede von den Herzogen von Baiern gebrochen. Nicht nur der Erzbischof von Salzburg, der im Bunde war, sondern auch die Städte wurden angefallen. Die Fürsten waren nemlich unzufrieden mit diesem Bündniß, und am meisten mußten, wie gewönlich, die Städte auch hier büßen. Auf der von Nürnberg über Heilbronn ziehenden Straße war kein städtisches Kaufmannsgut mehr sicher 474), und der Handel der Stadt lag natürlich darnieder. — Da rüsteten sich die Städte, und zogen aus. Der schwache Kaiser war nicht mehr im Stande, den Landfrieden aufrecht zu erhalten, Städte und Fürsten trennten sich. Ueberall nichts als Fehde. Pfalzgrav Ruprecht, den auf Geheiß des Kaisers die rheinischen Städte von der Hülfe für die Herzoge von Baiern abhalten sollten, und der Markgrav von Baden zogen für Heilbronn. Man schloß die

---

472) Nürnberg, Mittwoch nach Lätare 1387. bei Datt l. c. sq. Ein Vidimus über diese Privilegienbestättigung für die Stadt, von dem Hofgericht zu Rotweil, ist datirt Dienstag nach Fronleichnam 1390. Msc.

473) Wenker Apparat. archiv. 242. Lehmann a. a. O. 842.

474) So gaben die Herzoge Stephan und Friederich von Baiern den Befehl in allen ihren Landen, wo man den Städten, die im Bunde wären, mit Leib und Gut möchte zukommen, so solle man es thun. Handschriftliche Chronik von Nürnberg.

Thore, und die Schüzen auf den Mauern hielten sich so wacker, daß Pfalzgrav Ruprecht den Gedanken, die Stadt zu gewinnen, aufgeben mußte. Dagegen hauten die Pfalzgrävlichen die Reben und die Bäume um, verheerten alles, was außer den Thoren der Stadt lag, nur Kloster und Pfaffengut ward verschont 475). Zu dieser lezteren Schonung sahen aber die Städter so übel, daß sie, nachdem die Belagerer abgezogen waren, alles, was ausserhalb der Stadt den Klöstern und Pfaffen gehörte, zerstörte, damit diese sich keines besseren Glückes rühmen möchten, denn sie. Die Rache des Himmels blieb freilich nicht aus; es kam bald darauf ein großes Sterben nach Heilbronn, so daß gegen 1600 Menschen an den Beulen starben 476).

Der Kampf zwischen Städten und Herrn wurde immer erbitterter. Der alte Städtefeind Eberhard hatte sich indessen auch dazu geschlagen, und so kam es endlich 1388 zu dem für die Städte so unglücklichen Tage bei Döffingen 477): Endlich sollte 1389 auf einem Tage zu Eger, wohin die von Heilbronn ihren Bürgermeister Hans Ayrer 478) schickten, zwischen Fürsten und Städte gethaidigt werden. Zu ihrer nicht geringen Verwunderung erfuhren jedoch die Städte bald genug, wie Wenzel indessen von den Fürsten gewonnen worden, denn er lößte die Städtebündnisse, als die angebliche Ursache alles Zwiespalts auf; eine Maasregel, die ihm die Fürsten eingegeben hatten. So brach Wenzel zum zweitenmal sein Wort gegen die Städte. Endlich liefen die Unterhandlungen darauf hinaus, daß zwar die Bündnisse der Städte, aber auch die der Herrn abgethan werden, und ein allgemeiner Landfriede bestehen soll. In Betreff der Pfahlbürger, deren Aufnahme

---

475) MSC.

476) So erklärt der ehrliche Königshoven, aus dem diese Erzählung genommen ist, die Sache; doch gesteht er dabey: „ouch starp men dozumole in den andern stetten dobi, doch nüt vaste.“ Ausgabe von Schilter. S. 349.

477) Pfister a. a. O. 3 B. 187. Heilbronn hatte zum Krieg gegen Eberhard 54 Lanzenknechte geschickt. Trithem. Chron. Hirsaug. ad 1388.

478) Asc.

in den Städten der stete Zunder des Streits war, ward bestimmt, daß die Pfahlbürger, wer die hätte, gänzlich ab seyn, und diese fürbaß niemand mehr haben noch empfahen soll 479). Den Städten die sich weigerten, in dieses Landfriedensbündniß einzutreten, wurde gedroht, und so mußten sie sich nach langem Besinnen entschließen, dasselbe anzunehmen und zu beschwören, worauf sie mit dem Graven gütlich verrichtet wurden 480). Auch that bald darnach Wenzel auf einem Reichstage zu Nürnberg die übrigen Klagen ab. Namentlich wurden alle Judenschulden im Reich für abgethan erklärt, womit den Städten in doppelter Beziehung ein Gefallen geschah, indem theils auch sie ihrer Schulden gegen die Juden frei wurden, theils auch für den Kaiser manche Veranlassung wegfiel, die Städte zu verpfänden.

Nach Leopolds Tode kam die Landvogtei wieder unmittelbar zu des Reiches Handen.

Als nachher die Schlegler sich noch einmal erhoben, und nach Grav Eberhards des Greiners Tod Grav Eberhard der Milde sich mit den Städten gegen sie vereinigte, so traten die von Heilbronn, ähnlich denen von Eßlingen, wahrscheinlich aus alter Abneigung gegen Wirtemberg nicht in den Bund.

In dieser Zeit entspann sich auch zwischen denen von Heilbronn, Wimpfen und Weinsberg einer und Conz von Nydeck und seinen Gesellen anderer Seits eine Fehde. Wie ernstlich Heilbronn in dieser Fehde 481) zu Werk gegangen seyn muß, erhellt daraus, daß es endlich Friz von Westerstetten, einen Helfer Conzens von Nydeck, zur Sühne und zur Erklärung zwang, dem Conz nicht mehr behülflich zu

---

479) Wenker de Usburg. 145.

480) Die Stadt Weil erhielt unter Vermittlung der Städte Heilbronn und Wimpfen, auch pfälzischer Räthe, Verzeihung von dem durch sie beschädigten Kloster Maulbronn. Sattler a. a. O. Beil. 188.

481) Diese Fehde mit Nydeck erneuerte, wie wir später sehen werden, den Haß der Stadt Heilbronn gegen Wirtemberg, da ihm Eberhard ins geheim geholfen haben soll.

seyn gegen die Städte, und weder ihn noch seine Helfer zu husen noch zu hofen, und fürbaß nicht mehr wider sie zu seyn, oder jemand auf sie zu halten, es wäre denn in offenen Kriegen, oder daß sie Jemand Rechtes ausgiengen, wogegen ihm die von Heilbronn seine zween Knechte, Conz von Badhusen und Ulm Nagelrofften heraus gaben 482).

Endlich kam Wenzel selbst nach Frankfurt zu einem Reichstage, auf welchem er den Landfrieden auf 10 Jahre erneuerte 483), mit der besonderen Bestimmung, daß niemand den andern schädige, er hätte denn zuvor sein Recht gegen ihn gesucht, und nicht erhalten, auch solle niemand den andern brennen, niemand Waffen tragen, er seye denn zum Schild geboren. Wer dawider thue, der soll in des Reiches Acht verfallen seyn, und von niemand beherbergt werden.

Denen von Heilbronn und Wimpfen gab er auf diesem Reichstage besondere Rechte. Wäre es, daß diese beeden Städte jemand anzusprechen, und Recht von ihm zu nehmen hätten, so mögen sie sich mit ihrem Bürgermeister und Zween aus dem Rathe besprechen, und das Recht vollführen 484). Wäre es ferner, daß die von Heilbronn einem Aechter 485) Gelait geben, dessen Acht ihnen nicht vorher verkündet worden, so möge ihnen dieses zu keinem Schaden werden, doch solten sie keinem Aechter Gelait geben, dessen Acht ihnen vorher angesagt worden. Auch mögen die Städte Heilbronn und Wimpfen über den Neckar Brücken bauen und Nachen machen, wie ihnen das am nüzlichsten düncke.

Allein die bisherigen Schritte, die Wenzel zur Sicherstellung des Landfriedens gethan, wurden durch seine eigene Schwäche unwirksam gemacht. Daher hielten Heilbronn und Wimpfen für räthlich, sich in andere Bündnisse zu

---

482) Mittwoch vor Simonis und Judä. 1396. Msc.

483) Pfister a. a. O. 3. Bd. 219. u. folg.

484) Geben zu Frankenford uf dem Mayn an S. Agnezen Tag 1398. Msc. auch bei Moser a. a. O. I. 8.

485) Proscriptus. Scherz. Glossar. s. h. v.

begeben, und so traten diese beeden Städte 1398 mit Erzbischof Conrad von Mainz, Erzbischof Otto von Trier, Pfalzgrav Ludwig und den Städten Mainz, Worms, Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wezlar in einen Landfriedensbund, nach welchem sieben Richter erwählt werden sollen, und zu deren Obmann Grav Philipp von Nassau Saarbrücken. Vor diesen sollen alle Streitigkeiten der genannten Städte gebracht und gerichtet werden. Zur Erhaltung der Sicherheit auf den Straßen sollen die Churfürsten 21 Reuter mit Gleven gewaffnet, und die Städte eben so viele unterhalten. Die Landleute und Hauptleute der Landfrieden am Rhein, in Franken, Schwaben und Elsaß vereinigten sich, daß, wenn jemand aus einem Landfrieden vor einen andern, dem er nicht zugethan sey, geladen werden sollte, sich dennoch jeder in solchem Fall zu stellen schuldig seyn solle 486). Dieses Sündniß veranlasste auch die von Heilbronn, mit der ihr längst durch gleiche Schicksaale befreundeten Nachbarstadt Wimpfen im Jahr 1399 in ein besonderes Bündniß zu treten um besseren Friedens und Schirms wegen. Sollte jemand eine der beeden Städte angreiffen oder schädigen, oder sie von ihren Rechten und Freiheiten drängen wollen, gegen den wollten sie einander getreulich beholfen seyn, gleich als ob es jeder Stadt eigene Sache wäre. Sollte eine von ihnen mit Jemand in Feindschaft gerathen, und die Sache zu tagen und zu thaidigen seyn, so sollte der Rath der andern Stadt darüber erkennen, ob ihr so viel Glimpf und Recht geboten werde, daß sie es annehmen könne. Sollten die von Wimpfen mit denen von Heilbronn Brüche und Stöße bekommen, so sollen die von Wimpfen aus ihrem Rathe einen gemeinen Mann 487) nehmen, und jede Stadt zwei aus ihrem Rathe noch dazu sezen, welche die Sache zu Heilbronn gütlich ausrichten. Sollten einzelne Bürger einer Stadt die der andern anzusprechen haben, so sollen sie

---

486) An Reminiscere 1398. Msc. im schwäbischen Bundes-Archiv.

487) Super arbiter. Scherz Gloss. s. h. v.

einander nachfahren zu den Gerichten, da sie sizen, und nach altem Herkommen dort von ihnen das Recht nehmen. Sollten die von Wimpfen und von Heilbronn zu Rathe werden, daß sie Diener halten, so sollen die von Wimpfen nur halb so viel halten, als die von Heilbronn, die Vereinigung soll acht Jahre währen, und sollten sie in der Zwischenzeit zu Krieg kommen, so soll sich keine Stadt ohne die andere aussöhnen, bis die Sache ausgetragen sey. Ausgenommen sollen bei diesem Bündniß nur der König und das heilige römische Reich seyn 488).

Dieses Band mit Wimpfen wurde ein Jahrhundert lang in ungefälschter Treue festgehalten. Daß der Grav von Wirtemberg in dieser Einung nicht ausgenommen wurde, beweist, daß noch keine Aussöhnung zwischen ihm und der Stadt Heilbronn erfolgt war; ja es scheint fast, das Bündniß sey gegen ihn gerichtet. Daher war sie auch dem Bund der Städte mit Eberhard dem Milden nicht beigetreten, dem doch auch Eßlingen später beitrat.

Endlich sollten aber auch die Spänne zwischen Wirtemberg und Heilbronn verrichtet werden. Auf Simonis und Judä 1399 wurde ein Tag zu Brackenheim zwischen beiden angesezt. Grav Diether von Kazenellenbogen, Grav Rudolph von Sulz der Alte, Engelhard Herr von Weinsberg, Hans Luffnau, und Conz Zopf, Bürger zu Wimpfen, welche leztere der Einung gemäß dabei waren, sollten an diesem Tage theidigen.

Eberhard klagte: die von Heilbronn hätten seinem Ahnherrn und Vater, den Graven Eberhard und Ulrich, gegen zehntausend Gulden Schaden gethan, besonders im Löwenkriege zu Eselsburg und Steinbach gegen 500 Gulden, da ihnen die Reichsstädte Hilfe zugeschickt, im Lande 500 Gulden, Grav Eberhards Gemahlin, Antonia von Mailand, zu Bietigheim 200 Gulden, auch hätten sie gern Walther von Sachsenheim und seinen Anhang, wenn

---

488) Geben an sant Blasyentaa 1399. Mse Das Stadtsiaill von Wimpfen hat die Umschrift: Regia Wimpina gerit hec victricia signa.

sie gekonnt hätten, erschlagen. Dagegen klagten die von Heilbronn, daß ihnen zu Nordheim (wo mehrere Bürger der Stadt begütert waren) für 200 Gulden Vieh genommen worden, da Grav Eberhard vor Hohenstein gelegen, sie hätten auch 200 Gulden Schaden, daß sie Wilhelmen von Sachsenheim wegen der wirtembergischen Nacheile haben fahren lassen müssen. Wenn Eberhard dem von Neydeck und den Seinen nicht zu Marbach, Waiblingen und andern Orten Unterschleif gegeben hätte, so wären sie 3000 Gulden Schaden geobert gewesen. Des Löwenkriegs halber seyen sie um 4000 Gulden geschädigt worden, und um 2000, als Eberhard gegen die Schlegler am Kocher und der Jart gezogen sey. In Friedenszeiten sey ihnen das Dorf Neckargartach von den Wirtembergischen abgebrannt und sie damit um 2000 Gulden geschädigt, auch sey in Brackenheim zu ihrem Schimpf ihrem Büttel ein Ohr abgeschnitten worden, welches also ergangen: es haben vor Jahren die Herren von Magenheim nicht allein Magenheim, die untere Burg oberhalb Kleebrunn gelegen, sondern auch Brackenheim und Güglingen inne gehabt, nachdem aber Erkinger und Zaisolf, die lezten dieses Geschlechts, ihr Gut durchgebracht, habe Erkinger sich bei ihnen (in Heilbronn) bürgerlich eingelassen; darauf hätten sie ihren Büttel gen Brackenheim geschickt, wo sich der von Magenheim vorher aufgehalten, daß man ihn da beläuten 489) solle. Darüber aber sey ihm ein Ohr abgeschnitten worden, als der sich fremder Obrigkeit Sachen, die ihm, oder auch denen, die ihn abgefertigt, nicht gebührten, unterfangen hätte.

Die Schiedsleute urtheilten daher: es solle kein Theil dem andern um seine Klage und Anforderung etwas zu thun schuldig, sondern Schade gegen Schaden seyn 490). Zugleich wurde noch ein besonderer Vertrag zwischen Eberhard und Heilbronn etlicher Juden wegen geschlossen, so Grav

---

489) Campanæ pulsu aliquid indicare. S. Scherz Glossar. s. h. v.

490) Nach Gabelcover MSC. Der Richtungsbrief ist gestellt auf Simonis und Judä 1399. Msc.

Eberhards eingesessene Bürger waren, und von den Städtern an Hab und Gut geschädigt worden waren 491). Nun zu den innern Angelegenheiten der Stadt.

In dieser Periode kaufte die Stadt das benachbarte Dorf Flein an. Wir haben schon oben gehört, daß mehrere in Heilbronn verburgrechtete Familien in dem Dorf Güter und Rechte hatten. Namentlich trugen die von Sturmfeder das, was auf dem Boden des Dorfs noch Reichsgut war, von dem Reich, als erbliches Pfand 492). Burkard von Sturmfeder, an den 1372 dieses Pfand überging, versprach, das Dorf Flein in allen Stücken, wie sein Vater, zu verantworten, versprechen und zu schirmen, als seine eigenen Leute, für welchen Schuz ihm jährliche 20 Pfund Heller, auf St. Martinstag zu bezahlen, zugesagt worden 493). Zwei Jahre darauf erlaubte Carl IV. Burkharden von Sturmfeder dem Jüngern, in dem Dorf zu Flein, das vom Reich zu Lehen rühre, Stock, Galgen und Gericht zu haben, also den Blutbann 494). Schon 1383 gieng durch Kauf ein Theil des Weinzehendens zu Flein mit allen Rechten und Zugehörden um 100 Pfund Heller von dem Edelknecht Diether von Rüd und seiner ehelichen Wirthin Elisabeth an die Präsenz zu St. Kilian in Heilbronn käuflich über 495). Im Jahr 1385 endlich verkauften Friz von Sturmfeder und dessen Söhne, Burkard, Hans und Friz denen von Heilbronn die Vogtey, das Gericht und 20 Pfund Hellergelds, die sie von dem heiligen römischen Reich zu Lehen tragen, in dem Dorfe zu Flein um 350 Pfund

---

491) Vom nemlichen Datum wie not. 490. Msc.

492) Carl IV. bestättigt nebst mehreren anderen Reichsgütern auch die vogtey der dreyer vnser hofe ze Fline einer Elsbeth von Sturmfeder, geborenen Dynastin von Hirschhorn. Nürnberg 1360. Glafey Anecdota. 237.

493) An St. Agathentag 1372. Msc.

494) Geben zu Oppenheim an aller Heiligen Tage 1374. Msc.

495) Unter dem Sigill Conrad Eyrers von Heilbronn, eines Schwestersohns der Elisabeth von Rüd. Hier hätten wir abermals ein Beispiel sehr genauer Verwandtschaft zwischen einer städtischen Patricier- und einer auswärtigen adelichen Familie. Der Brief ist dat. an St. Marxtage 1383. Msc.

Heller auf immer und ewig 496). Erst zwei Jahre darnach gab K. Wenzel zu diesem Verkauf seine lehensherrliche Einwilligung, und verordnete Hans Ayrer, aus einem edlen Patriciergeschlechte zu Heilbronn, zum Träger des Lehens, der darauf in Würzburg das Lehen von dem Kaiser selbst empfieng 497).

Für den Handel der Stadt in dieser Zeit mögen sowohl die Fehden, als auch der Umstand manche Beschränkungen herbeigeführt haben, daß die Dynasten von Weinsberg das Geleit und den Zoll im ganzen Weinsberger Thal, das die Handelsstraße nach Nürnberg der Länge nach durchzog, ebenso den Zoll und das Geleit in Neuenstadt und auf der wilden Straße 498) hatten, und Engelhard von Weinsberg 1380 aufs neue von Wenzel damit belehnt wurde 499).

Mit dem Lad- und Eichamt belehnte Wenzel nach dem Tode Wigmar Lemlins, 1381 Hansen Schneider von Böckingen 500). Darüber aber kam es zum Verdruß mit Lemlins Wittwe. Conz Feurer behauptete in ihrem Namen, das Lehen gehöre ihr zu; da urtheilte aber der Rath, daß es keineswegs Mannlehen sey, und schrieb deßhalb an den kaiserlichen Hofrichter 501). Darüber saß nun Herzog Friederich von Teck zu Nürnberg im Namen des Kaisers zu Gericht, und urtheilte: daß allerdings Lemlins Wittwe vor Hans Schneider von Böckingen bei diesem Lad- und Eich-Amt fürbaß geruhiglich sizen möge 502).

Den Würtembergischen Weinzehenden versezten 1384 die Graven Eberhard und Ulrich zum dritten Theil mit

---

496) An S. Urbanstag 1385. Msc.

497. Wenzels Lehenbrief ist datirt: Würzburg, Sonnabend vor Oculi in der Fasten 1387. Msc.

498) Wahrscheinlich eine längst außer Gebrauch gekommene Straße, die von Weinsberg aus über den Bergrücken in das Kocherthal führte.

499) Ludewig Rell. MSC, XII. 565.

500) Heidelberg, Montag vor sant Marien Magdalenentage. 1381. Msc.

501) An S. Sixtus 1387. Msc.

502) Freitag nach Mar. Aßumt. 1387. Msc.

allen Gerechtigkeiten an Heinrich Hantschuh zu Gmünd für 3000 ungarische und böhmische Gulden. 503) Die Kreuzkapelle in der Pfarrkirche zu St. Kilian, deren Pfründe auf dem halben Wald zu Nordberg und 63 Pfund Heller angewiesen war, samt der Collatur erkaufte 1399 die Stadt als Lehen von der Präsenz um 2000 fl. 504.)

Der Schönthaler Hof erkaufte von Konrad Feurer mehrere Güter in Böckingen 505) und wurde von einem Bürger, Gebwin Gemmingen, reichlich bedacht 506). Auch verlieh die Sadt dem Kloster für seine sämmtlichen Güter in und außer der Stadt einen Freiheitsbrief von aller Beet und Dienstpflicht gegen 600 Gulden, jedoch gegen Wiederlöse 507). Auch der Hof des Klosters Lichtenstern wurde von einer in Löwenstein seßhaften Bürgerin auf dem Boden der Stadt begabt 508).

Noch verdient bemerkt zu werden, daß in dieser Zeit ein in Heilbronn lebender Cistercienser Conrad über die Sententien des Lombardus geschrieben hat 509).

Kap. 12.

Die Zeiten K. Ruprechts.

Als zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts K. Wenzel abgesezt, und an dessen Stelle Pfalzgrav Ruprecht erwählt worden, so sehen wir die Städte mit ihrer Erklärung noch zurückhalten. Ohne dieß hatte einst Ruprecht die von Heil-

---

503) An S. Nicolai 1384. Msc.
504) MSC.
505) Mittwoch vor S. Valentin, 1382. Msc.
506) An St. Elisabeth, 1394. Msc.
507) Dienstag nach dem weißen Sonntag. 1399. Diplomat. Abbat. Schönthal. MSC. fol. 40.
508) 6. Dec. 1392. Msc.
509) Crusius (deutsche Uebers.) 11. 6.

bronn belagert und geschädigt. Boten des Erzbischofs von Mainz, der Wenzel gestürzt, auch des Erzbischofs von Cölln kamen nach Heilbronn 510), wahrscheinlich um die Stadt für Ruprechten zu gewinnen, aber auch ein Bote Wenzels kam, und ermahnte zur Treue. Viele Boten wechselte deshalb die Stadt mit denen von Wimpfen, Weinsberg, Hall, Gmünd, Eßlingen, Reutlingen und Ulm. Noch ehe Ruprecht seinen Römerzug antrat, müssen aber auch unmittelbare Unterhandlungen zwischen Ruprecht und der Stadt begonnen haben. Mehrere Boten gingen nach Heidelberg hin und her. Als endlich Ruprecht selbst auf seinem Römerzug durch Bönnigheim reiste, so sandte er durch Herrn Wiprecht von Bischofsheim, einen von Weinsberg, Diether von Gemmingen, Eberhard von Neipperg und Conz Mönch von Rosenberg 511) denen von Heilbronn einen Brief 512), worin er als römischer König den Bürgermeistern, dem Rath und den Bürgern gemeinlich der Stadt zu Heilbronn alle ihre Rechte, Freiheiten, gute Gewohnheiten und Handfesten, die sie von seinen Vorfahren erhalten, bestätigt und erneuert. In einem zweiten Brief bestätigt Ruprecht ausdrücklich den beiden Städten Heilbronn und Wimpfen das von Wenzel erhaltene Privilegium in Betreff der Vollführung ihrer Rechte, des Geleits der Geächteten, der Brücken über den Neckar und und der Schifffahrt 513). Von Bönnigheim aus gieng Ruprecht nach Ulm. Hier versprach er in einem besondern Brief 514) denen von Heilbronn nebst andern Städten, sie um alle Widersätze 515) und was sich sonst bisher verlaufen, zu Huld und Gnaden anzunehmen, sie in keiner Noth des

---

510) Nach der Stadtrechnung von 1400. Msc.

511) In der Stadtrechnung heißt es: „Zehrgeld für Herrn Wipprecht von Bischoffsheim, minen Herrn von Weinsperg, Herrn Diether von Gemmingen, Herrn Eberhard von Nipperg, Cuntz Monch u. A., die den Brief von dem nuwen König von Bunnenkeim brachten."

512) Geben zu Bunnenkem uff Sonntag nächst vor sant Laurentzientag 1401. Msc.

513) Sonntag vor Laurentii 1401. Msc.

514) Ulm uf S. Laurentientag 1401. Msc.

515) s. Scherz Glossar s. h. v.

Reichs zu verkaufen noch zu verkümmern 516), und so das je geschehen wäre, oder noch geschehen sollte, so soll das gänzlich ab seyn. Auch soll niemand die Städte, in des Reiches Namen pfänden oder nöten, und der etwaigen Rückstände von der Stadtsteuer, der Gelder, die sie von den Juden (ihres Schirms wegen) empfangen, sollen sie ledig seyn. Ferner mögen diese Städte insgemein, so wie jede besonders, sich gegenseitig beholfen seyn gegen männiglich, der sie in diesen Gnaden überfahren wollte, wie es ihnen gut dünke, ohne Hinderniß des Reichs 517). Auch sollen sie, was sie fürbaß mit ihm zu reden und zu werben hätten, allzeit gnädigliches Gehör finden.

Es kam auch, als eben Ruprecht abwesend war, Hans Ayrer im Namen der Stadt Heilbronn nach Heidelberg zu Pfalzgrav Ludwig, den Ruprecht zum Reichsverweser bestellt hatte, und empfieng die Belehnung mit dem Dorf Flein, der Vogtey und dem Gericht, auch 20 Pfund Hellergelds daselbst, so wie mit dem Dorf Böckingen und seinen Zugehörungen 518).

Allein bald genug erfuhren die Städte, daß Ruprecht des Geldes nicht minder bedürfe, denn seine Vorfahren. Zur Einlösung der Städtesteuer und des Ammanamts der Stadt Ulm, zu der er sich anheischig gemacht hatte, bedurfte

---

516) Ruprecht hatte auch wirklich zur Einlösung der Reichspfandschaften Anstalt gemacht, und z. B. Wilhelm und Heinrich von Hohen-Rechberg die Einlösung der ihnen von Carl verpfändeten halben Stadtsteuer und des Amman Amts zu Ulm zu des Reiches Handen angekündigt. Donnerstag nach Kreuzerhöhung 1401. Msc.

517) Ein Document über die Städtesteuer aus dem pfälzischen Archiv bei Schilter J. Publ. II. 99. und Wegelin Dissert. 462 giebt ein Verzeichniß derselben, nach welchem Heilbronn mit seinen jährlichen 600 Pfunden mehr bezahlte, als die meisten schwäbischen Städte, z. B. Rotenburg, Weinsberg, Nördlingen, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Kempten, St. Gallen, Kaufbeuern, Leutkirch, Pfullendorf, Wangen, Isny, Buchhorn, Buchau, Reutlingen, Rotweil, Weil, Gmünd, Wimpfen, Windsheim u. A. Gleich steht Heilbronn den Städten Hall und Costanz.

518) Heidelberg. Donnerstag vor Reminiscere 1402. Msc.

er 500 Mark Silbers, die er bei den reichen Dynasten von Hirschhorn, deren einen, Ritter Hans, er so eben mit dem Zehenden der drei Früchte, dem kleinen Zehenden und dem ganzen Zehendhof zu Heilbronn belehnt hatte 519), entlehnte. Für diese Summe verpfändete er nun Eberharden von Hirschhorn die Städtesteuern von Heilbronn und Wimpfen 520), und brach so sein so eben gegebenes Wort. Auch erhöhete Ruprecht die Pfandsumme, um welche die Stadt bisher das Schultheißenamt vom Reiche hatte, um die nicht unbedeutende Summe von 1500 Gulden unter der Bedingung der Wiederlöse 521).

Die alte Unzufriedenheit mit dem Oberhaupt des Reiches kehrte wieder. Jedoch nahm die Stadt weder an dem Landfrieden, den K. Ruprecht zu Mergentheim für Franken erneuerte, noch an dem Marbacher Bund, den die meisten Reichsstädte mit mehreren Fürsten gegen die abermals drohende Unordnung schlossen, einen Antheil; es mochte ihr räthlicher scheinen, vor der Hand still zu sizen, und zu sehen, wo die Sache hinaus wolle. Während Fürsten und Städte auf ihrem Recht, Bündnisse zu schließen, gegen Ruprecht beharrten, so erhob sich auch Wenzel und wollte zuerst den Graven von Wirtemberg gegen Ruprecht werben, und versprach ihm für seinen Beistand 16000 Gulden, mit denen er ihn aber auf die Städtesteuern in Schwaben verwies. Als Eberhard sich noch nicht bereitwillig finden ließ,

---

519) Msc.

520) An Sant Peter und Paul 1404. Msc. Die Willbriefe der vier Churfürsten sind datirt, der von Trier: den 4. Aug. 1404, von Pfalz: Montag nach St. Ulrich, von Cölln: Feria quarta nach Petri Kettenfeyer, der von Mainz: am St. Germanustag. Msc. Im Jahr 1409 verschrieb sich Ruprecht noch besonders gegen Eberhard von Hirschhorn, wornach er ihm zu den 500 Mark Silbers für die Städtesteuer zu Heilbronn und Wimpfen, wegen eines Anlehens von 4000 kleiner Florentinergulden, die dieser Kaiser Carl IV. geliehen, noch 3000 Gulden schlägt. Montag nach St. Caidientag. Msc.

521) Solche stets ablösbare Pfänder waren eine eigentliche Erwerbsquelle für die Kaiser. Natürlich haben die Städte solche Pfandschatten nie aus den Händen lassen können, um nicht von benachbarten Dynasten abhängig zu werden. Und eben dieß wußten sich die Kaiser zu Nutz zu machen.

versprach Wenzel ihm noch Größeres, und wollte ihm die Städte Heilbronn, Eßlingen und Weil samt allen ihren Rechten, Renten, Nuzen und Diensten, so sie bisher dem römischen Reich schuldig gewesen, um 50,000 rheinische Gulden versezen 522). Bald darauf mahnte auch Wenzel die Städte, die Reichssteuern niemanden zu bezahlen, als ihm, oder seinen Bevollmächtigten. Aber auch Ruprecht suchte die Städte zu gewinnen. Welchen Antheil aber die Stadt Heilbronn an diesen Verhandlungen so wie an den nun folgenden Ereignissen des Appenzeller Kriegs genommen, läßt sich aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht bestimmen. Doch scheint sie nach dem städtischen Rechnungsbuch von 1410 an dem Krieg des Marbacher Bundes gegen Herzog Friedrich von Österreich Antheil genommen zu hbe n, denn ihr Handelsinteresse kam dabei in's Spiel.

Den 10 May starb Ruprecht.

Während seiner kurzen Regierung ereignete sich auch im Innern der Stadt nur Weniges, das bemerkt zu werden verdient. Ein Markungsstreit zwischen der Stadt und denen von Weinsberg über die Markung von Alt-Böckingen war zum Entschied des römischen Königs erwachsen. Auf dessen Betrieb wählten beede Städte zusammen sechs ehrbare Männer zu Schiedsleuten, die von Heilbronn drei aus dem Rath von Wimpfen, und die von Weinsberg drei aus dem Rath von Eßlingen, wozu der römische König einen Gemeinen gab, Conz Zopf von Wimpfen. Die von Heilbronn hatten geklagt, daß die von Weinsberg sie irrten an dem Berg, genannt der Böckinger Berg, den sie mit dem Dorf von den Graven von Löwenstein erkauft, und seither von dem Reich zu Lehen getragen hatten. Die Schiedsleute urtheilten daher: daß, wenn ein Bürgermeister mit einem aus dem Rathe und einem aus dem Gerichte zu Heilbronn schwören sollte, daß ihnen kund und wissend, daß genannter Berg von Alters her zu dem Dorf Böckingen gehört habe, und noch dazu gehöre, so sollten die von Heilbronn

---

522) Gabelcover. MSC.

desselben genießen, und von denen von Weinsberg nicht daran geirrt werden 523).

An dem Kornzehenden und dem kleinen Zehenden zu Böckingen, die von den Graven zu Eberstein zu Lehen giengen, gewann ein Bürger der Stadt, Hans von Mentze, ein Sechstheil um 410 Goldgülden von seinem Verwandten Conz von Klingenberg, einem Edelknecht, und empfieng von Grav Bernhard von Eberstein die Belehnung damit 524).

Auch fällt in diese Zeit die erste Erwerbung eines Bürgers der Stadt in Frankenbach. Engelhard von Weinsberg und sein Sohn Conrad verkauften Conzen Feurer, einem ehrbaren Bürger der Stadt, den Hungerlins-Hof zu Frankenbach, den er bisher von dem Reich zu Lehen hatte 525).

Die Präsenz gewann Güter zu Auenstein von denen von Sachsenheim und Liebenstein, so wie von Bernold von Thalheim, die andere Hälfte des Weinzehendens zu Flein 526), auch auf städtischer Markung vergrößerte sich ihr Besizthum.

Dem Kloster Schönthal wurden Güter auf der Markung von Böckingen geschenkt 527).

Die wenigen Rechnungen, die aus dieser Zeit noch vorhanden sind, beweisen, wie Handel, Gewerbe und Wohlstand der Stadt auch in dieser Zeit Fortschritte machten. Das Umgeld und die Zölle warfen einmal innerhalb eines Vierteljahrs 865 Pfund Heller, das Kaufhaus 528), das die Stadt um seines sich immer weiter ausdehnenden Handels willen zu erweitern genöthigt sah, in derselben Zeitfrist 235 Pfunden, der Viehzoll 96, der kleine Zoll 114, das Beedengeld

---

523) Die Urkunde der Schiedsleute ist dat. am S. Agathentag 1405. Msc.

524) Kaufbrief: Montag vor Pfingsten 1405. Msc. und der Lehenbrief Grav Eberhards: feria secunda ante diem Laurentii 1405. Msc.

525) An St. Gertraud 1404. Msc.

526) Donnerstag nach St. Leonhard 1408. Msc.

527) Von Wolfgang von Röker und seiner ehelichen Wirthin, Anna Harsch-in, Samstag vor Weihnachten 1408. Msc.

528) Ueber deral. Einrichtungen für den Handel im Mittelalter s. Hüllmanns Städtewesen I. 294. Allmählig scheint auch der Handel aus den Händen der Juden und italienischen Gewürzkrämer in die Hände der Bürger gekommen zu seyn.

241, die Freveln, der Klagschaz von neu angenommenen Bürgern, die Spielgelder und Nachtgänge 85, das Frauenhaus 529) 12 Pfund Heller ab. Diese lezteren Einnahmen geben uns zugleich manche Aufschlüsse über polizeiliche Einrichtungen der Stadt. Die Ausgaben desselben Vierteljahrs beliefen sich auf etwa 2000 Pfunde.

Noch stehe hier eine Beschreibung des Turniers, das am Sonntag nach Michaelis 1408 in Heilbronn gehalten worden.

Die Werber des Turney's waren Herr Poppelin von Ellerbach, Herr Wilhelm von Rechberg, Herr Ulrich von Landau und Herr Bleicker von Gemmingen, sämmtliche Ritter. Nachdem sie den Turnierplaz, das Geleit und die Herberge, auch andere Dinge geordnet, schrieben sie samt ihrem Turniervogt der Ritterschaft in den vier Landen zu Schwaben, am Rhein, zu Baiern und zu Franken, als ihren lieben Herrn und sonderlich guten Freunden, und ließen nach der Ordnung des Reichs verkünden, wer dieses Turney besuchen wolle, der möchte auf nächsten Sonntag nach St. Michaelis zu Heilbronn am Neckar in der Herberge erscheinen. Da wollte man des Montags die Helme austragen, des Dienstags beschauen, am Mittwoch turnieren, am Donnerstag den Dank austheilen, und was zu solchen Ehren gehöre, thun. Darauf ritten Sonntag nach Michaelis folgende Fürsten, Graven Herren und Ritter in bunter Mischung zu den Thoren der Stadt ein. Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Markgrav Jacob von Baden, Burggrav Johann von Nürnberg, Grav Friedrich von Hennenberg, Grav Eberhard von Wirtemberg, Ludwig und Reinhard, Graven von Rieneck, Reinhard, Grav von Hanau, Ludwig Grav von Helfenstein, Wolf Graf von Oettingen, Hans Rheingraf zum Stein, Friedrich Graf von Veldenz, Friedrich Grav zum Heiligenberg, Hans Grav zu Thierstein, Eitelfriz Grav von Zollern, Emich Grav von Lei-

---

529) Die erste Spur von dem Bestehen eines Frauenhauses. S. „der Frowen Wirt zu Ulm aid und Ordnung" in Jägers juriſt. Magazin für die deutschen Reichsst. II. 205.

ningen, Bernhard Grav von Eberstein, Hetzel Grav von Artenberg, Friedrich Grav von Hohenlohe, Hans Grav von Wertheim, Philipp Grav von Kirchberg, Georg Grav von Löwenstein. Freyherrn: Ludwig von Lichtenberg, Heinrich von Plauen, Hans von Epstein, Albrecht von Bickenbach, Wolfgang von Geroldseck, Wecker von Ochsenstein, Wolf Schenk von Erbach, Gangolf von Stauffen, Wilhelm von Limburg, Philipp von Weinsberg, Friedrich von Rodenbach, Georg von Heydeck, Friedrich von Falkenstein, Wilhelm von Kirchberg, Wolfgang zu Dogstal, Wolf Onarg von Laben.

Ritter: WernerEcker zu Eck, Wilhelm von Pallaut, Georg von Falkenstein, Friedrich von Eberstein, Georg von Reichenau, Heinrich von Waldenstein, Veit von Rechberg, Georg von Stein zum Stein, Georg von Helmstedt, Friederich von Rüdesheim, Eberhard von Streitberg, Georg Zollner von Hallweil, Bär von Knöring, Oswald von Walden, Erckinger von Rechberg, Wolf von Gültling, Aberlin von Wöllwarth, Albrecht von Dachenhausen, Wolf Graus zu Uttendorf, Wolfhard von Ratzenhaus, Haupt Marschall zu Pappenheim, Georg von Lichtenstein, Friederich von Kronberg, Friedrich von Hatstadt, Raff von Stadion, Ludwig von der Tann, Ludwig von Auffäß, Wolf Zobel, Diether von Gemmingen, Georg von Zillenhard, Hans Schilling, Wolf von Liebenstein, Haus von Neuhausen.

Edelknechte: Albrecht von Rechberg, Sigmund und Wolf von Freiberg, Heinrich von Gumpenberg, Hans von Maßenhaußen, Diepold von Ellerbach, Heinrich von Stein, Georg von Ahelfingen, Heinrich von Helmstadt, Georg von Hürnheim, Dietrich Fuchs, Heinz von Seckendorf, Albrecht Fuchs, Adam von Rosenberg, Appel von Seckendorf, Hans Truchseß von Höfingen, Wilhelm und Ulrich von Landau, Alban von Cloßen, Albrecht Küchler, Wolf von Stein, Raff von Gundelfingen, Friedrich von Wernau, Conrad von Stein, Reuß Güß von Güßenberg, Arbogast von Rosenberg, Hans von Seinßheim, Georg von Liechtenstein, Hans von Ehningen, Wilhelm von Künßeck,

Wolf von Stadion, Heinrich von Westerstetten, Hans von Hantschuchsheim, Hans von Flörsheim, Hans von Sickingen, Paul von Westerstetten, Conrad von Helmstadt, Hans von Spanheim, Friedrich, Heinrich und Kilian von Allezheim, Nicolaus von Gemmingen, Conz von Züllenhard, Diepold Spät der Wunderlich, Hans von Wittingen, Georg von Gültlingen, Georg Schüz von Leineck, Heinrich von Wachelheim, Albeck von Dürkheim, Dam von Staffel, Wolf von Matzmünster, Wolfgang Reuß, Eberhard Nothafft zu Rems, Wolf von Altheim, Conz von Knöring, Ludwig von Hirschhorn, Friederich von Helmstedt, Otto von Reischach, Kilian von Lentersheim, Christoph von Gemmingen, Johann von Züllenhard, Stephan von Gemmingen, Georg von Neuhausen, Wilhelm von Haber, Wolfgang Sturmfeder, Conz von Mentzing, Wolf von Neuhausen, Friedrich von Enzberg, Wilhelm von Flehingen, Ludwig von Angeloch, Rudolph von Neuneck, Peter von Liebenstein. Georg von Hirschhorn, Wolf von Weingarten, Friederich Kämmerer von Worms, Adam von Liebenstein, Hans Georg von Rixingen, Ulrich Landschad von Neckarsteinach, Heinrich Spät, Friedrich von Roth, Wolf von Kaltenthal, Georg von Heudorf, Conz Schilling, Heinz von Wöllwarth, Martin von Greifenclau, Hans Nothafft zu Rems, Georg von Hausen, Wolfgang von Bach, Hans Hirt von Saulheim, Conz von Eptingen, Hans von Lustnau, Martin von Alletzhaim, Wolf von Gemmingen, Albrecht von Neipperg, Carl von Auffäß, Hans von Horneck, Georg Zollner, Georg von Ehenheim, Wolf von Absberg, Hans von Welden, Heinrich von Kaltenthal, Albrecht von Jungingen, Wolfgang und Eberhard von Spät, Conz von Wöllwarth, Conrad von Ehingen, Adam Flach der Lange, Erhard von Wöllwarth, Melchior von Fürst, Otto von Bernhausen, Endres von Grundriching, Paul von Plieningen, Wolf von Venningen, Wilhelm Göler, Conz und Hans von Dachenhausen, Hans Waldner, Hans von Bubenhoven, Philipp von Sternenfels, Wolf von Thalheim, Christoph und Wolf von Deizisau, Eberhard von Weiler, Hans von Erolzheim, Conz von Offterdingen, Caspar von Winken-

thal, Friederich von Haber, Adam von Sulzbach, Wolfgang Beyger, Jacob Feßler, Christoph von Mülheim. Georg von Dischingen, Conz von Flehingen, Christoph von Sontheim, Georg von Oettingen, Nicolaus von Finsterloh, Friederich Hell, Hans von Pflomdorf, Adam von Schwabsberg, Peter von Neuingen, Erhard von Watweil, Georg von Ehrenberg, Wolf von Wendig, Georg von Hoping, Ulrich von Dachenhausen, Ulrich von Bopfingen, Rudolph Pfau von Rietberg, Georg von Dachenhausen, Heinz von Weiler, Albrecht von Schwendi, Marschall Wilhelm von Bocksberg, Wilhelm Fischer, Georg von Rauheneck, Wolfgang Holzapfel, Georg von Mentzingen, Wolf von Erlickheim, Georg von Geispizheim, Hans von Liderbach, Wolf von Uttenheim, Conz von Gameringen, Wilhelm Hacker von Harteneck, Wolf von Heldrit, Conz Adelmann von Adelmannsfelden, Hans Kemnetter, Hermann Weiß, Thomas von Schwiegrelst, Friederich von Lichteneck.

Als nun die Fürsten, Graven, Freyen und Edelknechte in der Herberge angekommen, erschienen alsbald Boten der vier Turniervögte und erforderten zu ihnen 24 Ritter aus den vier Landen, die Turnierämter zu besezen, und anzuordnen, was zum Turnier gehöre. Hierauf wurden die Turnierkönige, Ritter Ludwig von Altenstein, Ritter Wolf von Sachsenheim, Ritter Alban von Cloßen, und Ritter Adam von Sötern, zu Blatt getragen 530), während sie selbst zwischen den Seiten hielten.

Nachdem das Turnier und die damit verbundenen Feierlichkeiten geendet waren, und Donnerstags Abends der Tanz beginnen sollte, so wurden die neuen Könige und Turniervögte der vier Lande mit Namen: Wilhelm von Pallandt, Georg von Stein zu Steineck, Wolf Grans von Uttendorf und Ludwig von Aufsäß gewählt. Als nun der

---

530) Die Turnierblatte war entweder eine Blatte von Blech, oder gewöhnlicher ein breites leinenes Tuch, auf welchem die Wappen der Turnierkönige mit ihrem Namen gemahlt waren. Diese wurde unter großen Feierlichkeiten zur Schau getragen, daher der Ausdruck: zu Blatt tragen. Scherz Gloss. s. v. Platte.

Abendtanz begann, und man der anwesenden Fürsten Jedem einen Vortanz nach altem Brauch gegeben, so ward Stille geboten, und wurden die Namen der 4 neuen Könige und Turniervögte ausgerufen, jeglichem unter ihnen der Dank und darauf ein Tanz zuerkannt. Darauf tanzte männiglich den ganzen Abend und vertrieb sich die Nacht mit Freuden. Freitag Morgens nahm jeder seinen Abschied und Turnierbrief, und ritt davon [531]). Also endete das fröhliche Ritterspiel.

Kap. 13.

Die Zeiten K. Sigismunds.

Nach Ruprechts Tode glaubten beinahe alle Stände in Sigmund von Ungarn den Mann zu finden, der die Ruhe im Reich wieder herstellen könnte.

Unmittelbar, ehe er zum König gewählt worden, noch als Markgrav von Brandenburg und Churerzkanzler stellte er den Dynasten von Hirschhorn einen Willbrief über die von K. Ruprecht geschehene Verpfändung der Städtesteuer von Heilbronn und Wimpfen aus [532]). Als er darauf König geworden, bestätigte er Eberharden von Hirschhorn diese Verpfändung [533]) mit Gutheißen Herzog Rudolphs von Sachsen, als Churfürsten [534]), nachdem er kurz zuvor der Stadt Heilbronn seitherige Rechte, Freiheiten und Handfesten, namentlich auch das Recht, nicht verkümmert und versezt zu werden, bestättigt hatte [535]). Auch verschrieb Sigmund schon beim Anfang des Concils zu Constanz die

---

531) Aus Rurners Turnierbuch. CLVIII. b.
532) Am Laurentienabend 1410. Msc.
533) Samstag nach St. Maria Magdalena, 1414. Msc.
534) An St. Mathiä-Abend 1414. Msc.
535) An sant Agnesentag 1413. Diese Urkunde, die ohnedieß nur eine Copialurkunde ist, scheint mir aus mehreren Gründen verdächtig zu seyn.

Reichslandvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben an Johann Truchseß von Waldburg für 6000 rheinische Gulden 536). Nun traten aber auch die Dynasten von Weinsberg, sich auf Sigmunds Gnade stüzend, mit ihren Ansprüchen auf die ihnen einst verpfändeten, von Wenzel wieder abgedrungenen, und von Ruprecht den Dynasten wieder eingeräumten Städtesteuern zu Heilbronn und Wimpfen hervor. Allein die beeden Städtesteuern erhielten sie nicht mehr, diese behielt Eberhard von Hirschhorn 537); dagegen wies Sigismund seinen Erbkämmerer, Conrad von Weinsberg, auf die Reichssteuer zu Hall mit 6000 Gulden an, wogegen Conrad auf seine Ansprüche an die Steuern von Heilbronn und Wimpfen verzichrete 538).

Während dieser Geschichten arbeitete Sigismund ernstlich an einem Landfrieden 539). Gleich nach dem Antritt seiner Regierung hatte Sigismund seinen ernstlichen Willen, einen sichern Friedenszustand in Kirche und Staat herbeizuführen, in Briefen vielfach ausgesprochen. In diesen Angelegenheiten kam er um Michaelis 1414 nach Nürnberg, und machte daselbst für Franken einen Landfrieden, darauf begab er sich nach Heilbronn 540), wohin er den Herzog von Sachsen, den Burggraven Friedrich von Nürnberg, den Graven von Wirtemberg und viele andere Fürsten, so wie die Städte geladen hatte, um mit ihnen auch wegen eines Landfriedens für Schwaben zu reden. Nebst Mainz, Worms, Speyer

---

536) Dat. Costanz Mittwoch vor Ascensionis dni 1415. Wegelin histor. Bericht. II. 55.

537) Die Königssteuer kommt auch fernerhin in den städtischen Rechnungsbüchern als an ihn abgegeben vor.

538) Sigmunds Brief geg. zu Costanz, Samstag nach St. Erhard 1415. Wegelin a. a. O. II. 74. Der Willbrief Erzbischof Dietrichs von Cölln zur Verpfändung der Reichssteuer von Ulm an Conrad ist dat. 10. Jun. 1417. Msc.

539) 1413 Samstag vor Reminiscere wurde zu Heilbronn zwischen Rotenburg und Ulrich von Bickenbach getheidigt. S. Winterbachs Gesch. von Rotenb. 147.

540) An St. Gallentag 1414. Wenker Instruct. archiv. 314. Z. B. Montag vor St. Gallentag stellt Sigmund zu Heilbronn ein Privilegium für die Stadt Rotenburg aus, daß niemand den Rath in Bestrafung der Juden irren solle.

und Straßburg erschienen auch andere schwäbische und elsäßische Städte in Heilbronn. Dort erklärte ihnen Sigmund, daß er 4 Landfrieden für Schwaben, Elsaß, Franken und den Rhein gemacht habe, er ließ ihnen dieselben vorlegen, damit sie darüber zu Rathe würden, was zum Frieden jeden Landes dienlich seyn könnte. Zu dem Concil zu Constanz sollen sie die Antwort mitbringen. Auch wegen der Juden und der Erhebung der rückständigen Gefälle von den in den Städten gesessenen Juden wollte Sigmund auf diesen Tag mit den Städten handeln. Von den Juden zu Heilbronn hatte Sigmund 1200 Gulden empfangen, und so wurde er auch mit mehreren fränkischen Städten dieser Judengefälle wegen einig. Allein die übrigen Städte schienen die zu Heilbronn gepflogenen Unterhandlungen der Juden halber abgebrochen zu haben, als sie merkten, daß es darauf angesehen seyn, die Sache zu verwirren. Der Burggrav von Nürnberg erklärte ihnen auch das Mißfallen des Kaisers, daß sie mit ihm der Juden wegen nicht thaidigen wollten, er wäre nun von Heilbronn aus mit seiner Gemahlin zu ihnen gekommen, jezt aber werde er nach Speyer und von da zur Krönung reuten. Die Städtegesandten von Frankfurt antworteten hierauf dem Burggraven, Sigmund hätte einst gesagt, er wolle nach Frankfurt kommen und dort die Thaidigung der Juden halben vornehmen. Daher komme der ganze Verzug; sie rathen vielmehr, daß man das, was man der Juden halber thun wolle, je eher, je lieber thun möge, aber nur keine Thaidigung anfange, ohne sie auch zum Ende zu führen, damit man doch endlich auch einmal auf den Grund sehen könne 541).

Während dieser Versammlung zu Heilbronn wurden auch die Pfalzgraven Ludwig und Otto durch schiedsrichterlichen Entscheid des Bischofs Georg von Paßau und Burggrav Friederichs von Nürnberg vertragen 542).

---

541) Schreiben der Abgeordneten der Stadt Frankfurt dat. Heilbronn uf Montag nach Sant Gallen Abend 1414. In Senkenbergs Samml. ungedruckter Schriften. IV. 256.

542) Acta Acad. Theod. Palat. VI. 371.

Auch huldigten die von Heilbronn dem König während seiner Anwesenheit in Gegenwart Herzog Ludwigs von Sachsen, der Bischöfe von Speyer und Trient, des Burggraven Friederichs, des Herzogs von Stettin und vieler Graven und Herrn 543).

Noch ehe man wegen der zu Heilbronn besprochenen Gegenstände in's Reine kam, zog das Concil zu Constanz Aller Augen auf sich. Bestellung des Kirchenfriedens und Verbesserung des Kirchenwesens schien so nothwendig, als die Errichtung eines Landfriedens. Wir haben oben gehört, wie die Spaltung in der Kirche auch das Kirchenwesen in Heilbronn verwirrte, und die Bürger zu Gewaltschritten gegen ihre Geistlichen nöthigte. Heilbronn schickte daher sieben Abgeordnete zu dem Concil, wahrscheinlich solche, denen die Kirchenverbesserung selbst am Herzen lag 544), darunter sechs Geistliche und einen Rathsherrn, Namens Arnold. Auch unterhielt die Stadt während der Verhandlungen des Concils einen lebhaften Verkehr mit seinen Abgeordneten 545). Ob und welchen Antheil die Stadt an dem Reichskrieg gegen Herzog Friederich von Oesterreich genommen, der die Flucht des Pabsts von Constanz begünstigt hatte, ist aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht zu bestimmen.

Allein die Verpfändungen der Städte, zu denen die großen Kosten des Concils Anlaß gegeben, nöthigten dennoch die Städte, sich durch Erneuerung ihrer Bündnisse unter sich zu stärken. Sie wurden zu Rathe, auf Mittwoch acht Tage nach Johannis Sonnenwende 1416 eine gemeine Versammlung aller Reichsstädte, die man dahin gehaben möge, gen Heilbronn auszuschreiben, zuvor aber sich zu Ulm der Dinge halben zu bereden 546).

---

543) Vertragsbuch Msc.

544) Aus den städtischen Rechnungen ersichtlich.

545) In der Stadtrechnung von 1417 heißt es: „Ryt und Botengelder gen Costanz" z. B. xxxIII gulden hat Hans Ayrer und Hans Erlwin veriert gen Costanz selb fünft in xIII Taegen. Ferner: „unserem Boten gen Constanz."

546) Städteabschied zu Ulm den 2. Juni 1416. Msc.

An Entwürfen zu einer gröſseren Vereinigung der Städte fehlte es nicht, eben so wenig aber auch an verschiedenen Meinungen, wie die Sache auszurichten seyn möchte, darum kam leider nichts unter ihnen zu Stande 547).

Desto mehr suchten sie sich durch Bündnisse innerhalb ihrer Kreise zu stärken. Die von Heilbronn und Wimpfen, schon früher unter sich verbunden, traten nun auch 1417 mit dem Pfalzgraven Ludwig bei Rhein in eine besondere Einung, vermöge deren sich der Pfalzgrav anheischig machte, so lange dieselbe bestehe, sich weder bei Sigmund um Pfandschaften auf sie zu bewerben, noch ihnen nach ihren Freiheiten und Rechten zu stellen. Sollte Sigmund in dieser Zeit an die beeden Städte besondere Forderungen machen, sie beschweren und von andern Städten sondern wollen, so wolle ihnen Ludwig beholfen seyn, so weit es ihm möglich werde 548). Diese Einung wurde 1422 mit den Pfalzgraven Ludwig und Ruprecht erneuert 549), so wie überhaupt bis in das sechszehnte Jahrhundert dieselbe stets erneuert wurde. Der Handel der Stadt gieng meist durch die Pfalz, auch war die Pfalz von jeher gegen die

---

547) In diese Zeit mögen zwei Städteabschiede ohne Datum gehören, die in dem Bundesarchiv zu Heilbronn lagen, und nun in das Staatsarchiv übergegangen sind. Der eine enthält Deliberanda, wie eine Vereinigung der Städte in Schwaben, Franken, am Rhein, im Breisgau, Elsaß und in der Schweiz zu Abwendung unbilliger Widerwärtigkeiten und Anfechtungen errichtet werden könnte. Diese Vereinigung zu beschlieſsen, wird ein Tag zu Costanz angesezt. Der zweite Städteabschied enthält die projectirte Vereinigung der Städte im Breisgau und Elsaß an einem, Ueberlingen und Costanz am andern, Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Weiſsenburg am dritten, und der Städte in Schwaben am vierten Theil. Allein auch hier wurde man blos darüber einig, auf einem künftigen Tag zu Ulm erst sich zu berathschlagen, ob diese Einung anzunehmen sey. Msc.

548) Heidelberg uf Freytag nach Invocavit 1417. Msc. Die Dauer der Einung ist nicht bestimmt, vielleicht war sie nur Erneuerung einer früheren uns unbekannten Einung.

549) Stuttgardt, Montag nach Lätare 1422. Acta Acad. Theod. Palat. II. 52. Es war dieses derselbe Ludwig, dem Sigmund die Hauptmannschaft des Landfriedens auftrug.

Stadt friedlicher gesinnt, als die Graven von Wirtemberg, darum lag ihr auch an pfälzischem Schuz so viel.

Auch kleinere Fehden legten sich zum Ziel, und wurden nach und nach vertragen. So schloß Heinrich von Gärtringen mit denen von Heilbronn und andern Reichsstädten Freundschaft 550), wahrscheinlich unter der Vermittlung des Pfalzgraven Otto vom Rhein 551). Auch mit anderen fehdesüchtigen Nachbarn kam Heilbronn zum Frieden 552).

Allein bald nach diesen Zeiten erhoben sich ernstliche Spänne zwischen den Städten und Sigmunds Reichserbkämmerer, Conrad von Weinsberg, wegen der Stadt Weinsberg, die schon um der örtlichen Nähe willen, noch mehr, da Heilbronn wegen Neckargartach in einiger Lehensabhängigkeit von den Dynasten von Weinsberg stand, gerade Heilbronn unter allen Städten am meisten berühren mußte.

Seit 1303 hatten die reichen Dynasten kaiserliche Pfandbriefe auf die Stadt Weinsberg vorzuweisen 553). Die darüber zwischen der Stadt und den Dynasten entstandenen Spänne wurden zwar jedesmal vertragen, jedoch mit immer lästigeren Beschränkungen für die Stadt, für die auf solche Weise die gelegene Zeit, sich zur völligen reichsstädtischen Selbstständigkeit aufzuschwingen, vorübergieng. Ohne Gutheißen der Dynasten durfte die Stadt keine Mauern aufführen, keine Bürger annehmen, von jeder Heerdstatt mußte sie ihnen treue Abgabe entrichten, ferner war sie ihnen zu Frohnen, Beeden und Steuern pflichtig, und in ihre Kelter gebannt. Auch hatten sie das

---

550) Uf S. Veitstag 1417. Msc. In dieser Urkunde wird Heilbronn sogleich nach Ulm genannt.

551) In dem Steuerbuch von 1417 heißt es: rVIr Herzog Otten Boten, der von unsern Gesellen kam von Ueberlingen."

552) Heinz Jägers Brief, in welchem er mit der Stadt einen Waffenstillstand auf 8 Tage macht. Dienstag vor Michaelis 1418. Msc. Während dieser Fehden mußte die Stadt unter Hans Berlin und Heinrich Hofmann beständig 24 reisige Pferde halten.

553) S. darüber das Nähere in unserer Schrift uber Weinsberg. Heilbronn 1821. Dort sind die im Archiv zu Oehringen befindlichen Urkunden benuzt.

Schultheißenamt und Gericht zur Hälfte, das Patronatrecht, das Ladamt und den Zoll. Als Conrad von Weinsberg das väterliche Erbe antrat, so war ein großer Theil der Rechte, die sein Haus in der Stadt hatte, in Vergessenheit gerathen, und daß er sie aufs neue geltend machen wollte, konnte ihm wohl niemand verargen. Eine neue Vergünstigung, die Sigmund gleich nach dem Antritt seiner Regierung zum Nachtheil der Stadt gab, führte beede Theile zu noch größerer Erbitterung.

Die Stadt ließ sich daher schon 1411 von Pfalzgrav Ludwig auf 20 Jahre in Schuz und Schirm aufnehmen, wobei zwar die Briefe und Handfesten zwischen der Stadt und den Dynasten in Kraft bleiben sollten, jedoch nur so weit, als sie nicht früheren Verträgen der Pfalzgraven mit der Stadt entgegen stehen 554).

Unmittelbar vorher hatte nemlich Ludwig die Stadt von einer sehr beschwerlichen Verbindlichkeit gegen den Erzbischof von Mainz befreit, wofür sie sich anheischig machte, ihm und seinen Amtleuten mit der Stadt Pforten, Thürmen und Erckern zu gewarten 555), sich daraus gegen männiglich zu behelfen, auch ihm jährlich an Lätare 200 Gulden an Geld zu geben, und ihm mit Treuen, Gelübden und Diensten gehorsam zu seyn 556). Dafür nun sagte Ludwig der Stadt Schirm und Schuz auf 20 Jahre zu.

Als nun die Ansprüche der Dynasten an die Stadt immer stärker wurden, so traten endlich die von Heilbronn mit 32 andern Städten in ein Bündniß für Weinsberg zum Schuz gegen Conrad von Weinsberg 557). Allein ein Urthelsspruch des Hofgerichts zu Rotweil, der die Stadt in die Acht erklärte, machte dieses Bündniß wirkungslos. Conrad hatte nemlich den Weg der Güte versucht, nachdem Weinsberg bereits Besazung von dem Städtebund eingenommen hatte. Mehrere Städte, namentlich Heilbronn

554) Montag vor S. Gallentag 1411. Msc.
555) d. h. die Oeffnung der Stadt zuzugestehen.
556) Geben Samstag vor Nativitatis Mariä 1411. Msc.
557) Mittwoch nach Catharinä, 1420. Msc.

und Eßlingen, wollten die Sache auf den Weg der Güte bringen, und mißbilligten die gewaltsamen Schritte der Stadt. Conrad wandte sich selbst an die Städte, allein diese wollten nichts mit ihm zu thun haben. Zum Glück für Weinsberg blieb sowohl die Acht, die das Hofgericht aussprach, als auch die, welche Sigmund verhängte, ziemlich wirkungslos, weil Sigmund im Hussitenkriege der Städte bedurfte. Conrad, der nirgends für sich Hülfe sah, warf endlich, mit Hülfe des Pfalzgraven Otto, die Kaufleute der Städte, die zur Frankfurter Messe fuhren, auf der Straße bei Sinzheim nieder, und führte Mann, Roß, Wagen und Güter nach Heidelberg. Darüber erschracken die Städte nicht wenig und wurden auf einem Tage zu Balingen darüber zu Rathe, Heilbronn und Eßlingen zu schreiben: sie möchten Schüzen nach Weinsberg legen, so viel sie könnten, weil sich Weinsberg eines Ueberfalls versehen müßte 558). Die Fürsten und Städte richteten jedoch die Sache zu Heidelberg. Während der Unterhandlungen deßhalb erfuhr Sigmund, der indessen auf Conrad von Weinsberg eine Ungnade geworfen 559), den ganzen Vorgang durch die Städte selbst, und er schrieb ihnen nun sogleich, sie möchten Conraden nichts bezahlen, sondern auf Johannis des Täufers Tag zu rechtlichem Austrag mit Conrad vor dem Kaiser erscheinen 560).

Dieser Brief traf bei den Städten ein, noch ehe die Heidelberger Richtungsbriefe ausgewechselt worden waren 561). In der Zwischenzeit kam auch ein klägliches Schreiben der Stadt Weinsberg an die von Ulm um Hülfe gegen Conrad 562). Die Unterhandlungen in Heidelberg wurden nun zwar abgeschlossen, und Conraden, der nicht wußte, was vorgieng, die Bezahlung seiner Forderungen von den Städten zum Schein zugesagt. Sigmunds Brief

---

558) 1429. Misc.
559) S. Pfister a. a. O. 363 und unsere Schrift über Weinsberg. S. 132.
560) Dienstag nach S. Jörgentag 1429. Misc.
561) Diese sind datirt an Andreä 1429. Misc.
562) Uf sant Catharina 1429. Misc.

zeigten sie erst vor, nachdem Conrad auf seiner Burg Guttenberg vergeblich auf Zahlung gewartet, er nebst einigen Fürsten sie an die Bezahlung gemahnt, auch Rotenburg an Heilbronn und Ulm geschrieben hatte: Conrad liege mit einem mächtigen Zeug in der Umgegend, und es scheine auf die Städte abgesehen zu seyn 563). Nach vielfachen Unbilden gegen Conrad ward endlich dennoch die Sache von Sigmund entschieden. Die Stadt Weinsberg soll, hieß es, bei dem Reiche bleiben. Auch lösten die Einungsstädte von Conrad von Weinsberg die Pfandschaft der Reichssteuern von Ulm und Hall ein 564).

Die von Weinsberg mochten jedoch bei dieser Gelegenheit erfahren haben, daß ihre Einung mit Pfalz sie wenig geholfen; die Pfalzgraven hatten noch dazu Conrads Handlung gegen die Städte bei Sinzheim begünstigt 565), auch waren sie 1426 mit Conrad von Weinsberg in ein förmliches Bündniß getreten, und Conrad hatte wegen seiner Spänne mit den Städten mehreremals der Stadt gedroht, seine Burg an die Pfalzgraven zu verkaufen 566). Es mag daher der Stadt, zumal da Conrad keine Leibeserben hatte, geahnt haben, was auch wirklich nachher eintraf, daß sie unter pfälzische Landeshoheit gerathen, und den lezten Rest ihrer reichsstädtischen Freiheit vollends verlieren könnte. Sie suchte sich daher des Bündnisses mit Pfalzgrav Ludwig zu entschlagen, das ohnedieß mit beschwerlichen Bedingungen genug für sie verbunden war, und erließ an die von Heilbronn und Wimpfen ein klägliches Schreiben, in welchem sie um Rath und Hülfe bittet, wie sie aus diesem harten Bündnisse kommen möchte 567). Ob sich Heilbronn darauf

---

563) 1430. Msc.

564) Die Anzeige darüber von Ulm an Heilbronn ist dat. vor S. Martinstag 1430. Msc. s. auch Wegelin a. a. O. II. 79. Die Stadt Heilbronn hatte an dieser Hall'schen Stadtsteuer zu bezahlen 58 Gulden 38 Kreuzer, 2 Heller, s. Wegelin a. a. O. 85.

565) Wenigstens sprach der Schein auch gegen Ludwig.

566) S. unsere Schrift über Weinsberg. 146.

567) Donnerstag nach Corporis Christi 1431. Msc.

eingelassen habe, und die Sache Weinsberg gelungen, darüber fehlt es an Nachrichten.

Während dieser Geschichten hatte Heilbronn auch mit Conz von Neideck eine Fehde, die aber mit Hülfe der Städte beigelegt wurde 568). Auch mit Hans von Fechenbach stand die Stadt in ernstlicher Fehde; dieser war noch dazu der Stadt Rotenburg Diener. Er hatte die Kaufleute von Heilbronn niedergeworfen, und die Stadt mannigfach beschädigt. Endlich traten die von Rotenburg in die Mitte, und richteten 1426 auch diese Fehde mit Minne 569).

Da auch andere Spänne und Stöße mit kleineren Herrn und unfertigen Leuten noch bestanden, so nahm die Stadt keinen Anstand, die mit Wimpfen beschlossene Einung noch länger zu erstrecken. Die Zeit der ersten Einung von 1399 war längst abgelaufen, dennoch wurde sie von Jahr zu Jahr verlängert 570), und die beeden Städte hielten treulich zusammen. Dießmal wurde die Einung so erneuert, daß sie währen solle von Georgii an über 10 Jahre, zu treulichem Beistand gegen männiglich 571). Ueberhaupt nahmen die Fehden, wie im Allgemeinen zwischen Städten und Adel, so auch besonders zwischen Heilbronn und dem Adel überhand. Mit Eberhard von Dottenheim hatte die Stadt von 1426 — 29 beständige Fehde. Die Frechheit Dottenheims gieng so weit, daß er sogar von der Stadt forderte, was noch kein Fürst von ihr zu fordern gewagt hatte, sie solle von dem alten Herkommen ihrer Rechtspflege abweichen. Schon 1427 schien diese Fehde beigelegt zu werden, Gerhard von Thalheim hatte es wenigstens dahin gebracht, daß beede versprachen, still zu sizen, und wenn je Dottenheim die Fehde wieder beginnen wollte, so sollte er den Absagebrief acht Tage zuvor in des Bürgermeisters zu

---

568) Sein Schein über die abgelegte Feindschaft ist dat. an S. Pedrisentag 1426. Msc.

569) Msc.

570) Frühere Einungsbriefe müssen allen Umständen zu Folge verloren gegangen seyn.

571) Geben des nächsten Dienstags vor S. Egidientage 1427. Msc.

Heilbronn Haus, und die von Heilbronn denselben in Eberhards Burg zu Schüpf niederlegen 572). Allein die Fehde begann bei den beharrlichen Forderungen Dottenheims abermals. Heilbronn schrieb an Eberhard von Dottenheim den älteren, Thomas von Rosenberg, Göz und Wilhelm von Dottenheim, von Eberhard dem jüngeren, der der Stadt Feind sey, abzustehen 573). Endlich wurde die Entscheidung des Streits auf den damaligen Deutschmeister gestellt 574). Würde dieser den Auftrag annehmen, so sollte sich beede Partheyen nach seinem Urtheil richten. Es scheint wirklich diese Fehde durch den Deutschmeister gerichtet worden zu seyn, da nichts mehr von derselben verlautet. Bei solchen Fehden litt natürlich der Handel der Stadt am meisten. Sie wählte daher in diesen unsichern Zeiten, wo die Straßen von unfertigen Leuten aller Art wimmelten, wo möglich den Neckar, um ihre Waaren zu versenden. Allein auch die Neckarschiffahrt wurde allmählig unsicher.

So wurde in dieser Zeit von Conz Rotenbur, genannt Schwarz Conz und seinen Gesellen ein Schiff der Stadt bei Hasmersheim genommen und seines Guts beraubt. Doch wußte die Stadt bald darauf Conzen zum Schadenersaz zu nöthigen 575).

An den Händeln mit dem fehdesüchtigen Markgraven Bernhard von Baden nahmen die von Heilbronn wegen der Nachbarschaft von Besigheim wohl mehr Antheil, als wir bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten wissen. Nur von einer Fehde mit ihm erzählen uns die Urkunden aus dem Jahr 1430.

Mehrere Bürger zu Besigheim und Hans von Remchingen waren mit Bürgern der Stadt Heilbronn wegen eines Erbes in Fehde gerathen. Markgrav Bernhard seiner

---

572) Donnerstag vor S. Lucientag 1427. Msc.
573) Dienstag nach Georgii, 1429. Msc.
574) Die Compromißurkunde entwarfen Diether der Landschade von Neckarsteinach, Boppe von Adlezheim (Adelsheim), Heinrich von Remchingen und Wilhelm Reuber. Dat. Röckmühl Dienstag vor Exaltat. Crucis 1329. Msc.
575) Sonntag vor S. Peterstag 1430. Msc.

Seits säumte nicht, das Feuer zu schüren, und als endlich beede Theile des Streits mit Worten und mit Schlägen müde den Graven von Wirtemberg zum Schiedsrichter wählten, so schrieb Bernhard in der Hoffnung, den Streit noch einmal anfachen zu können, an den Pfalzgraven Ludwig, er möchte doch im schlimmen Falle denen von Heilbronn, falls sie an die Einung mahnen würden, nicht beistehen 576).

Die Dottenheimische Fehde, bei der es sich für die Stadt um nichts geringeres handelte, als um den Besitz wohl erworbener Rechte und Freiheiten, bewog die Stadt Sigmunden um die erneuerte Bestättigung ihrer Rechte anzugehen. Im Jahr 1430 kamen die Rathsboten von Heilbronn zu Sigmund, und erhielten von ihm, daß er alle und jegliche Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten, die sie bis jezt erworben, bestättigte, und sie dabei handzuhaben und zu schirmen gegen männiglich versprach 577). Um diese Zeit zog auch das Concil zu Costanz den leidigen Hussitenkrieg nach sich. Nachdem die Hussiten die Waffen ergriffen, erklärte Pabst Martin V. ihnen den Krieg, und erließ deßhalb eine ernstliche Mahnung an alle Stände des Reichs 578). Lange jedoch blieb die Mahnung des Pabsts sowohl als die Sigmunds vergeblich, weil in Deutschland selbst noch allerhand Fehden unausgerichtet und die Stände somit genug beschäftigt waren. Endlich wollten sie auf einem Tage zu Nürnberg mit Sigmund, der sie berufen hatte, darüber zu Rathe gehen, allein Sigmund konnte nicht kommen, und so verzog sich die Berathung bis zum Jahr 1442. Auf einem zweiten Tage zu Nürnberg wurde mit den Ständen der erste Reichsanschlag deßhalb berathen. Die Fürsten und Herren waren bald darüber einig, daß man zu diesem Zug den hundertsten Pfenning nehmen, und damit die Söldner bezahlen solle. Bisher hatte man den Zuzug mit eigenen Leuten geleistet, jeder

---

576) Dat. Baden, feria quarta post Remig. 1430. Msc.
577) Dat. Ebnme uf Sant Martinstag 1430. Msc.
578) Die an Eßlingen s. bei Pfister a. a. O. 369.

Stand auf seine eigenen Kosten. Die Städte aber waren mit diesem Vorschlag gar nicht zufrieden, theils fürchteten sie höheren Anschlag als bisher, theils das Kundwerden ihres Reichthums, sie sprachen sich in Briefen gegen einander sehr bitter darüber aus, so Heilbronn in einem Brief an Eßlingen 579). Es soll daher ein Anschlag an Leuten gemacht werden. Mehrere Bestallungsbriefe der Stadt, die aus dieser Zeit vorhanden sind, weisen auf ernstliche Anstalten, welche die Stadt Heilbronnn machte. Auch wurden die Städte über die Kriegs-Anstalten noch besonders zu Rathe 580).

Allein, nachdem Sigmund den Reichstag verlassen hatte, so erhoben sich wieder die alten Fehden, und es erschienen nur wenige Stände zur Hülfe gegen die Hussen. Als Sigmund von dem Reichstage aus wieder an den Ungarischen Krieg gieng, so bestellte er den Erzbischof Conrad von Mainz zum Reichsverweser, damit unter Herrn und Städten Friede seyn möge. Das verdroß den Pfalzgraven Ludwig nicht wenig, und er schrieb deßhalb an die Städte, sie sollen dem von Mainz nicht gehorchen, diese Würde gebühre ihm 581).

Wirklich trat auch Conrad diese Würde gutwillig an Ludwig ab.

Auf einem Tage zu Frankfurt, zu welchem auch Heilbronn seine Boten sandte, wurde vergeblich wegen eines

---

579) Concept eines Briefs ohne Datum.

580) S. Pfister a. a. O. 375. In diese Zeit mag auch eine unter den Bundesacten in Heilbronn ehmals gelegene Ordnung des Zugs gegen die Hussen gehören. Es ist darin von Mannszucht, Anschaffung von Vorräthen an Wein und Frucht die Rede, zugleich heißt es darin: Böhmen soll von 4 Seiten angegriffen werden, durch die rheinischen Churfürsten von der einen, durch Sachsen von der andern, die schlesischen Fürsten von der dritten, und Oestereich von der vierten Seite, und zwar auf einen Tag. Msc.

581) Im Bundesarchiv lag das Schreiben eines ungenannten über einige Punkte eines von dem König (natürlich Sigmund) dem Churfürsten von Mainz ertheilten Majestätsbriefs, worin er auf 10 Jahre zu einem Stadthalter des Reichs ernannt werde. Der Concipient glaubt, die ihm darin zugestandene Macht sey allzugroß. 1423. Msc.

Landfriedens unterhandelt, niemand wollte sich dazu verstehen.

Da indessen die Gefahr von den Hussen immer größer wurde, so nahm man auf einem Tage zu Frankfurt den Anschlag gegen die Hussiten noch einmal vor die Hand und ordnete den Kriegszug 582). Heilbronn wurde unter dem schwäbischen Städtebund angeschlagen 583).

Im Jahr 1427 berief der Cardinal von Wincheſter die Herrn und Städte nach Frankfurt und Heidelberg, um einen gemeinen Anschlag an Geld zu machen. Da es der Christenheit schimpflich sey, einen Krieg mit Kezern anzufangen, ohne ihn auszuführen, so finde man für gut, eine Aulage zu einem beständigen Krieg gegen die Hussiten zu machen 584). Bei diesem Anschlag soll es Jedem frei stehen, mehr zu geben, um mehr Ablaß und Gnade von dem Himmel zu verdienen 585). Die Städte sollen ihr Geld auf Jörgentag nach Nürnberg schicken.

Aber auch mit dem gemeinen Pfenning kam nichts zu Stande; während der Verhandlungen darüber waren die Städte zu sehr mit der Weinsbergischen Fehde beschäftigt.

Der unwillige Sigmund bestimmte hierauf eine abermalige Zusammenkunft zu Nürnberg, um sich eines Anschlags gegen die Hussen, zugleich aber auch des Landfriedens halben zu vereinigen, da die Fehden in Deutschland immer der Ausführung des Zugs gegen die Hussen im Wege stauden; allein Sigmund konnte selbst nicht erscheinen, und so blieb alles beim Alten.

Endlich wurden auch die Städte von den Hussen angefochten, und es versammelten sich um diese Zeit die

---

582) Pfister a. a. O. 379.

583) Sollte Weinsberg, das besonders angeschlagen ist, damals nicht im schwäbischen Städtebund gewesen seyn? Datt de Pac. publ. 166.

584) Auch heißt es: die italienischen Staaten und die Eidgenossen sollen gleichfalls das Ihrige beitragen, auch Schweden, Dännemark und Norwegen. Mse.

585) Leider sind die städtischen Rechnungsbücher aus dieser Zeit verbrannt.

Städteboten zu Ulm, und schrieben von da aus an die von Heilbronn: „Der ungestüme, große Muthwille der ungläubigen Diete 586) von Böhmen werde je länger je größer, auch seyen von diesem teufelischen kezerischen Heer bereits etliche Städte ihrer Vereinigung geschädigt worden, und noch drohe ihnen jede Stunde größere Gefahr. Sie haben letzlich von ihrem gnädigen Herrn, dem Graven von Wirtemberg einen Brief erhalten, dessen Abschrift sie hier beilegen, woraus sie vernehmen werden, daß die Fürsten und Herrn, desgleichen die Ritterschaft von St. Georgenschild meinen, man solle den Zuzug leisten, und sie haben deßhalb den Städten zur Hülfe ihren raisigen Zeug nach Nürnberg geschickt, wo er noch sey. Die Sache liege ihnen jedoch sehr hart an, und sie hoffen, die von Heilbronn werden sie nicht verlassen, und ihnen mit Rath, Hülfe und Macht zu Statten kommen. Sie möchten daher die Sache zu Herzen nehmen, und ihren Boten, den sie demnächst nach Ulm senden werden, mit einer Gewalt deßhalb versehen" 587).

Diese Hülfe, welche die Städte auf Mahnung des Graven von Wirtemberg nach Nürnberg sandten, war demnach mehr Vertheidigungsmaasregel für die Städte, als zum Zug gegen die Hussen bestimmt.

Mit dieser Mahnung des Graven von Wirtemberg war wahrscheinlich ein Vorschlag zu einer Annäherung zwischen Fürsten, Herrn und Städten zur Sicherung des Friedensstandes verbunden, der jedoch nicht zur Ausführung kam 588).

Der Reichstag von 1431 sollte endlich die Kriegsverfassung vollenden, und die erste Bedingung des Heerzugs der Landfriede seyn. Ueber diesen kam man bald in's Reine; schwerer über die Frage: ob man sich eines ratsigen Zeugs

---

586) Diete-Leute. Scherz Glossar s. h. v.

587) Geben zu Ulm von user aller heißens und bevelhens wegen uff Suntag vor Solenyet (entweder: Sonnenaicht also der 24. Jun. oder der Sonntag Solennitas Solennitatum Ostern) 1430. Msc.

588) S. Pfister a. a. O. 396.

zum täglichen Krieg bedienen, oder einen allgemeinen Heerzug unternehmen solle? Die Städte machten in lezterer Beziehung die meisten Schwierigkeiten, doch vereinigte man sich endlich in dem lezteren. Nachdem nun Sigmund auch zwischen Herrn und Städten wegen der Pfahlbürger geredet, zog alles heim, und rüstete sich zum Kriegszug, für dessen Dauer wenigstens der Landfriede das alte Fehderecht aufhob. Allein die einzige für die Rechtgläubigen so unglückliche Schlacht am Böhmer Walde machte zu nichte worüber man so lange gerathschlagt hatte. Die Hussen wurden Sieger, und Alles wandte sich zu schmählicher Flucht.

Auf dem Concil zu Basel nun wollte man mit den Hussen den Weg der Güte versuchen, und zugleich alles Unwesen abthun. Um dieses Concil machten sich die Städte durch Festigkeit und geraden Sinn sehr verdient [589]).

Während die Väter des Concils unter harten Bedrängnissen, um des Pabstes widerwärtigen Sinns willen, in Basel saßen, trat Sigmund seine Römerfahrt an, um den Pabst für die Sache des Concils zu gewinnen. Die Städte mögen während derselben den Kaiser mit Geld, das er so nöthig hatte, unterstüzt haben, von Heilbronn erhielt er 790 Pfund Heller [590]).

Die Unterhandlungen Sigmunds mit den Böhmen legten sich allmählich zum Ziele, und so war wenigstens die erste Absicht des Concils erreicht.

---

589) Wie viel man damals auf die Städte hielt, beweist eine Aeusserung Sigmunds in der geistlichen Reformation von 1436 (Goldast Constit. I. fol. 170. prooem): „Niemand ist zu ermahnen, als die Reichsstädte. Unser Herr, der Kaiser oder König mögen ihren Staat nicht mehr behalten, der hochwürdige Staat ist abgezogen dem Reich von den Fürsten, so, daß unser Reich krank, blöde und schwach ist. Darum, ihr edelen Reichsstädte seyd ermahnt bei Gott dem Vater, thut dazu, als ob ihr das oberste Glied seyd, auf welches in dieser Zeit die Christenheit wohl gebauet ist.“ Sie haben ihre Freiheit von der Christenheit, seyen des heiligen Glaubens Beschirmer und rechte Vögt.

590) Nach einem Beschluß der Städte vf Sonntag Lätare 1434.

Als Sigmund noch zu Basel war, so bestättigte er denen von Heilbronn als römischer Kaiser alle ihre bisherigen Handfesten und Briefe, und sagte ihnen Schuz und Schirm zu gegen männiglich, der sie daran irren wollte 591). Nach diesen Geschichten bemühte sich auch Sigmund noch einmal ernstlich um Herbeiführung eines sicheren Friedenszustandes. Er schrieb deßhalb 1434 einen Reichstag nach Frankfurt aus, mit der besonderen Weisung, daß die Stände den Reichstag durch Gesandte beschicken sollen, die sich vorher mit den kaiserlichen Räthen über die wichtigsten Dinge bereden könnten. Es wurde übrigens, wie gewöhnlich, auch hier wenig entschieden, da Sigmund gegen zwei Jahre durch Unterhandlungen um Frieden mit den Taboriten in seinen Erblanden hingehalten wurde. Und doch bedurfte Deutschland des Friedens in so hohem Grade.

Dieß beweisen die Einungen, die beständig geschlossen wurden. Mit Pfalzgrav Ludwig bei Rhein, dem königlichen Stadthalter (Fürseher der Lande des Rheins, zu Schwaben und Franken) erneuerten die von Heilbronn und Wimpfen ihre Einung zum Frieden und Nuzen der Wittwen und Waisen, der Reichen uud Armen, der Pilgrime, Kaufleute, Landfahrer, Kaufmannschaften und Gotteshäuser, und zwar bis auf nächstkommenden Georgii und von da an auf fünf Jahre. Sollte jemand die beeden Städte angreifen und beschädigen mit Mord, Raub, Brand, unrechtem Fahen und Widersagen, und sie von ihren wohlerworbenen Rechten und Freiheiten drängen wollen, so werde Ludwig ihnen dawider berathen und beholfen seyn mit Nacheilen zu frischer Getat, und Zuziehen. Wäre es eine Sache, die zu frischer Getat nicht ausgetragen werden könnte, so sollen acht Tage nach der Mahnung der Städte durch Boten oder Briefe die pfälzischen Räthe nach Heilbronn oder Wimpfen, woher denn nun die Mahnung gekommen, Leute schicken, die darüber zu Rathe werden, was Noth sey, und solle dann

---

591) Basel an dem nechsten Durnstag nach unser Frauentag Conceptionis 1433. Mic.

die pfälzische Hülfe binnen einem Monat den Zuzug leisten so lange, bis die Sache völlig ab sey. Sollten im Felde während dieser Hülfe Schlösser und Gefangene genommen werden, so mögen die beeden Städte damit handeln nach Gefallen, nur sollten sie die Gefangenen nach ehrbarer Kriegsgewohnheit behandeln, und nicht ohne den pfalzgrävlichen Willen tödten, und die Schlösser nicht abbrechen. Die Pfalzgrävlichen sollen von den Städten versorgt, auch von ihnen sämtliche Kosten des Gezeugs und der Werkleute bestritten werden. Sollten sie pfalzgrävlichen Zeug und Werkleute mahnen, so sollen sie dieselben haben, aber auf ihre Kosten wohl erhalten wieder antworten. Den Städten sollen alle Städte, Vesten und Schlösser des Pfalzgraven offen stehen, sich daraus zu behelfen gegen männiglich, auch soll man ihnen in denselben redlichen Kauf geben um einen zeitlichen Pfenning, und nie der beeden Städte Feinde in der Pfalz aufgenommen, noch ihnen Trank und Speise gereicht werden. Pfalz sollte sich in dergleichen Fehden der Städte niemals aussöhnen ohne der Städte Willen. Sollte die Zeit der Einung während einer Fehde zu Ende gehen, so soll ihnen Pfalz behülflich seyn, bis der Krieg gänzlich gerichtet und versöhnet sey. Sollte ein Pfalzgrävlicher, er sey Grav, Herr, Ritter oder Knecht, gegen die Städte oder der Ihren einen etwas anzusprechen haben, so soll er dem Kläger vor den pfälzischen Räthen des Rechten gehorsam seyn. Hätte aber Jemand an einen einzelnen Bürger beeder Städte etwas zu sprechen, das nicht eine gemeine Stadt antreffe, dem sollte er nachfahren in die Stadt und das Gericht, in welchem er gesessen, es wäre denn, daß es Erbe und Eigen beträfe; dieß soll man an den Gerichten austragen, darin die Güter gelegen sind. Sollten die von Heilbronn und Wimpfen an den Pfalzgraven, oder an seine Mannen, Burgmannen oder Diener etwas zu sprechen haben, so sollen sie vor den pfälzischen Räthen das Recht suchen und erhalten. Hätten sie aber an einen Einzelnen der pfalzgrävlichen Unterthanen etwas anzusprechen, so sollen sie ihm auch nachfahren vor das Gericht, darin er gesessen, Erbe und Eigen ausgenommen.

Ausgenommen wurden bei dieser Einung K. Sigmund, das Reich, die drei geistlichen Churfürsten, Markgrav Friederich von Brandenburg, die Bischöfe von Speyer und Worms, die Pfalzgraven und Herzoge von Baiern, und die Graven Ludwig und Ulrich von Wirtemberg 592).

Als 1438 diese Einung zu Ende gegangen war, so erneuerte und bestättigte sie Pfalzgrav Otto, als Vormünder des Pfalzgraven Ludwig, auf die Dauer seiner vormundschaftlichen Regierung, d. h. bis Ludwig 18 Jahre alt seyn werde 593).

Auch mit den Graven von Wirtemberg machte Heilbronn Miene — nebst anderen Städten — in ein Bündniß zu treten, wobei die Erhaltung des Landfriedens und Entscheidung ihrer Spänne und Mißhellungen vor Schiedsrichtern bedungen werden sollte. Allein dieses Bündniß kam vor der Hand nur zwischen den Graven und den Städten Eßlingen, Reutlingen und Weil zu Stande 594). Auch bei der Erstreckung dieser lezteren Einung im Jahr 1437 ist Heilbronn noch nicht genannt. Es scheint, zwischen Heilbronn und Wirtemberg habe das Mißtrauen bis 1439, also über Sigmunds Tode hinaus sich erhalten.

Dennoch konnte, gestärkt durch anderweitige Einungen, die Stadt auch mitten in vielfachen Fehden ihre Würde behaupten. Zwischen ihr und mehreren vom Adel war es nemlich indessen zu neuen Mißhelligkeiten gekommen. Mit einem Friz Gerhard wurde zwar 1432 ein Stillstand verabredet 595), und einen Sibold von Isenbach hatten die von Heilbronn und Wimpfen während einer Fehde mit ihm niedergeworfen, und den Pfalzgraven Ludwig und

---

592) Geben zu Heidelberg off vnsers Herrn leichnamstag 1432. Msc.

593) Geben zu Heidelberg off den Montag nach Misericordias domini, 1438. Msc.

594) S. Sattler a. a. O. Beilage Nro. 56. In dem Project zu dieser Vereinigung, das in dem Bundesarchiv zu Heilbronn lag, und datirt ist: Jacobi in der Aerndt 1434 (also vom nemlichen Datum, wie die Einungsurkunde selbst), wird des Abgeordneten von Heilbronn ausdrücklich erwähnt.

595) Msc.

Otto übergeben, die ihn lange in einem Kerker zu Bretten einsperrten, wo sie ihn so lange sizen ließen, bis Isenbach den Schaden zu ersezen, und nie mehr der Pfalzgraven und der Städte Feind zu seyn versprochen hatte. Er wollte sie vielmehr fürbaß vor ihrem Schaden warnen, und ihr Bestes getreulich werben. Sollte er mit Jemand zu schaffen bekommen, der den Pfalzgraven und den Städten zu versprechen stünde, so sollte er vor den pfälzischen Räthen und den Stadträthen Recht suchen und nehmen. Sollte er einen oder den andern Artikel dieses Reverses überfahren, so werde er sich auf Mahnung acht Tage nach derselben entweder vor dem Landschreiber zu Heidelberg, oder den beeden Städten stellen, und nicht von dannen kommen, er habe denn zuvor gänzlich abgetragen und genug gethan, darum er gemahnt worden; sollte er, wo Gott für sey, so böse und so schnöde seyn, daß er solch Mahnung um Ueberfahrung wegen nicht hielte, so solle er treulos, ehrlos und meineidig seyn an allen Städten und Enden, und man möge ihn, wo er sey, fangen und mit ihm thun, wie einem treulosen Bösewicht gebüre. Auch wolle er gegen diese Verbindlichkeiten von Niemanden eine Freiheit ausbringen, wer der seyn möge. Ueber alles dieses schwur er einen gelehrten Eid 596).

Allein eine sehr ernstliche Fehde erhob sich 1438 mit Eberhard von Venningen und Erkinger Hofwarth von Kirchheim und ihren Gesellen. Auf Montag nach Allerheiligen sandte Eberhard von Venningen angeblich, weil die von Heilbronn einen Venningen erschlagen, und mehrere Venningen'sche Unterthanen zu Pfahlbürgern aufgenommen hätten, der Stadt seinen Absagebrief zu; Dienstags darauf Erkinger Hofwarth von Kirchheim mit einer Menge Gesellen und unfertiger Leute, Kirch Hans und Hans von Eßlingen, Hans Stein von Steineck, Hans Kalb von Reinheim, Erpf von Lustadt, Arnold Kreis von Lindenfels mit ihren Gesellen, Hans von Weinheim, Claß Markel, Hans

---

596) An sant Endrisentag 1435. Msc.

von Winnecken, Conz Johann von Niederland, den man nennt Folle, Hans Sicke von Weinheim, Hans Küstenfeger, Claß Fruoff von Darmstadt, Wirich Schwapp, den man nennt Remsgar und Wierich Leibe 59-). Diese alle bekannten, daß sie sich zu Eberhards von Venningen Frieden und Unfrieden ziehen. Am nächsten Donnerstag darauf kamen die feindlichen Gesellen mit einem großen Zug und mehr denn 200 Pferden gegen die Stadt angeritten. Man erkannte unter den Feinden der Stadt auch Grav Emich von Leiningen den Jungen, Diether den Landschaden 598), Hans Schilling, Seyfried von Zylnhard, Martin von Dürrwangen, auch einen von Neipperg (die damals mit der Stadt einen Markungsstreit hatten), Burkhard Sturmfeder, Hans von Rosenbach, Hans Wambold von Umstadt, Wiprecht Sturmfeder, Friederich Späth, Ulrich Hag, Balthasar von Neuenhaus, Michel von Massenbach, Georg von Adelsheim, Hans Beck von Heilbronn 599), Peter Wünsch von Worms, Stephan Späth, Conz Schmid von Alfingen, Hans von Faurndau, Martin Ueberreuter von Augsburg, Hans von Löwenberg, Hans von Schadhausen, Werner Schenk von Staufenberg, Berthold Volkwin, Ytel Hans von Gedingen, Hans von Menzingen, Beysel von Lamsheim, Peter und Hans von Obrigheim, Werner von Kirchheim, den man nennt von Sternenfels, Bitz Hans von Crailsheim, Peter Getzhans von Ulm, Hans und Ulrich Landschad.

Sie brannten die städtischen Dörfer Böckingen und Frankenbach, erstachen Hans Schellenberg, den Schultheißen von Böckingen, warfen Kindbetterinnen und alle kranke

---

597) Die meist sehr wunderlich gezierten Fehdenbriefe sind datirt: Sonntag vor S. Martinstag, Donnerstag vor S. Nicolaustag. Mic. In einem der Fehdebriefe ist als Grund der Feindschaft angegeben: „dieweil er mir lieber, denn ihr"

598) Dieser hatte seit 1435 mit den Städten eine Fehde, streifte auf sie, und that ihnen Schaden, wo er konnte, daher auch die Graven von Wirtemberg ihm den Frieden aufsagten. Gabelcover MSC.

599) Vielleicht ein ausgetriebener Bürger.

Leute aus den Betten, so daß viele auf dem Felde starben, machten 8 Heilbronner zu Gefangene, und schäzten sie um 70 Gulden. Der Schaden, den die Stadt allein in Böckingen erlitten, wurde auf 2700 Gulden angeschlagen. Aber auch die von Heilbronn feierten nicht, sie sandten ebenfalls Absage- und Abklagebriefe weit umher, sich von den obigen Gesellen, als der Stadt Feinden zu trennen 600). Vermöge der Einung wandte sich die Stadt an die Städte Ulm, Rotenburg, Hall und Dinkelsbühl; Pfalzgrav Otto leistete ebenfalls Zuzug, und schickte der Stadt einen Hauptmann Hans von Bißbach nebst mehreren Söldnern, auch die von Wimpfen, ohnerachtet sie in dieser Fehde selbst litten, schickten Leute 601):

Auch der Commenthur von Heilbronn ward von den Feinden der Stadt geschädigt.

Eberhard von Neipperg lauerte bei Besigheim, Lauffen und Ilsfeld mit 20 Pferden auf die Städter. Dennoch wehrten sich diese heldenmüthig, nahmen bei einem unerwarteten Ausfall aus wohl verwahrten Mauern den Feinden viele Gefangene ab, darunter Hans Stein von Steineck, der, einer der ersten, der Stadt abgesagt hatte. Den ließ man in dem Adelberger Thurm seine Sünden abbüßen 602). Ja sogar ein Haufe derer, die zu der Stadt hielten, streiften bis Isenburg, verbrannten zwei Dörfer, und trieben Vieh weg. Der von Sturmfeder zerstörte dagegen den außerhalb der Stadt gelegenen Sonnenbrunnen. So suchte Jeder des Andern Schaden, so gut er konnte. Endlich trat die Stadt mit dem von Venningen in Unter-

---

600) An Hans Sturmfeder machte sogar die Stadt die Forderung; er sollte das Seine von den Gütern seiner Söhne Burkhard und Wiprecht, als der Stadt Feinden trennen. Freitag nach Georgii. 1439. Msc. Sturmfeder entgegnete: er hätte mit den Fehden seiner Söhne nichts zu schaffen.

601) Daher die Stadt später dem Junker von Adelsheim, der für Balthasar von Neuenhaus, den die Städter gefangen hatten, bat, erwiederte: daß die Stadt ihn nicht entlassen, und ihm einen Sühnbrief ausstellen könne, ohne Einwilligung von Wimpfen. An St. Laurent. 1439. Msc.

602) Msc.

handlung, wie man die Sache vertragen könnte. Diesen Schritt der Stadt schien Pfalzgrav Otto übel aufgenommen zu haben, da ausdrücklich in der Einung bestimmt worden war: es solle während derselben kein Theil ohne den andern die gütliche Richtung einer Fehde versuchen. Als daher die Verhandlung mit Venningen sich zerschlug, und die von Heilbronn den Pfalzgraven Otto um Vermittlung angiengen, so gab er ihnen mißbilligend zu erkennen, daß sie ja schon vorher ohne ihn viel deßhalb gesprochen hätten. Doch, wie dem seye, so wolle er um des Besten willen etliche Räthe der Pfalz nach Heilbronn schicken 603). Allein unerachtet zwei Tage, der eine zu Heilbronn, der andere zu Heidelberg gehalten wurden 604), so vermochten dennoch auch die pfälzischen Räthe in diesem Handel keinen gütlichen Weg zu finden.

Im Gegentheil wurde die Anzahl der Feinde noch größer. Hans von Hirschhorn 605) mit zween anderen seines Geschlechts schlug sich nun auch auf Venningens Seite, und die Stadt hierüber höchlich erbittert, schickte ihm sogleich einen Absagebrief zu 606), und das Brennen und Schädigen fieng von neuem an. Während die Stadt in diesem Gedränge war, machte ihr Peter von Thalheim einen Vorschlag eigener Art. Er hätte, schrieb er an den Stadtschreiber von Heilbronn, 22 Gulden nöthig, und bitte ihn freundlich und ernstlich, ihm dieselben auf den Gürtel zu lehnen. Er höre überdieß, daß die Stadt in große Fehden verwickelt sey, und er wäre bereit, sollte es deren von Heilbronn Heil gelten, mit einem dieser Gesellen einen Unfrieden zu wagen 607). Ob die Stadt diese Bedingung eingieng, ist unbekannt.

Nachdem die Fehde endlich ein volles Jahr gedauert

---

603) Heidelberg, feria quarta bti Matthie ap. 1439. Msc.
604) Der leztere an Misericordias domini, 1439. Msc.
605) Hatte es vielleicht wegen der Reichssteuer von Heilbronn, die denen von Hirschhorn vom Reich verpfändet war, Irrungen gegeben?
606) Dienstag nach Matth: Evangel. 1439. Msc.
607) Dienstag nach St. Lucas 1439. Msc.

hatte, so trat Pfalzgrav Otto endlich in die Mitte, indem er Eberharden von Venningen einen Brief zuschickte, in welchem er ihm ernstlich gebot, stille zu sizen, und denen von Heilbronn weiter keinen Schaden mehr zuzufügen, sondern vor der Pfalz Räthe zu erscheinen, da wollte man die Sache hören, auch der Sachen Maß und Unmaß fürnehmen, was billig und recht sey 608). Die Sache wurde endlich durch der Pfalz Räthe dahin verrichtet, daß beede Partheyen die Gefangenen losgeben sollen gegen eine Urfehde, nur allein Hans von Neuhausen und Hans Schilling sollten nicht eher entlassen werden, sie hätten denn 20 Gulden bezahlt; und so endete die Fehde.

Diese und ähnliche Geschichten, in welche die Städte in dem dritten Jahrzehend des fünfzehnten Jahrhunderts verwickelt waren, machen es auch erklärlich, warum die Städte dem Aufruf Sigmunds, dem Herzog von Burgund abzusagen, kein Gehör gaben.

Noch einmal (1437) versuchte Sigmund auf einem Reichstage zu Eger eine neue Landfriedensverfassung. Er starb aber vor ihrer Vollendung.

Wir wenden uns nun zu den innern Angelegenheiten der Stadt während der Regierung Sigmunds.

Hier begegnet uns vor allem eine beträchtliche Erweiterung des städtischen Gebiets jenseits des Neckars durch das Ankaufen des Dorfes Frankenbach.

Auf dem Boden dieses Dorfes waren längst mehrere vom Adel begütert, namentlich die von Gemmingen und Remchingen, die über ihre gegenseitigen Ansprüche an das Dorf mit einander in Streit gerathen waren 609), in dessen Folge Georg von Gemmingen und Agnes von Remchingen,

---

608) Lohrbach quarta feria post festum Omn. Sanctorum 1439. Msc.

609) Pfalzgrav Ludwig, Bischof Ulrich von Verdün, Grav Emich von Leiningen, Grav Wilhelm von Eberstein, Hans von Hirschhorn, Schwarz Reinhard von Sickingen, Eberhard von Hirschhorn, Ritter Ruprecht Mönch von Rosenberg und Hans von Venningen richten deßhalb zwischen beeden schon 1414. Heidelb. den 3. Febr.

seine ehliche Wirthin, ihren Antheil an Frankenbach an Heinrich von Remchingen abtraten 610). An leztern kam nun auch von Hans von Remchingen und dessen ehelicher Wirthin, Susanna von Schmalstein, das Dorf Frankenbach vollends ganz mit allen seinen Rechten, Vogteyen, Gerichten, Gewohnheiten, Fällen, Renten, Nutzen, armen Leuten, Wassern, Waiden, und allen Zugehörungen unter und ober der Erde gelegen, ersucht und unersucht um 450 gute rheinische Gulden, nebst allen von dem Hofgericht zu Rotweil über dasselbe erlangten Briefen 611). Hans von Remchingen entließ auch Schultheißen, Schöffen, Gericht und Gemeinde ihres Eides gegen ihn. Bald darauf verkaufte aber Heinrich von Remchingen seine Güter zu Weiler und Frankenbach um 2000 rheinische Gulden an Peter von Thalheim, jedoch auf Wiederlöse 612). Einen Theil davon hat Heinrich wieder eingelöst, der 1438 von der Stadt Heilbronn angekauft wurde.

Außer Conz Feurer von Heilbronn waren auch noch andere Bürger der Stadt schon längere Zeit in Frankenbach begütert; Conz Schuler und Conrad von Rinderfeld 613) hatten Theil an der Vogtey, Gericht, Gülten, Zinsen, Renten und Fällen daselbst.

Nach diesen Zeiten verkauften Peter von Thalheim, den man nannte von Eberbach, Volmar Lemlin der ältere, Peter Hans und Volmar Lemlin der Stadt Heilbronn den Antheil, den sie noch an Frankenbach hatten, um 1300 Gulden 614), wobei sie jedoch Heinrich von Remchingen und seinen Erben, von welchen Peter von Thalheim diesen

---

610) Zugleich ihr Viertel an Wessingen, Gemmingen und Weiler. Samstag nach St. Georgii 1426. Msc.

611) Uf den heiligen Osterabend 1430. Msc.

612) An Johannis Sonnwende, 1431. Msc.

613) An diesen verkaufte Schuler seine Besitzungen auf Wiederkauf um 130 Gulden an St. Ulrich 1420. Msc. Gleich darauf verkaufte er ihm auch das, was er von seiner Schwester an Gütern in Frankenbach geerbt hatte, um 300 Gulden. An Matthiasabend 1421. Msc.

614) An Invocavit 1438. Msc.

Theil von Frankenbach auf Wiederlöse noch inne hatte, den ewigen Wiederkauf vorbehielten. Noch im nemlichen Jahr verkaufte auch Heinrich von Remchingen, Edelknecht, das Dorf Frankenbach, so weit es ihn antraf, mit Vogteyen, Gerichten, Zehenden, Höfen, Hofgülten, Hofstätten, eigenen Leuten, Hintersaßen, Landsaßen, Hölzern, Wäldern, Wonnen, Wassern, Waiden, Wegen, Stegen, Mühlen, Mühlstätten, Aeckern, Wiesen, Weingärten, Gärten, Häusern, Weyhern, Fischen, Fischwassern, Herrlichkeiten, geistlicher Lehenschaft, Gottesgaben, Hofrechten, Hauptburen, Diensten, Zinsen, Nuzen, Fällen und Renten um 1400 Gulden an die Stadt Heilbronn 615), jedoch gegen beständige Wiederlösung zwischen Georgii und Michaelis, jeden Jahrs, worüber ihm die Stadt Brief und Siegel gab 616). Dagegen erklärte Remchingen das Dorf für frei und eigen, und machte sich anheischig, dasselbe gegen Männiglichs Ansprache zu versprechen nach Landesrecht, Sitte und Gewohnheit.

Allein über diese Erwerbung kam es bald zum Streit zwischen der Stadt, und Göler von Ravensburg. Als Remchingen'scher Tochtermann hatte er noch Ansprüche an Frankenbach zu machen, und die Stadt scheint die Clausel des Remchingen'schen Kaufbriefs, nach welcher Remchingen nur seinen Antheil an Frankenbach der Stadt verkaufte, übersehen und das ganze Dorf in Besiz genommen zu haben.

Im Jahr 1442 617) trat Martin Göler von Ravensburg ernstlich mit seinen Ansprüchen an Frankenbach hervor, und forderte von denen von Heilbronn sein mütterliches Erbe. Diese wiesen ihn an Heinrich von Remchingen, als Eigenthumsherrn von Frankenbach, das sie nur pfandweise inne hätten. Sollte jedoch die Sache zur Klage erwachsen, so bedingen sie, den Handel so lange in An-

---

615) fer. secunda post Dom. Judica 1438. Msc.

616) Dienstag nach Judica 1438. Msc.

617) Wir greifen zwar damit der nächsten Periode vor. Allein diese Sache scheint uns untrennbar zu seyn.

stand zu lassen, bis sie Heinrichen von Remchingen werden dahin gebracht haben, daß er sie vertrete. Pfalzgrav Ludwig und seine Räthe, denen das Urtheil in dieser Sache aufgetragen wurde, sprachen in Gegenwart der städtischen Bürgermeister Marquart Märklin und Ulrich Nenninger: daß die von Heilbronn allerdings dem Göler auf seine Ansprüche antworten sollen, wozu nach der Zurükkunft des Pfalzgraven von einer Reise nach Frankfurt zu dem römischen König ein Tag angesagt werden solle 618).

Auf diesem Tage zu Heidelberg forderte sogar Göler durch seinen Fürsprecher Friderich von Massenbach an die Heilbronnischen Abgeordneten Hans Ayrer und Ulrich Nenninger nicht nur die eine Hälfte von Frankenbach als Erbgut, sondern auch sogar die andere für mehrjährige Entziehung der Nuznießung. Die beeden Bürgermeister hielten ihm aber entgegen: seine Ansprüche seyen verjährt, und er sey noch dazu ein offen verschriebener Aechter, der keinen Glauben verdiene, sie fordern daher, man solle ihn rechtlos lassen.

Dem ungeachtet sprachen die pfälzischen Räthe, daß Heilbronn schuldig wäre, dem Göler die Hälfte von Frankenbach zurück zu geben, und die bisher entzogene Nuznießung nach einem unpartheyischen Anschlag zu vergüten 619). Die Stadt war somit genöthigt, Martin Göler die ihm von dem Pfalzgraven zugesprochene Hälfte von Frankenbach um 800 rheinische Gulden abzukaufen 620). Die Ansprüche auf Ersaz wegen entzogener Nuznießung scheint Göler aufgegeben zu haben, wenigstens erfährt man davon nichts. Nun aber wandten sich die von Heilbronn

---

618) Heidelberg in vigilia corporis Christi, 1442. Msc.

619) Urthelsbrief des pfälzischen Hofmeister, Grav Hessen von Leiningen, so wie Friderichs, Bischofs von Worms, Eberhards von Neipperg, Swickers von Sickingen, Ritters, Meisters Hans Güldenkopf, Lehrers in geistlichen Rechten, Heinrichs von Fleckenstein, Albrechts von Venningen, Hansens von Gemmingen, Michels von Mosbach. Heidelberg, feria sexta post Dominicam Iudica 1445. Msc.

620) dat. Meysenheim 1442. Msc.

an das Hofgericht zu Rotweil. Hans Ayrer und Marquard Merklin klagten dort: Heinrich von Remchingen habe, als er ihnen das Dorf Frankenbach verkauft, dasselbe für frei und eigen erklärt und ihnen die Vertretung gegen Männiglichs Ansprüche gelobt. Als Göler Ansprüche gemacht, haben sie Heinrich um Vertretung angegangen. Dieser aber habe sie vor Pfalzgrav Stephan geladen, dort hätte er zwar gesagt: er habe das Dorf an die von Heilbronn nur in so weit verkauft, als er Antheil daran habe, doch wolle er mit Göler vor jedem beliebigen Gericht erscheinen, auch sey ihm gesprochen worden, die von Heilbronn zu vertreten 621). Allein er sey weder seinem eigenen Versprechen noch dem Urthelsspruch nachgekommen. Göler habe sie indessen vor Pfalzgrav Ludwig gefordert vermöge der Einung; Ludwigs Räthe hätten geurtheilt: sie müßten Göler 800 Gulden bezahlen, darüber seyen sie in noch weitern Schaden von 200 Gulden gekommen, und bitten daher, man möchte mit der Aberacht und Anlaite gegen Remchingen verfahren. Remchingen wandte zwar dagegen ein: sie hätten den schon früher zu Rotweil anhängig gemachten Streit verlassen, und die Sache vor Ludwig gebracht; allein als die von Heilbronn durch Briefe erwiesen, sie haben ihr Recht zu Rotweil nur anstehen lassen, unter der Bedingung, daß ihn Pfalzgrav Ludwig zur Erfüllung des Kaufbriefs anhalten würde, und der Rath von Heilbronn auf Spruch des Hofgerichts vor dem Rath der Stadt Wimpfen darüber einen Eid ablegte, daß er seinen Abgesandten nach Heidelberg keine andere Instruction gegeben, so wurde Heinrich von Remchingen zum Schadenersaz gegen die von Heilbronn, und als er diesem Urtheil nicht nachkommen wollte, in Acht und Aberacht erklärt, und denen von Heilbronn zu der Nuznießung des ganzen Remchingen'schen Vermögens zu Speyer die Anlaite gegeben 622). Vergeblich wollte anfänglich Speyer

---

621) Urthelsbrief des Hofrichters Grav Johann von Sulz. Donnerstag vor Reminiscere 1446. Msc.

622) Mandat des Hofrichters an Speyer, die von Heilbronn

die Sache gütlich richten 623), erst als die Städte Ulm und Nördlingen dazwischen traten, wurde endlich die Sache dahin gütlich verrichtet, daß Heinrich dem Urthel des Hofgerichts zu Rotweil zwar nachkommen, jedoch Heilbronn den Kaufschilling von Frankenbach auf 2000 Gulden erhöhen mußte, wogegen sich Remchingen die Wiederlösung nur noch 4 Jahre lang vorbehielt 624). Abgelöst wurde das Dorf nie mehr, und so blieb die Stadt in ungestörtem Besiz desselben.

Die St. Albanskirche zu Frankenbach war in dieser Zeit noch eine Tochter der Kirche zu Neckargartach, deren Patronatrecht dem Commenthur zu Heilbronn zustund 625).

Von dem Graven Heinrich von Löwenstein und seiner ehelichen Wirthin Anna, Schenkin von Erbach, kaufte die Stadt den Stettenfelser Wald, der bis an die Hohenriedt'schen Waldungen reichte, um 250 gute rheinische Gulden, und Heinrich übergab denselben der Stadt mit Hand und Halm für ein frei unverkümmertes Eigen mit Wegen und Stegen 626).

Was den Böckinger Zehenten betrifft, so belehnte 1415 Grav Hanemann von Zweibrücken mit dem Sechstheil desselben Wilhelmen von Weiler 627). Dieses Sechstheil an dem großen und kleinen Zehenden verkaufte Endris von Weiler, Edelknecht, an Jörg von Hambach um 724 rheinische Gulden 628). Auch auf das zehenjährige Wiederkaufsrecht, das ihm Jörg von Hambach eingeräumt hatte, verzichtete Endris 629), und 1437 verkaufte Jörg von Hambach,

---

darin zu schirmen, Zinstag nach Quasimodogeniti, 1446. Msc.

623) Beyde Parthieen hatten sich bereits in einem auf Speyer ausgestellten Compromiß vereinigt feria sexta post Dominic. Cantate. 1446. Msc.

624) An Pfingsten 1446. Msc.

625) Schannat histor. Episc. Wormat. 42.

626) Dunderstag nach U. Frauentag Nativit. 1433. Msc. Dieser Wald wurde jedoch in späterer Zeit von Wirtemberg als Leben angesprochen.

627) Montag nach Allerheiligen 1415. Msc.

628) Montag vor S. Catharinä 1432. Msc.

629) Donnerstag vor St. Jörgentag 1434. Msc.

Schultheiß zu Löwenstein, der Stadt Heilbronn dieses Sechstheil um ein jährlich Leibdingsgeld von 80 Gulden für sich und seine eheliche Wirthin [630]).

Ein Drittheil des Weinzehendens und den Kirchsaz zu Böckingen, nebst dem halben Weinzehenden am Wartenberg bei Großgartach gab Grav Friederich von Zweybrücken, Herr zu Bitsch, dem Conrad von Böckingen zu rechtem Mannlehen [631]).

Die Ebersteinischen Lehen zu Böckingen, ein Viertel an der Vogtey daselbst, nebst Haber und Hühnern, 21 Schilling Hellergeld, drei Leibeigenen, das Viertheil des Gerichts daselbst, das Drittheil in dem Hate (Markungs-Bezeichnung), das Siebentheil und Drittheil an dem Huntrich (Markungsname), mit denen Grav Bernhard von Eberstein so eben die Brüder Hans und Conrad von Böckingen belehnt hatte [632]), verkauften die genannten Brüder von Böckingen an die Stadt Heilbronn um 100 rheinische Gulden auf immer und ewig [633]).

Mit denjenigen Lehen zu Böckingen, die dem Reiche angehörten, wurden Hans Ayrer der ältere und Conz Humpfer, beide des Raths, 1434 von K. Sigmund belehnt [634]).

Auf die Pfarrey zu Böckingen bestellte Conrad von Böckingen als Kirchherr 1450 einen Pfaffen Diether von Brunsfeld [635]). Mit einem andern Sechstheil an dem

---

630) Der Verkäufer übergiebt zugleich die Briefe von Weiler, und die Eignungsurkunde eines Herrn von Bitsch. Dienstag nach St. Jacob 1437. Msc.

631) Sonntag vor dem Nonntag (Himmelfahrt Christi) 1439. Msc.

632) Deren Lehenrevers gegen Grav Bernhard von Eberstein ist dat. Sonntag Quasimodogeniti. 1431. Msc.

633) Samstag nach St. Veit 1431. Msc. Der Lehensconsens des Graven Bernhard von Eberstein ist dat. uf S. Ulrichstag 1432. Msc.

634) Basel an St. Antonientage 1434. Msc.

635) In dem Bestellungsrevers machte sich Diether anheischig, sich mit der Pfründe und Gülte, die ihm beschieden, zu sättigen und die Pfarr zu versehen und auszurichten mit allen Sachen und Zugehörden, sie auch nicht aufzugeben, noch zu wechseln. Dat. Ioh. ante Portam 1430. Msc.

Korn und kleinen Zehenden zu Böckingen, das auch Eberſteiniſches Lehen war, hatten die Graven von Eberſtein längſt einen Hans von Mentze, einen Bürger von Heilbronn und Schweſterſohn Conrads von Klingenberg belehnt. Jezt aber (1422) eigneten ſie ihm dieſes völlig zu, damit er deſto baß eines ehelichen Weibes überkommen möge [636]). Um anderer Güterſtücke zu Böckingen willen, die Gewin von Obrigheim, ein ſtädtiſcher Bürger, ſeinem Tochtermann Conrad von Wittſtadt vererbt, die aber dieſer an Heilbronn verkauft hatte, kam es zwiſchen Heilbronn und Wirtemberg zum Streit. Lezteres ſprach den Lehensverband an, und ließ durch Berthold von Sachſenheim, Vogt im Zabergäu, Beſchlag auf dieſe Güter legen, doch wurde die Sache noch gütlich verrichtet zum Vortheil der Stadt [637]).

Wirtemberg ſelbſt richtete in dieſer Zeit in einem Streit Georg Feurers von Heilbronn gegen die von Neipperg wegen eines ihm zerbrochenen Fachs [638]).

Aber auch die Stadt ſelbſt war mit denen von Neipperg in einen Markungsſtreit gerathen. Eberhard und Reinhard von Neipperg hatten die Städter beſchuldigt, ſie hätten in den lezten Kriegen auf der Neipperg'ſchen Markung zu Klingenberg Güter an ſich gebracht ohne ihren Lehensconſens, eben ſo hätte ſich das Klarakloſter in Heilbronn Güter daſelbſt zugeeignet, auch haben die von Heilbronn ihnen einen Knecht erſchlagen, und das durch den Neckar beigeſchwemmte Holz abgenommen. Dagegen klagten die von Heilbronn, daß die von Neipperg auf der Böckinger Waide ein widerrechtliches Waidrecht ausüben. Die Sache kam vor die Pfalzgraven Otto und Ludwig, zum Theil auch vor den Markgraven von Baden, als angeblich dabei betheiligten Lehensherrn zum Urthel. Die Urthelsmänner ſprachen: ſie hätten alle Unrecht, und ſollte daher Klage gegen Klage ab und todt ſeyn [639]).

---

636) St. Matthistag 1422. Mſc.
637) 1427. Mſc.
638) Dienſtag nach Kreuzerhöhung 1426. Mſc.
639) Donnerſtag nach Michaelis 1439. Mſc.

Mit Neckargartach wurde an die Stelle des mit Tod abgegangenen Lehenträgers, Hans Ayrers, ein Hans von Mentze, Bürger zu Heilbronn, für die Stadt von dem Reichserbkämmerer Conrad von Weinsberg belehnt [640]).

Auch wegen des Dorfs Neckargartach gerieth die Stadt in einen Streit. Die Bewohner des Dorfs hatten ihre Allmande auf 20 Jahre verkauft, und der Commenthur von Heilbronn, Jost von Venningen, behauptete gegen den Rath der Stadt, daß dieß nicht geschehen könne ohne Wissen und Willen eines Commenthurs. Sie kamen darüber zu Recht vor dem Lehensherrn, Conrad von Weinsberg, auf einem Tage zu Wimpfen, wohin die Stadt ihre Gewaltsboten, den Bürgermeister Hans Berlin, Hans von Mentze und Ulrich Neuninger, beede des Raths, schickte. Der Commenthur wies für seine Behauptung ältere Lehenbriefe derer von Weinsberg und Briefe des Schultheißen und Gerichts zu Gartach vor, worauf Conrad von Weinsberg urtheilte: der Commenthur soll dießmal seinen Consens zu diesem Verkauf geben, in Zukunft aber der Nuzen dieser Allmand nie mehr ohne Wissen und Willen eines Commenthurs verkauft werden [641]).

Aber auch noch andere Mißhelligkeiten gab es in dieser Zeit zwischen dem deutschen Hause und der Stadt, deren wir jedoch erst später, da sie sich zum Ziele legten, gedenken wollen.

Das Lad- und Eichamt kam unter Sigmund in mehrere Hände nach einander. Zuerst 1414 belehnte er damit Egon Sider und Hans Berlin, Bürger der Stadt [642]). Egon Sider kaufte jedoch Hans Berlin seinen Antheil ab, und verschrieb denselben einer Anna von Wolmershausen, Tochter eines Ulrich Lesch, aus einem edlen Geschlechte von Heilbronn [643]), löste jedoch denselben wieder aus [644]).

---

640) Donnerstag nach St. Urban 1428. Msc.
641) Dienstag nach St. Veit 1431. Msc.
642) Geben zu Spire an S. Jacobstage 1414. Msc.
643) Consens Sigmunds: Constanz, Sonntag vor St. Lucientag 1417. Msc.
644) Sonntag vor Matthias 1421. Msc.

Von Egon Sider kam er an Georg von Butendorf durch Siders Wittwe, Agnes von Sachsenheim, die lezterer zur Ehe nahm. Noch vor seinem Tode gab er seiner Hausfrau die Vollmacht, dasselbe zu versezen oder zu verkaufen, wem sie wolle 645). Diese Gelegenheit ergriff die Stadt, und so erkauften Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Agnes das Lad- und Eichamt um 400 gute rheinische Gulden, und empfiengen sämmtliche bisher über das Ladamt ausgestellten Briefe 646), auch sezte Agnes Wehrbürgen darüber 647), worauf Grav Ludwig von Oetingen, K. Sigmunds Hofmeister, im Namen des Königs den städtischen Lehenträger Hans Ayrer damit belehnte 648).

Auch für den Maulbronner Hof wurden in dieser Zeit neue Lehenträger bestellt 649).

Abt Wilhelm und Convent des Klosters Lorch verkauften 1423 ihre lezten Besizungen in Heilbronn an den Spital daselbst und deren Pfleger, die ehrbaren Leute Conrad Märkle und Conrad Kriech 650). Die bedeutendsten Erwerbungen aber machte der Spital an dem Böllinger Hof. Diesen kaufte er von Conrad Ayrer zu Speyer und Hans Ayrer, Bürger zu Heilbronn, nebst 2 Theilen an Vogtey und Gericht, ein Drittel an Zehenden, Wald, Hof, Hofraite, Lehen, Hofstatt, Zins, Gülten u. s. w., auch eine Gülte zu Neckargartach um 1500 Gulden 651). Auch kaufte

---

645) Samstag nach Simonis und Judä. 1435. Msc.

646) In diesen heißt es: das Lad- und Eichamt zahle an das Schultheißenamt 3 Mark Silber und 3 Pfund Geld Stadtwährung.

647) Die vesten Hans und Werner Nothaffs, meine lieben Schwäger und Vetter. Donnerst. nach St. Catharinen 1435. Msc.

648) Freitag vor Martini 1436. Msc. Von dieser Zeit an kommt das Lad- und Eich-Amt mit anderen Lehen des Reichs in einem Lehenbrief vor.

649) Die Lehenbriefe währen fort bis 1523.

650) An des heil. Kreuzabend, da es erhöhet ward. 1423 Msc.

651) 1430. Msc. Der Vater dieser Heilbronnischen Familie Ayrer (richtiger Eyrer) hatte 1381 diesen Hof von Vollmar Lemlins Kindern, Clara und ihrem Eheherrn Hans von Stein zu Heilbronn und Eberhard Vollmar, und seiner ehe-

er von Grav Heinrich von Löwenstein zwei Fischwasser 652).

Was den finanziellen Zustand der Stadt in der Periode Sigmunds betrifft, so gibt darüber eine Rechnung von 1417 — die einzige, die aus diesem Zeitraum vorhanden ist, einigen Aufschluß. Nach derselben hatte die Stadt nun vier Rechner. An Umgeld nahm die Stadt in einem Vierteljahre 889 Pfund ein, vom Mühlenzoll 196 Pfund, vom Kaufhaus 147 Pfund, vom Kornmessen 150, vom Tuchzoll 50, Viehzoll 14, vom Frauenhaus 11, an Milter in der großen Mühle wöchentlich 20 Simri, halb Kernen, halb Roggen, von andern Mühlen 18 Simri wöchentlich; für Frevel, Bürgerannahm, Klagschaz, Rathsstrafen, und Spilgeld 28 Pfund und 54 Goldgulden, Bodengeld 152 Pfund und 65 Goldgulden, andere Einnahmen hatte sie 186 Pfund und 207 Goldgulden, darunter von einem Judenkirchhof vierteljährig 8 Gulden. Die ganze Einnahme belief sich im Jahr 1417 auf 6294 Pfund und 366 Goldgulden und 2 Ort, die Ausgaben nur auf 1125 Pfund und 1752 Goldgulden, so daß der Stadt noch ein namhafter Ueberschuß blieb.

Unter die Ausgaben gehörten besonders die Kosten der Concilien zu Costanz und zu Basel, und Schenkwein an die Graven von Helfenstein, Löwenstein, Eberstein und Leiningen. Unter den Dienern der Stadt kommen ein Stadtschreiber mit jährlichen 12 Gulden, ein Meister Ulrich, Armbruster, und Meister Peter, ein Steinmez, vor. Auch ist die Judensteuer an die von Weinsberg mit 10 Gulden, und die Königssteuer für Eberhard von Hirschhorn aufgeführt.

Vorzüglich muß in dieser Periode der Kornmarkt der Stadt einen großen Ruf erhalten haben. Damit allen Ausfällen aus den jährlichen Einkünften der Stadtkasse vorgebeugt werde, so ward verordnet, daß Jeder, der sein

---

lichen Wirthin Anna von Massenbach und einen anderen Theil desselben von Raban von Führenfeld (Fürfeld) gekauft.

652) Montag nach St. Petri Vincul. 1421. Msc.

Bürgerrecht aufgebe, seine Güter nach Jahresfrist wieder verkaufen, oder es sich gefallen lassen müße, wenn sie wieder in die Beed gelegt werden sollten 653).

Mit dem Löwensteinischen Zehenden ward in dieser Zeit Grav Heinrich von Löwenstein von K. Sigmund belehnt 654).

Das Klarakloster erwarb von Hans von Witstadt und Benigna von Thalheim, seiner ehelichen Wirthin, ihre sämtliche Güter zu Thalheim um 565 rheinische Gulden 655).

In Betreff des zwischen den Graven von Oettingen und den Pfalzgraven im Streite liegenden Zehendens schrieb das königliche Hofgericht zu Breslau, und in dessen Namen der Reichserbkämmerer, Conrad von Weinsberg, an die von Heilbronn, daß der königliche Hofmeister, Grav Ludwig, und dessen Bruder, Friederich von Oettingen, verlangt haben, daß ihnen Pfalz den Zehenden einräume, bis sie ihnen eine an sie gemachte Forderung von 2000 Marken Goldes bezahlt haben werde; die Stadt solle daher den Graven dazu behülflich seyn, und sie dabei handhaben und schirmen, bis ihnen diese Summe ganz und gar gereicht seyn werde 656).

Die Reihe der Commenthure des deutschen Hauses in Heilbronn in dieser Periode eröffnet Eberhard von Saunsheim, der 1420 Deutschmeister wurde, und seinen festen Wohnsiz zu Horneck nahm, auch einen Theil von Kirchhausen zur Commende Heilbronn brachte 657).

Ihm folgten Dieterich von Rotenstein, Jost von Benningen und Johann von Rippenburg.

Die Präsenz zu St. Kilian erhielt in dieser Zeit ebenfalls eine beträchtliche Erweiterung ihres Besizthums, sie kaufte 1412 Güter zu Frankenbach 658), und 1418 Güter

---

653) 1436. Msc.
654) Geb. Constanz Samstag nach Trium Regum 1418. Msc.
655) An S. Endrisabend 1418. Msc.
656) Dienstag nach Lätare 1420. Msc.
657) Msc. im Mergentheimer Archiv.
658) An Mariä Himmelfart 1412. Msc. Von Itel Gewin.

zu Großgartach 659). Auch fieng man unter Sigmund an, eigene Weinbüchlein zu führen, deren nicht wenige noch jezt vorhanden sind, in welchen die Beschaffenheit des Jahrgangs, der Ertrag der Weinberge, der nach Fahr'en berechnet ist, so wie die Preise der Weine bemerkt sind. In einem dieser Weinbüchlein vom Jahr 1430 heißt es: es sey in der Stadt ein solcher Ueberfluß an Wein gewesen, daß man, um leere Fässer zu gewinnen, den Wein aus früheren Jahren habe in den Boden laufen, oder Kalk damit ablöschen lassen. Die Maas Wein kostete um jene Zeit 2 Pfenninge.

Kap. 14.

Die Zeiten K. Albrechts und K. Friederichs.

K. Albrecht trat nun die Regierung an, und die Bürger von Heilbronn hulden, geloben und schwören, daß sie getreu, gehorsam und unterthänig seyn wollen ihrem allergnädigsten lieben Herrn K. Albrecht, dieweil er lebe, und alles das thun wollen, das getreue Unterthanen und Bürger ihrem rechten ordentlichen Herrn, einem Römischen König und zukünftigen Kaiser und dem heiligen Reich zu thun pflichtig seyen, von Recht oder Gewohnheit, wozu ihnen Gott und alle Heiligen helfen mögen 660).

Nun trat auch Heilbronn zum erstenmal mit den Graven von Wirtemberg in eine Einung, nachdem die Stadt schon vorher in das Landfriedensbündniß aufgenommen worden war, das Eßlingen, Reutlingen und Weil 1457

---

659) Von denen von Bachenstein den Straubenhof daselbst, an St. Thomastag 1418. Msc.

660) Vertragsbuch Msc. Die erste ausführliche Huldigungsformel, die das Vertragsbuch enthält.

auf fünf Jahre geschlossen hatten. So nahmen nun auch die Graven Ludwig und Ulrich von Wirtemberg die Stadt in ihre Vereinigung mit den genannten Städten auf, in derselben Weise und mit denselben Rechten, als ob die von Heilbronn in diesem Vereinigungsbrief begriffen wären, und sie mit ihnen angefangen worden wäre. Die Stadt erklärte, daß sie dieses darum thue, daß sie sich desto baß bei dem heiligen Römischen Reich beheben möge, und desto minder davon gedrungen würde. Sollten jedoch sowohl die Vereinstädte, als auch Heilbronn noch Sachen haben, die sich vor diesem Beitritt zur Einung erhoben haben, so solle dazu kein Theil dem andern behülflich seyn. Die Stadt wird aufgenommen mit 350 Pfund, wornach sie zu Rechnungen der Vereinigung angeschlagen werden solle. Im Wesentlichen stimmt diese Einung mit der pfälzischen überein, nur hat sie das Eigene, daß der Pfahlbürger, deren Annahme in Heilbronn die Spannung mit den Graven von Wirtemberg stets unterhalten hatte, noch besonders erwähnt und in Betreff derselben bestimmt wird, daß während der Einung die Städte Niemanden zu Pfahlbürgern annehmen dürfen, noch ungetreue Amtleute. Ausgenommen wurde in dieser Einung mit Heilbronn die Gesellschaft zu St. Georgenschild, nemlich die drei Parthien im Hegau, und in Schwaben an der obern und untern Donau; die Stadt Heilbronn nahm besonders den Pfalzgraven Ludwig und Wimpfen, mit denen sie schon länger vereint war, aus.

Es erhoben sich abermals neue Fehden, die zum Theil bis zum Regierungsantritt Friederichs fortwährten.

In der Fehde zwischen der Reichsstadt Kempten und denen von Heymenhofen erhielt die Stadt Absagebriefe von Junker Jörg von Geroldseck, Wilhelm von Thurn dem Jungen, Ulrich von Godelsheim, Merkel von Dudesheim, denen von Hohenrodeck, denen von Schauenburg, Eberhard von Offenburg, denen von Stauffenberg, und Michel von Eßlingen. In der Fehde zwischen den Städten und Burkhard Michel von Landskron kündigten ihr Wersich Bock von Staufenberg, Oswald von Markelsheim und Altdorf ab. In der

Fehde, die Ulm, Rotenburg, Hall und andere Städte mit Wilhelm von Elme hatten, schickten Absagebriefe: Wolf von Fechenbach, Hans Rüd von Kollenberg, Hans von Rieneck, Heinz von Urspring, Bernhard von Klingenberg u. A.; in der Fehde zwischen Junker Conrad von Geroldseck, Herrn von Sulz und Ulm wegen der Hohenbergischen Pfandschaft: Heinrich von Geroldseck, die von Röder, Herrman Gut von Sulz, Jörg Armbrust von Tübingen, Eitel Hans von Krenchingen, Gut von Weißenburg, Heinrich von Ramstein, Hans von Geroldseck genannt Burgberg, Irmel Grav zu Lüzelstein und Herr zu Geroldseck, Peter Erkenprecht von Dürkheim, Gerhard von Hochfelden, Engelhard von Zayskam, Heinrich von Lamsheim, Heinrich Altdorf genannt Wollenschläger, Burkhard von Liebenstein, Peter von Leiningen der Junge, Dieterich von Sickingen, Hans Gut von Sulz, und Wilhelm von Eberstein. In der Fehde zwischen Hall und anderen Städten und Gumpold von Gültlingen: Burkhard von Weiler, Heinrich von Schauenburg, Claus von Weißenburg, Heinz von Oberstenfeld; in der Fehde zwischen den Städten und Hans von Iberg wegen Zerstörung seiner Burg Mayenfels: Hans von Sickingen, Wilhelm Truchseß von Stetten und Andere. Wegen Wolfs von Eberstein: Johann von Löwenstein, Claus von Lichtenberg, Jörg Trömer von Gerau, Hans von Weinheim, Albrecht von Düren, Hans Rauber von Lindenfels, Hans Glaser von Krautheim und Philipp von Frankenstein. Wegen Eberhards von Urbach: Wilhelm Bamburst mit seinen Knechten. Diese Fehden erhielten von den Jahren 1439 bis 1443 die Stadt in vollem Athem [661]). Mit Heinrich Mosbach von Ems gerieth sie noch in eine besondere Fehde der Juden wegen. Es ward der Pfalzgrav um Vermittlung angegangen, und so geschah es denn, daß Wiprecht von Helmstadt der Junge, Ritter, des Pfalzgraven Hofmeister und Eberhard von Sickingen, Vogt zu Heidelberg zwischen beeden einen Stillstand bere-

661) Das Bisherige ist aus den Original-Fehdebriefen genommen, die sich noch im Archiv der Stadt befinden.

deten, der von Quasimodogeniti bis Pfingsten währen solle. Auf einem Tage zu Eppingen solle dann die Sache gethaidigt werden 662).

Durch diese Fehden wurde die Straße von Heilbronn nach Heidelberg so unsicher, daß sich der Pfalzgrav genöthigt sah, Hansen von Sachsenheim mit einer beträchtlichen Anzahl Gewappneter zur Hut und zu Streifzügen aufzustellen 663). So hatten die von Helmstädt städtisches Gut auf der Straße nach Heidelberg weggenommen und nach Helmstädt geschleppt, darüber kündigten die von Heilbronn Raban und Conrad von Helmstädt und allen denen, welche an Helmstädt Antheil hatten, sogar Margarethen, Josts von Helmstädt Wittwe, Agnes Kreysig, Heinrichs von Sickingen Wittwe, Conrad von Babenberg, Michel von Freyberg, Anshelm von Iberg, und Horneck von Horneck eine ernstliche Fehde an, mit der Erklärung, daß, was sie in dieser Fehde Schaden nehmen an Schloß, Dorf und Leuten in Helmstädt mit Nahm, Brand und Todtschlag, man sie (die von Heilbronn) für die Ursächer dieses Schadens halten möge 664). Die von Heilbronn hatten längst auf die von Helmstädt einen bittern Grimm geworfen, denn in der Fehde, welche die Stadt mit einem Hans von Michelfeld, genannt Klingsor, hatte, in welcher der leztere die Stadt vielfach bemuthwillet, sollen die von Helmstädt ihm Vorschub zu solchen Unbilden gethan haben 665).

Der Unfrieden mußte allenthalben über Hand nehmen, da der neue Kaiser Friederich mit seinen eigenen Hausangelegenheiten zu viel zu thun hatte. Als endlich Friederich nach zwei Jahren in's Land kam, und eben zu Frankfurt

---

662) Der Stillstandsbrief ist datirt: Donnerstag nach Ostern 1440. Mic.

663) Die Aufforderung Hansens von Sachsenheim an die von Heilbronn, ihm behülflich zu seyn — dat. Exaudi 1441. Mic.

664) Die Absagebriefe sind datirt: an Catharinentag, St. Barbara, Samstag nach St. Andreas, Samstag nach Lucientag 1442. Msc.

665) Concept eines Schreibens der Stadt an Hall.

am Main verweilte, so kamen Rathsboten von Heilbronn und baten ihn um die Bestättigung ihrer hergebrachten Rechte und Gewohnheiten. Also bestättigte ihnen Friederich alle Freiheiten, Rechte, Briefe, Privilegien und Handfesten, die sie von seinen Vorfahren erhalten, so wie ihr alt Herkommen und gute Gewohnheit, die sie redlich hergebracht haben, deren sie genießen mögen ohne irgend eine Irrung 666).

Es standen nun auch neue Schuzbündnisse auf; vorerst traten die schwäbischen Städte, darunter Heilbronn, auf drei Jahre in ein Schuzbündniß 667). Im nemlichen Jahre ward ein Landfrieden mit Pfalzgrav Ludwig bei Rhein geschlossen, zu Fried und gemeinem Nuz der Lande gegen Männiglich, der sie von ihren Rechten drängen wollte. Sollte es geschehen, daß Ludwig von den Städten, oder diese von jenem gemahnt würden, während der gemahnte Theil den Graven von Wirtemberg, einer Einung gemäß, Zuzug zu leisten hätte, so sollte der also Gemahnte dem andern Theil keine Hülfe schuldig seyn. Auch sollen keine Pfahlbürger während der Dauer dieser Einung aufgenommen, auch kein neu angenommener Bürger oder Unterthan geschüzt werden, so lange er gegen eines der Einungsglieder Stöße und Kriege Geldschulden halber habe, und Pfalz wolle diese Einung bei allen Einungen, die sie etwa noch eingehen würde, ausnehmen 668). Auch ließ sich Heilbronn nebst den Städten Eßlingen, Reutlingen und andern in einen 1442 zwischen den Graven Ludwig und Ulrich von Wirtemberg mit den obern Städten geschlossenen Landfrieden 669) aufnehmen 670).

---

666) Geben zu Frankfurt uf dem Main am Freitag nach S. Margarethentage 1442. Msc.

667) An Ostermontag 1443. Msc. im ehmal. Bundesarchiv zu Heilbronn. Den Städten sind in der Urkunde hierüber die ihnen von Carl IV Ruprecht und Siegmund ertheilten Bestättigungsbriefe ihrer Privilegien mit eingerückt.

668) An St. Jörgentag 1443. Wenker de Pfalburgeris. 189.

669) An St. Veit 1442. Msc. Diese Urkunde ist weder bei Datt noch Sattler zu finden.

670) Donnerstag vor Mariä Magdalenötag 1443. Datt de P. P. 88. Sattler a. a. O. II. Beil. 68.

So bildeten die Städte in Verbindung mit der Pfalz und Wirtemberg ein ansehnliches Landfriedensbündniß.

Ein Jahr nachher (1444) vereinten sich Heilbronn und andere Städte mit der Stadt Augsburg auf ein Jahr 671), und 1446 trat Heilbronn in eine allgemeine Vereinigung mit 30 andern auf drei Jahre, daß sie sich desto baß bei dem heil. römischen Reich beheben möchten, und desto minder von dem Reich gedrungen würden. Es solle, heißt es in dem Brief darüber, keine Stadt ohne Noth etwas anfangen, woraus den übrigen Städten Unfrieden und Zwevung entstehen könnte. Sollte der Kaiser ein Ansinnen an eine Stadt machen, so solle sie nicht einseitig antworten, ohne Rath der übrigen Städte. Damit desto weniger Klage aufstünde, so sollen die Städte keine Pfahlbürger aufnehmen, die nicht häuslich zu ihnen säßen. Ohne den Willen Aller soll niemand in diese Einung aufgenommen werden. Bei Berathungen über städtische Sachen sollen Augsburg, Nürnberg jede drei, Ulm und Eßlingen zwei Stimmen, die übrigen Städte jede nur eine haben 672).

Noch im nemlichen Jahr erhob sich eine Fehde zwischen Augsburg und Niclas von Langlor, genannt Kleinkammer, in welche natürlich die Einungsstädte auch gezogen wurden. Sein Helfer, Dieterich Scheiblin von Landeck, schickte denen von Heilbronn einen Absagebrief deßhalb 673).

Nicht minder befehdete sich der Adel unter sich selbst; Grav Conrad von Helfenstein bat in seiner Fehde mit Wilhelm Hunz und seinen Helfern die von Heilbronn, sie möchten Hunz und seinen Gesellen weder Gelait noch Aufenthalt geben, und ihm gegen sie behülflich seyn 674). Dieß sagte der Rath auch zu. Mit dem Jahr 1448 begann aufs Neue eine sehr unruhige Zeit. Heilbronn begab sich mit den übrigen Städten in ein Bündniß, das von Johannis

---

671) 8. May 1444. Msc.
672) Aftermontag nach Oculi 1446. Vidimus der Aebte von Elchingen und Wiblingen bei Wenker de Pfalburg. 203. sqq.
673) Zinstag nach Martini 1446 Msc.
674) Sonntag nach Martini 1446. Msc.

Sonnenwende bis Georgii 1449 und von da an noch drei ganze Jahre währen solle. Die Gesetze desselben stimmen mit denen der früheren Bündnisse vollkommen überein 675).

In diesem Jahr brach die Helmstädtische Fehde mit den Städten aus; Heilbronn namentlich scheint seit längerer Zeit mit denen von Helmstädt nie mehr gut geworden zu seyn. Wiprechten von Helmstädt war ein Drittel der Städtesteuern von Heilbronn und Wimpfen von Eberhard von Hirschhorn erblich angefallen; K. Friederich bestättigte ihm nicht nur diesen Antheil, sondern erlaubte ihm auch, von Anna von Hirschhorn, Walters von Hürnheim ehelicher Wirthin, und Herrmanns von Rodenstein mit Elisabetha von Hirschhorn erzeugten Kindern die übrigen zwei Drittel einzulösen 676).

Die Stadt hatte nun gerade eine Forderung an die von Helmstädt zu machen, und forderte von den Steuern einen Abtrag, worüber Wiprecht von Helmstädt sehr empfindlich war 677). Dazu kamen noch andere nicht gehörig ausgetragene Mißhelligkeiten von früheren Zeiten, die am Ende zur offenen Fehde ausbrachen. Die Stadt scheint während derselben sehr gedrängt worden zu seyn, so daß sie sogar die von Eßlingen um ihren Kriegshauptmann Hans von Fürst bat.

Diese Fehde legte sich nun zwar bald zum Ziel, allein sie war nur Vorbote einer noch bedenklicheren Fehde, welche die Fürsten und Ritter zu St. Georgenschild gegen die Einungsstädte begannen. Lang verhaltener Grimm gab dieser Fehde den Schein eines eigentlichen Vertilgungskriegs gegen die Städte. Mit Eßlingen bekam Grav Ulrich von Wirtemberg wegen eines Zolls Streit 678); der Stadt Heil-

---

675) Donnerstag nach Joh. Sonnenwende 1448. Msc. Das Vidimus, das die Stadt Ulm der Stadt Heilbronn darüber ausstellte, ist dat. Freitag vor dem heiligen Tag 1453. Msc.

676) An Pauli Bekehrung 1448. Msc.

677) Urthelsbrief Pfalzgrav Friederichs feria quarta Seoerini 1447. Msc.

678) Gabelcover MSC. ad 1449.

bronn schickten der Erzbischof Dieterich von Mainz, der Markgrav von Baden, und die Graven Albrecht und Kraft von Hohenlohe noch besondere Absagebriefe zu. Von Seiten der Graven von Wirtemberg scheint nur Grav Ulrich an der Fehde gegen die Heilbronner Theil genommen zu haben; denn Grav Ludwig beschwert sich einmal ausdrücklich in einem eigenen Schreiben an die von Heilbronn, daß sie ihm mehrere arme Gesellen zu Walheim, die seine Leibeigenen seyen, gefangen, und auf Bitten seines Schultheißen zu Bietigheim nicht nur nicht losgegeben, sondern ihm nicht einmal auf sein Schreiben geantwortet hätten 679). Freilich erklärten dagegen die Städter: sie stehen zwar mit Ludwig in keiner Feindschaft, aber diese Leibeigenen des Graven zu Walheim haben sich zu den Leuten des Markgraven von Baden gehalten, und seyen mit mehreren derselben gefangen worden 680). Auch wegen Herrenalb, das unter Ludwigs Schutz stand, beschwerte sich Ludwig: daß die von Heilbronn etliche dem Gotteshaus vogtbare Leute im Gefängniß halten 681), eben so wegen Gumpolds von Gültlingen, den sie niedergeworfen hätten 682).

Während dieser Fehden schrieb die Stadt an den pfälzischen Amtmann, Hansen von Gemmingen, es möchte der Pfalzgrav, was er von Leuten und Gütern bei ihren Feinden und deren Helfershelfern habe, von denselben scheiden, indem es sonst nach Kriegslauf und Landessitte geschehen könnte, daß er an diesen Leuten und Gütern von den Ihrigen übergriffen würde, das ihnen leid thun würde 683).

Die Stadt warb ihrer Seits auch Helfershelfer, Wenzel von Ems 684), Endris von Neuenstein, Hans von

---

679) Urach, Sonntag vor sant Martinstag 1449. Msc.
680) In einem Brief an den Schultheißen von Bietigheim, Samstag vor Martini 1449. Msc.
681) Tübingen, an U. Frauentag Annunciationis 1450. Msc.
682) Tübingen, Montag nach Judica 1450. Msc.
683) Montag vor S. Barbara 1449. Msc.
684) Der nachher die Stadt um einen Ersaz wegen seines in dieser Fehde erlittenen Schadens angieng, aber von ihr ab-

Oertingen, den man nannte Plaich, Claus Kumich von Würzburg, Hans Primißer, Conz Neuneck, genannt Bayhinger, Joß von Balm, Conrad Stamford, genannt Wurzig, Hans Rockenacker, Conrad Spizenberg, Hans Kitzingen, Hans von Brüßel, Conz Stoll u. A. Diese Alle schickten den Markgraven von Baden wegen derer von Heilbronn Absagebriefe zu 685). Die Städter schazten, nahmen und brannten, wo sie konnten, besonders müßen die Graven von Hohenlohe ihre feindselige Gesinnung gegen die Stadt bitter gebüßt haben 686). Natürlich konnte in solchen Fällen fremdes Gut in der Mitte feindlichen Landes nicht wahr genommen und geschont werden. So ergieng es der grävlichen Wittwe Elisabeth von Hohenlohe, einer geborenen Grävin von Hanau; sie wurde von den Städtern in Langenbeutingen an Gütern und Leuten geschädigt 687); namentlich wurden mehrere ihrer Hintersaßen gefangen 688). Ebenso bat Göz von Berlichingen der Alte die Stadt um Schonung seiner und der Grävin Elisabeth von Hohenlohe Güter in Baumerlenbach 689), so wie seiner Besizungen in Wimmenthal 690). Dasselbe erbat sich die Grävin Sophie von Wertheim und ihr Fürsprecher, Bischof Gottfried von Würzburg 691). Abt Berthold von Maulbronn beklagte sich gegen die Städter wegen Beschädigungen in Hohenstein 692). Abt Wolf von Hirsau bat um Schonung seiner Güter in Heßigheim, das um der Nähe von Beßigheim willen, welche Stadt damals dem Markgraven von Baden gehörte, leicht gefährdet werden konn-

---

gewiesen wurde, weil in dem Bestättigungsbrief nichts deßhalb bedingt gewesen.

685) Freitag vor Bartholomäi 1449. Msc.

686) Nach einem Schreiben der Stadt an Hans von Gemmingen. Samstag vor Catharina 1449. Msc.

687) Briefe der Elisabeth und ihres Amtmanns Zeisolf von Adelsheim. Montag vor S. Elisabeth 1449. Msc.

688) Weil ihre Söhne mit Heilbronn in Fehde stünden. Schreiben der Stadt vom Dienstag nach Elsbeth. 1449. Mst.

689) Samstag vor S. Burkhardstag 1449. Msc.

690) An St. Burkhard 1449. Msc.

691) Wertheim, Freitag vor Galli 1449. Msc.

692) Dienstag nach S. Andreas. Msc.

te 693). Der Ordens-Commenthur zu Horneck, Johann von Nippenburg, beschwerte sich über Schädigung seiner Leibeigenen zu Storberg 694), der Vogt von Steinsberg, Antonius von Emmershofen, über Wegnahme von Schaafen 695), der Abt des Klosters Sinzheim, Sigfried von Venningen, über Beschädigungen in Adersbach 696) und Steinfurt 697), Hans von Gemmingen wegen Schädigung seiner Leibeigenen zu Beilstein 698), Hans von Ehrenberg wegen Dürrenzimmern 699), Eberhard von Sickingen, Vogt zu Heidelberg, im Namen des Pfalzgraven wegen Beschädigung in Epfenbach und in der Umgegend von Schönau 700), Grav Bernhard von Eberstein wegen Bretten 701), Eberhard von Venningen wegen Niederwerfung mehrerer Leibeigenen 702).

Dem Kloster Gnadenthal hatten die von Heilbronn, als sie eben von Hall herkamen, Vieh weggetrieben 703), Weiprecht von Helmstädt wurde zu Bischofsheim geschädigt 704), ebenso der Kaplan zu Bischofsheim 705), auch Hans von Wittstadt 706) und Diether von Weiler 707). Ein sehr zorniges Schreiben erließ Grav Ulrich von Wirtemberg an die von Heilbronn wegen 16 armer Leute, welche von den Städtern zu Bottwar niedergeworfen worden, und ihnen schwören mußten, am darauf folgenden

---

692) Dienstag nach S. Andreas. Msc.
693) Mittwoch vor Vincula Petri. Msc.
694) Simon und Judä. Msc
695) Elsbethentag. Msc.
696) An Barbara Abend. Msc.
697) An St. Niclas. Msc. Hier wird ausdrücklich gesagt, das Kloster stehe unter pfälzischen Schuz, und der Pfalzgrav stehe in keiner Fehde mit der Stadt.
698) an S. Oswald 1449. Msc.
699) Sonntag nach Dorothea 1450. Msc.
700) An S. Scolastica 1450. Msc.
701) An S. Valentin 1450. Msc.
702) Mittwoch nach dem weißen Sonntag. 1450. Msc.
703) Dienstag nach Reminiscere, 1450. Msc.
704) Samstag vor Oculi 1450. Msc.
705) Mittwoch nach Ostern 1450. Msc.
706) Samstag nach Ostern. Msc.
707) Freitag vor Mauritii. Msc.

Sonntag ein Schazgeld von 700 Gulden zu erlegen: es sey das nicht der Ordnung eines öffenen redlichen Kriegs gemäß 708). Darauf aber entgegneten ihm die Städter: die wirtembergischen Amtleute zu Lauffen haben einen armen Mann auf dem Hipfelhof, der doch in die Leibeigenschaft Hansens von Sickingen an den Berg gen Scheuerberg gehöre, darum gefangen gelegt, weil er auf des Spitalshof zu Wimpfen gesessen, und hätten ihn um 56 Gulden geschäzt; wenn nun das gegen Kriegessitte sey, so haben des Graven Amtleute solchen Unfug selbst angefangen. Auch haben sie den Städteboten von Heilbronn, der zu Grav Ludwig gesendet worden, gefangen, den Brief aufgebrochen, den Boten in den Thurm zu Stettenfels gelegt, ihn geschlagen, und ihm eitel Wasser und Brod gegeben, das sey auch nicht ritterlich und redlich gethan 709).

Aehnliche Bitten und Beschwerden auch Verschreibungen für Andere legten in diesem Krieg bei der Stadt ein: Catharina Kreyßin von Lindenfels wegen der Burg Alfeld, Ludwig von Sickingen, dem die Bäcker und Mezger von Heilbronn in seinem Dorfe Kazenthal sechs Pferde genommen, Thoman Stub von Horkheim wegen seines in Heilbronn gefangen gehaltenen Vetters, Junker Eberhard von Finsterloh, Caspar von Weiler, Philipp von Frankenstein, Hans Nothafft, Swicker von Sickingen, Hans Sturmfeder, Hans Rüd von Bödigheim, Arnold von Sachsenheim 710), Bernhard von Rosenbach, Irmel von Neuenhaus, Jakob von Helmstädt, Diether von Angeloch. Dieß waren meist Edelleute, die zwar mit der Stadt selbst im Frieden lebten, aber deren Unterthanen theils niedergeworfen, theils beraubt worden waren, weil sie entweder den

---

708) Stuttgardt, Freitag nach Ostern 1450. Msc. Ulrich war nemlich in Fehde mit der Stadt.

709) Sontag nach Quasimodogeniti, 1450. Msc.

710) Noch 1455 mußte sich die Stadt mit Dieterich von Sachsenheim wegen des seinen armen Leuten zu Hofen und Hohenstein zugefügten Schadens vergleichen, an Vincenz 1455. Msc. Eben so mit dem Stift Oehringen wegen Plünderung zu Ellhofen. 1452.

Feinden der Stadt geholfen, oder Güter im Gebiet derselben liegen hatten. Vielen antwortete die Stadt auf ihre Beschwerden gar nicht, anderen entgegnete sie, daß sie sich mit der Ungunst der Zeit trösten und bedenken mögen, daß man in einem solchen Kriege für Niemands Eigenthum stehen könne 711). So erhob 1453 Hans Mönch von Rosenberg Forderungen an die Stadt, weil sie ihm in diesem Krieg in sein Dorf Klein-Eisisheim eingefallen und seine Hintersaßen geschädigt hätte 712). Da er keine Antwort erhielt, so drohte er. Die Stadt erwiederte: sie wisse nicht, wer solches gethan hätte. Auf abermalige Drohungen mußte sich die Stadt endlich zu einem Austrag verstehen, der von Rosenberg auf den Deutschmeister, die Pfalzgraven Friederich und Otto, Reinhard von Neipperg, Hans von Sickingen, und Martin von Göler, von denen von Heilbronn aber auf Raban von Helmstädt oder Heinrich und Hans von Sickingen gestellt wurde. Der Handel blieb jedoch unausgetragen, weil Rosenberg sich nicht zum Austrag einfand.

Lange haben die Forderungen um Schadenersaz an die Stadt fortgewährt. Heinrich von Berwangen machte 1455 Anforderungen an die Stadt, und trug auf eine Ansprache an den Pfalzgraven an 713); 1466 mußte sie sich gegen Göz von Adelsheim und die Seinigen wegen Schadens zu Buchhorn zu einem Abtrag verstehen, 1467 dem Rasan von Thalheim wegen Brand und Nahm 160 Reichsthaler bezahlen, und sich zu einer Thaidigung Pfalzgrav Friederichs zwischen ihr und Heinz Rüden von Collenberg, einer Thaidigung der Stadt Weil zwischen ihr und Jakob von Stein bequemen, und noch 1470 mit Endris Remk von Regenbach einen Vertrag solcher Beschädigungen willen eingehen.

Nicht selten geschah es auch, daß Einzelne der Stadt ihre Dienste antrugen, nur um in der allgemeinen Ver-

---

711) So der Grävin von Wertheim.
712) Sonntag vor Sim. u. Judä 1454. Msc.
713) Nach Matthias 1455. Msc.

wirrung längst ersonnene Rache an alten Feinden auszuüben 714). Die Stadt hatte demnach genug für ihr eigene Sicherheit zu thun und nahm deßhalb an den allgemeinen Vertheidigungs-Maasregeln der Städte nur wenig Antheil. Auf die Mahnungen der zu Ulm versammelten Städteboten zu allgemeinem Zuzug, antworteten daher die von Heilbronn und Wimpfen 715), sie hätten zwar die beeden Anzahlen raisigen Gezeugs und Fußvolks, die Bestellung von 1600 Schweizern und den Anschlag vernommen, meinen aber, es wäre besser, allen Einungsstädten ohne Unterschied je auf 4000 Gulden etwa einen Raisigen und einen zu Fuß aufzulegen; denn die Anzahl möchte ihnen in die Harre 716) zu schwer werden; jede Stadt solle daher bei ihrem Eide ihre geschworene Steuer darlegen, und die Hälfte ihrer Gebühr denen von Ulm auf Catharinä zuschicken. Dazu, hoffen sie, würden die meisten Städte willig seyn, und es könnte eine gute Rüstung aufgebracht werden. Mit einem Worte sey ihre Meinung: nicht Anzahl, sondern mehr mit gleicher Zuhebung und Bürde zu tragen. Die ihnen nachher aufgelegte Anzahl raisigen Zeugs, schreiben sie, können sie nicht schicken, weil der Markgrav von Baden und der Herr von Wirtemberg ihre Küchen ganz in ihrer Nähe aufgeschlagen hätten, gegen welche sie ihre Felder, insonderheit ihre Reben, die sie zerhauen wollen, hüten müßten, wozu eher sie noch eines Zusazes bedürften.

Wirklich hatten auch acht Tage nach dem Frohnleichnamsfest 1449 der Churfürst von Mainz, die Markgraven von Baden und Grav Ulrich von Wirtemberg ein Kriegsheer gesammelt, um Heilbronn heim zu suchen, da die Stadt in lezter Zeit dem Graven Ulrich 30 Ochsen wegge-

---

714) So schreibt der Abt Bernhard von Schönthal an die Stadt: es habe sich ein von dem Schultheißen und der Gemeinde zu Dieffenbach ausgestoßener Büraer, Hans Ziealer, seit einiger Zeit zu Heilbronn aufgehalten, und der Gemeinde einen Absaacbrief zugeschickt, worin er sage: er wolle seine Feinde suchen, es sey mit Brand oder andern schädlichen Sachen. Mittwoch vor Obersten, 1450. Mic.

715) An S. Oswald 1449. Msc.

716) d. i. in die Länge.

nommen und gegen 40 Mann erschlagen hatte 717). Zehen Tage lang hatten sie vor der Stadt gelegen, in den städtischen Dörfern gebrannt und geraubt, und viele Weinberge, Saaten und Früchte zerstört. Sie zogen zwar ohne sonderlichen Erfolg wieder ab 718); allein die Stadt mußte sich jeden Augenblick eines neuen Ueberfalls gewärtigen.

Wie unsicher überhaupt damals alle Straßen waren, und mit welchen bedeutenden Kräften sich die Feinde einander befehdeten, geht daraus hervor, daß, als die Feinde der Stadt einst von dem Abt zu Schönthal in Neidenau einen Wagen Weins kauften, es zur Sicherheit für diesen Wagen eines Gelaits von 300 Pferden und 200 Fußknechten bedurfte 719).

Troz der sehr kleinlichen Selbstvertheidigungs Rücksichten, die einem kräftigen Zusammenwirken der Städte im Wege standen, waren sie doch meistens glücklich in ihren Unternehmungen gegen die Fürsten, besonders auch gegen Markgrav Albrecht von Brandenburg. Dieser hatte hauptsächlich mit Nürnberg gebrochen 720); die Einungsstädte, darunter Heilbronn, von Nürnberg gemahnt, schickten im Juli 1449 dem Markgraven ihren Absagebrief zu 721). Daneben mag Markgrav Albrecht gegen die von Heilbronn noch besonders erbittert gewesen seyn. Im Jahr 1447 wurde nemlich der Markgrav von dem von Horneck von Hornberg befehdet und beschädigt, und Albrecht hatte die von Heilbronn in dem vielleicht nicht ganz ungegründeten Verdacht, daß sie Horneck und seine Helfer und Helfershelfer aus- und einlassen, hausen, hofen und ihnen Fürschub thun 722).

---

717) Cruſius Annalen (deutsche Uebers.) II. 64.
718) Hermanni Minorit. Continuat. ad 1449.
719) Ein Schreiben darüber, dat. Dienstag nach Conversionis Pauli 1450. Msc.
720) Seit dem Anfang des Jahres 1449 hielt er sich in der Gegend zwischen Krailsheim und Nördlingen auf, ohne daß man wußte, gegen wen es gehen sollte. Brief der Stadt Hall an Heilbronn vom heiligen Jahresabend 1449. Msc.
721) Er steht bei Sattler a. a. O. II. Beil. nro. 81.
722) Brief des Markgraven an die Stadt. Onolzbach an S. Antonien 1447. Msc

Während auf der einen Seite um endlichen Frieden unterhandelt wurde, entspann sich von einer andern Seite eine Fehde zwischen dem Herzog von Oesterreich und den Städten, der Hohenberg'schen Pfandschaft wegen, und es wurde deßhalb auf einen Städtetag zu Ulm beschlossen: daß jede Stadt von jedem Hundert, damit sie in Anzahl sey, zwei Reuter stellen, und namentlich die Stadt Heilbronn deren sechs stellen solle 723).

Endlich kam es doch zum Frieden, zugleich aber zum Nachtheil der Städte zu einer Trennung derselben unter sich durch einzelne Bündnisse, die sie mit den nächstgelegenen Nachbarn schloßen. Die von Heilbronn schloßen Friede und Einungsvertrag mit dem Erzbischof Dieterich von Mainz, in Betracht, daß größerer Nuzen und Gemach von Frieden und Eintracht komme, denn von Unfrieden. Es ward bestimmt: fünf Jahre lang sollen beede nimmer mit einander kriegen, um keiner Sache willen. Der Erzbischof soll die Stadt diese Zeit über vertheidigen, schüzen und schirmen, gleich andern Städten seines Stifts, und sie bei ihren Gnaden, Rechten, Gewohnheiten und Briefen handhaben, und ihnen gegen Männiglich, der sie drängen wollte, Zuzug leisten. Die Mainzischen sollen in der Stadt und dem Burgbann von Heilbronn Oeffnung, Trösstung, Friede, Sicherheit und Gelait haben, eben so die von Heilbronn im Mainzischen Gebiet; ausgenommen Mißethäter, die den Leib verwirkt hätten. Die von Heilbronn sollen dem Erzbischof ebenfalls in jeder Fehde berathen und beholfen seyn, und dem Erzbischof und den Seinen die Thore öffnen. Doch sollten die von Mainz und Heilbronn, wenn diese in jener, und jene in dieser Gebiet kommen, da züchtiglich liegen, und den Burgfrieden schirmen, auch wollen sie sich gegenseitig in ihren Gebieten feilen Kauf um einen zeitlichen Pfenning geben. Sollten sich Kriege erheben, so sollen sie einander treulich berathen, und kein Theil sich ohne den andern aussöhnen, bis die Sache ganz zu Ende und zu Austrag gekommen. Sie

---

723) Msc. im Bundesarchiv.

wollten sich auch gegenseitig Speise und Kost folgen und kaufen lassen. Sollte ein Theil während dieser Zeit Mannen Burgmannen und Diener annehmen, an welche der andere Theil noch etwas anzusprechen hätte, so soll es jedem frei stehen, wo er das Recht suchen wolle. Betreffe es einzelne Personen, so sollten diese an den Gerichten, wo die sizen, an welche sie Ansprüche zu machen haben, das Recht nehmen, es betreffe denn verbriefte und verbürgte Schulden. Was Lehen güter betreffe, das soll man an die Lehenherrn weisen, und was Erbe und Eigen betreffe, das soll man austragen an den Gerichten, in denen solche Güter gelegen seyen. Mainz nahm in dieser Einung aus den Papst, den König, das Reich, den Bischof von Würzburg, die Herzoge von Sachsen, Herzog Albrecht von Oesterreich, den Pfalzgraven Otto, die Markgraven von Braudenburg, den Graven von Wirtemberg, den Landgraven Ludwig von Hessen, den Graven Philipp von Naßau; Heilbronn aber außer dem Pabst, dem König und den Reichsstädten, den Bischof Gottfried von Würzburg, mit dem die Stadt bereits in Einung stehe 724). In einem besonderen Briefe wurde noch bestimmt: daß, wenn Pfalzgrav Friederich die von Heilbronn von der Forderung wegen, die er der Mainzischen Einung halber an sie gethan und neuerdings wiederholt habe, mit Krieg überziehen sollte, sie Mainz schirmen wolle, so fern sie wegen des Rechten bei Mainz und seinen Räthen bleiben wollten 725). Die Einung mit Pfalz war nemlich noch nicht zu Ende, und in derselben ausdrücklich bestimmt, daß keines der Geeinten ohne das andere sich mit einem Feinde (was Mainz bisher gegen Heilbronn war) aussöhnen solle. Auch dürfen wir nicht vergessen, daß Pfalzgrav Friederich damals gegen den Erzbischof Dieterich von Mainz wegen der Lüzelsteiner

---

724) Von dieser Einung ist aus Urkunden nichts bekannt. Der Mainzische Einungsbrief ist dat. Bischofsheim am Donnerstag nach St. Simonis und Judä 1450 Mſc. Die beiderseitigen Gebiete begränzten sich damals nur auf eine Stunde.

725) Von ebendemselben Datum. Mſc.

Fehde sehr erbittert war 726), und demnach Grund genug vorhanden war, der Stadt eine einseitige Aussöhnung und Einung mit dem Erzbischof sehr zu verdenken.

Daß aber Pfalzgrav Friederich auf seiner Forderung an die Stadt, von der Einung mit Mainz abzustehen, beharrt habe, ist um so mehr zu bezweifeln, da wir 1454 den Pfalzgraven Friederich die Einung mit der Stadt, die so eben abgelaufen war, erneuern sehen 727). Der Inhalt dieses Einungsbriefs stimmt mit dem des Jahres 1438 überein, nur heißt es noch am Ende: die Einung mit Pfalz soll erst an Allerheiligen Tag des nächsten Jahres beginnen, wo die Einung mit Mainz, die nun einmal der Pfalzgrav nicht anerkennen wolle, zu Ende gegangen seyn werde. Sollte in dieser Zeit Mainz zu Krieg kommen, so möge der Stadt gestattet seyn, dem Erzbischof zu helfen. Nach dieser Zeit aber wolle die Stadt zehen ganzer Jahre hindurch, so lange die erneuerte Einung mit Pfalz währe, mit Niemanden eine Einung oder Verschreibung eingehen 728). Auch mit dem Graven von Wirtemberg wird endlich der Spann verrichtet. In den lezten Zeiten waren zu den früheren Mißhelligkeiten noch andere gekommen. Hans Ayrer, einer des ehrbarsten Geschlechts von Heilbronn, war in dem Gebiet der minderjährigen Söhne des verstorbenen Graven Ludwigs von Wirtemberg gefangen und geschäzt worden. Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt nahmen sich ihres Mitbürgers kräftig an. Grav Ulrich glaubte, es sey für ihn der rechte Zeitpunkt gekommen, um sich denen von Heilbronn verbindlich zu machen, und den Weg zur Aussöhnung mit ihnen zu bahnen, indem er sich zum Schiedsrichter zwischen den Vormund-

---

726) Kremers Gesch. des Pfalzgraven Fried. 17.

727) Am Pfingstmontag 1454. Kremer a. a. O. Cod. diplom. nro. XXIX.

728) Vermöge dieser Einung schrieb Pfalzgrav Friederich an die Stadt, dem Schwarz Kuni, der wider sein Gelübde gegen Pfalz deren von Wimpfen Feind geworden, nicht mehr Unterschleif zu geben. Heidelberg: die tertia p. Francisc. 1457. Msc.

schaftsstatthaltern und der Stadt aufwarf. Auf einem Tage zu Stuttgart entschied er, daß zwar Hans Ayrer wegen erlittenen Gefängnisses, Verlusts an Pferden, Harnisch und anderen Dingen keine Ansprüche machen solle, dagegen sollen ihm die Statthalter 200 rheinische Gulden bezahlen 729). Auch später gab es zwischen Wirtemberg und Heilbronn viele Gelaitsstreitigkeiten. So hatten 1458 Hans von Wusingen und Conrad von Speyer eilf Heilbronnische Bürger bei Besigheim, und zwar, wie diese sagten, in wirtembergischem Gelait niedergeworfen und nach Entringen geführt. Auf Klage der Stadt befahl Grav Eberhard von Wirtemberg, die Gefangenen zu seinen Handen zu stellen, bis sich rechtlich erwiesen hätte, ob sie wirklich Gelait gehabt hätten, oder nicht 730). In einem in der Sache ausgesprochenen Urtel wird denen von Heilbronn ein Eid zugewiesen 731). Sie scheint aber nicht völlig entschieden worden zu seyn, die Gefangenen wurden zwar entlassen, sollten sich jedoch, wenn sie gemahnt würden, in der offenen Herberge zu Tübingen wieder stellen 732).

Auch die kleineren Fehden wurden nach und nach ausgeglichen.

Mit den untern Städten hatte Ritter Hans von Fechenbach eine Fehde. Um derselben willen schrieb Hans von Erlenbach, Hofmeister, an Hans Ayrer den Jüngern, einen des Raths in Heilbronn, er möchte mit denen von Heilbronn und andern Städten reden, er wolle mit Fechenbach unterhandeln, ob man nicht eine Richtung stiften könnte; nachdem sich der Churfürst von Mainz, der Pfalzgrav und andere Fürsten vereinigt hätten, so möchte auf diese Weise der gemeine Frieden befördert werden 733). Diese Richtung wurde auch wirklich von den Städten ge-

---

729) An St. Walpurgen 1457. Sattler a. a. O. II. Beil. 86. Sattler berichtigt hier Steinhofer.

730) Samstag nach Gallus, 1458. Msc.

731) Pfintztag vor Weihnachten 1459. Msc.

732) Montag nach St. Gertraud, 1460. Msc.

733) Donnerstag nach St. Margarethentag 1453. Msc.

gen eine Ersazsumme, die Fechenbach zu entrichten hatte, angenommen.

Die Trennung der Städte durch einzelne Bündnisse derselben mit Fürsten wurde vollendet durch Zwistigkeiten, die sich unter ihnen selbst erhoben über Kriegskosten und und Schadenersaz. Heilbronn und Wimpfen erklärten namentlich denen von Ulm: da sie in der Fehde gemeiner Städte schwer beschädigt worden, und ihres öfteren Anrufens ungeachtet der Städte Hülfe gänzlich verlassen worden seyen, meinen sie, sich selbst versehen zu müssen, niemand einen Zusaz senden zu können, zu mögen und zu wollen, noch Hauptleute zu küren noch anzuzahlen in keinen Weg. In Betreff einer vor dem Abt von Kaisersheim zu Rom (gegen die Städte) erlangten Citation wollten sie fürter der Sache nicht mehr anliegen. Wörd und Nördlingen (die wegen Kirchenschändung citirt waren) mögen sich auf ihre Kosten verantworten, wie sie auch haben thun müssen. Wer am kaiserlichen Hofe zur Verantwortung gegen Klagen eines Sachwalters bedürfe, solle auf eigene Kosten einen bestellen, sie wollen nicht anliegen, um einen gemeinschaftlichen zu bestellen. Zur Eroberung eines feindlichen Schlosses, welche die Städte im Sinne hätten, und wozu jezt gar nicht Zeit sey, wollen sie auch nicht anliegen. Die hizige und harte Mahnung einiger Städte um Hülfe solle aufhören, da die Einung zu Ende sey. Jede Stadt solle sich selbst versehen, es betreffe denn Sachen der vorigen Einung. Dieß zu erklären, fordere ihre Nothdurft, da sie jezt zu Fürsten und Herrn mit Einung verbunden seyen, und mit den Städten nicht mehr Einung haben 734).

Dieses Schreiben, das so ziemlich die Gesinnung der Städte im Allgemeinen gegen einander ausspricht, beweist zur Genüge, wie sehr der Geist der Eintracht und des kräftigen Zusammenwirkens von den Städten gewichen war, und wie wenig sie Lust hätten, sich wieder auf's Neue an einander zu binden; deshalb erinnerte auch Ulm

---

734) Schreiben vom 23. May 1454. Msc.

die von Heilbronn lange Zeit vergeblich, seine Leistung in Betreff der von den Städten abgefallenen Stadt Schafhausen zu thun 735). Auf einem Städtetag, auf dem man sich neben andern Dingen auch über die Erneuerung der Einung besprach, wurde daher die Frage selbst, ob es nur überhaupt räthlich sey, neue Einungen einzugehen, auf eine der nächsten Zusammenkünfte verschoben 736). Nach diesen Zeiten wurden nun die Städte auch in die Hausangelegenheiten des Kaisers verwickelt, und dadurch für die Stadt Heilbronn eine nicht geringe Verlegenheit herbeigeführt.

Es erhob sich nemlich Feindschaft zwischen Herzog Ludwig von Baiern und Pfalzgrav Friederich einer und dem Kaiser anderer Seits wegen der von Baiern angesprochenen Reichsstadt Donauwörth. Mit Pfalz hatte die Stadt so eben eine längst bestehende Einung erneuert, auch gieng dieser Handel das Reich nicht an, dennoch betraf er eine Reichsstadt, und die Stadt Heilbronn war auf der andern Seite auch dem Kaiser Friederich in der lezten Zeit verbindlich geworden.

Schon während der vorigen Ereignisse, bald, nachdem Friederich Kaiser geworden war, hatte er der Stadt ihre seitherige Rechte, Gewohnheiten und Handvesten bestättigt 737), und 1459 der Stadt erlaubt, die an Weiprecht von Helmstädt verpfändete Städtesteuern von Heilbronn und Wimpfen, in deren Entrichtung Weiprecht wahrscheinlich saumseelig gewesen, an sich zu lösen, auch hatte er der Stadt versprochen: sollte diese Steuer von ihr eingelöstt werden, so wolle er sie nie mehr versezen oder verschreiben, auch soll sich dieselbe nie über 600 Pf. Heller belaufen, welche die von Heilbronn fortan niemanden, als allein dem Kaiser unmittelbar entrichten mögen 738). Wirklich geschah auch diese Lösung mit 6875 Gulden 739).

---

735) Msc. im Bundesarchiv.
736) Freitags nach Francisci 1456. Msc.
737) Neuenstadt, Mittwoch nach Lichtmeß 1453. Msc.
738) Wien, Montag vor Dionysientage 1459. Msc. Fertigung Grav Krafts von Hohenlohe über diese Vergünstigung des Kaisers; Mittwoch nach St. Gallentag 1460. Msc.
739) Nach einer Quittung Weiprechts: Samstag vor Kerzweyhe 1460. Msc.

Dennoch blieben die Städte Heilbronn und Wimpfen ihrer Verbindlichkeit gegen Pfalz getreu, und traten mit nur wenigen Städten auf Seiten der Pfalzgraven 740), ohneracht̃et sämtliche schwäbische Städte, der Grav von Wirtemberg und Andere auf Seiten Friederichs getreten waren.

Schon 1458, nachdem der Grav von Wirtemberg und der Markgrav von Brandenburg das Gauerbenschloß Widdern niedergerissen hatten, machte Pfalzgrav Friederich Miene, das von Widdern heimziehende Heer für solche Zerstörung zu züchtigen, und faßte festen Fuß bei Heilbronn. Dorthin wollte der Grav von Wirtemberg in der Meinung, sich der Stadt als eines sichern Passes über den Neckar versichern zu können, ziehen. Diesen Plan gab er jedoch auf, als er sah, wie Pfalzgrav Friederich bereits mit 1200 zu Fuß und 2000 Reitern bei Heilbronn stand 741). Den zweiten Juli kamen sie bei Heilbronn so nahe zusammen, daß sie nur ein kleiner in den Neckar fließender Bach trennte, und die Vortruppen bereits auf einander feuerten. Die Wirtemberger begannen sich hinter einer Wagenburg zu verschanzen; und nur dem Umstande hatten sie es zu verdanken, daß Friederich sie nicht angriff, daß er dem Graven von Wirtemberg noch keinen Absagebrief zugeschickt hatte 742). Noch einige Tage blieb Friederich bei Heilbronn stehen, um zu verhüten, daß nicht die von Wirtemberg die Früchte auf dem Felde abschneiden mögen. Daß Grav Ulrich von dem Pfalzgraven daran gehindert worden, konnte er ihm nie vergessen.

Als nun die Spänne mit dem Kaiser sich erhoben, so forderte Friederich in einem vertraulichen Schreiben die von Heilbronn zum Beistand auf, nachdem er ihnen die Ursache dieser Irrungen aus einander gesezt hatte 743).

---

740) Lehmann Speyer. Chron. 931.

741) Dieß ist die Angabe des Codex Palat. bei Kremer Gesch. des Pfalzgr. Fried. S. 106, aus der die Angaben bei Tritheim Chron. His. ad 1459 und dem Anonym. Wirtemb. bei Schannat Vindem. Litter. II. 31 berichtigt werden mögen.

742) S. Kremer; a. a. O. 106.

743) Samstag nach Elisabeth 1459 Msc. Dieser Brief stimmt

Die Fehde begann nun zwischen dem Pfalzgraven und dem Markgraven von Brandenburg und Graven von Wirtemberg. Man that sich gegenseitig Abbruch, Luz Schott, der Pfälzische Amtmann zu Weinsperg hatte das Städtevolk aus Heilbronn und Wimpfen an sich gezogen, und empfieng die von Wirtemberg sehr übel. Weniger glücklich waren die Städter, als sie unter dem pfälzischen Marschall Albrecht von Berwangen gegen die Wirtemberger bei Lauffen standen. Auch mußte es die Stadt geschehen lassen, daß Grav Ulrich mit 10000 Mann einen Theil ihrer Felder und Weinberge zerstörte. Es kam daher im Lager vor Heilbronn zwischen der Stadt und dem Graven ein Verglich zu Stande, daß kein Theil den andern während der Fehde mit Pfalz an Einbringung seines Weins und seiner Früchte hindern solle, auch die von Heilbronn ihrer Einung mit Pfalz getreu bleiben mögen, nur sollten sie, wenn der Pfalzgrav selbst gegen den Graven von Wirtem- zu Felde liegen würde, dem Pfalzgraven nicht mehr als 300 Mann, und wenn nur ein pfälzischer Hauptmann ausziehen würde, nicht mehr denn 100 Mann gegen Wirtemberg schicken. Sollten die von Heilbronn dagegen handeln, oder den Graven von Wirtemberg schädigen, so werde er sie auch schädigen 744). Dennoch sehen wir nach zwei Jahren die Städte Heilbronn und Wimpfen auf der dem Herzog Ludwig von Baiern feindlichen Parthey stehen. Grav Ulrich von Wirtemberg, der gemeinschaftlich mit dem Markgraven von Brandenburg das Reichspanner führte, hatte sich der Stadt mit 7 bis 8000 Mann genähert 745). Nicht nur Markgrav Albrecht von Brandenburg, sondern auch der Kaiser selbst scheint die Stadt ernstlich bedräut zu haben; sie schickte mit Wimpfen Rathsboten an den Marschall Heinrich von Poppenheim auf die Täge zu Nördlin-

---

in der Hauptsache mit dem bei Kremer a. a. O. Cod. dipl. nro. 63 überein.

744) Geben im Velde vor Heilpronn, Montag nach Petri und Pauli 1460. Msc.

745) So Gabelcover MSC. ad 1461. Der Anonym. Wirtemb. bei Schannat l. c. 32. sagt: Exercitus X milliam pugnatorum.

gen und Dinkelsbühl, dem Kaiser die Lage der Dinge und ihre Verbindlichkeiten gegen den Pfalzgraven vorzulegen, und wo möglich von dem Kaiser selbst eine Antwort zu erhalten. Durch den Marschall von Poppenheim entwicklen sie aber keine Antwort des Kaisers, sie schrieben daher aus Besorgniß, es mögte das Stillschweigen des Kaisers in einer sonderlichen Unguade ihren Grund haben, an den Kaiser selbst, daß sie seinen Willen in dieser Sache gern erfüllen, und gegen Pfalzgrav Ludwig thun wollen, was sie vermögend seyen; uud sie schließen sich deßhalb an dasjenige an, was die Städte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Eßlingen auf dem an Egidii zu Nördlingen abzuhaltenden Tage beschließen würden, nur bitten sie sich wegen ihrer eigenen Lage Vorsorgniß aus 746). Sie schickten wirklich auch dem Pfalzgraven ihren Absagebiref zu 747), wogegen ihnen die beeden kaiserlichen Hauptleute, Markgrav Albrecht und Grav Ulrich eine besondere Versicherung darüber ausstellten, daß ihnen ihre Hülfe gegen Ludwig unschädlich seyn solle. Sie sollen während der Dauer des Kriegs gegen Ludwig besonders geschirmt und berathen werden. Sollten während der Fehde beede Städte durch den Feind vom Reiche gedrungen, oder genöthigt werden, ihre Lehen aufzusenden, so soll der Kaiser und die Hauptleute den Krieg nicht eher richten, es seyen denn zuvor die beeden Städte wieder zum Reich gebracht, und die Lehen ihnen wieder zugestellt. Sollten dem Feind Städte und Schlößer mit gemeiner Hülf der Städte abgewonnen werden, so sollte es mit denselben gehalten werden, wie es

---

746) Dorthin hatte auch Pfalzgrav Ludwig geschrieben, um die daselbst versammelten Städteboten von den Ursachen seiner Irrungen mit dem Kaiser zu uhterrichtrn, und sie zu bitten, still zu sizen, da die Sache das Reich nicht angehe. Landshut, Montag nach Jacobi 1461. Msc.

747) Das Concept des Briefs an den Kaiser ist nicht vorhanden. Er ist aber in einem Brief der Stadt an Markgrav Albrecht aufgenommen: Samstag vor Bartholomäi 1461. Msc. Albrecht hatte der Stadt den Absagebrief des Kaisers an den Pfalzgraven und die Aufforderung an die Städteabgeordneten zur Reichshülfe zugeschickt.

auch für die Städte billig sei. Wäre es aber, daß sie durch eine einzelne Parthie, entweder durch die Hauptleute und die Krieger, oder durch die Städte allein gewonnen würden, so sollten sie derjenigen Parthie gehören, die sie gewonnen habe. Sollten endlich die beeden Städte dem Kaiser und seinem Fiscal unentgolten 748) seyn und bleiben, so sollen sie darum nicht in = oder auswendig Rechten vorgenommen werden, sondern der Kaiser soll ihr gnädiger Herr und Schirm seyn 749).

Nachdem die beeden Städte die Erklärung der Hauptleute angenommen, so erhielten sie von dem Markgraven und Graven einen Versicherungsbrief darüber, daß nun aller Handel, weßhalb die beeden Städte von dem kaiserlichen Fiskal angenommen worden seyen, oder noch fürgenommen werden mögen, aufgehoben, todt und ab seyn sollen, auch sollen diese Sachen dem Kaiser unentgolten bleiben 750). Der Fehdebrief Pfalzgrav Ludwigs, als Erwiederung auf den Absagebrief der Städte blieb unn auch nicht aus 751), und so begann die Fehde, von deren weiterem Verlauf, so weit sie die Stadt Heilbronn betraf, wir nichts wissen. Wegen der Unsicherheit der Landstraßen vereinigte sich auch 1464 Grav Eberhard von Wirtemberg mit Heilbronn und mehreren anderen Städten, wobei sie sich verpflichteten, die Straßen sauber zu erhalten 752). Auch Pfalzgrav Friederich mahnte die Stadt eine Hülfe gegen Martin Werner von Haberschlächt den der Abt und das Kloster zu Odenheim bekriegt hatte 753).

Mit Pfalz wurde die seitdem abgelaufene Einung auf 20 Jahre erneuert, wobei der Pfalzgrav noch besonders den jungen Herzog von Burgund, die Bischöfe von Worms und Speyer und die Städte Strasburg, Speyer

---

748) S. Scherz Gloss. s. h. v.
749) Gegeben unter beeder Innsiegel: Mittwoch vor St. Vintzentztag 1462. Msc.
750) Mittwoch vor St. Vinzenz, 1462. Msc.
751) Gegeben Hochstädt an S. Pauli Bekehrung 1462. bei Datt l. c. 116.
752) Gabelcover MSC. ad 1464.
753) Nach Dionys. 1464. Msc.

und Wimpfen ausnahm 754). Schon das Jahr darauf wurde die Stadt wieder in die pfälzischen Fehden verwickelt; bereits 1468 hatte Friederich der Stadt angekündigt, daß sie sich rüsten möge. Heilbronn schickte seine Leute; nachdem aber diese etwa ein halbes Jahr die pfälzische Fehde mitgemacht hatten, so baten sie den Rath: man möchte sie ablassen, indem sie schon genug gethan, und nun auf ihren Gütern zu schaffen hätten 755). Auch an der Fehde gegen Grav Schaffried von Leiningen scheint die Stadt Antheil genommen zu haben, wenigstens gieng 1469 von Grav Schaffried von Leiningen ein Schreiben an die Stadt, worin er sie um Schadenersaz angieng, weil sie dabei gewesen seyen, als seine Burg Minnfeld eingenommen und zerstört worden, zu eben der Zeit, da er zu Lichtenberg gefangen gesessen 756). Allein die Stadt behauptete, die Ihrigen seyen nicht dabei gewesen 757).

Auch im darauf folgenden Jahr 1470, da Pfalzgrav Friederich sich entschloß, die von Rosenberg zu bekämpfen, welche aus ihren Schlössern Schüpf und Boxberg das Land weit umher unsicher machten 758), so verlangte er deren von Heilbronn Hülfe, und zwar 160 Mann zu Fuß. Die Stadt zeigte sich zwar geneigt, bei der vorhabenden Bestrafung der Büberey im Odenwald dem Churfürsten redlich zu helfen, allein sie konnte wegen des starken Ackergeschäfts derzeit nicht weiter denn 60 Mann schicken 759). Der tapfere Ritter Luz Schott beschied den Heilbronnischen

---

754) Der Brief des Pfalzgraven dat. Samstag vor Allerheiligen 1466. Msc. Der Brief der Stadt s. Kremer a. a. O. Cod. dipl. 352.
755) Samstag nach Ostern 1469. Msc.
756) Germersheim, Samstag nach Martini 1469.
757) Montag vor St. Lucientag 1469. Msc.
758) Jörg von Rosenberg hatte als pfälzischer einen pfälzischen Diener niedergeworfen, und hatte sich geweigert, sich vor dem Pfalzgraven zur Rechtfertigung zu stellen, welches „ihm als einem Edelmann wol gebürt hätt." Montag nach Pauli Bekehrung 1470. Msc.
759) Mariä Verkündigung 1470. Msc.
760) Freitag vor Lätare 1470. Msc.

Zeug nach Ballenberg 761), und zwar so viel desselben nur immer aufzutreiben seyn möchte 762). Nachdem Borberg erobert war, so waren die städtischen Söldner bereits des Handels müde, und weigerten sich, vor Schüpf zu ziehen, so daß sich Luz Schott genöthigt sah, den Rath von Heilbronn aufzufordern, seinen Söldnern den Zug nach Schüpf aufzulegen 763). Allein der Rath nahm Anstand, er wünschte vorerst zu wissen, wer die übrigen Gannerben zu Schüpf seyen; die Forderungen um Schadenersaz, die gewöhnlich jeder Theilnahme an Fehden folgten, hatten den Rath vorsichtig gemacht. Er wünsche nicht, schrieb der Rath, jemand zu schädigen, der ihnen nachher beikommen könnte 764).

Erst, nachdem ihnen Luz Schott genügende Auskunft gegeben, wer die Gannerben seyen 765), und auch Pfalzgrav Friederich selbst ihnen geschrieben hatte, daß sogar Grav Eberhard von Wirtemberg ihm helfe, und denen von Rosenberg abgesagt habe 766), entschloß sich der Rath, seine Söldner auch vor Schüpf ziehen zu lassen. Im weiteren Verlauf dieser Fehde ermahnte Friederich die Stadt, sie solle namentlich auf Jörg von Rosenberg ein besseres Auffsehen haben, er durchstreife das Land, und habe den pfälzischen Hofmeister, Eberhard von Gemmingen gefangen weggführt 767). Auch zu einer Fehde mit dem Graven Emich von Leiningen wollte Friederich die Stadt beiziehen 768). Aber noch vorher hatte der Grav von Leiningen der Stadt geschrieben, ihr den Grund seiner Irrungen mit dem Pfalzgraven dargelegt, und sie aufgefordert, der Sache stille zu sitzen, und dem Pfalzgraven keinen Fürschub gegen ihn zu thun 769). Dem lezteren erwiederte

---

761) An Reminiscere 1470. Msc.
762) Samstag vor Oculi 1470. Msc.
763) Gründonnerstag 1470. Msc.
764) Charfreitag 1470. Msc.
765) Osterabend 1470. Msc.
766) Osterabend 1470. Msc.
767) Judica 1473. Msc.
768) Mittwoch nach Egidii 1470. Msc.
769) An Laurentientag 1470. Msc.

der Rath, er hoffe auf gütliche Ausgleichung seiner Irrungen mit Pfalz 77°), aber auch Friederich scheint man nur schwache Hülfe geleistet zu haben. Dasselbe vorsichtige Benehmen scheint der Rath in dem Weißenburger Krieg Herzog Ludwigs von Veldenz gegen Pfalzgrav Friederich beobachtet zu haben. Friederich schickte gleich anfänglich dem Rath seine Verhandlungen mit der Stadt Weißenburg zu, und bat sie, denen von Weißenburg ja nicht zu helfen 77¹). Als Kaiser Friederich diese Fehde zur Reichssache machte, so forderte er sämmtliche Stände, unter andern auch die Stadt zum Zug gegen den Reichsfeind Friederich auf 77²). Ludwig von Veldenz schrieb deßhalb selbst an die Stadt: Friederich sey als Reichsfeind und Beschädiger erklärt, es möchte daher der Rath seine bei ihm dienenden Unterthanen zurückrufen, kein Gewerb mit ihm halten, sondern vielmehr ihm als kaiserlicher Hauptmann Hülfe, Rath und Beistand gegen den Pfalzgraven thun 77³). Allein der Rath erwiederte, er könne die Reichshülfe gegen Friederich nicht leisten, ihr Unvermögen sey der Zeit zu groß, auch sey noch andere Nothdurft bei ihnen vorhanden, übrigens gedenken sie sich selbst zu entschuldigen, wenn der Kaiser in der nächsten Zeit nach Nürnberg kommen sollte 774). Aber auch den Pfalzgraven, den der Rath mahnte 775), scheint der Rath nur insgeheim unterstüzt zu haben 776).

---

770) An St. Augustinstag 1470.
771) Germersheim, Mittwoch nach dem Neujahr 1470. Msc.
772) Dat. Mylstadt, Freitag vor St. Veit 1470. Msc.
773) Meysenheim, Samstag nach St. Ulrich 1470. Msc.
774) Montag nach Marien Magdalenen Tag 1470. Msc.
775) Dienstag vor Laurent. 1470. Msc.
776) Friederich hatte gefordert: Die Stadt solle ihm 8 Tonnen Pulvers lehnen oder zu kaufen geben (dat. im Felde vor Dorigheim, Sonntag nach Aßumpton. Mariä. Msc.) allein der Rath antwortete ihm: man könne ihm nicht willfahren, weil nach Bericht der Zeugmeister weder von Ulm noch sonst woher Pulver zu erhalten sey, und die Stadt selbst Mangel und Bruch daran habe. Donnerstag vor Bartholomäi 1471. Msc. Doch bezeugt der churpfälzische Marschall Hans von Trott denen von Heilbronn seine besondere Zufriedenheit über das Verhalten ihrer Söldner bei den pfälzischen Kriegszügen. 1476. Msc.

Dagegen bediente sich der Pfalzgrav des Raths zu Heilbronn zur Vermittlung, und bat ihn, den Kaiser zu vermögen, daß die gegen ihn vorgenommene Hauptmannschaft abgestellt, und er in seiner Sache gegen Weißenburg gehört werde, insbesondere aber ihm die Landvogtei über die elsäßischen Städte nicht abgenommen und dem Herzog Ludwig von Veldenz gegeben werde.

Im Verlauf dieser Fehde wurde die Stadt abermahls gemahnt, Zuzug gegen Pfalzgrav Friederich zu thun, allein sie entschuldigte sich abermals mit ihrem Unvermögen 777).

Im Jahr 1476 erneuerte die Stadt die Einung mit Pfalzgrav Friederich 778); der Pfalzgrav starb aber noch im nemlichen Jahre, wovon dem Rath durch die Bischöfe von Speyer und Worms und die pfälzischen Räthe die Kunde gegeben wurde 779), mit dem Ansinnen, sich der abgeschiedenen Seele mit Vigilien, Meßen und andern guten Werken angelegen seyn zu lassen. Zugleich übersandten sie ein Vermächtniß des Pfalzgraven für die Barfüßer in Heilbronn.

Dieselbe Gestalt, welche die Verhandlungen des Kaisers mit den Städten wegen einer Reichshülfe gegen den Pfalzgraven Friederich hatten, nahmen auch die um Hülfe gegen die Türken und gegen Carl von Burgund an. Auf dem Städtetag zu Speyer, den zwar Wimpfen, aber nicht Heilbronn beschickte, ward in Bezug auf den Antrag des Kaisers wegen eines zehenten Pfennings nichts beschlossen; zu Regensburg beklagten sie sich bitter über zu harte Anlagen zum Türkenkrieg. Den Städtetag zu Frankfurt, auf dem zugleich wegen des Landfriedens gehandelt werden sollte 780), beschickte Heilbronn durch Hans Dinkelsbüler und Michel Hüngerlin, welche erklärten, zu dem zehenten

---

777) Dienstag nach Annunciat. Mariä 1471. Msc.

778) Heidelberg: Samßtag nach St. Pauli Bekehrung 1476. Msc.

779) An Luciä 1476.

780) An Mariä Notivitatis 1471. Msc.

Pfenning werde sich die Stadt nicht verstehen, sie wolle aber Mannschaft schicken, wenn zuvor die Fürsten zuziehen lassen werden. Auch andere Städte erklärten dasselbe später dem Kaiser selbst, der sie hätte wissen lassen, daß bei diesem Anschlag eine vollkommene Gleichheit zwischen Armen und Reichen bestehe; 1473 kamen sie auf einem Tage zu Frankfurt zusammen, um sich über den Antrag des Kaisers, 1000 reisige Pferde gegen die Türken zu schicken, zu berathen. Die Städte waren sehr verschiedener Meinung. Der Abgeordnete von Heilbronn erklärte: er hätte Anweisung, der Meinung, über die sich die Städte vergleichen würden, beizutreten; es seyen aber die Meinungen zu verschieden, deßhalb könnte er sich nicht aussprechen. Auch ein Tag zu Eßlingen ließ die Sachen unentschieden, erst an Petri Kettenfeier entschloßen sich mehrere Städte, darunter auch Heilbronn, dem Kaiser das Anerbieten zu stellen, von Hundert 2 Pferde zu stellen. Es ist jedoch zu zweifeln, ob der Antrag angenommen wurde, wie wir aus dem Folgenden sehen werden.

Endlich kam auch daneben noch die Erneuerung der alten Städtevereine in Anregung, weil es nur zu fühlbar geworden, wie sehr der Mangel an Uebereinstimmung den Städten selbst Schaden bringe. Auf mehreren um den neuen Vereine willen ausgeschriebenen Städtetägen erschien jedoch Heilbronn gar nicht, sondern schrieb nur: es wäre gut gewesen, wenn die neuen Vereine schon länger errichtet worden wären, jezt aber sey keine Zeit dazu, bei den dermaligen Läufen seyen sie auch gar nicht fruchtbarlich 781). Ja, einen Tag zu Ulm, auf dem eine große Meinungsverschiedenheit kund wurde, verließen die Städteboten mit Unwillen. Indessen wurden die Forderungen des Kaisers an die Städte immer dränglicher, von Heilbronn forderte er gegen Matthias von Ungarn 1640 Gulden Geld und vier Reuter, gegen Frankreich ein Anlehen, gegen die Türken anfänglich fünf Reuter und neun Fußgänger, nachher vierzehen Reuter und zwölf Fußgänger.

---

781) Msc. im Bundesarchiv.

Caspar Mettelspach, Abgeordneter von Heilbronn, und mit ihm die meisten Städteboten, meinten auf Tägen zu Eßlingen und Speyer, es wäre besser, durch Besezung der Gränzen die Türken abzuhalten, und jeder Stadt ihren eigenen Anschlag hiezu zu überlassen, nur sollten die Fürsten sie nicht anschlagen. Da nun die Städte sich nie wegen eines Anschlags vereinigen zu können schienen, so berief endlich die Stadt Heilbronn die Städte Reutlingen, Hall und Wimpfen besonders zu sich 782), und beschloß hier mit den genannten Städten: daß es den Städten nicht länger gezieme, sich des Anschlags zu entziehen, sie wollen daher einen geschickten Mann wählen, der in diesen Sachen rathe, bei andern Städten ihres Verhaltens Kundschaft einziehen, und bei'm Kaiser durch Bitten einen Abtrag zu erhalten suchen solle. Sollte dieß nicht geschehen, so möge der Städtehauptmann für jede Stadt nach seinem Gutdünken Leute werben, und es andern Städten frei stehen, zu ihnen zu halten. Um aber darüber so wohl, als über die Belohnung des Hauptmanns und verwandte Gegenstände völlig in's Reine zu kommen, wurde eine zweite Versammlung in Heilbronn bestimmt 783). Auf dieser wurde ein Schreiben an den Kaiser abgefaßt, das durch eine Erklärung Grav Hugs von Werdenberg veranlaßt worden war, und worin der Kaiser gebeten wurde, er möchte einen Tag zu einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft bestimmen. Auf einem dritten Tage zu Heilbronn wurde der Bürgermeister von Heilbronn, Caspar Mettelspach von den versammelten Städten zum Botschafter an den Kaiser gewählt 784), und ihm den Auftrag entweder zu Abtrag oder Bestellung von Leuten gegeben. Auch wurde ihm auf einem Tage zu Reutlingen 785) Ludwig Wölflin von Reutlingen beigegeben, und dem leztern eine Summe

---

782) Samstag nach Andreas 1481. Msc.
783) St. Lucientag 1481. Msc.
784) Samstag nach St. Valentin 1482. Msc. Hier ist Hall nicht dabei, dafür aber Rotweil.
785) Mittwoch nach Ostern 1482.

Gelds eingehändigt mit dem Auftrag, bei Grav Hug von Werdenberg um Hülfe und Rath anzusuchen, daß die Städte sich mit dieser oder einer andern Summe wegen des Anschlags abfinden könnten, oder daß sie bei ihrem eigenen Anschlag gelassen, und in diesem Fall, oder, wenn man bei auferlegtem Anschlag beharren sollte, die Söldner nur auf drei Monate annehmen dürfen. Sowohl durch diese beeden Abgeordneten, als durch den Rotweil'schen Hofschreiber, Eustachius von Pfullendorf traten die genannten Städte in lange kostspielige Unterhandlungen mit Kaiser Friederich. Allein es wollte auch dießmal zu keinem erklecklichen Ziel kommen, und die Gesandten schickten sehr ungünstige Bericht von dem Erfolg ihrer Bemühungen. Während dieser besonderen Verhandlungen mühten sich die gesandten Städte auf Tagen zu Speyer und Eßlingen, bei denen von Seite der Stadt Hans Erer war, vergeblich ab, einen gemeinsamen Entschluß zu fassen.

Nachdem der Kaiser auf einem Tage zu Speyer 786) durch Grav Hug von Werdenberg sich ernstlich erklärt hatte, so beschloßen 1487 auf zwei Tagen zu Heilbronn 787) die Städte, sie wollten nun fortan treulich bei einander stehen und halten, und dem Kaiser offen erklären, daß sie sich durch die Fürsten durchaus nicht anschlagen lassen, es sey dieß gegen ihr altes Herkommen; solten daher einzelne Städte kaiserliche Mandat erhalten, in welchen ihnen gedroht werde, so mögen sie sich nie einseitig darauf einlassen. Zu diesem Beschluß vermochte sie hauptsächlich aus Aerger über ein kaiserliches Mandat, das ihnen befohlen hatte, auf dem nächsten Reichstag zu Nürnberg zu erscheinen, und sich ohne Weiteres dem, was dort beschlossen werde, zu unterziehen.

Auf den bisherigen Städte- und Reichstägen war der Wunsch nach Befestigung des Landfriedens und Errichtung eines kaiserlichen Kammergerichts vielfach geäußert, und dem Kaiser nahe gelegt worden, so oft er an die Türken-

786) Montag nach Nicolai 1486. Msc.
787) An Purificat. Mariä und Oculi 1487.

hülfe erinnerte. Landfriede that nun freilich sehr Noth, Fehden und Faustrecht hatten wieder ärger, als je, über Hand genommen.

Heilbronn empfand dieß schmerzlich genug; die Stadt wurde in den pfälzischen Fehden immer in vollem Athem erhalten. Nach Pfalzgrav Friederichs Tod hatte sie mit Pfalzgrav Philipp die alte Einung dreimal erneuert 788). Bald nach der ersten Erneuerung hatte Pfalzgrav Philipp der Stadt geschrieben, sie möchte Abgeordnete nach Heidelberg schicken, zur Erweiterung und Erneuerung der Einung gegen die Fehmgerichte, denn es geschehe durch viele muthwillige Leute viele Bedrängniß gegen Jedermann mit diesen Gerichten, auch wolle man der Münze halber mit ihnen reden 789), 1480 mußte sich die Stadt gegen Feinde der Pfalz rüsten 790) und 1483 wurde sie in die Fehde des Pfalzgraven gegen die von Stetten verwickelt. Zwar schickte der Pfalzgrav der Stadt den Entwurf eines Fehdebriefs an die von Stetten, nach welchem nur einzelne Bürger der Stadt denen von Stetten absagen sollten, damit nicht die ganze Fehde der Stadt verwandt werde 791), und es sagten deßhalb wirklich 97 Bürger aus der Stadt Herrn Kilian von Stetten und allen denen, die an der Burg Kocherstetten und Krailsheim Theil haben, ab, und zogen sich in der Pfalz Frieden und Unfrieden 792), allein die von Stetten machten darauf die Handelsstraße von Heilbronn nach Nürnberg so unsicher 793), daß natürlich am Ende die

---

788) An St. Matthias 1477. Msc. Mittwoch nach Laurentii 1485. Donnerstag nach Lätare 1487. Msc.

789) Sonntag nach Corporis Christi 1479. Msc.

790) Samstag vor St. Kilian 1480. Eine Bitte der Graven von Wirtemberg, ihnen in ihren Händeln mit Herzog Sigmund von Oesterreich beizustehen (Zinstag nach Erhardi 1480. Msc.) lehnte die Stadt ab, weil Sigmund ein Fürst des Reichs und dem Kaiser verwandt sey. Samstag nach Pauli Conversionis 1480. Msc.

791) Montag Nachts in Osterferien 1483. Msc.

792) Samstag nach Ostertag 1483.

793) Schreiben der Stadt an den Pfalzgraven deßhalb. Quasimodogeniti 1483. Msc.

ganze Stadt der Fehde verwandt wurde 793 b), und zwei Hauptleute, Caspar Berlin und Hans Kriech, über den städtischen Zeug bestellt würden.

Auch in der Fehde des Pfalzgraven mit den Raugraven und ihren Gesellen, so wie mit Geroldseck, wurde die Stadt verwickelt 794), und im Jahr 1488 verlangte der Pfalzgrav abermals von ihr 60 Gewappnete 795).

Während dieser Theilnahme der Stadt an den pfälzischen Fehden kam der kaiserliche Sachwalter, Grav Hug von Werdenberg, auf einen Tag nach Eßlingen und erklärte den Ständen des Landes Schwaben und den Städteboten, wie ein zu Frankfurt beschlossener Landfriede in Schwaben gehalten werden könnte, und er den Auftrag hätte, die Bundesordnung einzurichten. Allein viele sträubten sich dagegen, namentlich auch Heilbronn. Die Stadt führte als Ursache ihrer Weigerung an, es liegen viele Herrn und Stände in ihrer Nachbarschaft, die nicht in dem Bunde wären, sollten nun diese mit dem Bund in Feindschaft gerathen, so müßte sie als eine an der Grenze liegende Stadt zuerst herhalten, und die Bundesstände wären zu entlegen, als daß sie ihr bei Zeiten zu Hülfe kommen könnten 796). Die Stadt hatte sich ohnedieß in große Schulden gestürzt, nnd schon 1483 an Ulm geschrieben, und ihren Schulden- und Jammerstand vorgestellt, aus dem sie sich gar nicht mehr zu retten wüßte, da sie von ihren umliegenden Widerwärtigen immer mehr gedrängt werde, und außerhalb der Stadt Niemand sicher sey, darum bitte sie aufs Höchste, durch Gottes Willen um getreuen Rath 797). Es mochte der Stadt geahnet haben,

---

793 b) Schreiben des Pfalzgraven. Mittwoch nach Vocem Jucunditatis 1484. Msc.

794) Der Pfalzgrav dankt der Stadt für Zuzug und gutes Verhalten ihrer Leute. Samstag nach Antoni und Montag nach Nativit. Mar. 1486. Msc.

795) Donnerstag nach Nativit. Mar. 1488. Msc.

796) Msc. im Bundesarchiv.

797) „Nachdem wir dan, sagen sie, arm einfeltig Leut, und zum Regiment vngeniet, Stewerkorn, vnd der Anfechtung nit geübt sind, eine cleine antzal Volks, solchen zu widerstehen, und der stat haben, wolten wir gern nach Rat handeln vnd tun, das frommen Leuten nit zu verweysen stünd."

dieser Bund dürfte, statt das Ansehen der Städte zu mehren, ein Mittel werden, sie zu willenlosen Werkzeugen des Kaisers und der höheren Stände zur Beförderung ihrer fremden Zwecke zu machen. Es ergieng hierauf ein Mandat an die Stadt, in welchem ihr bei Verlust ihrer Privilegien und der härtesten Strafen der Eintritt in den Bund auferlegt wurde. Die Stadt schickte Gesandte an den Kaiser und den Grav Hug. Noch ehe diese mit der abschlägigen Antwort des Kaisers zurück kamen, war ein zweites Mandat eingelaufen, worin der Stadt eine Zeit von 15 Tagen zur Erklärung gesezt wurde. Auch schrieb Grav Hug selbst an die Stadt, und ermahnte sie, die Geduld des Kaisers doch ja nicht auf eine zu lange Probe zu stellen 798). Noch wollte die Stadt nicht nachgeben. Da erschien ein drittes Mandat, das zugleich die Städte Augsburg, Costanz, Rotweil, Wimpfen, Donauwörth und Buchhorn angieng, die sich ebenfalls geweigert hatten, in welchem den Städten noch 9 Tage zur Erklärung gegeben und sie von allen Verbindungen und Eiden, welche sie etwa an dem Eintreten in den Bund hindern könnten, losgesprochen wurden 799). Endlich verlas der Rath auf dem Marktplatz der versammelten Gemeinde die kaiserlichen Mandate, und stellte die große Gefahr einer abschlägigen Antwort vor, und wie nachtheilig für sie der Verlust ihrer Privilegien wäre, deren eines ihnen vor Kurzem erst von dem Kaiser bestättigt worden war.

Die Bürger der Stadt hatten sich nemlich, als der Kaiser eben zu Speyer war, bei ihm beschwert über den fränkischen Landgerichtszwang. Sie seyen doch mit ordentlichen Gerichten und andern Freiheiten versehen, und stünden unmittelbar unter Kaiser und Reich, dem ungeachtet werden die Bürger oft von dem Landgericht des Herzogthums Franken mit ungebührlichen Appellationen und Kla-

---

798) Msc. im Bundesarchiv.

799) Msc. im Bundesarchiv. Vidimus der Stadt Ulm darüber. An St. Jacobsabend 1483. Msc. Uebrigens mag diese Schilderung ihres Schuldenstandes etwas übertrieben seyn.

gen zu ihrem merklichen Schaden beschwert. K. Friedrich erneuerte daher das schon längst von den Kaisern gegebene Privivilegium, daß die von Heilbronn keinen ihrer Bürger an das fränkische Landgericht abliefern dürfen, und erklärte hiemit alle und jegliche Rechtssprüche dieses Landgerichts für ungültig. Die Stadt solle ungehindert ihrer Rechte und Gewohnheiten genießen, und wer sie daran hindere, eine Strafe von 50 Marken löthigen Goldes halb zu der kaiserlichen Kammer, halb zur städtischen Kasse erlegen 800).

In Betracht dieser Vergünstiguug des Kaisers ward somit der gemeine Beschluß des Raths und der Gemeinde gefaßt, der Einung beizutreten, und Grav Hug von Werdenberg davon benachrichtigt 801). In einem den sämmtlichen Bundesgliedern ausgestellten Revers gelobt die Stadt, den in der Einung enthaltenen Artikeln in allen Wegen nachzukommen 802), wogegen auch ihr ein Revers der Bundesglieder zugestellt wurde 803. Besondere Verschreibungen wurden noch zwischen der Stadt und dem Erzherzog Sigmund von Oestreich 804), den Markgraven Friederich und Sigmund von Brandenburg 805) und den Graven Eberhard von Wirtemberg 806) gewechselt. Während dieser Geschichten hatte Friederich seinen Sohn Maximilian kaum aus den Händen der aufrührerischen Niederländer befreit. Einen wegen dieses Frevels nach Frankfurt ausgeschriebenen Tag mußte auf Friederichs Befehl auch die Stadt Heilbronn beschicken 807); auch war ernstliche Fehde mit Herzog Jörg von Baiern. Auf einem Tage zu Hall wurde Heilbronn auf 100 zu Fuß und 20 Reuter, und auf einem zu Ulm auf 22 Gulden Geld angeschlagen. Auf einem Tage zu Biberach wurde verabschiedet, von Seiten

---

800) Speyer, den 16. Febr. 1487. Msc.
801) Nach Allerheiligen 1488. Msc.
802) Zinstag nach St. Otmar 1488, bei Datt. de pac. publ. 291.
803) Von demselben Datum. Msc.
804) Freitag nach St. Otmar. Msc.
805) Silzbach, Dienstag uach St. Otmar. Msc.
806) Dienstag nach St. Otmar. Msc..
807) Schreiben des Kaisers 1489. Msc.

der Städte drey Gesandte auf den Reichstag anch Frankfurt zu schicken, die sich aber auf keine andere Weise zu einiger Hülfe verstehen sollten, als wie von Alters Herkommen sey.

Eigenmächtig schlugen auf diesem Tage die Fürsten die Städte an, zu einem Zug in die Niederlande. Allein die Städte nahmen auf diesen Anschlag gar keine Rücksicht, sondern beschlossen, dem Kaiser zu Ehren, 50 zu Pferd und 200 Mann zu Fuß zu schicken, wofür sie 30 Gulden geben wollten. Zugleich aber mahnte Heilbronn dringend, man solle sich einmal wegen Beeinträchtigung des Rechts, sich selbst anschlagen zu dürfen, an den Kaiser wenden 808) Auch Trier wurde in den Bund aufgenommen, und zwar gegen die Ansicht der Heilbronner, die meinten, die Entlegenheit von Trier werde den Bund nie etwas nüzen, dagegen seine Anstrengungen nur verdoppeln 809), dasselbe war ihre Ansicht, als die Löwengesellschaft am Böhmerwalde aufgenommen zu werden wünschte.

Zur Hülfe gegen die Böhmen stellte die Stadt mit Wimpfen 81 zu Fuß; zu einer gemeinschaftlichen Geldaufnahme des schwäbischen Bundes gab Heilbronn 50 Gulden, zur Hülfe gegen die Ungarn 116 Gulden, zu dem Zug gegen die Niederländer aufs Neue 200 Gulden, und an der gemeinschaftlichen Städterechnung 117 Gulden. Auch geschah in Heilbronn ein Anschlag und eine Rüstung gegen den Bischöff von Speyer, der einen Feind des Bundes in seinen Landen geduldet 810). In dem Streit mit Baiern und Böhmen wurde Heilbronn zuerst mit 145 Gulden, dann zu 13 zu Pferd, 83 Fußgänger und 5 Wägen angeschlagen. Der Hauptmann Grav Eberhard von Wirtemberg schrieb an die Stadt: sie solle nur wohlgerüstete Leute schicken. Jeder Fußgänger soll seinen Harnisch, Krebs und Koller haben,

---

808) Den Städten wurde der Krieg mit den Niederlanden zu lang, dennoch will Heilbronn auf Bitten Herzog Albrechts von Oesterreich, der die Reichsvölker befehligte, noch einen Monat aushalten. Msc. im Bundesarchiv.

809) Msc. im Bundesarchiv.

810) Sattler a. a. O. IV. Beilage nro. 5.

ein jeder Handbüchsenschütz mit einem guten Schwerdt, einem eisernen Häublein, andere mit Hellebarden versehen seyn.

Zu Nürnberg wurde ein neuer Anschlag gemacht, wobei Heilbronn mit 520 Gulden angelegt wurde. Heilbronn aber beschwerte sich über diesen Anschlag sehr bitter gegen Wilhelm Besserer von Ulm, Hauptmann der Städte des schwäbischen Bundes, so wie auch darüber, daß sich etliche Städte, unerachtet deshalb durch die Hauptleute und Räthe des Bundes nichts endliches beschlossen worden sey, über die zu bezahlende Summe mit der Königlichen Majestät vertragen haben, und der Hauptmann dafür halte, daß jegliche Stadt für sich ihr Bestes suchen werde. Aus dem Anschlag der Fürsten, den Städten auferlegt, werde diesen in Zukunft unsägliche Belästigung erwachsen. Was sie (die Stadt) betreffe, so sey sie eine Baustadt (die sich von dem Bau ihres Bodens ernähre), die sich meist von Weinbergen ernähre; diese werden oft verdorben, dazu komme die übergroße Theurung, darin sie dem mehrsten Theil der Einwohner Hülfe gethan, die sie in Nöthen einander zu thun schuldig seyen, auch haben sie Brandschaden erlitten, und seyen um 40000 Gulden ärmer, als da sie in den Bund getreten. Der Anschlag zu 520 Gulden sey daher ihres Vermögens nicht. Sie wünschten wohl, es möchte männiglich die Theurung, Armuth und Nothdurft gemeiner Leute bedenken, und die große Verderblichkeit dieser Lande vermeiden, der sie sich zu dieser Zeit, als zu besorgen sey, nicht mehr erholen mögen 811). Auch bei der Fehde gegen Regensburg und Herzog Albrecht von Baiern, zu welcher die Stadt angelegt wurde, erneuerte sie ihre Beschwerden, und bat um Milderung des Anschlags.

Weniger weigerte sie sich zur Hülfe gegen Frankreich für Maximilian, ungeachtet die Heilbronnische Anzahl auf dem Rechnungstage zu Ulm 183 Gulden betrug. Man könne sich nicht entziehen, schrieb deshalb die Stadt, dabei

---

811) Samstag nach Vincul. Petri 1491. Msc. im Bundesarchiv. Derselbe Aeußerer nahm auch von der Stadt die Ulm'sche Reichssteuer in Empfang. Msc.

aber meine sie, es solle jede Stadt sich selbst nach ihrem Vermögen anschlagen 812). Zu Nördlingen wurde ein Anschlag deshalb gemacht, zu dem sich Heilbronn verstand, und zwar „dem snöden Handel des Königs von Frankreich zu Straf vnd dem löblichen Bund zu Rom vnd Liebe."

Man findet übrigens den Unwillen der Stadt bei den Anlagen zu gemeinschaftlichen Leistungen wohl erklärlich, wenn man bedenkt, wie auf der andern Seite die Fehden der Pfalz, an denen Heilbronn Antheil nehmen mußte, immer noch fortwährten. So war namentlich die Fehde mit denen von Stetten noch nicht zu Ende, ja die Stadt selbst hatte sich an denen von Stetten und den Ihrigen eines Ueberzugs zu gewärtigen 813), und Pfalzgrav Philipp schrieb der Stadt: sie solle sich mit Wappenern, Harnisch Streitwagen versehen, da allerhand Rüstung im Lande sey 814)

In demselben Jahr, in welchem K. Friederich starb, begab sich Heilbronn auf's Neue in den Bund, wiewohl es an der Gränze liege, und die Artikel des Bundes selbst von höhern Ständen nicht gehalten werden 815), damit endet sich die, der Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Stadt während der an Ereignissen so reichen Regierungszeit K. Friedrichs.

In dieser vielfach bewegten Zeit war auch im Innern der Stadt ein reges Leben. Wir richten zuerst unsern Blick auf die Verfassung. Die Vogtei mit dem Schultheißenamt scheint die Stadt bis zu Sigmunds Regierung unverkümmert besessen zu haben. Aber schon unter Sigmund mag es nicht an Versuchen Einzelner gefehlt haben, am kaiserlichen Hofe die Verleihung der Vogtey zu Heilbronn und Wimpfen zu erhalten. Dem Ritter Andreas von Weiler gelang dieses wirklich, ohne daß wir im Stande wären, Jahr und Tag zu bezeichnen, wann dieß geschehen. Im

---

812) Msc. im Bundesarchiv.
813) An Visitat. Mariä, 1460. Msc.
814) Heidelberg, Samstag nach Valeat, 1492. Msc. Der Rath erwiderte: er wolle sich rüsten. Msc.
815) 1493. Msc. im Bundesarchiv.

Jahr 1442 belehnte K. Friederich dessen Sohn Burkhard von Weiler mit der Vogtey dieser beeden Städte in derselben Weise, wie sie sein Vater Andreas mit ihren Rechten, Nuzen, Gülten und Zugehörungen als Lehen vom Reich inne gehabt 816).

Nach Burkhard erhielt dessen Sohn Dietrich die Vogtey auf erblichem Wege 817). Jedoch im Jahr 1464 erkaufte die Stadt von Dieterich und seinem Sohne Hans die Vogtey sowohl in Heilbronn als Wimpfen um 240 Gulden 818).

In so nachbarlichen Verhältnissen auch Hilbronn und Wimpfen zu einander standen, dennoch scheint Wimpfen nicht gut dazu gesehen zu haben, daß die Vogtey über die Stadt in die Hände einer ihr an Alter zurück und an Macht und Ansehen beinahe nur gleich stehenden Stadt kam. Sie fürchtete eine allzugroße Abhängigkeit von Heilbronn. Als daher K. Friederich seine Bewilligung zu dem Verkauf dieser reichslehnbaren Vogteyen gab 819) und den Altbürgermeister Hans Ayrer (Erer) im Namen der Stadt mit diesen Vogteyen belehnte, sie zum Nuzen und Frommen der Stadt zu wenden und zu genießen (doch dem Kaiser und dem Reich an ihrem Lehensrecht unbeschadet), so schrieb zugleich der Kaiser an die von Wimpfen, die von Heilbronn in ihrer Vogtey über Wimpfen nicht zu hin-

---

816) Nürnberg an St. Philippi und Jacobi 1442. Msc. Der Lehenbrief für Andreas von Weiler, heißt es hier, sey verbrannt.

817) Lehenbrief des Kaisers: Neuenstadt am Montag nach St. Laurentii 1458 Msc. Die Urkunde des Graven Hesse von Leiningen über den von Dieterich in seine, als des Kaisers Bevollmächtigten Hände geschwornen Lehenseid ist dat. an St. Franziska 1458. Msc.

818) Die Verkaufsurkunde ist dat. auf Simonis und Judä 1464. Msc., und Dieters und Hansens von Weiler Anzeige an den Kaiser über die Zurückgabe des Lehens zu kaiserlichen Handen, Samstag nach Trium Regum. Msc.

819) Strasburg: Donnerstag post Assumtionis Mar. 1473. Msc. Nach einem Schreiben eines Arnolds von Colich scheinen lange Verhandlungen mit dem Erzbischof von Mainz, als Reichskanzler, dieser kaiserlichen Bewilligung vorhergegangen zu seyn.

dern 820) Dennoch behielt die Stadt die Vogtey über Wimpfen bis zum Jahr 1494.

So hat unter Friederich die Stadt durch den Ankauf der Vogtey, die sie schon einmal inne gehabt, aber wahrscheinlich durch Ungunst der Zeit verloren hatte, einen Schritt in ihrer Verfassung weiter gethan. Noch währte übrigens die Verfassung des Raths, der das Gericht in sich begriff, in derselben Form, wie sie Carl IV. angeordnet hatte, fort. Nur trat in dieser Periode auch ein städtischer Syndikus auf, in welcher Würde Nicolaus Straub 1480 zum erstenmal in Urkunden auftritt; er mußte bei Gericht sitzen, und das Urtheil finden helfen und aufschreiben 821). Der Stadtschultheiß, oder, wie er wegen diesem dem Reich zu Lehen gehenden Amte hieß, der Reichsschultheiß, war der Vorstand der 12 Richter, die zur Hälfte aus dem Rath der Bürger und zur Hälfte aus dem der Gemeinde gewählt wurden. Indessen war er dem Bürgermeister und dem Rath untergeordnet, und diesem verantwortlich.

Aus dieser Periode hat man auch die ersten geschriebenen Statuten der Stadt, die bereits in manchem Betracht die Morgenröthe einer bessern Zeit verkündeten 822).

Wer in den Rath gesetzt wird, der sein Bürgerrecht noch nicht geschworen, derselbe soll das Bürgerrecht und zum Rath zugleich schwören. Die Stadtcasse soll nur mit Gutheißen beeder Räthe Geld ausleihen.

Wer 15 Jahr alt ist, soll die Ordnungen der Stadt und Gehorsam schwören.

Von dem Spruch des Stadtgerichts gilt bei einer Strafe von 10 Gulden keine Appellation.

Niemand darf Schulden halber sein Vermögen flüchten, wer solchen annimmt, der mag den Gläubigern des

---

820) Strasburg: den 20. Aug. 1473. Msc.

821) Gerichtsprotocoll von 1490. Msc.

822) Wir geben sie in der chronologischen Ordnung, wie sie im Vertragsbuche eingetragen sind, ohnerachtet die materielle Ordnung einen leichten Ueberblick geben würde.

Verschuldeten dafür haften, wenn sie um das Ihrige kommen sollten.

Einen schädlichen Mann oder Dieb soll man vor den Bürgermeister bringen, daß er gestraft werde, sogar nach Befund mit dem Leben, doch lasse man auch durch den Schultheißen dem Rechten den Durchgang 822 b).

Dem Ausspruch geschworner Untergänger der Stadt soll man befolgen, auch soll niemand ohne sie bauen oder Weckstein und Bäume sezen.

Der Ueberhang der Bäume gehört dem, der den Ueberhang auf seinem Gute hat. Alle Bäume auf der Markung der Stadt sollen 10 Schuhe weit von einander stehen.

Keine städtischen Zinsgüter sollen vererbt oder verkauft werden, ohne die Güter von dem Rechner zu empfahen und Handlohn zu geben, und kein Zinslehen an einen andern als städtischen Bürger verkauft oder vergabt werden.

Auf dem Fruchtboden (Kornhaus) darf nur der geschworne Kornmesser messen. Jeder Ausmann darf Frucht aufschütten; sollte die Stadt im Fall eines Krieges dieser Frucht bedürfen, so möge sie dieselbe angreifen, aber billig bezahlen. Sollte dieß aber nicht geschehen, so soll er Zoll davon entrichten. Außer der Herbst- und Erndtezeit wird an den Thoren Wegzoll von Wägen und Kärchen bezahlt.

Kein Ausmann, der nicht Bürger ist, soll Wein schenken und verkaufen.

Niemand soll einen Fremden länger denn 8 Tage ohne Wissen eines Bürgermeisters hofen und hausen, auch niemand jagen.

Kein Dienstknecht soll über 14 Tage gehalten werden, er sey denn vor einen der Bürgermeister gebracht werden, daß er Gehorsam schwöre.

Niemand soll die Kinder eines Andern ohne Wissen und Willen der Eltern und Vormünder verkuppeln.

---

822 b) Trennung der Vogtey von dem Schultheißenamt durch Trennung des Blutbanns von der niedern Justiz und der Civilrechtspflege? Wir wagen hier nicht zu entscheiden.

Es soll kein Gebäude ohne Augenschein der Untergänger verkauft, und keines abgebrochen werden, ohne daß ein neues Haus auf dieser Stelle gebaut werde.

Vor Jacobi dürfen außer Staaren und Spatzen 823) keine Vögel gefangen werden; auch soll Niemand Taubenschläge halten.

Kein Fürkäufer oder Grempler soll anderswo, als auf dem Markt verkaufen.

Wer zu Wacht und Thordiensten zu spät erscheint, ist straffällig.

Wer fremden Wein einführen will, thue das vor Martini. Es soll auch niemand Trauben am Stock kaufen oder verkaufen.

Wird Sturm geläutet, so sollen die Bürger sogleich im Harnisch und mit guter Wehre versehen, zu dem Bürgermeister kommen, und bei ihm bleiben, bis er sie entlassen wird, die andern aber, die nicht Harnische tragen dürfen, Knechte, Mägde, Knaben, die sollen mit einem Wassergeschirr zur Feuerstelle laufen; ist es kein Feuer, so sollen die Männer zum Rathhaus kommen.

Nun folgen Verordnungen in Bezug auf die Behandlung der Weinberge, das Schneiden, Hacken und Aussetzen derselben betreffend.

Das erste Felgen und das Biegen der Ruthen soll vor S. Urbanustag geschehen 824). Die auf dem Berg liegenden Weinberge sollen vor St. Veit, die übrigen vor St. Johannistag gebunden und gepfählt werden, die andere Felge und das übrige Ausrüsten der Weinberge soll vor Jacobi geschehen. Kein Lehen-Weinberg soll one Bewilligung des Lehensherrn ungetrochen bleiben.

Nun folgen gleiche Verordnungen für den Feldbau. Geschworne Feldbesucher sollen Weinberge und Aecker beschauen.

Wer sein Bürgerrecht aufgiebt, soll nach Jahresfrist

---

823) Sperlinge.

824) War in der Nacht vor dem Urbanustag der Weinstock nicht erfroren, so feierte man in Heilbronn ein großes Fest, das sogenannte Urbanusfest.

seine Güter verkaufen. Welcher Bürger seine Kinder auswärts verheirathet, der soll die Gülten, die er seinen Kindern giebt, voranzahlen.

Niemand soll den andern mit fremden ungesipten Leuten weder vor Rath, noch vor Gericht, noch vor dem Untergang überführen.

Wer Frucht auswärts verkauft, der soll der Stadt den Zoll für sich und den Fremden geben.

Bei großer Strafe soll niemand Wein sitzen oder machen 825).

Den Geistlichen soll niemand liegende Gründe, jährliche Zinsen und Gülten verkaufen. Wer Güter kauft ohne seiner Frau Willen, dessen Kauf soll nichtig seyn.

Vor den Gerichten in den Dörfern soll niemand appelliren, wenn die Summe nicht höher als sechs Gulden sich belaufen sollte.

Jeder Bürger soll den Bürgermeistern gehorsam seyn, gegen die Geistlichen und Weltlichen, insonderheit gegen jene.

Wer in Sachen gegen die Stadt zu klagen hat, der soll von den Städten Rotenburg, Hall und Wimpfen das Recht nehmen.

Während des göttlichen Amts und der Predigt soll niemand auf der Straße stehen, denn will einer nicht bei dem göttlichen Amt seyn, der bleibe gar zu Hause.

Niemand soll bei Nacht sich mit Harnisch und Degen auf der Straße finden lassen, niemand jauchzen und schreyen. Wer stiehlt, der kommt in den Korb.

Der flucht, schwört, Gott lästert, wird an Leib oder Leben gestraft. Auch soll niemand dem Andern zutrinken 826), und sich dem Spiel ergeben.

---

825) Den Wein zu verfälschen war unter Friederich sehr an der Tagesordnung.

826) Das Zutrinken und Saufen in den Trinkstuben nahm um diese Zeit gewaltig über Hand. Wer sich über den unnatürlichen Saufzwang jener Zeit unterrichten will, lese Büschings Haas Schweinichen und Frimißer über die Trinkbücher der Ambraßer Sammlung.

Wegen unzeitlichen Erscheinens bei Gericht soll ein Horalogium errichtet werden, das nur eine halbe Stunde laufe.

Wer am besten seine Weinberge baut, erhält eine Belohnung.

Dieß wären die Statuten der Stadt.

Was die Kriegssachen betrifft, so erhellt aus den Anstellungsbriefen der Kriegsleute der Stadt, die aus dem fünfzehnten Jahrhundert noch vorhanden sind, daß den Bürgermeistern die Besorgung der Kriegssachen übertragen war. Die Anstellungsbriefe sind gegen Bürgermeister und Rath ausgestellt. Die Kriegsleute verpflichteten sich darin, den Bürgermeistern und jeglichem Hauptmann, den sie zu ihnen bescheiden werden, gehorsam zu seyn 827.).

Was nun den finanziellen Zustand der Stadt in dieser Zeit betrifft, so erkauften außer der Reichsvogtey, Bürgermeister und Rath der Stadt auch 1442 von Gertraud von Remchingen, Johann von Böckingen, ihrem Sohn, und Hildegarde, dessen ehelicher Wirthin, drei Theile an der Vogtey zu Böckingen, die ihnen Grav Ulrich von Wirtemberg geeignet hatte, um 240 Pfund Heller 828). So hatte nun die Stadt die Vogtey in Böckingen ganz an sich gebracht, so wie auch Conrad von Böckingen auf alle seine Gerechtigkeiten in Böckingen verzichtete 829).

In Flein und Böckingen erkaufte auch die Stadt eine große Anzahl Leibeigener von Cuno von Goshaim, einem Edelknecht 830), und von Vollmar Lemlin dem Alten und dem Jungen und Cäcilia von Schauenburg, deren Schwester, ihr Sechstheil an dem großen und kleinen Zehenden zu Böckingen um 800 Reichsthaler 831). Auch am Kir-

---

827) Ein Kriegsprotokoll von 1458 meldet auch, daß die Musterung und der Anschlag der Pferde des Matthias von Aum und Bernhards, seines Bruders, von den beeden Bürgermeistern Caspar Mettelspach und Peter Wigmar vorgenommen wurde.

828) Msc.

829) Donnerstag vor den heil. eilftausend Jungfrauen. 1446. Msc.

830) Uf Lätare 1480. Msc.

831) Uf St. Jörg 1456. Msc.

chensatz zu Böckingen gewann die Stadt einigen Antheil. Mit Eberhard und Bernhard von Neipperg hatte die Stadt viele Gränzstreitigkeiten wegen Böckingen. Es kam darüber zwischen den Bürgern von Heilbronn und Böckingen und den Leuten deren von Neipperg zu ernstlichen Spännen. Die Neipperger pfändeten mehrere Böckinger auf dem Wörth zu Böckingen, wurden aber von den lezteren angegriffen und ihrer nicht wenige erschlagen und verwundet, so daß sich die Heilungs- und Azungskosten auf 1000 Gulden beliefen, welche durch Pfalzgrav Otto denen von Neipperg zwar zugesprochen worden; doch sollten die von Heilbronn das Geld dazu vorschießen. Als die von Heilbronn das Geld wieder wollten, weigerten sich dessen die von Neipperg, und sagten: die Plünderung sey auf ihrem Theil des Wörths gegen Klingenberg hin geschehen, und es müßten daher die von Heilbronn die Kosten bezahlen. Die Sache erwuchs abermals an den Pfalzgraven. Dieser verordnete seine Räthe, den Graven Heß von Leiningen, pfälzischen Hofmeister, Hans von Hirschhorn, Friederich von Flörsheim, Wiprecht von Helmstädt, den Aeltern und Jüngeren, Swicker von Sickingen, Sifried von Venningen, Heinrich von Fleckenstein, Diether Kämmerer, Michel von Mosbach und Diether von Sickingen zu Schiedsleuten, die darüber erkannten, daß die von Neipperg, weil die Pfändung an Böckinger Frauen und Mayden (Mädchen) auf Grund und Boden von Böckingen vorgegangen, die Kosten ersezen mußten 832).

Auch wegen des Wörths und der Allubion bei Böckingen gab es einen langen Streit zwischen der Gemeinde Böckingen und Vollmar Lemlin, der sich mit den Fischern zu Horkheim vereinigt hatte. Er wurde aber zu Gunsten der Gemeinde Böckingen theils durch das pfälzische Hofgericht, theils durch ein eigenes kaiserliches Commissionsgericht entschieden 833). Mit dem Dorf Flein, der Vogtey und dem Gericht daselbst, ferner mit Böckingen, der Ebene,

---

832) Heidelberg, feria secunda post Dom. Exaudi 1443. Msc.
833) Heidelberg, Mittwoch nach Reminiscere 1479. Msc. und Mittwoch vor Allerheiligen 1486. Msc.

den Ackern, Wiesen, Weingärten, Wäldern, Wegen, Stegen und allen andern Rechten, auch mit dem Bad- und Fischamt belehnte K. Friederich 1442 im Namen der Stadt Ulrich Memminger 834), und 1456 Hans Ayrer den Jungen 835). Von 1481 an kommt in den kaiserlichen Belehnungsbriefen, und zwar das erstemal für Hans Ayrer, auch die Vogtey über Heilbronn und Wimpfen vor 836).

Wegen des Flößens auf dem Neckar wurden in dieser Zeit auch mehrere Verträge abgeschloßen, und zwar 1469 mit dem Pfalzgraven Friederich und den Graven Ullrich und Eberhard von Wirtemberg. Einmal soll die Murr von Pfalz und Würtemberg, so weit sie durch ihr Land fließe, zum Flößen zugerichtet, den Flößern und den Kaufleuten, die dazu gehören, sicher Geleit gegeben, und was den Zoll betreffe, so soll das Bauholz, das auf der Murr herab kommt, zu Beßigheim und Lauffen gleich verzollt, aber vom Brennholz und anderem Holz soll von einem jeden Gestör an jedem Zoll ein Pfenning, eines Gulden Werths Pfähle, von Taugen, Faßboden, Bracken u. s. w. 1 Schilling Heller entrichtet werden. Da bisher die Flöße zu Heilbronn Kaufshalber aufgehalten worden, so verspricht die Stadt, dergleichen Bau- und Brennholz nicht länger denn über Nacht aufzuhalten, und alsdann durch ihre Mühle fahren zu lassen. Dieser Vertrag soll 6 Jahre gelten 837).

Auch mit dem Markgraven Carl von Baden kam ein Vertrag deshalb zu Stande. Schon 1472 beschwerte sich der Markgrav gegen die Stadt, sie nehme Neuerungen vor, welche den Flößern von Pforzheim nachtheilig seyen, sie haben den Zoll von jedem Floß auf 6 Schilling Pfenninge erhöht; auch müßten jetzt die Flößer den Stadtknechten drei Dielen statt einen geben für das Aufziehen der Mühle.

---

824) Frankfurt, Montag nach Mar. Magdalena. Msc.
835) Neuenstadt, Freitag vor St. Veit. Msc.
836) Wien, den 14. Jan. 1481. Msc., dabei liegt ein kaiserliches Schreiben an den Graven Kraft von Hohenlohe, von Hans Erer (Ayrer) im Namen der Stadt den Eid zu empfangen.
837) Mittwoch nach Ostern 1469. Msc.

ohnerachtet sie dieß, ihr Leben daran wagend, selbst besorgen müssen, auch müssen sie still liegen bis zum dritten Tag, und man halte sie nicht an den gewohnten Orten an 838).

Es kam daher 1476 ein Vertrag mit Markgrav Christoph zu Stande. Da bisher die Flöße nur mit großer Gefahr durch die Mühle geführt, und der Mühle halber oft ungebührlich aufgehalten wurden, so bewilligte die Stadt, durch das Fach einen Floßweg zu eröffnen; weil aber deshalb etliche Schleifmühlen abgebrochen werden müßten, so soll zum Ersaz dieses Schadens der Stadt von den Flößern der alte Zoll, den sie bisher für das Fahren durch die Mühle gegeben, ferner zu ewigen Zeiten gegeben werden, nemlich von jedem Floß 6 Schillinge Pfenning, Heilbronner Währung, und von jedem 100 zwei Dielen. Doch sollen die drei Büttel, die bisher für das Aufziehen der Mühle drei Dielen empfangen, dieselben fortan nicht mehr fordern 839).

Ueber die Bauten, welche die Stadt in dieser Zeit aufführte, steht eine Mühle von 12 Rädern oben an.

Der Handel der Städte, so wie auch Heilbronns nach Italien gewann neuen Fortgang durch Beseitigung mehrerer Hindernisse, die ihm im Weg gestanden waren 839b).

Ohnerachtet sich aber die Stadt über ihren Schuldenstand vielfach beklagte, streckte sie doch 1448 dem Reinhard von Neipperg gegen Verpfändung eines Theils seines Zehendes in Heilbronn eine bedeutende Summe dar 840). So

---

838) Müleberg uf sant Peterstag und Vincula, 1472. Msc.

839) Dienstag nach Reminiscere, 1476. Msc.

839 b) Der Ulm'sche Stadtschreiber schrieb im Namen der damals zu Ulm versammelten schwäbischen Städte nach Genua und forderte zur Erneuerung der alten Handelsverträge (quod mercatores allemanni consueverant ab antiquo in civitate Janue mercari et negotiari) auf, da nun die Straßen durch den Herzog von Mailand, Galeazzi Sforzia, gesäubert seyen. Dat. XI. Mens. Aug. MCCCCLXVI. MSC. Wir werden zu einer andern Zeit diese für die schwäbische Handelsgeschichte wichtige Urkunde vorlegen.

840) Mittwoch vor Lätare, 1476. Msc.

groß auch die Ausgaben der Stadt in dieser Zeit waren, besonders für Kriegszüge und Söldner, und auch die in diese Zeit fallende Erweiterung der St. Kilianskirche und eine große steinerne Brücke, die in vier Bogen aus Sandsteinquadern über den Neckar geführt wurde, so hatte sie doch im Jahr 1466 gegen 6000, 1480 aber 7852, 1462 dagegen nur 502 Pfund übrig.

In Betreff der Juden, die in der Stadt ihren Wucher trieben, wagten die Städter kühne Schritte. Zwar schien es der Rath mit den Juden gut zu meinen, wenn er das Privilegium der Stadt, daß keiner ihrer Einwohner vor ein auswärtiges Gericht geladen werden solle, auch auf die Juden ausdehnte 841), die in der Stadt wohnten, allein dem ungeachtet zog der Rath gegen den unerträglichen Wucher derselben seit längerer Zeit ernstlich zu Felde 842). Pfalzgrav Friederich munterte ihn noch auf zu solchen Schritten. Er schrieb der Stadt, daß den Juden in der Pfalz aller Schirm und Geleit aufgekündigt, auch Jedermann bei Strafe an Leib und Gut untersagt sey, von ihnen etwas zu entlehnen, oder mit ihnen Gewerb zu treiben, die Stadt möchte sich daher in Ansehung ihrer Bürger und Juden darnach richten 843). Ja, Kaiser Friederich selbst schrieb an die Stadt wegen der Zinsforderung eines Juden an Heinrich von Böckingen, dem Wucher der Juden Einhalt zu thun 844). Bald darauf vertrieb die Stadt sämmtliche Juden, die sich in ihren Mauern befanden, sammt Weibern und Kindern, und verbot ihnen, gleich dem Pfalzgrav, sich je wieder in der Stadt sehen zu lassen; auch auswärtigen Juden wurde von dem Rath gedroht, daß sie sich wohl

---

841) Unterschreiber Ostertag von Heilbronn erschien laut eines Gewaltbriefs von 1473 von Herrmann von dem Born, Freigraven von Brunickhausen, um die Juden der Stadt von einem ihnen angesezten Rechtstag abzufordern. Msc.

842) Nach einer Schuldverschreibung Berthold Taschners von Heilbronn (Freitag nach Reminiscere 1467. Msc.) mußte der Schuldner von jedem Hundert 20 Gulden jährlichen Zins entrichten.

843) Heidelberg, nach Pauli Bekehrung 1469. Msc.

844) Neuenstadt, Pfinztag nach Michaelis 1467 Msc.

hüten mögen, einem Bürger der Stadt auf Pfand oder Wucher etwas zu leihen, indem der Rath alle solche Schulden für nichtig erkläre. Dieß schien aber weder die Meinung des Kaisers, noch viel weniger die Philipps von Weinsberg zu seyn. Des Lezteren Familie war seit langer Zeit auf die Judengefälle in mehreren Städten angewiesen, und durch die Vertreibung der Juden aus Heilbronn sah sich Philipp natürlich beeinträchtigt. K. Friedrich befahl daher der Stadt, die Juden bei ihren Freiheiten zu lassen, und dem von Weinsberg seine Gerechtigkeit nicht zu entziehen 845); allein die kaiserliche Mahnung blieb vergeblich; einigen Juden gestattete zwar die Stadt noch einige Zeit den Aufenthalt 846); allein der größte Theil derselben wurde fortgejagt. Friederich bat und drohte: die Stadt soll, wie von Alters Herkommen sey, die Juden in einer ziemlichen Anzahl wieder aufnehmen, bei einer Strafe von 20 Marken löthigen Goldes 847). Hauptsächlich Juden von Augsburg waren es, die bei dieser Vertreibung alle ihre Forderungen an die Bürger fahren lassen mußten, und diese scheinen Friederich bewogen zu haben, sogar ein drittes noch ernstlicheres Fürschreiben für sie ergehen zu lassen 848). Allein alle diese Schreiben des Kaisers blieben wirkungslos. Vielmehr beschloß der Rath in Betracht des großen Verderbens, den der Wucher der Stadt bringe, keinen Juden mehr einzulassen, und den Wenigen, denen man noch Aufenthalt gestatte, allen Wucher abzuschneiden 849). Es soll auch diese Verordnung alle Jahre mit den Stadtordnungen verlesen werden. Auch den Juden, die sich nach Neckarsulm flüchteten, um von dort aus ihr Gewerbe in der Stadt fortzusezen, schrieb der Rath: daß er erklärt habe, es sey

---

845) Wien, den 10. Oct. 1471. Msc.

846) Z. B. einem Juden Mose von Augsburg gestattete die Stadt, mit seinen Kindern und seinem Hausgesinde nebst dem Schulklepfel (Synagogadiener?) und Todtengräber noch drei Jahre unter Schuz und Schirm zu sizen. Am St. Nikolausabend 1471. Msc. Die Urkunde ist ganz eigen ausgeschnitten.

847) Ulm, den 22. Juni 1473. Msc.

848) Augsburg 1474. Msc.

849) Rathsprotocoll vom Montag vor St. Baptist 1476. Msc.

keiner seiner Bürger schuldig, einem Juden etwas heimzubezahlen, sie sollten sich daher selbst vorsehen 850).

Friederich selbst wußte seinen Befehlen so wenig Nachdruck zu verleihen, daß ihn sogar die Stadt nach wenigen Jahren dahin brachte, daß er, indem er ihr das Recht gab, noch einen achtägigen Jahrmarkt auf eine ihr gelegene Zeit anzuordnen, zugleich befahl, daß kein Jude, dem ins Künftige seine Wohnung in Heilbronn zu nehmen gestattet werden sollte, den mindesten Wucher mehr treiben dürfe 851). Diese Nachgiebigkeit des Kaisers gab der Stadt den Muth, noch einen Schritt weiter zu gehen, und die Judenschule und das Judenbegräbniß an den kaiserlichen Kammerfiscal, Heinrich Martin, als ein dem Kaiser und Reich ohne Mittel zugehöriges Gut, mit Verwilligung K. Friederichs 852), um 250 Gulden rheinisch zu verkaufen. Die noch wenigen in der Stadt sizenden Juden lehnten sich zwar dagegen auf, auch Philipp von Weinsberg; aber alle Bemühungen blieben vergeblich.

Auch hatte die Wundersucht jener Tage ein neues Kloster außerhalb der Mauern der Stadt an der Straße nach Weinsberg liegend, erzeugt. Die Veranlassung dazu war folgende. An dem Wege nach Alt-Böckingen stand seit langen Zeiten in einer Mauerblende ein Besperlied der heiligen Maria, in deren Schoos der vom Kreuz abgenommene Erlöser lag. Der alltägliche Anblick eines Bildes, das an der Landstraße stand, war die Ursache, warum die Verehrung des Heiligenbildes immer mehr und mehr abnahm; um das Unglück zu vollenden, wuchsen auch noch Nesseln in großer Menge darüber hin, so daß man seiner nicht einmal mehr gewahr wurde. Das verdroß nun die heilige Mutter nicht wenig. Sie ersah daher eine gelegene Stunde, um ihren alten Ruhm wieder geltend zu machen.

---

850) Mittwoch nach Hilarii 1483. Msc.

851) Speyer, den 16. Febr. 1427. Msc. Im Auszug bei Moser a. a. O. II. 10.

852) Der Brief des Kammerfiscals ist dat.: Schwäbisch-Gemünd, Montag nach St. Lucian 1490., der kaiserliche Willbrief vom 24. Nov. 1490. Msc.

Am 25. April 1442 hielten Geistlichkeit und Volk mit den Gebeinen eines Heiligen eine Prozession zu der damals noch stehenden Capelle von Böckingen. Während nun die Städter draußen ihrer Andacht pflegten, fühlten die Bewohner der benachbarten Dörfer auf einmal einen unwiderstehlichen Drang ihres Herzens, das alte Marienbild wieder aufzusuchen. Und als die Städter wieder nach Hause kamen, fanden sie bei 500 Menschen vor dem von ihnen längst vergessenen Marienbilde versammelt. Und dieß war das erste Wunder, das dieses Bild verrichtet hat 853). Auch soll Maria bald darauf eine Frau immer angeredet haben, sie wegzutragen an einen andern Ort, wo sie von menschlichen Augen mehr gesehen werden könnte, und was dergleichen Wunder mehr waren. Die Leute strömten schaarenweis herbei, und gaben, worauf es eigentlich bei diesem ganzen Handel abgesehen war, sehr reichliche Gaben, die aber der Rath, dem es gar nicht darum zu thun war, ein neues Kloster zu errichten, anfänglich zur Bestreitung der Kosten des Kirchenbaus, der ihm nüzlicher däuchte, verwendete. Allein schwere Vorwürfe seines Gewissens brachten auch ihn zurecht, und so kam es denn dahin, daß im Jahr 1444 mit dem Bau des Klosters angefangen wurde 854). Doch noch 34 Jahre lang wohnten die Carmeliter, denen das Kloster zugesagt worden war, noch in einem Hause in der

---

853) Man hat von dem gelehrten Trutheim ein Werk de miraculis ad invocationem S. S. dei genetricis Marie per annos ferme LXX. continuatim factos in Urticeto Carmelitorum apud Heilpronam, Wurceburg. Dioc. als Manuscript auf der Stadtbibliothek, gedruckt in Trithem. Oper. piis et spiritual. a. R. Bacæo. Mog. 1605 fol. Die ängstlichen Beweisführungen Trutheims für die Aechtheit und Glaubwürdigkeit dieser Wunder des Mariabildes geben einen deutlichen Beleg dafür, wie wenig es damals mit dem Glauben an solche Wunder mehr gehen wollte. Ebenso abentheuerliche Dinge enthält das Märtyrologium Ord. Trat. beat. Mar, Virg. MSC. auf der Stadtbibliothek.

854) Bestellungsbrief und Revers über die Annahme Meister Hansens, eines Steinmezen (Hansens von Mingolsheim, der zur Straßburger Hütte gehörte?) zu dem Bau des Klosters, worin ihm jährlich 25 Gulden für die Leitung des Baus gegeben werden, „als lange dem Rath zu Vnser lieben Frauen zu Willen sey zu bauen.“ 1444. Mst.

Stadt, das deshalb noch lange das Priorshaus genannt wurde, und von allen Abgaben frei, dem Convent gehörte. Bischof Gottfried von Würzburg unterstüzte auch in seinem Theile die fromme Stiftung, indem er reichen Ablaß allen, welche die Hände dazu bieten würden, verhieß 854 b). Freilich waren die Bedingungen, unter denen den Carmelitern das Kloster eingeräumt wurde, sehr hart, und bewiesen zur Genüge, wie wenig wahrhaft bekehrt der Rath von seinem Unglauben, und in welch ernstlicher Vormundschaft er diese neue geistliche Ansiedlung zu nehmen gesonnen sey. Es durfte zwar von dem Pabst und dem Bischof von Würzburg die Erlaubniß eingeholt und der Bau von den Indulgenzgeldern bezahlt werden, aber der Rath sagte dem Convent seine Pfleger, und behielt sich überhaupt die Einrichtung des Klosters nach seinem Gutdünken bevor. Ohne besondere Erlaubniß des Raths sollen mehr nicht, denn sechs Priester und drei Novizen in dem Kloster, auch dem Rath überlassen seyn, jeden Priester oder Mönch, der sich schlecht aufführe, aus dem Kloster zu jagen. Die Pfleger sollen das Allmosen einnehmen, und ohne Einrede des Klosters zum Bau verwenden, Eßwaaren ausgenommen, die zur Hälfte zu den Conventstisch abgegeben werden sollen. Auch haben die Pfleger dem Rath ohne Beiziehung eines Conventsgliedes Rechnung abzulegen — eine Bedingung, die den Mönchen die drückendste war. Was auf den Altären des Amtes wegen geopfert werde, bleibe zwar dem Convent, aber über andere Pfründen behalte sich der Rath noch Verfügungen bevor. Die nothwendigen Bücher sollen die Pfleger anschaffen. Auch solle der Rath Macht haben, in Kriegszeiten das Kloster abzubrechen, überhaupt ihm überlassen bleiben, alle diese Bedingungen nach Gefallen zu mehren und zu mindern 854).

Einige Milderung dieses ersten Vertrags ward den Carmelitern durch die spätern Verträge von 1485 und 1489 zu

---

854 b) Bestättigung dieses Vertrags von Bischof Gottfried von Würzburg, vom 6. März 1448. Msc.

855) den 20 Juli 1445. Msc.

Theil. Namentlich wußten sie es dahin zu bringen, daß die Pfleger des Klosters von Prior und Convent alljährlich dem Rath aus den Rathsfreunden präsentirt, und von ihm mit Eiden verpflichtet wurden, aber, daß auch die Pfleger alle Jahre dem Prior und einem Conventsbruder Rechnung ablegen durften nur in Gegenwart eines Abgeordneten des Raths. Rath und Prior, jeder sollte nur eine Abschrift der Rechnung besizen. Einen Pförtner, der dem Rath und Prior zu schwören hätte, müsse das Kloster aus der Stadt nehmen. Fordere der Rath den Schlüssel, so soll der Prior ihn einhändigen, auch soll das Kloster nie mehr Novizen aufnehmen, als die Einkünfte des Klosters gestatten. Aergerliche Conventsbrüder soll auf Anzeigen des Raths der Prior entfernen. Die Pfleger des Klosters und der Prior, jeder soll ein Inventarium über das Vermögen und die Haabe des Klosters besizen. Auch soll dem Rath gestattet seyn, das Kloster abzubrechen und nach Gefallen zu versezen 855 b).

Im Jahr 1448 wurde das Kloster dem Ordensprovinzial, Johann von Mellerstadt, übergeben, nachdem über das Marienbild eine Kapelle erbaut worden war. Mit der völligen Einrichtung des Klosters und der Kirche brachte man jedoch bis zum Jahre 1459 zu. Der heftige Streit zwischen Adolph von Nassau und Diether von Isenburg um den erzbischöflichen Stuhl in Mainz, in welchem der mit der Stadt geeinte Pfalzgrav Friederich Diether von Isenburg, und der Grav von Wirtemberg und Markgrav Carl Adolphen von Naßau anhiengen, hatte die Stadt, die in der Mitte der feindlichen Partheien lag, in Angst und Sorgen erhalten, und es schien mindestens räthlich, einen kostspieligen Bau außerhalb der Stadt unter solchen Umständen nicht zu beeilen. Erst 1450 konnte der Bischof von Nicopolis die Altäre und den Chor einweihen. Dem Kloster wurden auch reichliche Schenkungen zu Theil von Jörg Hambach von Löwenstein, Anna von Thalheim, Göz von Berlichingen und Andern, so daß eine große Menge Güter auge-

855 b) Heidelbergischer Vertrag von 1489. Msc.

kauft werden konnten, z. B. von Conrad von Böckingen, dem Kloster Lichtenstern, Rasan von Thalheim und Diether von Weiler.

Jedoch wurde schon in dieser Zeit sichtbar, daß die Begeisterung, welche Klöster schuf, allmählig andern Rücksichten zu weichen begann, wozu der ärgerliche Lebenswandel der Klosterleute nicht wenig beitrug.

Ungescheut griff man schon während der Regierung K. Friederichs in Heilbronn diesen unsaubern Geist, der in die Klöster eingedrungen war, an. Die Stadt nahm eine Reformation der beiden ältern Klöster, welche die Barfüßer und Schwestern von St. Clara bewohnten, vor, die eine der glücklichsten und durchgreifendsten des fünfzehnten Jahrhunderts ist 856).

Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt in Verbindung mit dem Pfalzgraven Friederich führten ernstliche Klage bei Pabst Paul II., wie die Barfüßer und Clarissinnen auf mannichfache Weise die Regel ihres Ordens übertreten, sich Laster aller Art beigehen lassen, und mehrere Nonnen Kinder geboren hätten.

Hierauf schrieb Pabst Paul an den Abt Bernhard von Hirsau 857) und den Abt Johann von Maulbronn: Pfalzgrav Friederich und die Stadt Heilbronn hätten ihm die Anzeige gemacht, wie die Mönche und Nonnen in beeden Klöstern so übel Haus hielten, allerlei Laster begehen, wie sonderlich etliche Nonnen in Unzucht Kinder geboren, und aus dem Kloster entflohen

---

856) Ussermann Episcop. Wirceb. 409. 599 giebt nur eine kurze Notiz von dieser Reformation. Da die über dieselbe vorhandenen lateinischen Urkunden meist beschädigt sind, so bedienen wir uns der Hülfe und der Sprache einer nicht untreuen gleichzeitigen deutschen Uebersezung derselben. Das Notariatsinstrument, das den ganzen Hergang der Sache erzählt, ist dat. vom 6. Dec. 1465. Msc.

857) Einer der gewandtesten Reformatoren des fünfzehnten Jahrhunderts. Monachorum et Morialium reformator fuit devotissimus, et plura Coenobia non solum nostri Ordinis, sed etiam aliarum Religionum, suo vel labore, vel consilio ad Regularis observantiæ integritatem revocavit. Trithem. Chron. Hirsaug ad 1460.

seyen, zu nicht geringer Verläumdung der Geistlichen, als wodurch vielerlei böse Gedanken erregt wurden, und hätten ihn daher gebeten, mit einer heilsamen Reformation zu Hülfe zu kommen, welches auch Etliche in den Klöstern selbst wünschen. Die beeden Aebte mögen sich daher in eigener Person in die beeden Klöster begeben, Gott für Augen haben, zwei andere Ordensgeistliche, Minoriten, die von ihren Obern bereits reformirt und dazu erwählt seyen, sich beigesellen, mit päbstlicher Vollmacht die Klöster visitiren, nach den geistlichen Rechten und Sazungen das Reformationsgeschäft vornehmen, die Mönche und Nonnen durch kirchliche Strafen zum Gehorsam treiben, und überhaupt alles thun, was die Nothdurft erfordern werde, auch allenfalls die Widerspenstigen in andere Klöster schicken und ihre Stellen mit Besseren besezen. Hieran! sollten sie sich durch nichts hindern lassen, weder durch angeführte Privilegien, noch endliche Versicherungen oder Indulte älterer Päbste, auch nicht durch einige Freiheit gegen Visitation und Reformation, die man ihnen entgegen halten würde 858). Der Stadtschreiber von Heilbronn, Johann Fließ, überbrachte den beeden Aeltern diesen Brief, und bat sie aufs fleißigste und inständigste 859) die Reformation sobald wie möglich vorzunehmen.

Die Aebte nahmen nun zween ehrbare reformirte Franziskaner, Nikolaus Diepach und Nikolaus Caroli nebst Andern dieses Ordens, den Provinzial-Vicar und Verwalter der Provinz Strasburg, Johann Bindenai, die Bürgermeister der Stadt nebst einigen Rathsgliedern und einem Notar, Nikolaus Straub zu sich, und begaben sich in aller Sanftmuth und Demüthigkeit Montags den 2. Dec. 1465 vor das Barfüßerkloster, und baten um Einlaß. Allein die Barfüßer hatten den Handel gemerkt, und es waren alle Thüren wohl verschlossen. „Ihr Brüder thut uns auf zur Vollendung des befohlenen guten Werks!“ riefen die beeden

---

858) Dat. Rom. apud S. Petrum. III. Non. Octobr. 1465. MSC.
859) Instanter, instantius et instantissime. Worte des Originals.

Aebte. Da war aber weder eine Stimme, die ihnen antwortete, noch eine Hand, die sich zum Oeffnen der Thore angeschickt hätte. Erst nachdem die außen stehenden Laien den Mönchen durch heftiges Klopfen zu verstehen gegeben hatten, daß man sich der Gewalt gegen sie bedienen würde, öffneten die Mönche mit erschrockenem Herzen die Pforte, und ließen die Aebte mit ihrem zahlreichen Gefolge ein. Durch den Lektor des Klosters, Eberhard, ließen hierauf die Aebte durch das gewöhnliche Wahrzeichen die Mönche zum Capitel rüsten. Als sie alle in der Capitelstube versammelt waren, sazten sich die Abte stillschweigend, sanftmüthig und demüthig, und ließen sofort durch den kaiserlichen Notar die päbstliche Bulle vorlesen, was dieser mit lauter und verständlicher Stimme that. Die Gebärden der Mönche verriethen nicht geringen Unwillen, als endlich die Aebte selbst ihnen die Absichten ihrer Ankunft entdeckten, und sie mit Worten der heiligen Schrift fleißig zum Gehorsam gegen ihre Anordnungen erinnerten, und auch die Bürgermeister, ehrliche fromme Männer, aus Liebe des Nächsten bewogen und geflissen, die Irrenden von ihrem Fehlweg abzubringen, das denn unter den guten Werken nicht das geringste, sie auf eine brüderliche Weise ermahnten, sich der Reformation zu untergeben, aber auch die Aebte baten, mit den Mönchen nicht den strengsten Weg zu fahren.

Allein die Mönche murrten, und es schien tauben Ohren gepredigt zu werden. Der Lector erlaubte sich sogar unbescheiden und unberathenlich aufzuhuschen, das heilige Werk der Reformation eine Beschwerde zu nennen, ja sogar auszurufen: „ich protestire gegen diese Beschwerde und Schmach, die damit mir als Pfleger des Convents und meinen Brüdern zugestoßen, und ich appellire von dieser freventlich erschlichenen, ungebührlich ausgebrachten, in den Erzählungen erdichteten und erlogenen Bulle an den besser zu unterrichtenden Pabst“ 860). Er ließ noch überdieß die

---

860) Dieß war gegen die geistliche Sazung, nach welcher gegen eine bloße Correctionsmaasregel nicht appellirt werden durfte.

reformirten Brüder sehr ungestüm an, und sagte: sie seyen in Bann, da sie ohne Erlaubniß des päpstlichen Stuhls in seinen Convent eingedrungen 861), auch seyen sie nicht reformirt, wie sich's gebühre. Dagegen erwiederten die Aebte ganz gütlich: „weder sie, noch Jemand anders hätten im Sinn, sie aus dem Kloster zu treiben, sondern sie wollten bloß dem Befehl gemäß sie reformiren, und sie, wie sich zieme, reformirten Vätern und Prälaten untergeben.“ Da juckte der Lector mit den Ohren 862), und bat, man möchte sie wenigstens unter der Gewalt, dem Gebiet und dem Gehorsam ihrer nicht reformirten Prälaten lassen. Die Aebte erklärten jedoch: es wäre nicht ziemlich, daß reformirte Brüder unreformirte Prediger und Prälaten hätten, und die beeden Bürgermeister erinnerten die beeden Aebte, sie sollen mit dem Werke fürfahren. Als nun die reformirten Brüder die Regeln und Sazungen der Minoriten zu verlesen begannen, und an das erste Kapitel kamen, worin davon die Rede war, daß sie kein Geld und keine Güter haben sollen, so ermahnten die Aebte abermals die Barfüßer, sich zu unterwerfen, da sie ja selbst einsehen, daß sie nicht nach dieser Sazung ihres Ordens gelebt hätten, zu nicht geringem Nachtheil ihrer Seelen. Vier unter ihnen, Conrad, Beichtvater der Clarissinnen, Bruder Martin, Vice-Guardian, Bruder Bernhard Maler und ein Novize, Bruder Johannes fielen darauf vor den Aebten auf die Knie nieder, und erboten sich zu Gehorsam und Unterwerfung unter reformirte Väter. Dagegen schrien die übrigen: sie wollten sich zwar reformiren lassen, aber ehe sie einem reformirten Oberen gehorchen, wollten sie lieber aus dem Kloster gehen.

Man gab den Widerspenstigen Bedenkzeit, und nahm indessen die Zinsbücher vor, diese und die mündlichen Anzeigen glaubwürdiger Männer bewiesen, daß das Kloster

---

861) Er zielt hier auf eine Bulle Pabst Pius II., in welcher unter anderm stand: daß sie niemand aus dem Convent treiben, noch andere Reformirte einführen dürfe, bei Strafe des Banns.

862) Auribus pruriens.

gegen die Ordensregel und die päpstliche Sazung, vielleicht aus Nachlässigkeit der darüber gesezten Prälaten, mit liegenden Gründen, Zinsen, Gülten, Nuzungen und Anderem gar merklich begabt seye. Aus apostolischer Autorität haben hierauf die Reformatoren alle Güter, Gülten, Gefälle, Aecker, Weinberge, Häuser, Rechte und Gerechtigkeiten, kurz Alles, was dem Sinn der gedachten Regel zuwider schien, dem Kloster abgenommen, und dasselbe von dem allem enteignet und in Ewigkeit entladen. Sie gaben sämmtliches Besizthum dem Clarakloster unter der Bedingung, daß sich dieses Kloster gutwillig zu der auch ihm bevorstehenden Reformation anschicken und treulich darin beharren würde. Doch sollen vorerst die Schulden des Klosters bezahlt, und Ersaz für etwa ungerechtes Gut zugesichert werden, auch sollen die Schwestern jährlich dreimal die Gutthäter und ihre Voreltern, deren Stiftungen sie nun von den Barfüßern erhalten, mit Vigilien und Messen ehren, wobei ihnen noch dazu auch die Bitten der Barfüßer zu Gute kommen sollen.

Zum Zeichen der unwiderruflichen Abnahme ihrer Güter, und damit die, die sich der Reformation unterworfen haben, oder noch unterwerfen würden, nie mehr in Versuchung gerathen, Gott anders, als in Armuth, Enthaltsamkeit, Demuth und reinem Herzen zu dienen, so übergaben die Reformatoren dem Bürgermeister der Stadt sämmtliche Zins- und Grundbücher des Klosters, mit der besondern Vollmacht, alle Verordnungen in Betreff dieser Güter zu vollführen, und taugliche Pfleger zu seyn, welche alle Jahre Rechnung ablegen müßten. Darüber haben die beeden Aebte das Gewissen der Bürgermeister und des Raths feyerlich beladen.

Nun besichtigte man die Kleider Schuhe, Wamse, Stiefel, Betten u. s. w., und fand, daß sie auch hier die Ordensregeln völlig überschritten hätten, und schrieb die Schuld der Nachlässigkeit den unreformirten Prälaten zu.

Die Aebte wandten sich nach allem diesem noch einmal an die unreformirten Brüder, stellten ihre Uebertretungen vor, und baten sie um der Liebe Gottes willen, sich

der heiligen Reformation zu unterwerfen. Da sie sich aber beharrlich weigerten, so gebrauchten sie nur Strenge, und nahmen andere reformirte Brüder des Ordens in dem Kloster auf, die durch Beispiel und heiligen Wandel die Widerspenstigen vermochten, sich zu unterwerfen. Aus den neuen Brüdern wählte man einen Guardian, Lektor und andere Offizianten, denen die Vollmacht ertheilt wurde, Novizen aufzunehmen. Das Kloster wurde hierauf unter die Regierung der reformirten Väter der Strasburger Provinz gestellt.

Der Lektor Eberhard sezte seinen Eigensinn fort, und verweigerte den Reformatoren die Conventsschlüssel, deren sie bedurften, um die Zellen, Better, Bücher, Becher, Kornkästen, Keller und Speisekammern zu visitiren. „Ich will meinen Vätern ihr Kloster in keine andere Hände übergeben," rief er. Man bat ihn, drohte mit dem Bann. Vergeblich. — Endlich wurde er als Gebannter der Kirche an der Rathhaustafel angeschlagen. Er erklärte hieraus: „er hätte die Schlüssel nie gehabt." Nun brach man mit Gewalt die Sacristey auf, dort fand man alle Schlüssel, in den Kisten fand man zwar vieles, aber man erfuhr auch, daß Eberhard alles Silber, Geld und Kleinodien weggeschafft hatte. Doch mußte er alles wieder zur Stelle bringen, und da er und vier andere Brüder sich durchaus nicht der Reformation unterwerfen wollten, so wurden sie aus dem Kloster gejagt.

Den 3. März 1466 legte man nun auch Hand an die Reformation des Klosters zu St. Clara. Auch die Schwestern hatten die Thore wohl verschlossen, und weigerten sich so lange, dieselbe zu öffnen, bis die Bürgermeister nach vielen vergeblichen Bitten mit Gewalt die Thore einschlagen ließen. Die erste der Schwestern, die ihnen begegnete, war die Aebtissin; sie zwangen sie, durch ein Wahrzeichen ihre Schwestern in die Kapitelstube zu rufen. Allein die Schwestern verachteten ihre Befehle, verließen die Capitelstube, und liefen gar unverschämt 763) in dem Kloster hin und

---

863) Impudice.

her, suchten bequeme Stellen zum Hinauskommen, und tobten dergestalt, daß die Reformatoren ohne großen Aufruhr und Aergerniß nichts auszurichten vermochten. Drei brachte endlich die Aebtessin herbei, welche die Ursachen dieses seltsamen Besuchs zu wissen wünschten, der Notar verlas ihnen den päbstlichen Willen, und die Aebte forderten Unterwerfung. Vor allen Dingen sollten sie ihr Eigenthum abgeben, und gemeinschaftlich von den Gütern des Klosters leben, und von allen den Gebrechen abstehen, deren sich nicht wenige unter ihnen eingefunden hätten. Allein sie drohten, gleich den Barfüßern, mit dem Austreten. Man brach daher das Geschäft ab, und ließ ihnen Bedenkzeit auf den folgenden Tag. Des andern Tages erschienen sie im Capitel schon etwas sanftmüthiger, doch nur wenige unterwarfen sich, die übrigen beharrten auf ihrer Widersezlichkeit. Da machten ihnen endlich die Väter den Vorschlag: sie sollten nun anfangen, nach der Regel des Ordens zu leben, und alles Eigenthum von sich thun zwischen jezt und nächstkommenden Ostern, und sollten dann noch einige unter ihnen seyn, die nach der heiligen Regel durchaus nicht leben könnten noch wollten, so sollen diese dann freie Wahl haben, das Kloster zu verlassen, ihre Sachen mitzunehmen, und in ein anderes Kloster zu ziehen.

Diesen Vorschlag nahmen die Schwestern mit Dank an, worauf dann dem Provinzialvicar Lindner das Barfüßer- und Nonnenkloster zu besonderer Hut übergeben, und ihm befohlen wurde, besonders die Schwesten zu St. Clara nach den Sazungen des Ordens zu regieren. Knieend machte er sich hierauf gegen die Aebte verbindlich zur Besorgung und Verwaltung der Klöster; und die ersteren verwahrten sich noch besonders, damit man nicht glaube, sie handeln hier aus anderer als päbstlicher Autorität.

Da man namentlich an den Nonnen gefunden hatte, daß einige derselben eine eigene Nahrung haben, besondere Speisen sich kochen, sich besonders kleiden und eigenen Hausrath haben, so wurde dem Provinzialvicar aufgetragen, täglich das Kloster zu besuchen, die Nonnen anzuhalten, daß sie vom gemeinen Gute leben, sie zur Niedrigkeit und Ar-

muth zu vermahnen, und andere Schwestern, die bereits reformirt seyen, aus andern Klöstern kommen zu lassen, auf daß sie von andern Sitten und gutem Beispiel Frömmigkeit lernten, auch rechtschaffene Pfleger über die Klöster sezen, die Rechnung ablegen. Auch behielten sich die Aebte noch weitere Anordnungen bevor.

Es wurden wirklich sieben Schwestern aus dem Kloster Alsbach an der Bergstraße hieher verpflanzt 864), und die Nonnen schienen nach und nach zu besserer Ordnung zurückgekehrt zu seyn.

Im Stillen haben jedoch noch lange Zeit die Barfüßer Mittel und Wege gesucht, sich freiere Hände zu verschaffen. Namentlich wandten sie sich an Markgrav Albrecht von Brandenburg um Hülfe. Statt aber ihnen zu helfen, schrieb der Markgrav an die Stadt: er liebe nichts mehr denn Ordnung, und seye eher geneigt, der Stadt gegen die Mönche, als diesen gegen jene beizustehen. 865.)

Eine Sendung des Notars Straub nach Rom, zu welcher Abt Johann von Maulbronn gerathen 866), bezweckte eine Bestättigung derjenigen Schritte, die man bei dieser Reformation gethan hatte, um Ordnung in die Klöster einzuführen. Mehrere Mönche hatten Miene gemacht, an den Pabst zu appelliren.

Wie sehr aber überhaupt diese und ähnliche Reformationen damals Beifall fanden, bewies ein freundliches Schreiben der Stadt Ulm an den Rath von Heilbronn, in welchem sie ihre Geneigtheit ausspricht, auch ihr Barfüßerkloster zu reformiren. Man möchte ihr daher eine Abschrift der päbstlichen Bulle schicken, und dabei schreiben, durch wen die Stadt dieselbe erhalten, und was sie gekostet hätte; besonders wünsche sie zu wissen, welcher Widersezlichkeit sich der Rath von Heilbronn von Seiten der Mönche zu ver-

---

864) Schreiben der Aebtissin von Alsbach, Mittwoch in der Frohnfasten im Advent 1466. Msc.

865) Neuenstadt an der Aisch, Sonntag nach S. Bartholomäi, 1466. Msc.

866) „Weil Straub der Dinge Fliß ernst und Erfarung habe." An St. Agnestag, 1466. Msc.

sehen gehabt hätte, damit sie sich auch darnach richten könnte 867).

Uebrigens hatte diese Reformation der Stadt bedeutende Kosten verursacht 868).

Dessen ungeachtet nahm der Rath sich seiner Klöster an in allen den Fällen, in welchen ihnen Unrecht zu geschehen schien, so namentlich bewies er dies in einem Streit, den um diese Zeit das Clarakloster mit dem Bischof von Würzburg hatte, wo der Rath den Anmaßungen des leztern kräftig entgegen trat. Auch machte das Clarakloster in dieser Zeit beträchtliche Erwerbungen, namentlich in Horkheim von Peter Lemlin 869).

Auch Beghinen hatten sich schon in dieser Zeit in Heilbronn angesiedelt, wenigstens werden sie bei der Reformation des folgenden Jahrhunderts, als eine schon gute Zeit lang in Heilbronn bestehende religiöse Körperschaft betrachtet.

Zur St. Kilianskirche, an deren Erweiterung noch immer gearbeitet wurde 869 b), hat Bernhard Berlin eine bedeutende Stiftung gemacht, auch kauften die Präsenzherrn von dem Graven Ullrich von Wirtemberg Güter zu Auenstein. Wegen ihren sämmtlichen auf der Markung der Stadt liegenden Gütern machte der Rath mit

---

867) Doch ging in Ulm die Sache nicht so leicht wie in Heilbronn; die Vollmacht zur Reformation war dort von den Vätern zu Basel gekommen, und die Mönche fanden stets einen Hinterhalt hinter dem Pabst. Auch scheint es, habe sich der Rath von Ulm durch die Widersezlichkeit der Mönche einschüchtern lassen. Fünfzig Jahre währte es in Ulm, wozu man in Heilbronn kaum ein halbes Jahr gebraucht hatte. S. von Schmidt's und Pfisters Denkwürdigk. der würtemb. und schwäbischen Reform.-Gesch. 2. St. 12.

868) Von dem Abt Eberhard von Mönchberg mußte sie 22 Dukaten zu diesem Handel entlehnen.

869) Dienstag nach Jubilate, 1483. Msc.

869 b) Im Jahr 1480 beschrieb der Rath zu dem Kirchenbau den Meister Burckard von Augsburg, als einen geschickten Bau- und Werkmeister. Msc. Vorher war Hans von Mingolsheim der Meister. Dieser war 1464 in die Straßburger Steinmezenordnung getreten. Es heißt in derselben: „Meister Hans von Mingolsheim, Meister des Buwes zu Heylbrunn hat das Buch gelobt zu Speyer." S. Heldmanns Denkwürdigk. der deutschen Freimaurer-Brüdersch. Aarau 18.9.

dem Präsenzherrn einen Vertrag, nach welchem sie gegen den Schuz der Stadt Beet und Steuer geben mußten 870).

Was das deutsche Haus betrifft, so erwarb dasselbe von den Graven von Wirtemberg und denen von Angeloch und Helmstadt das Dorf Kirchhausen. Dieterich von Rettenstein, Jost von Venningen, Johann von Nippenburg, Simon Leonrode, Dieterich von Stein, Georg Diemar, Georg Grob von Henneberg und der nachherige Deutschmeister Endres von Griesbach folgten sich in dieser Zeit in ununterbrochener Reihe in der Comenthurey zu Heilbronn. Mit der Stadt schloß 1446 die Commende einen Vertrag wegen Gültgüter, Handlohn, Hellerzins, Frohnern und anderer Dinge, die seither vielen Anlaß zum Streit gegeben hatten. Legschiffe soll die Stadt nicht weiter denn 14 jährlich in den Antheil des Ordens an dem Neckar legen; und der Fruchtmesser der Stadt und kein anderer soll im deutschen Hause Frucht ausmessen. In Betreff der Jurisdiction wurde bestimmt, daß der Commenthur für seine Person denen von Heilbronn vor dem Deutschmeister zu Recht stehen soll, die Ordensleute aber vor dem Commenthur. Spänne zwischen dem Orden und der Stadt sollen ausgetragen werden. In Sachen der Bauknechte des Commenthurs, die sich bei dem Commenthur verloffen, und welche in der Stadt gefrevelt haben, soll der Schultheiß richten 871). In einem Rechtsstreit zwischen dem Commende und einigen Bürgern der Stadt wegen des Fischens im Neckar, entschied das pfälzische Hofgericht 872).

Der Adelberger Hof in Heilbronn kam 1445 an den Graven Ulrich von Wirtemberg. Abt Berthold von Adelberg verkaufte ihm denselben um 315 Pfund Heller 873).

---

870) An St. Ulrich 1468. Msc. Der Vertrag soll 50 Jahre währen.

871) Donnerstag nach Agatha 1446. Msc.

872) Mittwoch nach Trinitatis 1482. Msc.

873) Steinhofer in seiner Chronik III., 126 sagt: er sey 1466 eingetauscht worden. Er hat aber aus Gabelcovers Sammelbuch (Msc.), welches wahrscheinlich die Quelle seiner Angabe ist, unrichtig abgeschrieben.

Mit der Grafschaft Löwenstein wurde 1341 der Fruchtzehenden zu Heilbronn, 10½ Fuder Weingülte und der Löwenstein'sche Hof in Heilbronn mit allen Renten, Gülten, Nuzen, Gefällen, Gerichten, hohen und niedern Vogteyen Leuten, Wildbäumen, Geleiten, Wäldern, Hölzern, Feldern, Büschen, Waiden, Waidgängen und Anderem von den beeden Graven Georg und Heinrich von Löwenstein und Anna Schenkin von Erbach an Pfalzgrav Ludwig verkauft 874). Die Pfalzgrävin wurde unter anderem auf den Zehenden in Heilbronn angewiesen, und brachte denselben bei ihrer dritten Heirath ihrem Gemahl, dem Graven Ulrich von Wirtemberg zu. Pfalz aber hatte noch Ansprüche an sie, und Ulrich mußte sich endlich verstehen, den Zehenden nach dem Tode seiner Gemahlin der Pfalz wieder einzuhändigen 875).

Als Herzog Jörg von Baiern in der Reichsacht war, so schrieb 1489 Berthold von Altmannshofen, oberster Hauptmann der Pfänder der kaiserlichen Aechter an die Stadt, seinem Abgesandten bei Vermeidung des Ungehorsams gegen den kaiserlichen Aechtbrief an der Einnehmung des pfälzischen Zehendes nicht hinderlich zu seyn.

Noch ist zu bemerken, daß in dieser Zeit von dem Rath die Verordnung erging, alle Häuser mit Ziegeln zu bedecken 876). Auch der Badanstalten wird in den städtischen Chroniken erwähnt.

Mit der Buchdruckerkunst war man schon in dieser Zeit in Heilbronn bekannt 877); ebenso gab es auch Buchschrei-

---

874) Kremers Gesch. Pfalzg. Friedr. 347.

875) Kremer a. a. O. 137.

876) Hormoldi Heilbronna. MSC.

877) Am Ende einer zu Venedig 1476 gedruckten Bibel, die sich auf der Stadtbibliothek befindet, in welcher das Buch Baruch nach dem Propheten Jeremias steht, die Psalmen in 171 Capitel abgetheilt sind, der Brief an die Hebräer dem Apostel Paulus zugeschrieben wird, heißt es: explicit Biblia impressa Venetiis per Fransciscum de Heilbronna, Nicolaum de Francofurtho, socios.

ber 878). Auch hat 1426 Bernhard Lachmann, aus dem Rath der Gemeinde, Vater des berühmten Lachmanns, die große Vaterunser-Glocke zu dem St. Kiliansthurm gegossen.

Kap. 15.

Die Zeiten K. Maximilians.

Nur kurz ist die Geschichte der Stadt während Maximilians Regierung. Im Jahr 1494, als eben der Kaiser zu Kempten verweilte, kamen die Rathsboten der Stadt, und baten um die Bestättigung ihrer Privilegien, Rechte und Handfesten, die ihnen auch der Kaiser ertheilte 879). Dort belehnte er auch Hans Erer (Ayrer) als Lehenträger der Stadt mit den sämtlichen Lehen des Reichs über Flein, Böckingen, das Lad- und Eichamt, auch der Vogtey über die Stadt 880), Zugleich scheinen aber auch die Carmeliter vor den Kaiser gekommen zu seyn, und Klage über mannichfache Bedrückungen geführt zu haben. Wenigstens schickte Maximilian von dort aus ein ernstliches Schreiben an die von Heilbronn, sie möchten bei Vermeidung einer Strafe von 20 Marken löthigen Goldes das Kloster gegen männiglich schüzen 881).

Im Jahr 1495 kam Maximilian selbst nach Heilbronn, am 26. November kam er dort an, und des andern Vormittags um 10 Uhr kam er auf das Rathhaus, um von

---

878) 1461 verkaufte Johannes Hesse, Buchschreiber zu Heilbronn dem Hospital daselbst ein Lehengut zu Böllingen. Msc.

879) Kempten, den 8 May 1494. Msc.

880) Ebendaselbst, den 17. May 1494. Msc. Da der Vogtey über Wimpfen von nun an keiner Erwähnung mehr geschieht, so ist zu vermuthen, Wimpfen habe indessen auf eine Weise sich dieselbe zu verschaffen gewußt.

881) Ebendaselbst, den 20. May 1494. Msc.

der Gemeinde selbst die Huldigung anzunehmen. Dem auf dem Markt versammelten Volke las der kaiserliche Notar, Gabriel Fließ, mit lauter Stimme den Eid vor, und die Bürger schwuren, dem Kaiser allezeit getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn 882). Von hier aus gieng er nach Oehringen 883).

Von ihrem Einungsverwandten, dem Pfalzgraven, wurde nun abermals die Stadt in Anspruch genommen. Pfalzgraf hatte Irrungen mit Mainz wegen der Zölle und landesherrlichen Rechte. Pfalzgrav Philipp berichtete der Stadt die Ursache dieser Irrungen, mit dem Bemerken, er hätte sich gegen Mainz vergeblich zu Recht erboten vor Fürsten und den Räthen Heilbronns und anderer Städte, es möchte daher die Stadt sich rüsten zur Fehde gegen Mainz 884) und 100 Gewappnete auf den kommenden Pfingstmontag nach Heidelberg schicken 885). Die Stadt war anfangs unschlüssig, und schüzte besondere Umstände vor, die sie an einer Rüstung für Pfalz hindern. Denn auf einem Tage zu Eßlingen war nun Bundesaufgebot gegen Churpfalz gemacht worden, wozu die Stadt mit 8 Fußgängern und 8 Reutern angeschlagen wurde. Somit befand sich die Stadt abermals in der unangenehmen Lage, zwischen ihrem alten Einungsverwandten und dem Bund zu wählen. Mit keinem von beeden Theilen durfte sie es verderben. In der Hoffnung einer gütlichen Beilegung der Sache, die nun auch erfolgte, gab sich die Stadt das Ansehen, als wolle sie sowohl dem Bund als dem Pfalzgraven Zuzug leisten 886).

---

882) Freitag nach Catharina 1495. Vertragsbuch. Msc.

883) In einer handschriftlichen Beschreibung seines Einzugs in Oehringen heißt es: als die königliche Majestät vff Freytag nach Catherin . . sich zu Heilbronn erhebet hatte, also gen Orinaen zu ziehen.

884) Heidelberg, Dienstag nach Corporis Christi 1494. Msc.

885) Ebendaselbst, Mittwoch vor Georgii 1494. Msc.

886) Wenigstens dankt Pfalzgrav Philipp der Stadt für ihre Bereitwilligkeit, indem er sie benachrichtigt, daß der Handel durch den Kaiser ausgerichtet sey. Donnerstag nach Adalrici 1494. Msc.

Auf dem Reichstag zu Worms, auf welchem der Kaiser endlich den ewigen Landfrieden als Reichsgrundgesez aussprechen wollte, von dem für ihn die Hülfe des schwäbischen Bundes nach Italien und gegen die Türken, so wie die Entrichtung des allgemeinen Pfennings abzuhängen schien, mußte die Stadt ihren Abgeordneten, Conrad Erer, mit voller Gewalt versehen; denn die sämtlichen Städteboten hatten nach Hause geschrieben, es werden alle abgewiesen, welche auf ein Hintersichbringen Befehl hätten. Zur Hülfe nach Italien wurde die Stadt mit 400 Gulden angeschlagen, worüber sie aber bittere Klage führte, indem sie meinte, es stehe auf diesem unerhörten Anschlag ihr Verderben. Sie gab daher ihrem Rathsboten den Auftrag, wo möglich eine Ermäßigung der Summe zu erwirken, aber alle seine Bitten waren vergeblich, und er beruhigte sich endlich mit der Versicherung, daß dieser Anschlag auf die folgenden Anschläge keinen Einfluß haben werde 887).

Zur Berathung über den Krieg gegen Frankreich und Italien lud K. Maximilian die von Heilbronn in einem besondern Schreiben auf einen Tag in Landau ein 888), und erzählt in diesem Schreiben den bisherigen Gang des Kriegs. Die von Heilbronn, Hall und Rotenburg schickten den Städtemeister von Hall, Michael Senft, nach Lindau ab, und kamen am Sonntag nach Trinitatis in aller Stille zu Hall zusammen 889), und vernahmen dort von ihrem Abgesandten, was sich nicht leicht schreiben ließ, wie es nemlich auf dem Tag zu Lindau zugegangen. Dort und zu Freyburg wurde nemlich beschlossen, den auf 4 Jahre verwilligten gemeinen Pfenning auf Lätare zusammen zu bringen. Allein die Städte Heilbronn, Hall, Rotenburg und Wimpfen hielten auf einem eigenen Tag für gut, mit Erlegung des gemeinen Pfennings nicht so zu eilen, und

---

887) Msc. im Bundesarchiv.
888) Den 16. Aug. 1496. Msc.
889) Anfangs wollten sie an Andreas Tag diesen Handel vornehmen. Schreiben der Stadt Hall an Heilbronn, Samstag nach Cathrin 1496. Msc.

die von Augsburg um Vertretung auf den nächsten Reichstag anzugehen 890).

Während dieser Verhandlungen erneuerte Pfalzgrav Philipp mit der Stadt die längst bestehende Einung zum Schuz der Stadt gegen männiglich auf 30 Jahre 891).

Auf einem Bundestag zu Eßlingen wurde den Städten zugemuthet, in den auf 12 Jahr erstreckten Bund einzutreten. Sie hielten deßhalb einen Städtetag. Heilbronn weigerte sich ernstlich, und gab blos der Gewalt nach, wenn es auf dem Städtetag zu Ulm, nebst Augsburg und einigen andern in den Bund tritt, nachdem die Annahmè der Bundeserstreckung bei Strafe kaiserlicher Acht befohlen worden war 892). Doch mußte Maximilian darein einwilligen, daß Heilbronn und Wimpfen ihrer Einung mit Pfalz getreu bleiben, und bei entstehenden Kriegen und Irrungen zwischen Pfalz und den schwäbischen Bundesverwandten mit Leib und Gut stille sizen, und keinem Theil wider den andern Hülfe thun dürfen 893). Noch gab es übrigens lange Berathungen über Beschwerden, welche die Städte vorher abgethan wissen wollten, ehe endlich die zwölfjährige Einung besiegelt werden konnte.

Um diese Zeit (1499) unternahm auch Oesterreich den lezten Unterwerfungsversuch gegen die Schweizer, die sich so eben an die mit Oesterreich zerfallenen Graubündtner angeschlossen hatten. Der Kaiser verlangte von den Städten Hülfe gegen die Schweizer, namentlich forderten die Regenten der Grafschaft Tyrol an die von Heilbronn Hülfe gegen die Graubündtner. Abermals wurden die

---

890) Msc. im Bundesarchiv.

891) Donnerstag nach Lätare 1496. Msc. Wimpfen ist hier zum erstenm. I nicht in dieser Einungsurkunde mit genannt, wiewohl der Umstand, daß der Pfalzgrav in seinem Revers Wimpfen ausnimmt, auf eine fortdauernde Einung Wimpfens mit Pfalz deutet. Seit Heilbronn einmal die Vogtey über Wimpfen erhalten hatte, scheint einige Kälte zwischen beeden Städten eingetreten zu seyn.

892) Msc. im Bundesarchiv.

893) Eßlingen, den 22. Dec. 1499. Msc.

Städte von den Fürsten angeschlagen, und Heilbronn allein auf fünf Reuter und 165 Fußgänger. Allein auf einem Tage zu Ueberlingen wurde ein Abzug gemacht, und Heilbronn anfangs zu 7 Reuter und 132 Fußgänger, zulezt auf 6 Reuter und 105 Fußgänger angeschlagen 894).

Nach dem verunglückten Zug gegen die Schweizer wurde die Verlängerung des Bundes auf 12 Jahre dennoch durchgesezt. Auch der Commenthur von Heilbronn trat nun in den Bund 895). Als die Städte ihren Rechnungstag hielten, blieb Heilbronn noch 114 Gulden schuldig. Auf dem Reichstag zu Augsburg wurde den Städten eine Anzahl Volk, und von jedem 40 Gulden Einkünfte ein Gulden Steuer auferlegt. Dieß war den Städten gar nicht lieb, denn es hätte dieß eine Untersuchung ihres Vermögens nach sich gezogen, bei welcher zu ihrem Schaden ein noch größerer Reichthum an den Tag kommen könnte, als ihnen lieb wäre. Sie verglichen sich darum unter sich eines Anschlags, nach welchem Heilbronn mit sechs Reutern und 92 Fußgänger angeschlagen wurde 896).

Um diese Zeit schrieb auch Kaiser Maximilan an die Stadt Heilbronn wegen Herzog Eberhards von Wirtemberg. Diesen hatte man genöthigt, auf die Regierung seines Landes zu verzichten, allein es reute ihn Brief und Siegel, und der Kaiser meinte, wie er an die von Heilbronn schrieb, er möchte sich durch Hülfe etlicher, so ihren eigenen Vortheil und Genieß zu erhalten gedenken, wiederum in die Regierung eindringen, und empfahl daß der Stadt bei den Pflichten, damit sie ihm und dem heiligen Reich verbunden sey, auch Entsezung alter Gnaden, Freiheiten und Privilegien, daß sie genannten Eberhard und die Seinen nicht einlassen, enthalten, hausen noch hofen, sondern dem Herzog Ulrich gegen ihn helfen möge. 896 b).

In der von 1502 bis 1505 währenden Fehde des

---

891) Nach Urkunden des Bundesarchivs.

895) S. Datt. de P. P. 350 — 382. 405 — 469.

896) Msc. im Bundesarchiv.

896 b) Cölln, den 15. März 1499. Msc.

schwäbischen Bundes und Herzog Ulrichs mit Haus von Massenbach, genannt Theilacker erklärte die Stadt nebst Strasburg und Weißenburg, daß sie an der von Seiten des Bundes gegen ihn unternommenen Fehde und den Unternehmungen des gegen ihn ausgeschickten Hauptmanns der streifenden Rotte, Jörg Alexander des Polacken keinen Theil habe, wie überhaupt viel von dem Bund geschehe, worüber die Stadt nicht zu Rathe gezogen werde. Die von Heilbronn und Wimpfen verlangten übrigens vergeblich von den Bundesräthen, sie von der Verbindlichkeit, die gegen Theilacker streifende Rotte in ihre Mauern einzulassen, zu entbinden, da ihnen bei dem vielfachen örtlichen Verkehr ihrer Bürger mit Theilackers Leuten diese Sache zu einem großen Nachtheil gereichen würde. Ihren Antheil an den Unterhaltungskosten dieser Rotte wollten sie gerne leiden. Allein die Räthe antworteten: es stünde nicht in ihrer Macht, sie von dieser Verbündlichkeit gegen Theilacker freizusprechen. Die öftere Mahnung des Bundes, an der Fehde thätigen Antheil zu nehmen, nöthigte anfänglich die Stadt, durch einen lange währenden Stillstand mit Theilacker, der von Zeit zu Zeit erneuert wurde, und zwar von dem lezteren mit unzweideutigen Ausdrücken seiner friedlichen Gesinnungen gegen die Stadt, sich den Schein einiger Theilnahme an der Fehde gegen Theilacker zu geben. Allein immer unmöglicher wurde es der Stadt, ihr friedliches Verhältniß mit Theilacker vor dem Bunde zu verbergen; kaum hatten sie einen Stillstand mit einander geschlossen des Inhalts: er solle so lange währen, bis ein Theil ihn dem andern aufkünden würde, da ergrimmte Herzog Ulrich von Wirtemberg, der die Sache erfuhr. Er beschuldigte sogar die Stadt, sie gebe Theilacker Aufenthalt in ihren Mauern. Da auch ein anderer Nachbar der Stadt, Oswald von Weiler dem Bund den Frieden aufkündigte, so ward die Stadt endlich genöthigt, dem Theilacker den Frieden abzusagen, aus Furcht vor dem Bund; doch sollte der Krieg erst auf Philippi und Jacobi angehen, auf welche Zeit man die Beendigung dieser Fehde erwarten konnte.

Die Aufkündigung ist übrigens in sehr freundschaftlichen Ausdrücken geschehen 897).

Bald darauf begann der Baier'sche Erbfolgekrieg. Als Herzog Georg der Reiche ohne männliche Erben gestorben war 898), so erkannte K. Max seine lehenbaren Lande den Agnaten, Herzog Albrecht und Wolfgang von Baiern zu. Dagegen sprach Pfalzgrav Ruprecht, Herzog Georgs Tochtermann, diese Lande vermöge eines schwiegerväterlichen Testamentes an. Sein Vater, Churfürst Philipp, kam nebst ihm in die Acht, weil sie durchaus keinem Vergleich ein willig Ohr schenken wollten. Die Stadt forderte sogleich ihre in pfälzischen Kriegsdiensten stehenden Leute ab. Allein alle entschuldigten sich, und blieben. Auf einem Städteteg zu Donauwörth, wozu die Stadt ihren in dem Lager befindlichen Diener Michael Bartholomäus sandte, ward über einen Zusaz für Herzog Albrecht gesprochen, zu welchem Heilbronn zwei zu Pferde und 30 Fußgänger zu stellen hatte, auch forderte Herzog Ulrich freien Durchzug durch das städtische Gebiet nach einem kaiserlichen Brief, den er vorwies. Allein weder eine Verwilligung zum Kriege gegen Pfalz noch überhaupt irgend Etwas, das einen thätigen Antheil an den Unternehmungen gegen Pfalz verrathen könnte, schien der Stadt thunlich und räthlich. Die Stadt schüzte daher das ihr bei dem Eintritt in den neu erstreckten Bund ertheilte Neutralitäts-Privilegium vor, und ordnete ihren Bürgermeister, Conrad Erer, der seiner Vaterstadt den Rath ertheilt hatte, sich an Maximilians Manifest zu halten, und keinem Theile Hülfe zuzusagen, an das kaiserliche Hoflager, dieses Zumuthen abzuwenden. Auf einem Tage zu Augsburg brachte es übrigens Erer blos dahin 899), daß die Stadt keine Mannschaft gegen den Pfalzgraven ausschicken, sondern blos Geld geben dürfte. Dennoch warb Erer für dieses Geld Leute an, die zu de-

---

897) Msc. im Bundesarchiv.

898) Pfalzgrav Philipp benachrichtigt die Stadt von diesem Tode. Heidelberg, Montag nach St. Lucia 1503. Msc.

899) Uf Georgi 1504. Msc.

nen der Stadt Augsburg stießen, und in Michael Bartholomäi ihren eigenen Hauptmann hatten.

Eben so ernstlich war auf der andern Seite die Mahnung des Pfalzgraven, ihm vermöge der Einung beizustehen, da er der angegriffene Theil sey. Allein die Stadt ordnete denselben Conrad Erer an den Pfalzgraven ab, um die in der mißlichen Lage der Stadt gegründete Unmöglichkeit einer Hülfe darzustellen 900).

Gleiche Mahnungen ergiengen auch an Wimpfen, namentlich, keinen der Feinde zu beherbergen. Indessen berührten sich die feindlichen Heere dem Gebiete der Stadt so nahe, daß der Rath sich niehremal genöthigt sah, den pfälzischen Marschall zu erinnern, er möchte mit seinen Leuten nicht zu nahe kommen, und ihre neutrale Stellung nicht verlezen 901).

Allein ihr selbst war die Behauptung derselben nicht mehr möglich. Nach vielfältigen Unterhandlungen, die Herzog Ulrich mit ihr um freien Durchzug gepflogen, wobei fleißig kaiserliche Befehle vorgezeigt wurden, willigte sie endlich so weit ein, daß sie nur im höchsten Nothfall einen Durchzug gestatten werde. Einer Bitte des Herzogs, keinen seiner Leute ohne Vollmacht von ihm in die Stadt zu lassen, wurde von dem Rath recht gerne Statt gegeben, dagegen lehnte er eine Bitte Ulrichs um Vorschub für den Zeug und Schanzenmeister und Verleihung eines Böllers in bestimmten Ausdrücken ab 902).

Als endlich nach einem unbedingten Spruch des Kaisers die Fürsten von pfälzischen Gütern behalten sollten, was sie erbeutet hätten, so wurde auch dem Herzog Ulrich auf das pfälzische Gut in Heilbronn von dem Kaiser eine Anweisung ertheilt. Einen Theil desselben, den Fruchtzehenden, hatte Churpfalz kaum ein Jahr vorher an Bleicker von Gemmingen pfandweise versezt 903). Maximilian

---

900) Mittwoch vor Exaudi 1504. Msc.
901) Zum leztenmal: Mittwoch vor Laurentii 1504. Msc.
902) Nach den Acten im Bundesarchiv.
903) Bleicker von Gemmingen beschwerte sich bei der Stadt über Verringerung des Zehentens; da gegen 200 Morgen

selbst schrieb an die Stadt, daß sie den Zehenden samt dem Zehendhof und der dazu gehörigen Haabe dem Herzog Ulrich an Statt des Kaisers und Herzog Albrechts von Baiern verabfolgen solle 904).

Herzog Ulrich verlangte sogar, seinem Keller von Göppingen die von Herzog Jörg in der Stadt zurück gelassene Weine nach Lauffen zu führen 905). Die Stadt räumte ihm nun zwar den Zehenden ein 906), behielt sich jedoch vor, sich wegen ihres Verbandes mit Pfalz, ihrer Jurisdictionsgerechtigkeit über den Hof, und der öffentlichen Leistungen desselben sicher zu stellen, und sandte daher Conrad Erer zu dem Kaiser nach Reutlingen, um seine bestimmte Willensmeinung in dieser Sache zu vernehmen. Dorthin hatte auch Ulrich geschrieben, der Kaiser möchte den Heilbronnern eine Bescheinigung darüber ausstellen, daß ihnen bei den vorigen Inhabern des Zehendens keine Ungnade daraus erwachsen solle 907). Da aber der Kaiser in Betreff der übrigen Punkte, die Erer vorbrachte, erklärte, er könne hier nichts thun, ohne Herzog Albrecht, so reiste Conrad Erer sogleich von Reutlingen nach München 908), und erwirkte dort von Albrecht das Zugeständniß aller ihrer Vorbehalte 909).

Ulrich gieng aber noch weiter, und verlangte durch seinen Vogt von Waiblingen auch noch dasjenige, was pfälzische Unterthanen und Angehörige innerhalb der Stadt

---

Aecker in Weinberge verwandelt worden seyen, so verlange er Entschädigung. An Vincula Petri 1503. Msc. die Stadt wies ihn aber an Churpfalz, das den Weinzehenden von den zu Weinbergen gemachten Aeckern beziehe.

904) Landsberg, den 31. May 1504. Msc. Nach dem Testament Herzog Jörgs von Baiern war der Zehenden zu Heilbronn im Werth zu 20000 Gulden den Graven von Oettingen zu erkannt. S. Langs Materialien zur Oetting. Gesch. II. 477.

905) Samstag vor Joh. Bapt. 1504. Msc.

906) Mittwoch nach Joh. Bapt. Msc.

907) Mittwoch nach Joh. Bapt. Msc.

908) Brief Erers an den Rath Reutlingen, auf Jakobi. Msc.

909) Brief Erers. München, Samstag nach St. Anna. Msc.

besizen, darunter einige Häuser, mehrere Ausstände des Graven von Löwenstein aus früherer Zeit, die Haabe eines mit einem Bürger der Stadt in Handelsverbindungen stehenden Pfälzers, und die eines städtischen Bürgers, den die Stadt als Zimmermeister auf einige Jahre an Churpfalz geliehen hatte 910). Allein diese Forderungen lehnt der Rath ab: er wisse keine hieher geflehnten pfälzischen Güter, und das Vermögen hiesiger Bürger und Unterthanen, die noch in pfälzischen Diensten stehen, gebühre dem hiesigen Rath, als dem rechtmäßigen Richter derselben. Der Rath hatte nemlich sowohl auf die pfälzischen Lehengüter, als auf die Güter seiner in pfälzischen Diensten stehenden Unterthanen Beschlag gelegt, in der Absicht, sie auf diese Weise ihren rechtmäßigen Besizern zu erhalten.

Conrad Erer hatte die Stadt davon benachrichtigt, daß Hall alle pfälzischen Lehenträger unter seinen Bürgern in Pflichten genommen und die Lehen eingezogen habe. Auf diese Nachricht hin wußte sich die Stadt die kaiserliche Erlaubniß auszuwirken, das, was auf ihrem Gebiet von baiern'schen oder pfälzischen Gütern noch anzufallen sey, nachdem das Beste, der Zehendhof, schon in andere Hände übergegangen, in Beschlag nehmen zu dürfen, zu einigem Ersaz ihrer Kriegskosten 911).

Ja, der Herzog von Wirtemberg schien sehr geneigt, den ganzen Zehendhof an die Stadt zu verkaufen, allein es scheint der Stadt theils an Geld, theils an dem Muth gefehlt zu haben, das seit Jahrhunderten mit ihr in Schirmseinung stehende pfälzische Haus auf solche Weise zu stören 912).

Als Herzog Albrecht den Plan des Herzogs merkte, so suchte er so schnell wie möglich Wirtemberg den Zehen-

---

910) Im Feldlager von Weinsberg. Uf Egidii 1504. Msc.

911) Freitag nach Misericord. Dom. 1505. Msc.

912) Der Wirtembergische Pfleger zu Menzingen, Hans Bischheimer, trug ihn in einem vertraulichen Schreiben an den Bürgermeister Conrad Erer der Stadt um 1200 Gulden auf Wiederkauf an. Freitag Vigil. Bartholom. 1504. Msc.

aus den den Händen zu spielen, indem er ihn an seinen Schwiegervater, den Markgraven von Anspach, verkaufte 913), der auch durch den Probst Locher, Dechant des Stifts Anspach, sogleich Besiz davon ergreifen und sich dem Rath zu guter Nachbarschaft empfehlen ließ 914).

Daß übrigens der Zehendhof dennoch in Ulrichs Händen blieb, und sich Herzog Albrecht durch den lezteren Schritt mehr sein Verkaufsrecht sichern wollte, ist bekannt 915).

Nachdem nun dieser Krieg, der die beeden Städte Heilbronn und Wimpfen 3225 Gulden gekostet hatte, geendigt war, so fand die Stadt Heilbronn für räthlich, zu ihrer Sicherheit und zur Vermeidung ähnlicher Verlegenheiten in der Einung mit Pfalz ein für allemal sowohl den Herzog von Würtemberg als den Bund auszunehmen 916), dasselbe that denn nun auch der Pfalzgrav in Bezug auf den ersteren.

Zu dem Römerzug und dem Zug gegen die Venetianer mußte sich die Stadt mit einem ansehnlichen Zuzug verstehen. Sie bestellte Berlin zum Hauptmann über ihre Leute, und empfahl sie dem Marschall von Pappenheim. Berlin schrieb während des Zugs fleißig Briefe an den Rath aus Costanz, Wangen, Kempten und Trient, aus welchen erhellt, daß weder er noch andere wüßten, wohin eigentlich der Zug gehe 917). Berlin scheint auch, des Zugs bald überdrüssig gewesen zu seyn, denn schon an Mathiasabend 1508 mußte ihn der Rath daran erinnern,

---

913) Albrecht schreibt an die Stadt, dem Markgraven zur Einnahme des Zehendens behülflich zu seyn. Sonntag nach Andreä 1505. Msc.

914) Montag nach Christtag 1505. Msc.

915) Ulrich gab 1512 Bleikarden von Gemmingen 5200 Gulden für das ihm auf diesen Zehenden angewiesene Pfand. Sonntag Conversion. Pauli. Msc.

916) Pfälzischer Bewilligungsbrief. Sonntag nach dem Neujahrstag 1507. Msc.

917) Doch schreibt Berlin aus Trient, wo Maximilian gekrönt wurde: „Mar habe seine Leute acmusiert, und sie hätten ihm fast wohl gefallen.“ An St. Valentin 1508. Msc.

daß er noch zwei Monate zu dienen hätte. Allein nach Oculi verlangte Berlin ernstlich, abgerufen zu werden, da es der Unordnungen im Krieg gegen Venedig gar zu viele seyen. Ob die Stadt darein willigte, ist unbekannt.

Auf jeden Fall sah die Stadt selbst den Krieg mit Venedig sehr ungerne. Als Kaiser Max in seiner Vereinigung mit dem schwäbischen Bund Schuz für seine oberösterreichische Lande und für einen kräftigen Angriff auf Venedig suchte, so schilderte er auch der Stadt Heilbronn die Nothwendigkeit eines Kriegs mit Venedig. Allein die Stadt erwiederte ihm, daß dieß sehr bedenklich sey, indem die halbe Handelswelt mit Venedig in Verbindung stehe, und die oberösterreichischen Lande dem Bund viel zu weit entlegen seyen. Daher auch die beständige Abneigung der Stadt gegen den Bund.

Eben so wenig wollte man sich in einen Krieg mit der Schweiz einlassen.

Indessen ruhten auch die kleineren Fehden nicht. Zur Hülfe des Bunds für die von Pappenheim mußte die Stadt nach einem Anschlag zu Costanz 18 Fußgänger stellen. In die Fehde des Bunds mit Hans Baum und dem von Schwarzenberg wurde sie ebenfalls verwickelt, auch mußte sie auf pfälzisches Ansuchen die Achtserklärung der Schenken von Trautenberg vollziehen helfen 919). Unter diesen Umständen war die Aengstlichkeit wohl erklärlich, mit welcher der Rath eine damals zu Adelsheim statthabende Versammlung der odenwäldischen und fränkischen Ritterschaft betrachtete 920). Auch gegen die Feinde des Capitels zu Wimpfen im Thal wurde die Stadt gemahnt von dem Her-

---

918) Unerachtet des bereits veränderten Handelsweges war der Handel mit Venedig doch immer noch bedeutend. Auch wurde natürlich erst nach und nach die Abnahme des Handels dorthin fühlbar.

919) Heidelberg, Dienstag nach Cantate 1508. Msc.

920) Bitte der Stadt an den Vogt im Zabergäu, Sebastian von Nippenburg, ihr über den Zweck dieser Zusammenkunft Auskunft zu geben. Abends vor Nicolai 1507. Msc.

zog Ulrich von Würtemberg, da ihm das Stift mit Erbschirm zugethan sey.

Alle diese Ereignisse waren den Bemühungen Maximilians, eine Erstreckung des Bundes zu Stande zu bringen, sehr ungünstig. Es erschienen strenge Mandate, die Erstreckung anzunehmen, die aber anfänglich wirkungslos waren. Namentlich weigerten sich die Städte einzuwilligen, wenn Herzog Ulrich sich ebenfalls weigern sollte, die Erstreckung anzunehmen. Der Stadt Heilbronn war die Sache so zuwider, daß sie an den Berathungen gar keinen Antheil nahm. Es wurden daher namentlich die an sie erlassene Mandate immer drohender, und sie war endlich genöthigt, der Gewalt nachgebend, in die Einungserstreckung zu willigen 921), wobei ihr Maximilian noch die besondere Vergünstigung ertheilte, in ihrer Einung mit Pfalz zu bleiben, und den Pfalzgraven auszunehmen, es sey denn, daß es Krieg oder Aufruhr gegen Kaiser und Reich beträfe 922). Dem Commenthur von Heilbronn, von Welden, wurde aufgetragen, von Bundes wegen den Eid der Stadt zu empfangen; dieß gefiel ihr aber gar nicht, da sie mit der Commende in beständigen Reibungen lebte, worauf der Bund den Rudolph Nagel von Eßlingen dazu beorderte.

Gleich fiengen aber auch die Plackereien wieder an, die Stadt sollte tyrol'sche Hülfe leisten, was ihr auch nicht anständig war. Sie weigerte sich, mußte aber dennoch nachgeben, nachdem der Städtehauptmann ihr bedeutet hatte, welch großen Nachtheil es für sie haben würde, wenn sie sich noch länger sträuben sollte. Sie entschloß sich zwar für ihren Theil, auf drei Monate die Hülfe zu gestatten — doch auf Hintersichbringen; allein sie mußte sich noch glücklich schätzen, daß man sich nur mit ihrer verwilligten Hülfe begnügte, und dem Hauptmann und Bundesschreiber einen Verehrungswein schicken, freilich „ei-

---

921) Die Artikel der 10jährigen Einung s. bei Datt de P. P. 382. sqq.

922) Cölln, den 8. Octob. 1512. Msc.

nen sauern Trank, so wie sie ihn eben selbst hatte." Vor die von dem Bund beschossene Burg Hohenkrähen schickte sie ihren Hauptmann Hans Berlin mit 30 Fußgängern und 2 Reitern.

Auf dem Städtetag zu Ulm, auf welchem die Stadt zu 3 Reitern und 53 Fußgängern angeschlagen wurde, erwählten die Bundesstädte den so gewandten Conrad Erer, Bürgermeister von Heilbronn, zum Abgesandten sämtlicher Bundesstädte auf den Reichstag nach Frankfurt 923). „Wegen seiner sonderlichen Geschicklichkeit" schickte ihn auch der Bund dem Abt von Kaisersheim zum Beistand und zur Beilegung seiner Streitigkeiten.

In der Fehde Hansens von Geißlingen, Götzens von Berlichingen u. A. gegen Nürnberg schrieb Götz der Stadt, sie solle ihren Bürgern nicht gestatten, denen von Nürnberg Waaren zuzuführen, oder Gemeinschaft mit ihnen zu halten. Allein der Rath erwiederte ihm: er könne das seinen Bürgern nicht verwehren, weil es sehr vieler ausschließlicher Handel sey, auch glaube man, es sey nicht die Meinung seines Schreibens, daß sich die Bürger ihrer eigenen Waaren nicht bedienen sollen, es wolle daher der Rath nur dafür sorgen, daß sie keinen Gütern, die den Nürnbergern eigenthümlich zugehören, Unterschleif geben oder dieselben vertreiben. Mit dieser Erklärung scheint Götz von Berlichingen sich begnügt zu haben.

In des Bundes Fehde mit Götz, Philipp und Wolf von Berlichingen u. A. sucht die Stadt neutral zu bleiben, sandte deßhalb Caspar Berlin nach Augsburg, und machte dort ihre Entlegenheit von dem Schauplatz der Fehde zwischen denen von Berlichingen und Nürnberg geltend. Doch befahl die Stadt ihren Unterthanen auf den Dörfern, die Früchte auszudreschen und in die Stadt zu schaffen, auch sich auf dem Felde vorzusehen, und nicht ohne Harnisch, Wehre und Gelait auszugehen.

Während des in dem benachbarten Wirtemberg gegen

---

923) Dort war sein Tochtermann Bürgermeister.

Herzog Ulrich ausgebrochenen Aufruhrs hütete sich die Stadt ebenfalls sehr, den Herzog zu reizen. Ein Leichtes wäre es ihr gewesen, eine Menge Unzufriedener aus diesem Lande an sich zu ziehen, allein sie wußte die ausgetretenen Unterthanen des Herzogs so viel, wie möglich, von sich entfernt zu halten 924).

Nachdem auch Herzog Ulrich der Ermordung Huttens, seiner uneinigen Ehe und anderer Handlungen wegen den Adel und den Bund sich auf den Hals gebracht hatte, so bewies sich die Stadt, so lange es möglich war, freundlich gegen ihn. Herzog Ulrich schrieb auch an sie, entschuldigte seine That an Hutten, dem er seine Treulosigkeit öfters vorgehalten, der zwar oft Besserung versprochen, aber nie gehalten habe, er habe daher nicht unfürstlich, sondern als ein Freischöff an ihm gehandelt; er bitte daher die Stadt um Hülfe gegen seine Feinde, sowohl an Fußgängern als an Reitern 925). Die Stadt versprach ihm sogar 200 zu Fuß; weil sie ihm aber keine Reiter zusagte, so bedankte er sich der Hülfe. Selbst der Schritt, den die Stadt that, da sie den wirtembergischen Zehenden nebst dem Zehendhof und einem Antheil an dem Zehenden von Alt-Böckingen Conrad Erern anfallen ließ, geschah, wie Erer an den wirtembergischen Marschall schrieb, nur darum, daß nicht Fremde diese Gegenstände anfallen lassen, und sie, sobald die Händel ausgeglichen, dem wirtembergischen Pfleger wieder eingehändigt werden möchten.

Als aber endlich Ulrichs Handel zur allgemeinen Sache des Reichs und des Bundes anwuchs, und Maximilian gegen den Herzog und Franz von Sickingen Hülfe verlangte, so wurde die Stadt nach und nach auch in diesen Handel gegen Ulrich gezogen. Maximilian kündigte ihr 1000 Reiter und 2000 Fußgänger an, für deren Unter-

---

924) Dieß antwortet Heilbronn der Stadt Eßlingen auf deren Anfrage, was mit solchen Ausgetretenen anzufangen sey? Samstag nach Egidii 1514. Msc.

925) Dieß, das Vorgehende und Nachfolgende nach Urkunden des Bundesarchivs.

kunft sie zu sorgen hätte. Der Rath suchte zwar die Sache abzulehnen: Frost und Ungewitter hätten Wein und Früchte beschädigt, auch komme keine Frucht mehr den Neckar herauf, und die Einwohner seyen ein arm Volk, das sich meist von dem Bau der Erde betrage. Allein Maximilian nahm diese Ablehnung nicht an, sondern sicherte der Stadt nur möglichste Schonung zu 926), unerachtet sie um so mehr gehofft hatte, der Kaiser werde ihrer Bitte Gehör geben, da er kurz zuvor mit den im Bund begriffenen Ständen der Stadt Heilbronn wegen der von dem Herzogthum Wirtemberg umgebenen Lage die Neutralität zugesichert hatte, freilich nur in dem Fall, wenn der Krieg nicht den Kaiser, das Reich und dessen Obrigkeit und Ordnung berühren sollte 927).

Von dem Antheil der Stadt an der Fehde mit Franz von Sickingen erfahren wir nur weniges aus dem Brief eines Philipp Mör, worin der leztere schreibt: daß der ehrenfeste Göz von Berlichingen aus sonderlich freundlicher Nachbarschaft gegen die Stadt den ehrbaren und festen Franz von Sickingen seinen lieben Junker mit Schriften angesucht habe, sich gutwillig seiner Fehde halben mit der Stadt vertragen zu lassen; Franz habe ihn auch mit genugsamem Gewalt abgefertigt, dermaßen, was er, Mör, mit und gegen die Stadt handle, soll alles gegen ihn aufrecht und schlecht seyn. Er sey nun zum öftermalen von Ebersberg aus auf- und abgeritten, die Sache laut seines Gewalts hinzulegen, aber die Stadt habe die Sache je länger je mehr aufgezogen, dadurch er das Seine verzehrt, und viel dazwischen versäumt habe, das er in Beuten, gleich andern seines Junkers Helfern erlangt hätte. Es sey nun sein Begehr, die von Heilbronn möchten ihm seiner Kosten

---

926) Im Juli 1517. Msc.

927) Montag vor U. F. Lichtmeß 1516. Msc. Vidimus des Abts Erhard von Schönthal, Donnerstag nach Mathiä 1519. Msc. Maximilians Urkunde ist unterschrieben von den drei Hauptleuten Wilhelm Guß von Gußenberg, Adam von Fruntsperg zu Mindelheim und Matthias Neidhard, Bürgermeister von Ulm.

und Versäumnisse einen ziemlichen Abtrag thun, und ihm durch den Boten ein endlichen Tag, der aber einer der 5 oder 6 nächsten Tage seyn müsse, und der Orte einen, entweder Heilbroun, Neckarsulm oder Kocherdorf gegen sicher Gelaite bestimmen möchte 928).

Noch ehe der Handel mit Herzog Ulrich zum völligen Ausbruch kam, starb Maximilian.

In dieser so vielfach bewegten Zeit war es für die Stadt ein großes Glück, daß sie einen so klugen Mann, wie Conrad Erer, der in ihrem Schooße geboren und erzogen worden, an der Seite hatte, der einer der geschicktesten Diplomaten jener Tage manches Unheil von der Stadt abwendete, und dessen furchtloses Streben auch stets dem Wohl seines Vaterlandes gewidmet war. Er verdiente es daher auch, daß, nachdem sein Vater Haus Erer gestorben war, ihn im Jahr 1503 die Stadt dem Kaiser zum städtischen Lehenträger über die sämtlichen Reichslehenschaften von Flein, Böckingen u. s. w. vorschlug 929).

Noch ehe wir zu der an Ereignissen so reichen Periode Carls V. schreiten, wollen wir einen Blick in das Innere der Stadt thun.

Die Stadtsteuer gab 1500 K. Maximilian seinem obersten Secretarius Nicolaus Zugler auf Lebenszeit; doch sollten die darüber auszustellenden Quittungen der Stadt in ihren Freiheiten nicht nachtheilig seyn 930).

Gesetze und Verordnungen aus dieser Zeit sind folgende zu bemerken. Wer das Bürgerrecht schwört, soll vorerst wissen, daß weder er noch seine Hausfrau einen nachfolgen, den Herrn habe, noch sonst Jemand mit Gelübden und Leibeigenschaft versprochen sey, indem ihm der Rath, falls er angesprochen würde, nicht schuldig sey zu helfen. Hat einer unausgemachte Sachen mit in die Stadt hereingebracht, die mag er selbst austragen. Ein jeglicher Bürger

---

928) Alletzheim am Tage Matth. Ap. 1517. Msc.
929) Belebrumasurkunde. Ulm, den 13. Dez. 1503. Msc.
930) Revers K. Maximilians darüber vom 10. Octob. 1500. Msc.

soll zur Bede schwören, daß er alles verbede, was er hat, ausgenommen seine und seines Weibes Kleinode, Kleider, Harnisch und was zu seinem Leib gehört, und soll das Hundert geben einen halben Gulden, und hat der Rath nach altem Herkommen und Gewohnheit die Gewalt, einen Jeden um so viel, als er sein Gut angeschlagen und verbedet hat, vor dem heiligen Obersten Tag auszulösen. Wer sein Bürgerrecht aufgibt, der soll das selbst mündlich vor offenem Rath besonnenlich und nicht im Zorn, weder durch Brief noch Boten thun, und soll darauf all sein Gut anschlagen vor dem Rath auf seinen Eid, und soll von je 10 Gulden einen Gulden bezahlen. Will der Rath, so mag er ihm sein Geld für sein ganzes Gut geben, so wie er es angeschlagen, und ihm auslösen binnen 14 Tagen. Wer sein Bürgerrecht aufgibt, der darf nicht über einen Monat mehr in der Stadt bleiben, und soll sein Gut in der nächsten Jahresfrist verkaufen, aber Niemanden, als geschworenen Bürgern der Stadt, und was er nach dieser Zeit nicht verkauft, das fällt von Stund an wieder in Bed und Anzahl. Hat er selbst Ansprüche, oder werden solche an ihn gemacht, die sich bis auf den Tag seines Abzugs ergeben, die muß er in Jahresfrist vor dem Rath oder Gericht austragen, und vier Jahre darnach soll er nicht wider den Rath und die Stadt seyn.

Der Rathsdiener soll allzeit auf dem Rathhaus seyn. Die Gebüttel sollen alle Nacht dreimal abwechslungsweise auf die Wächter auf den Mauern Acht haben, wie sie wachen, sollen die Wirthshäuser beobachten, selbst nicht spielen, während der Gottesdienste Acht haben auf Gassen und Schenken, in denen sich Niemand ohne Noth blicken lasse. Sollte man an gebannten Feyertägen tanzen in Trinkstuben oder andern Häusern, so sollen sie das wehren. Die Frevel sollen sie getreulich den Schultheißen anzeigen, auf die Fremden achten, das Geschrei auf den Gassen wehren, sollen nicht selbst Hurenwerk treiben, und Niemanden durch die Finger sehen 931). Um den über Hand neh-

---

931) Schwäbischer Provincialismus.

menden Ehehändeln zu steuern, machte der Rath bekannt, daß Schmähungen und Scheltworte eines Ehegatten gegen den andern schwer bestraft werden 932).

Auch wurde 1492 eine Hochzeit- und Tauf-Ordnung gemacht, in welcher es heißt: die Leute brächten einander mit Hochzeiten und Kindtaufen zu gefährlichen Kosten, dem fürzukommen werde daher der Rath bewogen, folgendes zu gebieten: welche den ehelichen Personen, welche die Hochzeit haben, Geschwisterkinder, oder näher gesippte Freunde seyen, die mögen schenken, was sie wollen, welche aber weiter gesippt und hiesige Einwohner seyen, die sollen, nemlich eine einzige Person, nicht mehr schenken als 1 Pfund Heller Stadtwährung, d. i. 30 Kreuzer, bei Strafe eines Guldens. Keine Frau, die zur gelben Suppe oder Unterschenk geladen werde, solle mehr schenken, als ein Maas Heilbronner Wein ohngefähr gelte. Bei jedem Hochzeitmahl sollen nicht über 4 Essen aufgetragen und bei jeder Hochzeit nicht mehr als drei Mahle gegeben werden, nemlich Abends einmal vor der Hochzeit, und am Hochzeittag, so man zur Kirche gehe, zweimal, und am andern Tage darnach, wenn er wolle, der die Hochzeit halte, möge er die Hochzeitleute in das Bad laden, und nach dem Bad ihnen eine Unterssuppe und Fleisch darauf ungefährlich geben, und nicht mehr bei Strafe eines Guldens. Wer Hochzeit halte, der solle auch keine Zeche nehmen, auch soll keine Frau zu der Schenke ungeladen kommen; wer Hochzeit halte, soll weder in den Pfarrhof noch in die Stuben zu Schenke ein Essen oder Trinken geben, keine Frau soll zu ihrer Kindtauf mehr als fünf Frauen haben, und zu Essen geben. Dieß alles bei Strafe eines Guldens 932 b).

Der Schultheiß der Stadt führte den Namen: des Reichs und der Stadt Heilbronn Schultheiß 933). Die vier

---

932) Dieß alles nach dem Vertragsbuch der Stadt. Mss.

932 b) Msc.

933) In einem Prozeß zwischen einem Juden und einem Bürger heißt es: „Hans Erer, der zeyt Verweser des heyligen reichs vnd dieser Stadt Heylprun Schultheißen ampt anstat im Namen vnd von wegen des Ersamen vnd weyßen

Dörfer der Stadt, Flein, Frankenbach, Böckingen und Neckargartach hielten ihre reißigen Schultheißen, die Bürger der Stadt seyn, und ihr mit einem reißigen Pferd Tag und Nacht dienen mußten, gegen eine Besoldung von 20 Gulden, 20 Malter Haber, 10 Malter Korn, 1 Stück Brennholz und 2 Morgen Wiesen 934).

Auch stellte der Rath Prokuratoren auf, welche jedem mündlich oder in Schriften gegen Belohnung dienen mußten. Bei allen Raths- und Gerichtssizungen sollten sie auf dem Rathhaus erscheinen, und da bleiben von Anfang bis zu Ende, und ohne Erlaubniß der Bürgermeister oder des Schultheißen nicht wegbleiben, und sich seiner Parthey getreulich annehmen, auch sich an keine fremde Gerichte weder zu Rotweil noch in Franken hängen. Ein jeder Prokurator soll schuldig seyn, der Parthei, die ihn zuerst anspricht, beizustehen, sie sey arm oder reich. Für jeden mündlichen Vortrag soll ihm seine Parthei einen Rollenbazen geben, von Ausleuten mag er mehr, aber nicht über 2 Rollenbazen (10 Kreuzer) nehmen. Für eine schriftliche Klage, Antwort, Gegenklage, Widerrede, Einrede oder Zeugniß mag er drei Böhmisch nehmen. Die Prokuratoren, die alle Tage in der Sizung erscheinen, sollen dafür einen Sold von der Stadt genießen. Wer aber einen geschickteren Prokurator aus dem Ausland kommen lassen will, der mag es thun, doch ist die schuldige Parthie nicht verbunden, ihm denselben zu bezahlen 935).

Aus den Kriegsregistern dieser Zeit, die meist bloße Rechnungen über den wöchentlichen Sold der Kriegsleute enthalten, läßt sich nichts Bestimmtes für die eigentliche Kriegsverfassung der Stadt in dieser Zeit entnehmen. Die Stadt hatte ihre eigenen Pferde zu den Kriegszügen, die Knechte, die sie zu besorgen hatten, waren auf den Bürger-

---

Caspar Nenningers gesetzten Schultheißen und wir die Richter gemeiniglich des geschworenen Stadtgerichts." 1581. Msc.

934) Bestallungsbrief von 1480. Msc.

935) Rathsprotokoll an Joh. Baptiste 1520. Msc.

meister und den Hauptmann verpflichtet; es mußten aber auch einige Kriegsleute der Stadt mit ihren Pferden dienen, und mit einem großen gewappneten Knecht, mit einem Armbrust wohl geritten und wohl erzüget, ihrem Geschüz zu warten. Die Bürgermeister hatten dafür zu sorgen, daß mit jedem Kriegsmann sein Sold besonders ausgemacht, und den Kriegsleuten auf dem Zug die Zehrung pünktlich bezahlt würde.

Auch das bisherige alte Herkommen in Entscheidung der Erbfolge wurde auf Ansuchen der Stadt durch Maximilian vermittelst Briefs und Siegels dahin abgeändert, daß die Enkel, Urenkel und fernere in absteigender Linie aus ehelicher Geburt ihre Ahnherrn, Uhrahnherrn und Frauen, wenn die Eltern gestorben, oder nicht erben wollten, für sich zu rechten Theilen beerben. Ferner sollen Vater, Mutter, Ahn und Urahn ihre Enkel und andere in absteigender Linie, wenn sie keine Kinder haben, und Bruder- und Schwesterkinder an der verstorbenen Eltern Stelle mit den noch lebenden Brüdern und Schwestern zugleich erben 936).

Auch kam der Stadt in dieser Zeit eine Verordnung K. Maximilians gegen Weinverfälschung und über die zweckmäßigere Behandlung der Weine zu 937), die öffentlich vor dem Rath verlesen und an der Waage angeschlagen wurde.

Sehr ernstlich kämpfte die Stadt gegen den Gerichtszwang der westphälischen Gerichte; sie hatte ein Privilegium erlangt, nach welchem in erster Instanz vier Städte die Richter seyn, und von diesen erst in der zweiten Instanz an die kaiserliche Kammer appellirt werden sollte. Mehrere, welche dawider handelten, und von der Kammer absprangen, oder an westphälische Gerichte giengen, wurden theils von der Stadt theils von der Kammer ernstlich bestraft. Meist bezog sich die Stadt auf die Städteaustäge von Speyer oder Ulm, Rotenburg an der Tauber, Eßlingen, Hall oder Wimpfen, so wie auch Heilbronn für Wimpfen und Eßlin-

---

936) Eßlingen, den 18. Jan. 1500.
937) Freiburg den 24. Aug. 1498. Msc.

gen Austrägalrichterin war. Noch ernstlicher war der Kampf gegen den Gerichtszwang des Bischofs von Würzburg. Schon in der vorigen Periode entschied Würzburg ohne Weiteres in Erbschaftsangelegenheiten, und Bischof Rudolph bekannte offen, daß alles, was den erblichen Anfall betreffe, ihn angehe 938), was ihm aber der Rath heftig widersprach. Auch in dieser Periode wurden diese Anmaßungen fortgesezt; 1508 wollte der Würzburgische Offizial Beschlag legen auf Güter mehrerer Bürger in Heilbronn, und forderte die Verkündigung der Beschlagnahme durch den Pfarrherrn, der Rath widersezte sich, und die Verkündigung mußte zum großen Verdruß des Offizials unterbleiben 939). Ein anderesmal excommunicirte der Offizial einen Bürger zu Flein, der ihm eine bezahlte Schuld nicht noch einmal bezahlen wollte; der Rath bat anfänglich für den Bürger, da es aber vergeblich war, so verbot er die Bekanntmachung des Banns und bat den Bischof, solche ärgerliche Ungebührlichkeiten abzustellen 940). Dagegen behauptete der Rath, es stehen ihm alle Erbschafts-, Einkindschafts- und Vormundschaftssachen zu, und von ihm aus könne nur an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden. Mit unerbittlicher Strenge übte daher auch die Stadt das Recht eigener Gerichtsbarkeit auf ihrer Markung; 1501 erschlug ein Priester Hans Schaibling, Kirchherr zu Marbach, auf dem Boden der Stadt einen Knecht des Graven von Löwenstein. Der Grav belangte den Kirchherrn vor dem Landgericht in Würzburg, aber Heilbronn gab den Thäter nicht ab, so sehr auch selbst der Pfalzgrav in die Stadt drang 941), sondern strafte ihn nach ihrem Gutdünken. Einen Hans Dinkelspüler, Diaconus zu Wimpfen, der einem Bürger der Stadt seinen Deegen genommen, und ihn gegen ihn gebrauchen wollte, nahm der Rath fest, und

---

938) Dienstag nach Bonifacii 1472. Msc.
939) Schreiben des Raths. Freytag nach Mar. Geburt 1508. Msc.
940) Montag nach Judica 1510. Msc.
941) An Margarethentag 1501. Msc.

ließ ihn einthürmen. Bischof Johann von Worms that Einsprache, und behauptete: Hans sey als geistliche Person von weltlichem Gerichszwang frey, allein der Rath erklärte, ihn nicht eher frei zu lassen, bis er seine Strafe erstanden hätte 942). Nur Ehestreitigkeiten wies der Rath an den Bischof von Würzburg, behauptete aber dabei, daß dieß nur freier Wille sey.

Mit dem deutschen Haus, das, wie wir oben gehört haben, indessen in den schwäbischen Bund getreten war, und dem der angesehene, nachher zum Stadthalter des Deutschmeisterthums ernannte Commenthur, Hans von Welden, und unter ihm die Baumeister Hans Sparneck, Hans von Liebenstein und der Firmareyer Berthold von Sachsenheim 943) vorstanden, hatte der Rath ebenfalls viel Streit in Jurisdictionalsachen. Streng hielt der leztere über die ihm von Carl IV. gegebene Vergünstigung, gefliessentliche Uebelthäter dem Asylschuz des deutschen Hauses zu entziehen, während das erstere auf jegliche Weise seinem Asylrecht Achtung zu verschaffen suchte. Ein Bürger der Stadt, Wendel Schulter der in das deutsche Haus entsprungen war, wurde mit Gewalt wieder herausgeholt. Hierüber gab es ernst-Mißhelligkeiten, die bis an den Kaiser erwuchsen. Maximilian bestellte daher den Probst von Ellwangen ein für allemal, auf diese Jurisdictionsverhältnisse zwischen der Stadt und der Commende Acht zu haben, und bei vorfallenden Irrungen sie zu vereinen 944). Der Streit wurde für diesmal niedergeschlagen, und die Stadt bewies dem städtischen Bundeshauptmann, der sich ihrer in diesem Handel angenommen hatte, ihre Erkenntlichkeit durch ein Faß trinkbaren Weins 945).

Neckargartach ließ sich ebenfalls wegen Güterstreitigkeiten mit dem Commende vertragen 946).

---

942) Schreiben des Raths an den Bischof. Samstag nach Laurent. 1492. Msc.
943) Mergentheimer Archiv.
944) Villingen, den 26. October 1510. Msc.
945) Bundesarchiv.
946) An Cantate 1514. Msc.

Besondere Güterverträge schloß die Stadt mit dem Herzog Ulrich von Wirtemberg, den Klöstern Billigheim und Schönthal, denen von Gemmingen und den Carmelitern ab.

Wegen des Dorfs Neckargartach, das ehemals zu der Herrschaft Weinsberg gehörte, war die Stadt mit der Pfalz in Lehensverhältnisse gerathen. Die erste pfalzische Lehensmuthung geschah 1500 an Conrad Sailer 947), des Gerichts, nach ihm an seinen Sohn Burkhard. Als nun die Herrschaft Weinsberg in Folge des baiern'schen Erbfolgekriegs an den Herzog von Wirtemberg kam, so schickte die Stadt 1505 Burkhard Sailer zum Lehensempfängniß nach Stuttgardt, und machte sich verbindlich, solch Lehen von allen Herzogen von Wirtemberg, so lang sie die Herrschaft Weinsberg besitzen würden, bei allen Fällen zu empfangen 948). Kurz vor Ausbruch der Pfälzischen Fehde hatte Pfalzgrav Philipp, als Besizer der Herrschaft Weinsberg, mit der Stadt einen Vertrag abgeschlossen wegen der Jagdgerechtigkeit in Neckargartach. Diesen Vertrag bestättigte Herzog Ulrich als nunmehriger Besizer der Herrschaft 949). Auch schloß der Herzog mit der Stadt noch einen besondern Vertrag ab über Versteinungen und Grenzberichtigungen gegen die Stadt Weinsberg 950).

Zu Neidenau wurden im Namen des Klosters Billigheim von den Mainzischen Amtleuten, Bernhard von Liebenstein und Bernhard von Thurn mehrere Spänne und Irrungen mit der Stadt vertragen, wornach das Kloster alle Jahre 15 Gulden Bed und Steuer geben, und wann das Kloster seinen Hof verkaufen würde, der Stadt das Auslösungsrecht zustehen, in jedem Fall aber der Hof bed- und steuerpflichtig bleiben soll. Das Kloster soll ferner nicht noch mehr Güter von der Stadt-Markung erkaufen; sollte es

---

947) An St. Agnes. Msc.
948) Sattlers Gesch. der Herzoge. I. 87. Der Revers Sailers ebendas. Beil. 42.
949) Montag nach Bernardi 1509. Msc.
950) Mittwoch nach Quasimodogeniti 1509. Msc.

bürgerliche Güter erben, so müssen sie nach Jahresfrist an Bürger verkauft seyn. Der Hof soll auch andere Dienste thun. Gegen Schuz und Schirm der Stadt beschwöre der Hofmeister mit seinen Leuten die Ordnung der Stadt, und Recht zu nehmen vor dem Rath in Sachen, die sich in Heilbronn verlaufen 951).

Das Kloster Schönthal verbedet nach einem mit ihm getroffenen Vergleich seine Gütter, giebt von den Weinen, die es einführt, und die nicht auf der Stadt Markung gewachsen sind, das Bodengeld. Nur in Kriegszeiten darf der Wein umsonst eingeführt, muß aber mit Wissen des Raths wieder hinausgeführt und darf nicht in der Stadt verkauft werden. Wegzoll muß von allem entrichtet werden, was das Kloster aus- und einführen läßt. Güter soll das Kloster keine mehr auf der Markung der Stadt kaufen ohne Bewilligung des Raths, auch der Hof an niemand, als an Bürger verkauft werden. Die Hofleute sollen der Stadt Ordnung beschwören und von dem Rath Recht nehmen 952).

Nach dem Tode Hansens von Gemmingen, seiner Schwester und Pleickards von Gemmingen schloßen die Brüder, Diether, Wolf und Philipp von Gemmingen mit der Stadt einen Vertrag, sie in ihrem Haus, Hof und Hofraithe, die ihre Familie seit einiger Zeit in der Stadt hatte, noch liegen zu lassen, und der Rath gestattete auch in Betracht, daß sich Pleickard, ihr Vater, allezeit „nachpaurlich" gegen die Stadt benommen, dem Philipp von Gemmingen, Haus, Hof und Hofraithe sein Lebenlang zu behalten, und einen der Stadt gelobten Keller und Knecht darin zu halten, wofür er jedoch jährlich 6 rheinische Gulden als Bed bezahlen, auch den Hof nur an einen Bürger der Stadt verkaufen, und sonst alle Lasten eines Bürgers tragen soll. Sollten seine Hausgenossen und Ehehalten an die Stadt etwas anzusprechen haben, so soll der Handel vor der städtischen Obrigkeit ausgetragen werden 953).

---

951) Donnerstag nach Gallus 1515. Msc.
952) Dienstag nach Bartholomäi 1518. Msc.
953) Nach Lätare 1518. Msc.

Mit den Carmelitern wurden während dieser Periode zwei Verträge geschlossen, der eine 1498, der andere 1517. Den ersten, der die Vollendung des Klosterbaus, Weineinfuhr und die Befugniß der Stadt, in Kriegszeiten mit dem Kloster zu handeln, wie ihm gutdünke, trugen D. Johann Krener und Conrad Erer aus 954). Der zweite Vertrag betraf die Verwaltung des Klosterguts, und der Rechnungsstellung 955).

Den Einwohnern des Dorfs Frankenbach erlaubte Bischof Reinhard von Worms, in der St. Albanskirche daselbst durch einen von ihnen selbst gewählten Priester Gottesdienst halten zu lassen 956). In Böckingen weihte der Bischof einen Altar, und der Weinzehenden daselbst ward von Grav Reinhard von Zweibrücken dem Eberhard von Böckingen geliehen 957). Flein erhielt von dem päbstlichen Legaten, dem Cardinal Raimund, einen Freiheitsbrief, in der Fastenzeit Butter, Käse und andere Milchspeisen zu essen, weil in dortiger Gegend kein Oel wachse 958). Ambrosius Seidenstücker aus Trier verehrte dem Rath mehrere Reliquien, die mit großer Umständlichkeit beschrieben sind 959). In Ober-Eisisheim erwarb die Präsenz einen großen Gülthof 960); mit denen von Weiler und Thalheim schloß sie sehr vortheilhafte Verträge ab.

Im Jahr 1507 wurde der Bau des Pfarrkirchenthurms mit Meister Hans (Schweiner) von Weinsberg beredet. Der Meister erhielt täglich im Sommer 30, im Winter 26 Kreuzer, ein Gesell im Sommer 26, im Winter 20, und ein Poliergeselle 2 Kreuzer weiter. Dem Meister wurde für den Riß und die Aufsicht über den Bau sechs Gulden jährlich ausgesetzt, wie solches alles das Kerbholz der Hei-

---

954) Montag nach St. Martin. 1498. Msc.
955) Samstag nach Conversionis Pauli 1517. Msc.
959) 1508. Msc.
957) Samstag nach Valentin. 1508. Msc.
958) Vidimus des Bischofs von Würzburg. 1502. Msc.
956) Dienstag nach Laurentii 1513. Msc.
960) Freitag nach Egidii 1491. Msc.

ligenpflege ausweist, und 1513 wurde der Grundstein zum Kirchenthurm gelegt.

Auch rühmen die städtischen Chroniken, wie um diese Zeit ein unermeßlich großer Fisch im Böckinger See gefunden worden sey.

Was nun den Handel der Stadt betrifft, so suchte der Rath dem Unwesen der Juden den möglichsten Einhalt zu thun. Maximilian befahl zwar der Stadt, Juden wieder aufzunehmen 961), allein es scheint dieß doch nur sehr wenigen gestattet worden zu seyn. Mit sichtbarer Freude willigte die Stadt in das Begehren von Worms, ihre Freiheiten gegen die Juden öffentlich anzuschlagen 962), ja am Ende der Regierung Maximilians beschloß sogar der Rath einhellig, keinen Juden mehr in die Stadt zu lassen, welcher Jude durch die Stadt gehen müsse, soll durch den Stadtknecht durchgeführt werden; auch soll weder Bürger noch Bauer sich einem Juden verschreiben 963).

Es war um so nöthiger, allen Beeinträchtigungen des städtischen Handels zuvorzukommen, da sich in dieser Zeit der Handelsweg nach der Levante veränderte, der auf den Zwischenhandel der Stadt Nürnberg und der mit ihr in genauer Verbindung stehenden Stadt Heilbronn sehr nachtheilig einwirkte. Auch litt der Handel der Stadt durch die Fehden des Adels, namentlich Götzens von Berlichingen, worüber man ihn in seiner eigenen Lebensbeschreibung hören kann 963 b). Doch hat die Veränderung des Handelswegs unserer Stadt nicht so viel Nachtheil gebracht, als andern Städten; die Straße, die von Nürnberg über die Stadt in das südliche Frankreich nach Spanien und Portugall führte, wurde nun desto besuchter, und es wollen sogar die

---

961) Worms, Mittwoch nach Petri Vinc. 1495. Msc.

962) 1514. Msc.

963) Rathsprotocoll. Freitag nach Mar. Magd. 1518.

963 b) In seinen Händeln mit Nürnberg schrieb Götz mehrere Briefe an Heilbronn. S. Briefe und Urkunden zur Lebensgeschichte Götzens von Berlichingen, Fürth 1792.

städtischen Chroniken von Schiffen wissen, welche die Heilbronnischen Kaufleute auf dem Meer gehabt haben. Je mehr der Handel Frankreichs aufkam, desto lebhafter wurde nun auch die Neckarschifffarth, daher die Bestättigung der schon von Ludwig IV. gegebenen Vergünstigung für die Stadt, den Neckar nach ihrem Gefallen wenden zu dürfen 964.)

Wir haben auch aus dieser Zeit die erste Handelsordnung die der Rath der Handelsbrüderschaft gab. Nach derselben erlaubt er den Krämern, in der St. Kilianskirche zu den göttlichen Aemtern ihre Kerzen und Lichter zu brennen, wofür jeder, der in die Gesellschaft der Krämer gehört, alle Jahr zu Steuer und Hülf dem Kerzenmeister einen weißen Pfennig 965), und wer fürohin mehr ein Krämer in Heilbronn seyn will, alle Jahr 3 Pfund Wachs für die Kerzen geben soll. So oft ein Krämer oder einer eines andern Handwerks, das in die Gesellschaft der Krämer gehört, Meister der Krämerei oder des Handwerks werden will, der soll zuvor ehe er Meister wird, und sein Handwerk führen will, drei Pfund Wachs an ihre Kerzen und Kerzenmeister entrichten. Wer ferner einen Leihknecht in seinen Kram oder zu seinem Handwerk nehmen, oder einen Knaben lernen lassen will, der Red und Antwort zum Kaufen und Verkaufen gebe, der soll zuvor gedachter Brüderschaft 1 Pfund Wachs geben. Bei allen Jahr- und Wochenmärkten sollen die Krämer und Handwerker die Wahl und mit ihrer Krämerei und Haabe den Vorstand haben vor den Fremden, jeder nach seiner Gelegenheit an den Enden, da es bisher der Brauch gewesen, so daß sie neben einander stehen, wie sie das Loos trifft, und sollen keinen Fremden unter sie stehen lassen. Auch soll kein in Heilbronn saßhafter Kaufmann oder Krämer an den gebannten Feiertägen 966) feil haben, oder seinen Kram- oder Beiladen

---

964) Eßlingen, den 16. Jan. 1500. Msc.

965) Albus. S. Scherz Glossar. v. Weisspfenning.

966) Feriee publica autoritate præceptæ. Scherz Gloss. s. v. Gebanner.

daran gegen die Gasse aufschließen und seine Waaren auslegen bei ernstlicher Strafe, es wäre denn, daß ein Bürger oder ein Fremder etwas in der Eile haben müßte, doch soll er dann in derselben Stunde seinen Kram wieder schließen. Kein fremder Krämer soll länger denn von einem Mittag zum andern feil haben, sollte er länger feil haben, und das Gebot nicht wissen, so mag der Kerzenmeister oder ein Krämer, der das sieht, dem Bürgermeister es anzeigen, und dieser soll dem Krämer durch den Stadtknecht abbieten oder ihn noch länger auslegen lassen. Ein fremder Krämer darf an Feiertägen so wenig feil haben, als ein einheimischer. Die Kerzenmeister sollen ferner jedes Jahr zwei Kerzenboten halten, über die sie zu gebieten Macht haben sollen bei einem Vierling Wachs, den sie nehmen sollen unnachläßlich von jedem Ausbleibenden, mit Ausnahme derer, die in andere Brüderschaften gehören, also die Weingärtner, Schuhmacher, Schneider, Kirschner, Bäcker und dergleichen Handwerker. Nur solche Handwerker, welche die Waage gebrauchen und Gremplerei treiben, die sollen zu dieser Brüderschaft gehören und die Beschwerden derselben tragen, nemlich alle Jahr an die obgenannten Kerzen einen weißen Pfenning, und beim Anfang der Gremplerei drei Pfund Wachs geben, und so oft der Kerzenmeister Rechnung thut, was sie noch nicht eingebracht haben, das sollen sie dem Kerzenmeister anzeigen, und dem neuen die hinterstelligen Schulden einbringen helfen. Stirbt einer der Brüderschaft, so tragen die vier Jüngsten in derselben die Leiche zu Grab, welches auch der Kerzenmeister ihnen bei Strafe eines Vierlings Wachs zu gebieten das Recht hat. Es soll auch keiner einen andern an seiner Statt bestellen. Die Kerzenmeister, die des Jahres Kerzenmeister sind, mögen auf Ascensionis Domini und Corporis Christi aus der Brüderschaftsbüchse nehmen 12 Schilling Pfenning, nemlich jedesmal 6 Schilling, davon sie sich selber, auch die Knaben, so die Kerzen tragen, ausrichten sollen. Und zu der Krämerbrüderschaft gehören Hutmacher, Bildhauer, Maler, Apotheker, Buchführer, Drucker und Einbinder, Drechsler, Gürtler, Seckler, Satt-

ler, Sailer, Glaser, Sieber (Siebmacher), Holzschuhmacher, Goldschläger, Lautenmacher, Seidenstücker, Nestler, Pfeilsticker, Taschenmacher, Nadler, Hafner, item auch die Wirth, Grempler, Stulschreiber, und Weinschenken. Diese Alle sollen ihr Kerzengeld zu bezahlen schuldig seyn 967).

---

967) Urkunde der Bürgermeister und des Raths. Donnerstag nach St. Johan. Bapt. zu den Sunnenwenden. 1506. Msc.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

STEPHANUS FEIERABENDT.
I.V.L.

P. 265 Einbanfleck

Daniel Knode

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jäger, Carl,

Geschichte der Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Städtewesens

Bd.: 1

Heilbronn (1828)

Germ.sp. 231 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019704-4